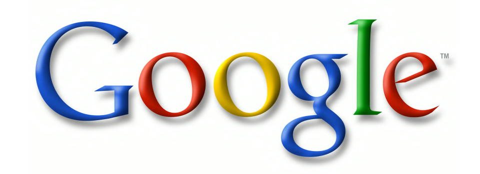


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

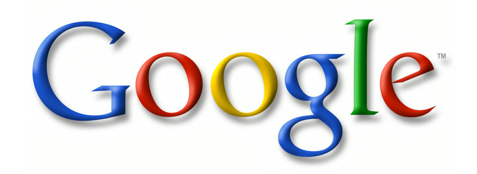
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

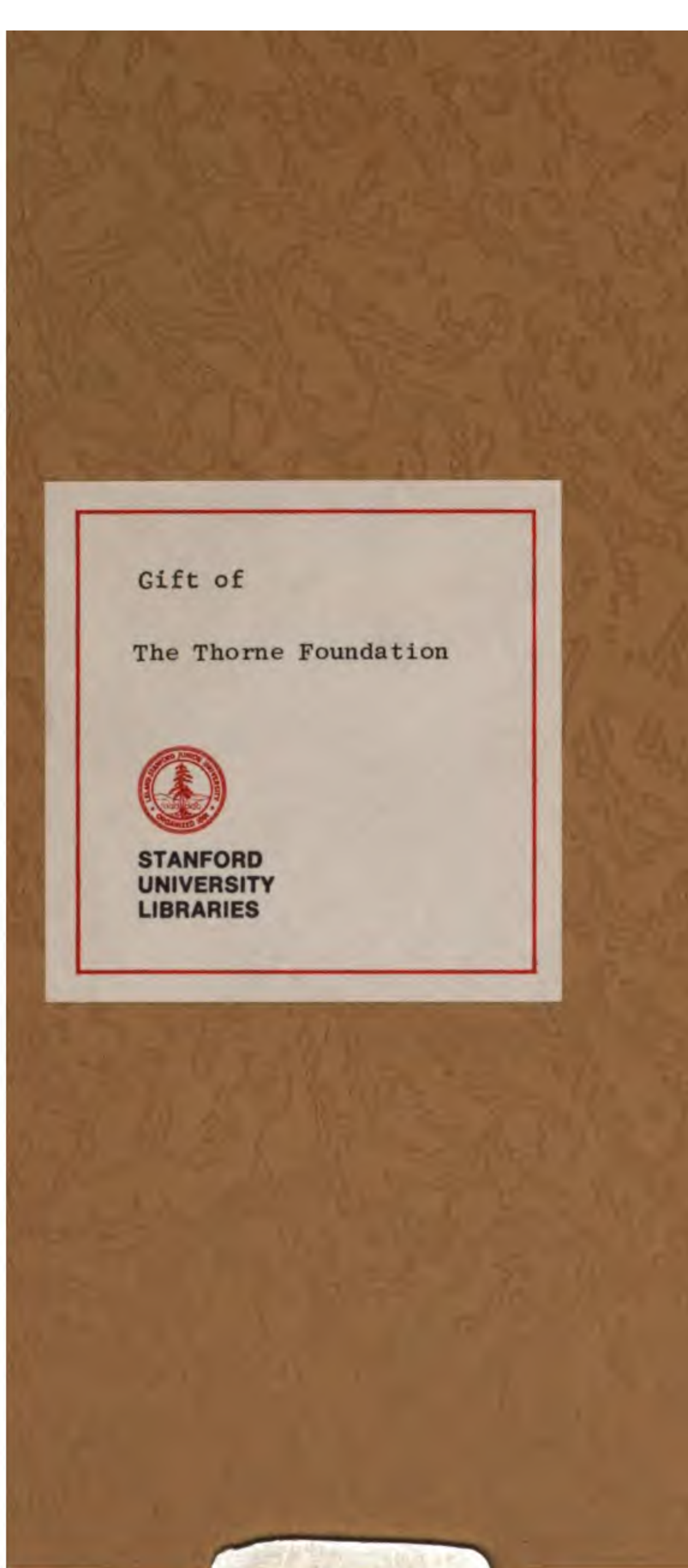
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.





Gift of

The Thorne Foundation

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

(35) 16.—

Recht und Brauch

der

evangelischen Landeskirche A. B.

in

Siebenbürgen.

Mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse des Pfarrers zusammengestellt

von

Johann Fabini.

Hermannstadt, 1882.
Verlag von Franz Michaelis.

Recht und Brauch

der

evangelischen Landeskirche A. B.

in

Siebenbürgen.

Mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse des Pfarrers zusammengestellt

von

Johann Fabini.

Hermannstadt, 1882.
Verlag von Franz Michaelis.

TK

BV764
T7F3

Vorwort.

Seit dem Erscheinen des „Amtshandbuch für den evang. Pfarrer A. B. in Siebenbürgen von Karl Schwarz, Hermannstadt, 1866", ist in der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen gar Vieles anders geworden. Neue Gesetze und Normen sind erflossen, wie sie einerseits das neugeschaffene kirchliche Verfassungsleben zu seiner Entwicklung bedurft, andererseits die Stellung der Kirche zu dem ebenfalls in innerer Umgestaltung begriffenen Staate nöthig gemacht hat.

In Folge dessen ist jenes „Amtshandbuch", das seinerzeit als nützlicher Behelf freudig begrüßt wurde, allmählich veraltet und seiner Brauchbarkeit verlustig gegangen. Das Bedürfniß einer gründlichen, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Umarbeitung desselben ist aber um so fühlbarer geworden, als bei der Fülle der neuen Normen und ihrem bunten Durcheinander der bequeme Ueberblick und die sichere Anwendung bereits vielseitig erschwert ist.

„Die beste Kirchenverfassung bleibt eine bedeutungslose Form, wenn sie nicht von der Erkenntniß und dem Geiste Jener belebt wird, welche vorzugsweise berufen sind, dieselbe zu tragen und fortzuentwickeln". Und das sind in erster Reihe die Pfarrer. Von dem, was der Pfarrer in seinem Berufe ist und leistet, hängt nach mehr als einer Richtung hin das Wohl und Weh der ganzen Gemeinde ab. Damit er jedoch seine hohe und schwere Aufgabe nach ihrem ganzen Umfange erfasse und erfülle, bedarf er vornehmlich der Vertrautheit mit den kirchlichen Rechten und Pflichten, der Kenntniß und Sicherheit in der Anwendung der geltenden Normen.

Den Amtsbrüdern in Stadt und Land die Erlangung solcher Kenntniß und Sicherheit mit erleichtern zu helfen, ist der Zweck, dem das vorliegende Werk seine Entstehung verdankt. Möchte es bei denen, für die es bestimmt ist, freundliche Aufnahme finden und nicht ohne Segen bleiben!

Pretai, am 1. Mai 1882.

Der Verfasser.



Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassung der evang. Kirche A. B. in Siebenbürgen.

Dritter Abschnitt.

Das Pfarramt.

Vierter Abschnitt.

Das Leben der Kirche.

Die Ehe.

Fünfter Abschnitt.

Das Vermögen der Kirche.

Einleitung.

§ 1. **Vorbemerkung.** Der Pfarrer empfängt sein Amt von der Kirche durch Wahl der Gemeinde. Er wird in dasselbe nach erlangter Ordination durch die Präsentation vom geistlichen Vorgesetzten, dem Bezirksdechanten, eingewiesen. Als Pfarrer hat er alle und jede, seinem Amte und Berufe zukommenden Pflichten und Verbindlichkeiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, andererseits aber auch Anspruch auf alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Beneficien. Deshalb ist es erforderlich, daß er mit dem Rechte der Kirche, der er dienen, den gesetzlichen Vorschriften, die er vollziehen soll, hinlänglich und genau bekannt sei.

§ 2. **Grundbegriffe.** Die Kirche ist nach evangelischem Begriff die Gemeinschaft der Gläubigen, in welcher das Evangelium richtig gelehrt und die Sakramente richtig verwaltet werden. Sie ist nicht blos eine Heilsgemeinschaft, sondern dem Willen ihres Stifters gemäß zugleich eine Heilsanstalt. Als solche tritt sie in die äußere Erscheinung und entfaltet sich auf dem Boden des Rechts. Das Kirchenrecht ist somit der Inbegriff der Normen, welche das in die äußere Erscheinung tretende kirchliche Leben nach seinen verschiedenen Seiten und Richtungen regeln.

Das Kirchenrecht, das in der Kirche und für ihre Glieder schlechthin öffentliches Recht ist, kann sein ein allgemeines und ein besonderes.

Wir haben es hier mit dem besondern Rechte der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen zu thun.

§ 3. **Fixirung der Aufgabe und Begrenzung des Stoffes.** Dieses Werk hat sich die Aufgabe gestellt, eine die praktischen Bedürfnisse des geistlichen Standes vorzugsweise berücksichtigende Darstellung des gegenwärtig geltenden Kirchenrechts der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen zu bieten. Hiernach wird der Stoff wesentlich durch die Pflichten und Bedürfnisse des geistlichen Standes bestimmt und begrenzt.

Erster Abschnitt.

§ 4. **Die Rechtsstellung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen** [1]. Die Rechtsstellung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen hat ihre tiefsten Wurzeln in jenem Vertragsrecht, unter dessen Schutz sich die von ungarischen Königen gerufenen deutschen Colonisten im 12. und 13. Jahrhundert im Lande „ad retinendam coronam“ ansiedelten [2].

---

[1]) Vrgl. die Verfassung der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, von Franz Lassel. Kronstadt, 1871.

[2]) Siehe Urkundenbuch der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, von Dr. G. D. Teutsch, I. Hermannstadt. 1862.

Auf Grund jenes Vertragsrechtes wuchsen die zahlreichen deutschen Colonien in der Folge zum „sächsischen Volke", zur dritten ständischen Nation des Landes zusammen. In kirchlichen Dingen waren sie, wie zahlreiche andere deutsche Colonien in Ungarn, ursprünglich dem Erzbischof von Gran untergeordnet, doch so, daß von allem Anfang an die ordentliche Kirchenregierung in den Händen ihrer Geistlichen war. Auch als ein Theil der unter Geisa eingewanderten Colonien später dem siebenbürgischen Bischof untergestellt wurde, blieb die kirchliche Rechtslage derselben eine wesentlich andere als die der übrigen Diöcesanen. Wie ihnen schon bei der Einwanderung und bald darauf (1224) von König Andreas II. in dem sogenannten goldenen Freibrief formell gewährleistet worden, hatten sie das Recht ihre Pfarrer frei zu wählen und denselben den Zehnten zu entrichten, ferner in allen Kirchensachen nach der alten Gewohnheit sich ihrem Gerichte zu unterziehen. Keinem Archidiakonalsprengel einverleibt, bilden sie von Anfang her für sich bestehende Ruralcapitel oder Dechanate, in welchen die von den Pfarrern des Capitels gewählten Dechanten wesentliche bischöfliche Jurisdictionsrechte ausüben. Diese Capitel mit ihren Dechanten sind im Besitze einer viel umfassenden geistlichen Gerichtsbarkeit; sie beaufsichtigen die Kirche und ihr Vermögen, treffen organische Einrichtungen in ihren Sprengeln und vollziehen die Institution des Pfarrers, den, wie schon bemerkt, nie der Bischof ernennt, sondern die Gemeinde frei wählt. So entspricht, ebenso erklärlich aus den Ursachen der Auswanderung wie aus dem Zwecke der Einwanderung, der kirchliche Rechtsstand der Colonien dem bürgerlichen. Hier haben sie von der Krone vertragsmäßig zugesichert das volle Eigenthum des Bodens, — den sie ja der wilden Natur und noch wildern Menschen abgewinnen sollen — persönliche Freiheit mit ausschließlichem Bürgerrecht, Gleichheit der Verpflichtungen, eigene Verwaltung und Gesetzgebung und in unmittelbarer Unterordnung unter den König vollständige Exemtion von der Woiwodalgewalt: dort die ähnliche Selbstständigkeit und freie Bewegung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens, denselben Ausschluß alles fremden Wesens, die analoge Exemtion von der Jurisdiction der Diöcesanbischöfe (nach Belas IV. Wort: „in quibus Dioecesanus Episcopus nihil jurisdictionis obtinet, sed ad nos specialiter et immediate pertinent"). Mitten im Diöcesangebiete bilden diese „Ecclesien der exemten Dechanate" oder Capitel ein geschlossenes Ganze, das den Bischöfen außer den Reservatrechten ursprünglich nur geringen Einfluß gestattet; schon in früher Zeit tritt die „Universität" derselben in gemeinschaftlichen Versammlungen als eine Einheit auf und selbst die auf Comitatsboden bestehenden deutschen Kirchen erfreuen sich auf diesem Lebensgebiet alle mehr oder weniger des „sächsischen Freithums" [1]).

Dieses Eigenrecht der siebenbürgisch-deutschen Landeskirche wurde durch die Reformation nicht nur nicht geschädigt, sondern erhielt neue Bürgschaften. Denn als die gesammte sächsische Nation evangelisch geworden und durch den Beschluß der sächsischen Nationsuniversität vom Jahre 1550 die von Johannes Honterus verfaßte „Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen" für diese zum Gesetz erhoben worden war, wurde die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dieser evangelisch-deutschen Landeskirche während jener anderhalb hundert Jahre langen Periode, in welcher Siebenbürgen unter türkischer Oberhoheit von eigenen Wahl-

[1]) Vergl. G. D. Teutsch: „Das Zehntrecht der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schäßburg, 1858.

fürsten beherrscht wurde, unverletzt aus dem Jammer der Zeiten gerettet, auch durch die Landes-Gesetzgebung in der vollsten Weise geschirmt. Eine Reihe trefflicher Landesgesetze aus jener Zeit, zusammengestellt in zwei Sammlungen unter dem Namen: Approbatae Constitutiones Regni Transsilvaniae oder kurzweg Approbaten (die Landtags-Artikel aus den Jahren 1540 bis 1653), und Compilatae Constitutiones Regni Transsilvaniae oder Compilaten (die Landtags-Artikel von 1654 bis 1669), gewährleisteten den vier recipirten, d. h. staatsrechtlich anerkannten Religionen, als da sind: die evangelisch-reformirte, die lutherische oder Augsburgische, die römisch-katholische und die unitarische, die volle G l e i c h b e r e c h t i g u n g und ihren unantastbaren Bestand im Staate, und sicherten ihnen auch die A u t o n o m i e, d. h. das Recht, sich ihre innere Kirchenordnung selbst zu regeln und zwar in so unbeschränktem Umfange, „daß“, wie ausdrücklich gesagt wird, „die allgemeine Kirchenversammlung, nachdem sie eine Bestimmung in der Wagschale der heiligen Schrift gerecht erwogen und sowohl für nützlich als auch für nothwendig befunden hat, dieselbe kraft gemeinschaftlich gefaßten Beschlußes auch in Gebrauch setzen darf“ — ohne vorher die Genehmigung des Fürsten oder der Regierung ansuchen zu müssen [1]). Gewährleistet wurde darin auch der freie Besuch ausländischer Hochschulen.

Außer den genannten Grundgesetzen enthält die siebenbürgische Gesetzgebung noch eine große Reihe von Bestimmungen und Beschlüßen, welche den Bestand und die freie Entwickelung der recipirten Kirchen, ihre Gleichberechtigung und ihr Selbstbestimmungsrecht verbürgen [2]). In dem Westphälischen Frieden (1648), aber, durch welchen der dreißigjährige Krieg sein Ende erreichte, in welchem auch Gabriel Bethlen und Georg Rákóczi I. für die Protestanten gegen Kaiser Ferdinand II. gekämpft hatten, wurde Siebenbürgen miteingeschlossen und damit auch die sächsisch-evangelische Kirche Siebenbürgens mit ihrer Verfassung und ihren Freiheiten unter den Schutz des europäischen Völkerrechtes gestellt.

Auch als das Land in den Besitz Oesterreichs überging, wurde in allen, die freiwillige Unterwerfung Siebenbürgens unter das Haus Oesterreich be-

---

[1]) Approb. Const. I, 1, 3 lautet in dem betreffenden Absatz wörtlich: „Az ecclésiai directiokban és ritusokban reformálniok vagy variálniok az Ecclesiáknak eleitől fogva szabados rólt, mely kerestyéni szabadság ez után is nem rekesztetik és tiltatik; de ugy, a mint más keresztyén országokban ’s ez miénkben is éltenek és élnek mostan is, tudni illik: hogy in minoribus és a mellyek tsak az Egyházi rendeket illetik, magok az Egyházi rendek is concludálhatnak es Constitutiokat is tsinálhatnak, de azokat is közöuséges Generalis gyülésekben; az halgatókkal és külső rendekkel köz vagy ozokra is nézendő dolgokban pedig nem külömben, hanem azokkal is köz értelemből, ugy mint: kiki magok religióján lévő Fö Magistratusoknak és Patronusoknak egyentő tetszésekböl“.

Deutsch: In dem Kirchenregiment und an den Kirchengebräuchen zu reformiren oder zu ändern, war den Kirchen von Anfang an erlaubt, welche christliche Freiheit ihnen auch fernerhin nicht beschränkt, noch gewehrt sein soll, wie es in andern christlichen Ländern und auch bei uns im Gebrauche war und noch ist, nämlich so, daß in weniger bedeutenden Sachen, wie auch in solchen, die nur den geistlichen Stand betreffen, die Geistlichen selbst Beschlüsse fassen und Gesetze machen können, aber solches nur auf einer allgemeinen Versammlung; in dem aber, was ihre Kirchenkinder und den weltlichen Stand oder sie und diese gemeinschaftlich betrifft, soll nichts ohne gemeinsames Uebereinkommen mit denselben beschlossen werden, nämlich nach der übereinstimmenden Meinung der zu ihrer Religion gehörigen Magistratualen und Patrone.

[2]) Vergl. Dr. G. D. Teutsch: „Die Rechtslage der evang. Kirche A. B. in Siebenbürgen“ in Dr. R. Dove: Zeitschrift für Kirchenrecht. Jahrg. III. 1863.

treffenden Verhandlungen und Staatsverträgen auf die Wahrung der Religionsfreiheit und der Rechte der vier recipirten Kirchen das nachdrücklichste Gewicht gelegt. Den Abschluß derselben bildete der mit dem Kaiser Leopold I. abgeschlossene Staatsvertrag, das von da an als Grundgesetz geltende Leopoldinische Diplom vom 4. December 1691, in welchem vor allem Andern der Rechtsstand der siebenbürgischen Landeskirchen in der entschiedensten Weise für alle Zukunft sichergestellt wurde.

Der erste Artikel des genannten Diplomes gewährleistet den unveränderten Bestand der Kirchen. „In Angelegenheiten der daselbst recipirten Religionen, Kirchen, Schulen, Pfarreien . . ., als wie sie jetzt dort bestehen, soll nichts geändert werden, und kein, von irgend einer Seite sich dagegen erhebender Widerspruch soll jemals Geltung haben“.

Der zweite Punkt bestätigt alle „Schenkungen, Verleihungen, Privilegien . . ., Zehnten, kurzum Benefizien und Güter aller Art, welche von ungarischen Königen und siebenbürgischen Fürsten irgend einer Kirchengemeinde, Pfarrei oder Schule der recipirten Religionen . . gemacht und geschenkt worden sind“.

Im dritten Punkte werden die siebenbürgischen Landesgesetze, der Approbaten und Compilaten, ebenso das Municipalrecht der sächsischen Nation („der Sachsen in Siebenbürgen Eigen-Landrecht“ — die „Statuten“ — von 1583) das auch wesentliche Theile des Kirchenrechtes enthält, für alle Zeit „in unverletzlicher Kraft“ erhalten.

Auch das in Angelegenheit der Religion eigens erlassene Ergänzungsdiplom vom 9. April 1693 wiederholt noch einmal die gegebene Versicherung, indem darin im ersten Punkt bestimmt wird: „daß die vier in Siebenbürgen recipirten Religionen in ihrer freien Uebung, in ihren Rechten, Gütern und Besitzungen, wie sie dieselben jetzt genießen, auch in Zukunft ohne irgend welche Störung ruhig und friedlich zu verbleiben haben“.

So war also der Bestand und das Rechtsgebiet der siebenbürgischen Kirchen auch „nach der Rückkehr des Landes zum König von Ungarn“ bezüglich nach seinem vertragsmäßigen Uebergang unter das Regentenhaus Oesterreich durch die festesten gesetzlichen Bürgschaften gesichert. Und alle Regenten von Kaiser Leopold I. an ohne Ausnahme haben ihren Regierungsantritt damit begonnen, daß sie den recipirten Religionen die Aufrechthaltung ihrer Rechte durch eigenhändig unterzeichnete Reskripte zusicherten. Selbst Joseph II. widerrief auf dem Sterbebette seine früheren, die politische Verfassung Siebenbürgens aufhebenden Verordnungen und stellte durch das Restitutions-Edikt vom 28. Januar 1790 die verfassungsmäßigen Zustände wieder her.

Von großer Bedeutung für die vaterländischen Kirchen wurde der Landtag von 1790/1. Der 2. Gesetz-Artikel desselben bestätigte das Leopoldinische Diplom als „radicale conventionis inter divum quondam Leopoldum I. et principatum Transsilvaniae sponte inite instrumentum; wobei Kaiser Franz in besonders feierlicher Weise es geradezu „sacrum diploma“ nannte und die Stände „verbo nostro regio et principali fideque apud nos et augustam nostram domum nunquam violabili“ assekurirte „quod nos juxta praeinsertum sacrum diploma Leopoldinum legesque ab inde dicertaliter latas vel in futurum ferendas universos et singulos magni Principatus Transsilvaniae trium nationum et quatuor receptarum reli-

gionum status et ordines in suis legibus, juribus, libertatibus, immunitatibus indultis privilegiis et approbatis consuetudinibus sancte et illibate conservabimus conservarique curabimus". Im 53. G.-A. aber wurde mit den Worten: „die vier recipirten Religionen sollen in Kraft der durch das gütige Leopoldinische Diplom bestätigten vaterländischen Gesetze in der Gleichheit ihrer Rechte und Freiheiten und in ihrer freien Ausübung ungehindert durch widersprechende Verordnungen auch fernerhin erhalten werden", — der Rechtsstand der vier recipirten Religionen auf dem Grunde der alten vaterländischen Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten und durch den Beisatz: „non obstantibus in contrarium editis Ordinationibus", gegen einseitige Regierungsverordnungen gesetzlich sichergestellt.

Der 54. Artikel, welcher festsetzt: „daß die frommen Stiftungen nach dem Sinne und der Absicht der Stifter verwaltet und mit den Stiftungen anderer Kirchen nicht vermischt werden sollen, unter Vorbehalt des der königlichen Majestät in Betreff derselben zustehenden Rechtes der Oberaufsicht", — ist unter allen siebenbürgischen Gesetzen das einzige, welches von einem Oberaufsichtsrecht der Krone auf kirchlichem Gebiete Erwähnung macht.

Dies war die gesetzliche Rechtslage der vier recipirten Religionen bis zum Jahre 1848. Die gewaltsamen Erschütterungen dieses Jahres waren wohl von bedeutendem Einfluß auf die politische Stellung Siebenbürgens; — allein in den Religionsangelegenheiten Siebenbürgens erlitt das frühere öffentliche Recht durch die neuen staatlichen Einrichtungen nicht die geringste Aenderung; es blieben vielmehr die alten Religionargesetze vollständig in Kraft. Auch das Concordat vom 18. August 1855, worin zwischen dem päpstlichen Stuhle und der österreichischen Regierung die Rechtsstellung der römisch-katholischen Kirche im österreichischen Staate vertragsmäßig festgestellt wurde, gefährdete das evangelische Kirchenrecht Siebenbürgens nicht, da es in Siebenbürgen eben niemals Staatsgesetz war.

Im Jahre 1867 kam der sogenannte Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn zu Stande, vermöge dessen Ungarn sein eigenes verantwortliches Ministerium und seine eigene getrennte Vertretung und Verwaltung erhielt. In dem Königseide, welchen Franz Joseph I. bei seiner Krönung ablegte, gelobte er (II. Gesetz-Art. v. J. 1867): „Die Kirchen Gottes, die Jurisdiktionen Ungarns und seiner Nebenländer, sowie die Einwohner jedes, kirchlichen und weltlichen Standes, in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, in ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten zu erhalten".

Der 43. Gesetz-Artikel vom Jahre 1868 endlich, durch welchen die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn im Einzelnen geregelt wurde, bestimmte im § 14: daß „alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche . . . die Religions-, Ausübungs- und Selbst-Regierungs-Freiheit der gesetzlich inartikulirten Religions-Genossenschaften . . . gewährleisten, nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, sowie auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt werden.

Auf solchem Grunde der von den Landesregenten bis in die neueste Zeit bestätigten und beschworenen und jüngst noch vom ungarischen Reichstag förmlich aufrecht erhaltenen Religionsgesetze ruht denn auch gegenwärtig, nach der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn, das unantastbare Recht der evangelischen Kirche A. B., ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln und zu ordnen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassung der evang. Kirche A. B. in Siebenbürgen.

§ 5. I. **Die geschichtliche Entwicklung der Kirchenverfassung**[1]. Zu den wenigen, aber wichtigen Bestimmungen, welche der Andreanische Freibrief in Betreff der kirchlichen Ordnung der Sachsen enthält, gehört: die freie Wahl ihrer Geistlichen, die Entrichtung des Zehnten an die Geistlichkeit, die geistliche Gerichtsbarkeit. Sie sind, zum Theil bis auf die Gegenwart, für die Entwicklung unserer Kirchenverfassung maßgebend und für unsere Bildung und Gesittung von den wohlthätigsten Folgen gewesen.

Um den Sachsen ihre geistliche Unabhängigkeit den Ansprüchen des siebenbürgischen Bischofs gegenüber zu sichern, hatte König Bela III. schon im Jahre 1191 die freie Hermannstädter Propstei gestiftet, die in weltlichen Dingen unmittelbar ihm, in geistlichen unmittelbar dem Papste untergeordnet sein sollte. Allein diese Begünstigung wurde in Folge der vom siebenbürgischen Bischof erhobenen Ansprüche nicht auf alle deutschen Einwanderer ausgedehnt, sondern beschränkte sich nach der Entscheidung des Königs Bela III. und des Cardinallegaten Gregorius, auf jenes Gebiet, beziehungsweise auf jene Colonisten „qui tempore, quo ipsam praeposituram constituimus, in illo tantum habitabant et erant habitaturi deserto, quod Geisa rex Flandrensibus prioribus concessit"[2] d. i., wie die spätere Entwicklung lehrt, auf die Capitel Hermannstadt, Leschkirch und Schenk, während die übrigen Capitel dem siebenbürgischen Bischof untergeordnet wurden. Unabhängig vom siebenbürgischen Bischof und unmittelbar dem Graner Erzbischof unterstehend war übrigens auch das, einige Zeit später entstandene Burzenländer Capitel. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheint dann das letztere, wie auch die Hermannstädter Probstei, in Abhängigkeit vom Erzbischof von Gran.

Weniger gesichert gegen die Uebergriffe des siebenbürgischen Bischofs waren die andern Capitel, die nicht unter den Hermannstädter Propst gehörten. Fortwährend strebte der Bischof und seine Domherren nach den Einkünften jener Pfarrer, die unter ihm standen, und zu Anfang des 16. Jahrhunderts nahm er dem Schelker Capitel zwei Zehntquarten, welche dann zur Zeit der Reformation, wo das Bisthum aufgehoben und dessen Güter secularisirt wurden, mit allen andern Zehnten, die er im Laufe der Jahrhunderte erpreßt hatte, dem Fiscus, d. h. der fürstlichen Kammer anheimfielen. Doch auch die unter dem Hermannstädter Probst stehenden Capitel hatten mancherlei Anfechtungen und Rechtsverletzungen zu leiden, die ihnen von Seite des Propstes widerfuhren, und die häufigen Klagen hierüber, wie auch über die Vernachlässigung seiner geistlichen Pflichten waren der Anlaß, daß König Sigmund im Jahre 1424 die Probstei aufhob und alle Güter und Einkünfte derselben der Stadt Hermannstadt schenkte.

---

[1] Zur Geschichte der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in den letzten 2 Jahrzehnten. In Schenkels allgem. kirchl. Zeitschrift. Jahrg. 1869, Heft 8 und 10. — Denkschrift über die Angelegenheit der Verfassung der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1861. — Franz Lassel: Die Verfassung der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Kronstadt, 1871. J. Gött und Sohn Heinrich.

[2] Teutsch und Firnhaber: Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens (Fontes rer. Austriac. II. XV) 1, 4.

Die mannigfachen Uebelstände in der Kirche, wohin namentlich vielfach Zucht- und Sittenlosigkeit der Priester, zum Theil auch Nachlässigkeit und Unwissenheit gehörte, hatten endlich auch in Siebenbürgen eine lebhafte Sehnsucht nach einer Reformation der Kirche erweckt; und so kam es, daß allenthalben im Sachsenlande, insbesondere durch die Bemühungen des Kronstädter Reformators, Johannes Honterus, die Gemeinden und ihre Pfarrer rasch der neuen Lehre beitraten. Schon 1550 verordnete die Universität, es solle die Reformation allerorts im Sachsenlande nach der von Honterus verfaßten Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen eingeführt werden; und um auch ein sichtbares Haupt zur Handhabung der Kirchenordnung zu haben, wählte die Synode 1553 den Stadtpfarrer von Hermannstadt, Paul Wiener, zum ersten Bischof oder Superintendenten der Evangelischen.

Unter dem Schutze der Landesgesetze ordnete die evangelische Kirche selbstständig ihre inneren Angelegenheiten. Richtpunkte für ihre Verfassung waren schon in den Approbaten I, 1. 3, gegeben deren bezügliche Stelle oben angeführt wurde.

Wie anderwärts nehmen auch unter den Sachsen seit der Reformation die weltlichen Vertretungen und Behörden mit immer entschiedenerem Einfluß Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung. So sehen wir denn die weltliche Universität in erhebendem Wetteifer mit der geistlichen Universität (der Synode) bemüht, den Grundsätzen der Reformation feste Gestaltung zu geben und die neue Kirchenordnung im Zusammenhang und Einklang mit der alten bürgerlichen Verfassung der Sachsen zu regeln. Honterus hatte, zunächst für das Burzenland, 1542 sein Reformationsbüchlein geschrieben. Dieses ließ die Universität 1547 für das ganze Sachsenland umarbeiten, in welcher Gestalt es in demselben Jahre zu Kronstadt unter dem Titel: „Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transsilvania“ und ebendaselbst in deutscher Uebersetzung als „Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen“ im Druck erschien. Im Jahre 1550 ertheilte die Universität dieser neuen Kirchenordnung Gesetzeskraft für das Sachsenland, indem sie beschloß und verordnete: „daß in den einzelnen Städten, Märkten und Dörfern die Kirchen nach der vor drei Jahren herausgegebenen Kirchenordnung verbessert werden und alle Pfarrer sich nach dieser Kirchenordnung halten und darnach leben sollen“.

Im Zusammenhange hiemit wurden im Jahre 1559 in besondern „Artikeln, in welche die weltliche Oberkeit deutscher Nation sampt ihren Kirchendienern eins worden sein, ein jedes Theil darnach zu leben“, und im Jahre 1560 durch eine zweite, wesentlich dieselben Bestimmungen enthaltende Vereinbarung die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit in Kirchen-Angelegenheiten festsetzt.

Die Grundzüge dieser neuen Kirchenverfassung waren folgende: In den Händen der Capitel und ihrer Dechanten blieb: Die Erhaltung der reinen Lehre und der Gleichförmigkeit des Gottesdienstes, die Einführung der Pfarrer in ihr Amt, die Zucht und Aufsicht über den geistlichen Stand, eine weit gehende Aufsicht über Schule und Kirchenvermögen, die volle Gerichtsbarkeit in Ehesachen. In allgemeinen Angelegenheiten der kirchlichen Gesetzgebung sprach die Synode; wenn die Gegenstände zugleich in das bürgerliche Leben hinübergriffen, traten Synode und Consluх, „geistliche und weltliche Universität“, zusammen oder einigten sich durch Botschaften. Auf Besetzung der erledigten Pfarrstellen übten die weltlichen Behörden durch Theilnahme an der Bestimmung der Candidaten

einen immer entschiedener auftretenden Einfluß. Mittelst häufiger Visitationen der einzelnen Gemeinden beaufsichtigten und besserten geistliche und weltliche Obrigkeit Lehre und Wandel.

Beide Stände, der geistliche und der weltliche, mußten, namentlich in jener Zeit, wo Siebenbürgen von eigenen Fürsten regiert wurde, immer mehr zur Erkenntniß kommen, wie sie gegenseitig auf einander angewiesen seien, und so sehen wir in der That, daß einerseits die weltlichen Vertreter des Volkes mit immer größerer Entschiedenheit und lebhafterem Interesse sich der kirchlichen Angelegenheiten annehmen, und daß andererseits der geistliche Stand sich gerne an den weltlichen anschließt, weil er von diesem Schutz und Hilfe bei Vertheidigung seiner oft bedrohten Rechte, und in schwierigen Fällen der kirchlichen Verwaltung erwartete. Man vereinigte sich häufiger zu gemeinsamen Versammlungen, um das Wohl der Kirche zu berathen; es entstanden die Consistorial-Congregationen. Diese erhielten eine geregelte Einrichtung zuerst in der Constitution vom Jahre 1754, welche später im Jahre 1764 weiter ausgebildet wurde.

Durch die Reformen Josephs II. mußten bei dem innigen Zusammenhang, in welchem die bürgerliche Verfassung der Sachsen mit ihrer kirchlichen Ordnung stand, begreiflicherweise auch in dieser Manches in's Schwanken gerathen oder gänzlich zusammenfallen. Nach der Restitution vom Jahre 1790 aber suchte die Regierung in den Jahren 1795, 1797 und 1805, ohne den Boden des alten Rechtes entsprechend zu beachten und unter mannigfachen Verfassungsänderungen durch eine Reihe von Vorschriften, die sogenannten Regulativpunkte, die gesammte sächsische Verwaltung umzugestalten. Hieran schloß sich eine theilweise Regulation auch der kirchlichen Angelegenheiten, welche in Bezug auf zwei Punkte, nämlich auf die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen und auf die Candidation zu Pfarrämtern, bereits in den Regulativpunkten enthalten waren, im Uebrigen durch eine mit Hofdekret vom 20. Februar 1807 erlassene neue Norm, die „Allerhöchst begnehmigte Vorschrift für die Consistorien der Augsburgischen Confessionsverwandten“ durchgeführt wurde. Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift gab sodann das Oberconsistorium im Laufe der folgenden Jahrzehnte noch mehrere andere Normen zur Richtschnur heraus, nämlich:

1. Im Jahre 1818 die Visitationsartikel, eine Belehrung über die Rechte und Pflichten; a) des Lehrstandes, b) der Verwalter des Kirchengutes, c) der Gemeinden; im nämlichen Jahre die Kirchenvisitationsordnung, welche die Grundsätze feststellte, nach welchen bei Kirchenvisitationen vorzugehen sei; im Jahre 1819 die vom Hofe approbirte Candidations- und Wahl-Norm, eine Vorschrift für die Pfarrerwahlen, welche sodann im Jahre 1837 nochmals in umgearbeiteter Form hinausgegeben wurde [1]).

So vielfach die Genesis dieser Normen und zum Theil auch ihr Inhalt mit dem verfassungsmäßigen Recht der evangelischen Landeskirche im Widerspruch stand, so dauerte dieser Zustand doch, erklärlich aus den damaligen Innerverhältnissen der Monarchie und Siebenbürgens, Jahrzehnte lang. Da reichte das von weltlicher Seite aus den Evangelischen Räthen und Secretären

---

[1]) Die angeführten Normen sind gesammelt in dem „Handbuch für die evangelische Landeskirche A. B. im Großfürstenthum Siebenbürgen“. Herausgegeben vom Oberconsistorium. Zweiter unveränderter Abdruck. Hermannstadt, 1859.

bei den Landes-Dikasterien und den mit ihnen gleichen Rang habenden Oberbeamten, ferner aus den Mitgliedern der sächsischen Nations-Universität, von geistlicher Seite aus dem Superintendenten, General-Dechanten und General-Syndicus, dem Dechanten und Senior des Hermannstädter Capitels wie auch der Dechanten der übrigen Capitel bestehende Oberconsistorium im Jahre 1837 den auf dem Landtage in Hermannstadt versammelten Ständen eine Beschwerdeschrift ein. In viel ausführlicherer Weise hatte die ungarisch-reformirte Kirche dasselbe gethan.

Die Folge davon war, daß die Stände auf dem nächsten Landtage unterm 12. September 1842 in einer ernsten Vorstellung an den Landesfürsten die Abstellung mehrerer eingeschlichenen Mißbräuche forderten. Wenn auch eine formelle Erledigung dieser Vorstellung nicht erfolgte, hatte dieselbe doch die Wirkung, daß die Regierung in ihrem spätern Vorgehen faktisch immer mehr zum gesetzlichen Standpunkte zurückkehrte.

Als nach dem Jahre 1848 alle frühern politischen Einrichtungen in Siebenbürgen thatsächlich aufhörten, war damit zugleich der evang. Kirche A. B., deren Consistorial-Verfassung vom Jahre 1807 mit der Municipal-Verfassung der Sachsen auf das engste verwachsen war, wenn auch nicht ihre Rechtsstellung, so doch die Grundlage genommen, auf welcher ihre Vertretung und die Zusammensetzung ihrer Consistorien, hinsichtlich des weltlichen Standes, beruhte. Das Oberconsistorium war deshalb bemüht eine neue Form für die Vertretung und Verwaltung der Kirche zu schaffen. Im Jahre 1850 und 1851 wurde ein neuer Entwurf einer „Kirchenverfassung der Evangelischen A. C. in Siebenbürgen" verfaßt. Die Verhandlungen, die diesbezüglich zwischen der Kirche und der Regierung floßen, führten zur „Provisorischen Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen", welche nach der Erklärung des Ministeriums für Cultus und Unterricht bis zu der, nach weiterer Vernehmung der evang. Landeskirche A. B. zu erfolgenden definitiven Entscheidung provisorisch in Wirksamkeit treten sollte.

Bezüglich der beiden ersten Abschnitte, die die Verwaltung und Vertretung der Pfarrgemeinden und Kirchenbezirke umfassen, erfolgte die Einführung 1856. Ueber Wunsch des Superintendenten und des Oberconsistoriums berief in der Folge das k. k. Cultus-Ministerium sieben Vertrauensmänner nach Hermannstadt, welche in den Tagen vom 1. bis 31. August 1860 ihre Berathungen pflogen, die provisorische Vorschrift gänzlich umarbeiteten und den Entwurf der Kirchenverfassung in dieser neuen Form dem Ministerium vorlegten. Die Regierung gab diese unter dem Titel: „Provisorische Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" am 4. December 1860 an die Kirche hinaus. In dem begleitenden Erlasse der siebenbürgischen Statthalterei wurde das Oberconsistorium ersucht: „die weiteren Einleitungen zur Vollziehung dieser provisorischen Bestimmungen im Sinne des der Kirche gesetzlich zustehenden Selbstbestimmungsrechtes zu treffen". Eine weitere, erfreuliche Thatsache war es, daß Se. Majestät der Kaiser mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1861 eine Dotation von jährlichen 16,000 fl. ö. W. für die evang. Kirche A. B. aus Staatsmitteln bewilligte.

Nach allen diesen Vorgängen trat endlich am 12. April 1861 die erste, aus der freien Wahl der Glaubensgenossen hervorgegangene constituirende Landeskirchen-Versammlung in Hermannstadt zusammen, nahm die

provisorischen Bestimmungen, mit Ausschluß des achten Abschnittes, im Sinne des dieser Kirche gesetzlich zustehenden Selbstbestimmungsrechtes an und machte dazu eine Reihe von Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen. In Durchführung dieser Beschlüsse setzte sodann das aus der Wahl der Landeskirchen-Versammlung hervorgegangene Landes-Consistorium, als die neubestellte oberste Kirchen- und Schulbehörde, jene Bestimmungen als Kirchengesetz vom 1. Juli 1861 an, in Wirksamkeit.

Die zweite, im September 1862 tagende Landeskirchen-Versammlung fügte der neuen Kirchenverfassung als achten Abschnitt das Gesetz über die Prüfung und Anstellung der Candidaten der Theologie und des Lehramtes und über die Wahl der Pfarrer hinzu und brachte damit die „Provisorischen Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" zum vorläufigen Abschluß, und ihrem ganzen Inhalte nach zur Geltung.

Seither hat die Landeskirchen-Versammlung noch eine Reihe von kirchlichen Gesetzen geschaffen, welche in enger Beziehung zu den provisorischen Bestimmungen stehen. Diese sind:

a) Schulordnung für den Volksunterricht. 1870.
b) Eheordnung. 1870.
c) Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte. 1860.
d) Gesetz, betreffend die Erläuterung und Abänderung einiger Bestimmungen der Kirchenverfassung. 1870.
e) Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt, 1865 festgestellt, 1870 und 1877 umgearbeitet und ergänzt.
f) Disciplinarordnung. 1870.

Da durch diese späteren Gesetze der ursprüngliche Text der provisorischen Bestimmungen mehrfach erweitert, oder abgeändert und außer Wirksamkeit gesetzt worden war, so veranstaltete das Landesconsistorium im Jahre 1870 und 1878 eine neue Ausgabe derselben, welche unter dem Titel: „Verfassung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" den ursprünglichen Text unter fortlaufender Anziehung jener Erweiterungen und Abänderungen wiedergibt.

§ 6. II. **Die gegenwärtig zu Recht bestehende Kirchenverfassung.** Der vollständige Text ist enthalten in der amtlichen Ausgabe des Landesconsistoriums vom Jahre 1870 und 1878 unter dem am Schluß des vorigen Paragraphen angeführten Titel: „Verfassung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen". Hermannstadt. Verlag des Landesconsistoriums, worauf denn hiemit hingewiesen wird. Eine magyarische Uebersetzung wurde vom Landesconsistorium im Jahre 1881 hinausgegeben.

Dritter Abschnitt.

Das Pfarramt.

§ 7. **Die Besetzung des Pfarramtes.** Die geistlichen Funktionen sind in vielen Gemeinden und namentlich in den Städten unter mehrere Geistliche getheilt, von denen einer der Pfarrer ist, während die Uebrigen seine Untergebene — die Pfarrgehülfen (Prediger, Diakonen) sind, über deren Pflichten

und Rechte in den Visitations-Artikeln vom Jahre 1818, Punkt 89—106 die nähern Bestimmungen enthalten sind.

Alle Träger des geistlichen Amtes stehen, auf dem Grunde ihres in Folge der Ordination übernommenen Berufes, als Diener des Wortes, einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Namen und Auftrage der Kirche, jeder nach seinem eigenen ihm gesetzlich zustehenden Wirkungskreise aus [1]).

Ueber die Bedingungen der Wählbarkeit in ein Pfarramt, sowie über den Vorgang bei der Wahl selbst und über die Einsetzung des Neugewählten enthält der VIII. Abschnitt der Kirchenverfassung die nähern Bestimmungen. Hier sei blos erwähnt, daß bei Berechnung der Dienstjahre bei Pfarrerwahlen nur der volle durch das Entschädigungs-Erkenntniß ermittelte und festgestellte Rentenbetrag in Con.-Münze als Zehntrente zu verstehen ist und alle Modificationen der faktischen Bezüge einer Pfarre, welche nicht auf dem Zehnt-Entschädigungs-Erkenntnisse selbst beruhen, nicht berücksichtigt werden. (Vergl. Land.-Consist.-Erl. vom 17. Dez. 1869, Z. 1573, Jahrb. II. 269).

Der Einsetzung geht die Ordination voraus. Ordination ist, entsprechend der Auffassung der alten Kirche und auch der Reformatoren, die Uebertragung des Ordo oder Titels, d. i. eines bestimmten geistlichen Amtes für eine Gemeinde [2]), verbunden mit der Ertheilung der Vollmacht, die Sacramente zu verwalten. Der Charakter eines Geistlichen hängt somit von der ertheilten Ordination ab. Darum muß der Neugewählte, sobald die für Beschwerdeführung angeordnete siebentägige Frist ohne Beanstandung der Wahl verstrichen, letztere mithin in Rechtskraft getreten ist, behufs feierlicher Einweihung zum Kirchenamte um die Ordination, falls er diese wegen eines vorherbekleideten geistlichen Amtes nicht schon erhalten hat, im Wege seines Bezirksdecanates nachsuchen.

Als Tag der Ordination ist der erste Mittwoch jedes Monates festgesetzt. Die Meldung dazu muß immer wenigstens eine Woche vor dem Ordinationstage an die Superintendentur gelangen.

Der Meldung, bezüglich Empfehlung durch das Bezirksdecanat ist beizulegen [3]):

a) der Taufschein des Ordinanden;
b) die Studienzeugnisse, sowie bei akademischen Candidaten das Zeugniß über die Lehramts- und theologische Prüfung;
c) bei akademischen Candidaten eine von denselben verfaßte und gehaltene Predigt, bei nicht akademischen Ordinanden mindestens eine von denselben gehaltene (eigenhändig geschriebene) Predigt;
d) bei neugewählten Pfarrern der Wahlbrief, bei städtischen Predigern das Berufungsdecret, bei Dorfspredigern das Wahlprotocoll der Gemeindevertretung, im letztern Falle versehen mit der diese Wahl genehmigenden Clausel des Bezirksconsistoriums (§ 67 der K.-V.)

Bezüglich des canonischen Alters sind die bestehenden Normen strenge einzuhalten. Das Normalalter für Ordinanden ist das vollendete 25. Lebensjahr [4]).

---

[1]) Kirchen-Verfassung § 5.

[2]) H. F. Jacobson. Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates. Halle. 1866. S. 381.

[3]) Sup.-Uml.-Sch. v. 7. Dez. 1869, Z. 23. (Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung ꝛc. I. S. 260).

[4]) L.-C.-Erl. v. 18. Nov. 1871, Z. 961. (Jahrb. I. S. 259).

Die Ordinanden haben sich bei dem Superintendenten am Tage vor der Ordination zwischen 11 und 3 Uhr, begleitet von ihren der Wahlgemeinde angehörigen Ordinationszeugen vorzustellen und die Aufgaben zum Colloquium des folgenden Tages in Empfang zu nehmen; dieses Colloquium hat zu beginnen mit dem, von dem Ordinanden vorzutragenden in deutscher Sprache verfaßten curriculum vitae, das dann schriftlich im Sup.-Archiv zu hinterlegen, also auch schriftlich von dem Ordinanden mitzubringen ist.

Von den Ordinationszeugen wird erwartet, daß sie, der Feierlichkeit des gesammten Actes entsprechend, in dem Feierkleide erscheinen. Der Ort der Ordination ist der Sitz des Superintendenten, Hermannstadt.

§ 8. **Die Pflichten des Pfarrers.** a) Im Allgemeinen. Jede evang. Gemeinde hat die Aufgabe, unter Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Daher muß der Geistliche mit einem unbescholtenen, beispielgebenden, christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten. Der Umfang der zum ehrbaren und anständigen Lebenswandel des Geistlichen gehörigen Verpflichtungen ist so groß, daß er auch in gleichgiltigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoße für die Gemeinde sorgfältig vermeiden muß [1]).

So hat der Geistliche z. B. jede Gesellschaft zu meiden, durch die er in die Lage kommen könnte, Unsittlichkeiten, Trivialitäten 2c. wenigstens stillschweigend gut zu heißen, an keiner Art von Unterhaltung Theil zu nehmen, die mit dem Amt im Widerspruch steht und dessen Segen beeinträchtigen muß. Darauf beruht auch das Erforderniß einer anständigen, möglichst wenig auffallenden, dem Stande und der Würde angemessenen Kleidung, auch wenn er nicht in der Amtstracht erscheint [2]). Zur Amtskleidung gehören ein schwarzer Dolman mit Gürtel und silbernen Hafteln auf der Brust (für den Sommer) beziehungsweise ein bis zu den Füßen reichender verbrämter Pelzrock „Mente" (für den Winter), darüber ein reichfaltiger Mantel (der krause Rock) und ein Stülphut. An vielen Orten sind bei bestimmten Amtsverrichtungen besonders für den Altardienst und bei der Taufe auch die weißen „Chorhemden" im Gebrauch und für den Altardienst insbesondere noch durch Synodalbeschluß von 1850 aufrecht erhalten.

Der Pfarrer ist es seiner Gemeinde schuldig, besonders auch in seinem häuslichen Leben ein Beispiel der Gottseligkeit, Rechtschaffenheit, Ehrbarkeit und Ordnung zu geben [3]). Er soll den öffentlichen Gottesdienst in Ehren halten, und wenn er auch keine unmittelbare Verrichtung dabei hat, demselben fleißig beiwohnen, auch seine Ehegattin, Kinder und Hausgenossen dazu anhalten [4]). Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen muß der Pfarrer die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde zu erwerben suchen [5]). Er soll sich dem Umgange und den Gesellschaften seiner Kirchenkinder nicht entziehen, sondern vielmehr durch seine Gegenwart dabei Unordnungen verhüten. Eben darum soll er aber auch bei den Lustbarkeiten sich in den Schranken der Mäßigung halten,

---

[1]) Visit.-Art. I. 77.
[2]) Visit.-Art. I. 81. Dr. G. L. Büff, Kurhess. Kirchenrecht. Cassel, 1861. S. 428.
[3]) Visit.-Art. v. J. 1818, I. 77.
[4]) Ebendaselbst I. 78.
[5]) Ebendaselbst I. 83.

und alles vermeiden, was dem Ernste seiner Amtsführung könnte nachtheilig werden [1]).

Aller zudringlichen Einmischung in Privat- und Familienangelegenheiten oder in die öffentliche bürgerliche Administration hat sich der Pfarrer zu enthalten [2]). Auch die Seinigen soll er zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten [3]). Uebel berüchtigtes und verdächtiges Gesinde soll der Pfarrer nicht halten [4]). Durch Wissenschaft, treue und fleißige Amtsführung soll der Pfarrer der ganzen Gemeinde vorleuchten. Es wird bei Jedem nicht nur wissenschaftliche Vorbereitung vorausgesetzt, sondern sein Stand macht ihm auch das Fortschreiten in seiner wissenschaftlichen Ausbildung, besonders die unausgesetzte Erweiterung seiner theologischen Kenntnisse zur Pflicht [5]).

Auf die **Predigt**, als seine vorzüglichste Amtshandlung, soll der Pfarrer besondern Fleiß wenden, daß er nach den Bedürfnissen seiner Zuhörer erbaulich, d. i. gemeinverständlich, zum Unterrichte und zur Besserung, mit Kraft und Würde predige [6]). Dabei hat er sich aller persönlichen Anzüglichkeiten zu enthalten, wozu jedoch Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster nicht zu zählen sind, so lange nur keine Personen genannt oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden [7]).

---

[1]) Vis.-Art. I. 84. Büff S. 430 erwähnt eines Superintendential-Ausschreibens aus dem 17. Jahrhundert, worin den Geistlichen empfohlen wird: „Gottes Wort, sonderlich die Epistel Pauli an Timotheum und Titum fleißig zu lesen, als welche ein jeder Pfarrer ihm gemein machen und fast memoriter wissen soll, und sich in Lehr und Leben gänzlich darnach zu halten". Und ein anderes Sup.-Circulär aus jener Zeit mahnt u. A.: „Märkte so wenig als möglich zu besuchen, weil da kein respectus personarum ist", — (gegen das Jahrmarktlaufen eifern auch unsere Synodalartikel ernstlich) — öffentliche Schenken und Gelage zu vermeiden; Sonnabends zu studiren statt die nahegelegene Stadt zu besuchen; bei Hochzeiten, Kindtaufen . . nicht zu lange zu verweilen". Gegen der Pfarrer Jagd, Kartenspiel, häufiges Besuchen der Märkte spricht sich schon die Synode des 17. Jahrhunderts entschieden aus; selbst den Besuch des Tanzes verbietet sie ihnen bei einer Strafe von 12 Gulden; nur die eigene Hochzeit war ausgenommen. G. D. Teutsch: „Gesch. d. Sieb. Sachsen". 2. Aufl. II. S. 384).

[2]) Vis.-Art. I. 85,

[3]) Ebendaselbst I. 86.

[4]) Ebendaselbst I. 87.

[5]) Ebendaselbst I. 3, 4.

[6]) Ebendaselbst I. 7. Von der Synode ist der Unfleiß, der im **Lesen** der Predigt zu Tage trete, wiederholt gerügt worden. Da die lebendige Stimme, beschloß sie 1676, mehr wirke und eine auswendig gelernte Predigt tiefer ins Herz dringe, als das Lesen vom Papier, solle Niemand dieselbe blos lesen, sondern auswendig lernen und mit gehöriger Betonung vortragen. Ausgenommen hievon sollten blos Alters- und Gedächtnißschwache sein, wer sonst dawiderthue aus dem Amt entfernt werden. (G. D. Teutsch: „Gesch. d. Sieb. Sachsen". 2. Aufl. II. Bd. S. 384). — Auf die Gefahr, beziehungsweise die Pflichtwidrigkeit oder die Selbstüberhebung, die im Extemporiren der Predigt liegt, weist das Jahrbuch II, 110 hin durch Mittheilung eines Erlasses des Königsberger Consistoriums vom 18. März 1870 an sämmtliche evang. Geistliche der Provinz Preußen, betreffend das (Ablesen und) Extemporiren der Predigt.

[7]) K. G. Boche: Der preußische legale evang. Pfarrer. 5. Aufl. Braunschweig, 1875. S. 352. Der Leidenschaft, die des Predigtstuhls mißbrauchen könne, suchten gemeinschaftliche Beschlüsse der geistlichen und weltlichen Universität zu wehren (1609); sie warnten: die Pastores sollen nicht aus eigenen affectibus Jemanden in den Predigten ohne Ursach mordaciter und contumeliose proscindiren (mit Biß- und Schmähreden zerreißen) mit Verkleinerung der Ehr sondern die Sünde der Menschen nach der Richtschnur des göttlichen Wortes strafen ohne Ansehen der Person. (G. D. Teutsch: „Gesch. d. Sieb. Sachsen". 2. Aufl. II. 378).

Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengemeinde anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten. Zu Haus- und Krankenbesuchen darf sich der Geistliche jedoch Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdrängen. Was dem Geistlichen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden ist, das muß er — so gilt es in der preußischen Kirche — bei Verlust seines Amtes geheim halten. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen muß dasselbe der Obrigkeit angezeigt werden [1]).

In sehr vielen Gemeinden unserer Landeskirche erkennen es die Geistlichen für ihre Pflicht, die arbeitsfreie Zeit und die längern Abende des Winters auch dazu zu benützen, in regelmäßig wiederkehrenden Zusammenkünften selbstständiger Gemeindeglieder, jüngerer und älterer Männer, durch passende Lektüre, Besprechung des Gelesenen, geeignete Mittheilung von Kenntnissen, welche den Gesichtskreis erweitern, die Anschauung bereichern, den Verstand entwickeln, höheres geistiges Leben anzuregen und dadurch in dankenswerther Weise für Förderung der Volksbildung und Mehrung edleren Lebensgenußes thätig zu wirken. Es ist nicht zu läugnen, daß gerade auch nach dieser Richtung hin dem Pfarrer in jeder Gemeinde Gelegenheit geboten ist zu heilsamster und segensreichster Wirksamkeit. Auf die hohe Bedeutung solcher Zusammenkünfte ist vom Landesconsistorium wiederholt hingewiesen worden, so: mit Rundschreiben vom 7. Februar 1869, Zahl 194; vom 12. Januar 1870, Zahl 1670, 1869; vom 26. November 1870, Zahl 1224 und vom 23. Januar 1878, Zahl 1941, 1877.

Um sich ungestört seinem Berufe und der Vervollkommnung darin hingeben zu können, muß sich der Geistliche aller zu seinem Berufe nicht gehörigen Händel und Geschäfte enthalten, zumal solcher, welche unanständig sind, und zum öffentlichen Aergerniß gereichen. Dahin gehören beispielsweise Bier- und Weinschänken u. dgl. dem Pfarrer ungebührliche Hantirungen, desgleichen Handel und Wucher. Aus gleichem Grund gilt als unvereinbar mit dem Pfarramt die Bekleidung von Gemeindeämtern [2]). Mit der Landwirthschaft mag sich der Pfarrer wohl beschäftigen, insoweit das Amt nicht darunter leidet; besonders wenn er, mit der gehörigen Kenntniß versehen, zur Verbesserung derselben beitragen kann. Die leidenschaftliche Beschäftigung mit der Jagd zum Nachtheile seiner Amtsverhältnisse ist an einem Geistlichen immer anstößig und folglich zu vermeiden [3]).

Der Pfarrer ist verpflichtet, bei seiner Kirche seinen beständigen Aufenthalt zu haben, und bedarf daher, wenn er verreist, des Urlaubes seiner Vorgesetzten.

Macht er ohne kirchenämtlichen Auftrag eine Reise, welche vier Werktage nicht überschreitet, so hat er wegen Besorgung des Pfarramtes die nöthige Vorkehrung zu treffen und davon dem Presbyterium, bezüglich dem Gemeindecurator die Mittheilung zu machen.

---

[1]) K. G. Boche: Der preußische legale evang. Pfarrer. 5. Aufl. Braunschweig, 1875. Seite 352.

[2]) Büff, S. 429.

[3]) Vis.-Art. I. 88.

Zu einer Abwesenheit am Sonntag, oder von mehr als vier bis höchstens vierzehn Tagen ist der Urlaub bei dem Bezirksdechanten nachzusuchen.

Den Urlaub zu einer längeren Abwesenheit aus der Gemeinde kann nur der Superintendent ertheilen.

Solche Urlaubsgesuche sind im Wege des Bezirksdecanats, welches diesbezüglich stets seine eigene Wohlmeinung abzugeben hat, an die Superintendentur zu richten.

Der Urlaub selbst ist, ausgenommen Fälle die keinen Aufschub leiden, vor der Erledigung des Gesuches nicht anzutreten. Auch in ämtlichen Angelegenheiten darf eine Entfernung des Pfarrers aus der Gemeinde länger als vier Tage ohne Wissen des Bezirksdechanten, bezüglich ohne Mittheilung an ihn nicht stattfinden [1]).

Bedarf ein Geistlicher oder ein Lehrer eines Urlaubes zu einer nicht kirchlichen Mission, deren Annahme von seinem Willen abhängig ist, und welche sich voraussichtlich über eine längere Zeitdauer als sechs Wochen erstreckt, so darf ein solcher Urlaub nur dann ertheilt werden, wenn der Geistliche beziehungsweise Lehrer den Nachweis liefert:

a) daß bei Geistlichen die größere Gemeinde-Vertretung, bei Lehrern das Presbyterium mit seiner Annahme des nicht kirchlichen Mandates einverstanden ist;
b) daß er für die Verwaltung seines Amtes während seiner Abwesenheit durch geeignete Vertretung auf seine Kosten Fürsorge getroffen hat [2]).

Diejenigen Fälle, in welchen der unmittelbare Verkehr zwischen den kirchlichen Organen und den nicht kirchlichen stattfinden kann, sind in speciellen Vorschriften genau verzeichnet. So in der Landes-Consistorial-Verordnung vom 17. October 1876, Z. 1626 (S. 160) bezüglich der staatlichen Oberaufsicht über die confessionellen Schulen. Dagegen ordnen schon die Sup.-Erlässe vom 23. März 1850, Z. 214, III. und vom 19. Januar 1856, Z. 58 VII. an, daß die Geistlichen unserer Kirche etwaige von Seite der Civilbehörden ihnen zugehende das Wesen der Kirche und Schule berührende Verfügungen nicht unmittelbar von den letztern, sondern nur im Wege der Superintendentur zu empfangen und anzunehmen haben.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, wo kirchliche Behörden oder Bedienstete selbst in Angelegenheiten, welche die ganze Landeskirche berühren, in unmittelbarem Verkehre mit nicht kirchlichen, insbesondere Verwaltungsbehörden von diesen Aufträge oder Aufforderungen angenommen oder ausgeführt haben, welche über das Maß des sowohl von den Staatsgesetzen Geforderten, als des von den Kirchengesetzen Erlaubten hinausgehen, hat das Landesconsistorium mit Rundschreiben vom 12. Juni 1879, Z. 987 (Jahrb. III. 36) sich bestimmt gefunden, auf das Unstatthafte eines solchen Vorganges hinzuweisen und, um von der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten jede Verwirrung fernzuhalten, anzuordnen, daß in jenen Fällen, wo etwa über den Inhalt der diesbezüglichen Vorschriften hinausgehende directe Aufforderungen nicht kirchlicher Organe an unsere Schul- und Kirchenbehörden erster und zweiter Instanz herantreten, dieselben im Interesse der allgemeinen Ordnung und des bestehenden Rechtes von den kirchlichen Organen, an welche sie unmittelbar gerichtet wurden, in höflichster

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 19. April 1871, Z. 588. Jahrb. I. 29.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 4. October, 1877, Z. 2177. Jahrb. II. 9.

Form mit dem Ersuchen an die betreffende nichtkirchliche Stelle zurückgeleitet werden, dieselben im Wege der vorgesetzten zuständigen kirchlichen Behörden einbringen zu wollen. Es gilt dies insbesondere auch bezüglich der Durchführung jener Staatsgesetze, welche zugleich kirchliche Verhältnisse und Personen berühren.

Diese Anordnung wird mit L.-C.-Rundschreiben vom 26. Januar 1882, Z. 185 aufs neue zu unausbleiblicher und strengster Befolgung in Erinnerung gebracht. Dabei ist insbesondere als Richtschnur festzuhalten, daß der einzelne Bedienstete in Schule und Kirche Zuschriften und Aufforderungen nichtkirchlicher Organe nie direct, sondern immer im Wege seiner vorgesetzten Schul- und Kirchenbehörde anzunehmen und in demselben Wege eventuell zu beantworten hat, ferner, daß in allen den Fällen, wo von Seite nichtkirchlicher Organe an unsere Schul- und Kirchenbehörden oder deren Bedienstete durch Mißverständniß oder irrthümliche Auffassung des Gesetzes Zumuthungen, welche im Gesetz nicht begründet sind, gemacht werden, hievon sofort, wenn möglich unter Vorlage der betreffenden Acten dem Landesconsistorium Bericht zu erstatten ist, damit dieses in der Lage sei, die entsprechenden Maßregeln zu sachgemäßer Aufklärung der betreffenden nicht kirchlichen Organe, beziehungsweise zur Abhilfe im Sinne des Gesetzes treffen zu können.

b) Im Besonderen. Bei der Verrichtung der einzelnen Amtshandlungen hat sich der Pfarrer genau nach den für dieselben ergangenen Verordnungen und Instruktionen zu richten, welche bei den einzelnen Materien genauer angeführt sind.

Insbesondere liegt dem Pfarrer ob:

1. Die Führung eines ordentlichen Amtsprotocolles oder Parochial-Tagebuches; dessen Unerläßlichkeit und pflichtgemäße Führung wiederholt in Erinnerung gebracht wurde [1]).

Als die einfachste Art und Weise es zu führen, wird die folgende empfohlen:

a) sechs in einander gelegte Bogen Papier in nicht zu großem Format werden der Länge nach gefalten und die einzelnen Seiten in entsprechender Weise durch Bleistift- oder Dintenstriche ringsum mit einem Rande abgegränzt;
b) die Mitte jeder Seite wird oben mit dem laufenden Jahr bezeichnet;
c) die linke Seite des halbbrüchigen Bogens bildet den Raum für die thatsächliche Veranlassung der Protocollation (H. Bez.-Decanat ddto. . Z. . . trägt auf rc.; Rector N. N. zeigt an rc.; N. N. erscheint persönlich vor dem Pfarramt, theilt mit, daß sie am . . . Haus und Ehemann verlassen und klagt rc. u. s. w.);
d) auf die rechte Seite wird die pfarrämtliche Erledigung geschrieben (Bericht an das hochl. Bezirks-Decanat vollinhaltlich — u. s. f.)
e) über jeder Protocollation steht die laufende Zahl und der Tag des Einlaufes oder des Vorbringens;
f) den Schluß jedes Jahres bildet ein genaues alphabetisches Register;

[1]) Landes-Consistorial-Erlaß vom 15. März 1872, Zahl 823. Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Herausgegeben im Auftrag des Landesconsistoriums. I. Band, Seite 79.

g) die einzelnen Protocollsbogen sind in der Folge einzubinden und selbstverständlich im Pfarrarchiv aufzubewahren.

2. Die genaue Führung eines **Verordnungs-Protocolles**, worin alle von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verordnungen, nämlich die von bleibendem Charakter, eingetragen werden sollen [1]).

3. Die Führung eines **Gedenkbuches**, worin alle **Geschenke** und **Stiftungen** einzutragen kommen, welche genau nach dem Willen und der Absicht der Stifter zu verwalten und nicht nur mit dem Rechenschaftsbericht jährlich zur Kenntniß der Gemeindevertretung zu bringen, sondern am Neujahrsfeste von der Kanzel der ganzen in der Kirche versammelten Gemeinde mitzutheilen sind [2]). Am besten bildet wohl dieses Gedenkbuch für Geschenke und Stiftungen eine eigene Abtheilung in dem neuerdings angeordneten Gedenkbuch für die **Geschichte der Gemeinde**, es sei denn, daß in den alten Kirchenbüchern die frühern Aufzeichnungen noch freie Blätter gelassen hätten, da in diesem Falle sich diese von selbst wohl als die geeignete Stelle zur Fortsetzung darbieten würden [3]).

Die Auswahl dessen, was in dem von dem jeweiligen Pfarrer zu führenden Gedenkbuch Aufnahme zu finden hätte, muß selbstverständlich dem Ermessen desselben überlassen bleiben; indessen ist es überaus dankenswerth, daß in obigem Rundschreiben einige Gegenstände näher bezeichnet werden, welche sich zum Eintragen in jenes Buch vorzugsweise eignen würden. Dieselben mögen auch hier aufgezählt werden.

Der Werth dieser Aufzeichnungen würde zunächst bedeutend erhöht werden, wenn es möglich wäre als **Einleitung** zu denselben aus zuverläßigen Quellen einen Abriß der politischen und Kirchengeschichte der Gemeinde zu geben, wozu in vielen Gemeinden die Kirchen- und Gemeindelade oft reichen Stoff bieten.

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 9. März 1874, Z. 646, 1874. Jahrb. I. 77 ff., enthält, betreffend die Führung des Verordnungsprotocolles und die Behandlung der **gedruckt** hinausgegebenen Verordnungen im Verordnungsprotocoll (protocollum altrissimarum ordinationum), sowie der Aufbewahrung dieser gedruckten Verordnungen folgende, fortan genau einzuhaltende Norm:

1. Jedes in das Verordnungsprotocoll aufzunehmende Schriftstück wird in diesem mit der, am ersten Januar jeden Jahres beginnenden und am letzten December schließenden, ad hoc laufenden Zahl bezeichnet und neben diese der Tag des Empfanges in das Protocoll geschrieben.

2. Jedes **geschriebene** diesbezügliche Schriftstück ist wie bisher so auch fortan vollinhaltlich von Wort zu Wort in das Verordnungsprotocoll einzutragen.

3. Von den **gedruckten** Verordnungen ist blos eine Inhaltsangabe in das Verordnungsprotocoll einzutragen und das gedruckte Schriftstück selbst mit der laufenden Zahl des Verordnungsprotocolles zu bezeichnen, worauf die gedruckten Verordnungen nach Jahrgängen geordnet im Archiv aufzubewahren sind. (z. B.:

Z. 10, 1874. Erhalten den 20. Mai.

Das . . . Bezirks-Consistorium theilt mit Erlaß vom . . Z. . . . mit das gedruckte Rundschreiben des Landes-Consistoriums vom 9. März 1874, L.-C.-Z. 646, 1874, betreffend **die Führung des Verordnungsprotocolles und insbesondere die Behandlung der gedruckten Verordnungen**. Das halbbrüchig gebogene, unten mit V. P. — Verordnungs-Protocoll — Z. 10, 1874, bezeichnete gedruckte Rundschreiben selbst wird mit dem betreffenden Fascikel ins Archiv hinterlegt. (Vrgl. Rundschreiben des Land.-Consist. v. 15. März 1872. Z. 820), P. 3).

4. Es gehört zur Amtspflicht des Pfarrers, am Schluße jeden Jahres ein genaues Namens- und Sachregister zum Verordnungsprotocolle anzufertigen.

[2]) Kirch.-Verf. § 36, 16.

[3]) Land.-Consist. Rundschr. v. 15. März 1872. Z. 818. Jahrb. I. 81.

Form mit dem Ersuchen an die betreffende nichtkirchliche Stelle zurückgeleitet werden, dieselben im Wege der vorgesetzten zuständigen kirchlichen Behörden einbringen zu wollen. Es gilt dies insbesondere auch bezüglich der Durchführung jener Staatsgesetze, welche zugleich kirchliche Verhältnisse und Personen berühren.

Diese Anordnung wird mit L.-C.-Rundschreiben vom 26. Januar 1882, Z. 185 aufs neue zu unausbleiblicher und strengster Befolgung in Erinnerung gebracht. Dabei ist insbesondere als Richtschnur festzuhalten, daß der einzelne Bedienstete in Schule und Kirche Zuschriften und Aufforderungen nichtkirchlicher Organe nie direct, sondern immer im Wege seiner vorgesetzten Schul- und Kirchenbehörde anzunehmen und in demselben Wege eventuell zu beantworten hat, ferner, daß in allen den Fällen, wo von Seite nichtkirchlicher Organe an unsere Schul- und Kirchenbehörden oder deren Bedienstete durch Mißverständniß oder irrthümliche Auffassung des Gesetzes Zumuthungen, welche im Gesetz nicht begründet sind, gemacht werden, hievon sofort, wenn möglich unter Vorlage der betreffenden Acten dem Landesconsistorium Bericht zu erstatten ist, damit dieses in der Lage sei, die entsprechenden Maßregeln zu sachgemäßer Aufklärung der betreffenden nicht kirchlichen Organe, beziehungsweise zur Abhilfe im Sinne des Gesetzes treffen zu können.

b) Im Besonderen. Bei der Verrichtung der einzelnen Amtshandlungen hat sich der Pfarrer genau nach den für dieselben ergangenen Verordnungen und Instruktionen zu richten, welche bei den einzelnen Materien genauer angeführt sind.

Insbesondere liegt dem Pfarrer ob:

1. Die Führung eines ordentlichen Amtsprotocolles oder Parochial-Tagebuches; dessen Unerläßlichkeit und pflichtgemäße Führung wiederholt in Erinnerung gebracht wurde [1]).

Als die einfachste Art und Weise es zu führen, wird die folgende empfohlen:

a) sechs in einander gelegte Bogen Papier in nicht zu großem Format werden der Länge nach gefalten und die einzelnen Seiten in entsprechender Weise durch Bleistift- oder Dintenstriche ringsum mit einem Rande abgegränzt;
b) die Mitte jeder Seite wird oben mit dem laufenden Jahr bezeichnet;
c) die linke Seite des halbbrüchigen Bogens bildet den Raum für die thatsächliche Veranlassung der Protocollation (H. Bez.-Decanat ddto. . Z. . . trägt auf &c.; Rector N. N. zeigt an &c.; N. N. erscheint persönlich vor dem Pfarramt, theilt mit, daß sie am . . . Haus und Ehemann verlassen und klagt &c. u. s. w.);
d) auf die rechte Seite wird die pfarrämtliche Erledigung geschrieben (Bericht an das hochl. Bezirks-Decanat vollinhaltlich — u. s. f.)
e) über jeder Protocollation steht die laufende Zahl und der Tag des Einlaufes oder des Vorbringens;
f) den Schluß jedes Jahres bildet ein genaues alphabetisches Register;

[1]) Landes-Consistorial-Erlaß vom 15. März 1872, Zahl 823. Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Herausgegeben im Auftrag des Landesconsistoriums. I. Band, Seite 79.

g) die einzelnen Protocollsbogen sind in der Folge einzubinden und selbstverständlich im Pfarrarchiv aufzubewahren.

2. Die genaue Führung eines Verordnungs-Protocolles, worin alle von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verordnungen, nämlich die von bleibendem Charakter, eingetragen werden sollen [1].

3. Die Führung eines Gedenkbuches, worin alle Geschenke und Stiftungen einzutragen kommen, welche genau nach dem Willen und der Absicht der Stifter zu verwalten und nicht nur mit dem Rechenschaftsbericht jährlich zur Kenntniß der Gemeindevertretung zu bringen, sondern am Neujahrsfeste von der Kanzel der ganzen in der Kirche versammelten Gemeinde mitzutheilen sind [2]. Am besten bildet wohl dieses Gedenkbuch für Geschenke und Stiftungen eine eigene Abtheilung in dem neuerdings angeordneten Gedenkbuch für die Geschichte der Gemeinde, es sei denn, daß in den alten Kirchenbüchern die frühern Aufzeichnungen noch freie Blätter gelassen hätten, da in diesem Falle sich diese von selbst wohl als die geeignete Stelle zur Fortsetzung darbieten würden [3].

Die Auswahl dessen, was in dem von dem jeweiligen Pfarrer zu führenden Gedenkbuch Aufnahme zu finden hätte, muß selbstverständlich dem Ermessen desselben überlassen bleiben; indessen ist es überaus dankenswerth, daß in obigem Rundschreiben einige Gegenstände näher bezeichnet werden, welche sich zum Eintragen in jenes Buch vorzugsweise eignen würden. Dieselben mögen auch hier aufgezählt werden.

Der Werth dieser Aufzeichnungen würde zunächst bedeutend erhöht werden, wenn es möglich wäre als Einleitung zu denselben aus zuverläßigen Quellen einen Abriß der politischen und Kirchengeschichte der Gemeinde zu geben, wozu in vielen Gemeinden die Kirchen- und Gemeindelade oft reichen Stoff bieten.

---

[1] L.-C.-Rundschr. v. 9. März 1874, Z. 646, 1874. Jahrb. I. 77 ff, enthält, betreffend die Führung des Verordnungsprotocolles und die Behandlung der gedruckt hinausgegebenen Verordnungen im Verordnungsprotocoll (protocollum altrissimarum ordinationum), sowie der Aufbewahrung dieser gedruckten Verordnungen folgende, fortan genau einzuhaltende Norm:

1. Jedes in das Verordnungsprotocoll aufzunehmende Schriftstück wird in diesem mit der, am ersten Januar jeden Jahres beginnenden und am letzten December schließenden, ad hoc laufenden Zahl bezeichnet und neben diese der Tag des Empfanges in das Protocoll geschrieben.

2. Jedes geschriebene diesbezügliche Schriftstück ist wie bisher so auch fortan vollinhaltlich von Wort zu Wort in das Verordnungsprotocoll einzutragen.

3. Von den gedruckten Verordnungen ist blos eine Inhaltsangabe in das Verordnungsprotocoll einzutragen und das gedruckte Schriftstück selbst mit der laufenden Zahl des Verordnungsprotocolles zu bezeichnen, worauf die gedruckten Verordnungen nach Jahrgängen geordnet im Archiv aufzubewahren sind. (z. B.:

Z. 10, 1874. Erhalten den 20. Mai.

Das . . . Bezirks-Consistorium theilt mit Erlaß vom . . Z. . . . mit das gedruckte Rundschreiben des Landes-Consistoriums vom 9. März 1874, L.-C.-Z. 646, 1874, betreffend die Führung des Verordnungsprotocolles und insbesondere die Behandlung der gedruckten Verordnungen. Das halbbrüchig gebogene, unten mit V. P. — Verordnungs-Protocoll — Z. 10, 1874, bezeichnete gedruckte Rundschreiben selbst wird mit dem betreffenden Fascikel ins Archiv hinterlegt. (Vrgl. Rundschreiben des Land.-Consist. v. 15. März 1872. Z. 820, P. 3).

4. Es gehört zur Amtspflicht des Pfarrers, am Schluße jeden Jahres ein genaues Namens- und Sachregister zum Verordnungsprotocolle anzufertigen.

[2] Kirch.-Verf. § 36, 16.

[3] Land.-Consist. Rundschr. v. 15. März 1872. Z. 818. Jahrb. I. 81.

Jene Einleitung würde zweckgemäß schließen mit einer Angabe der jetzigen Familien-, Häuser-, Seelenzahl, wenn möglich auch der Vertheilung des Grundbesitzes, wie überhaupt zuverläßige statistische Daten aus allen Zeiten von größtem Werthe sind. Sodann hätte von einem bestimmten Jahre angefangen das Gedenkbuch in chronologischer Reihe alle merkwürdigen Ereignisse und Begebenheiten der Gemeinde, deren Kenntniß für die späteren Geschlechter von Nutzen und Interesse sein kann, zu enthalten. Als Gegenstände, welche sich zum Eintragen in dasselbe eignen, werden insbesondere bezeichnet:

a) Aus der Ortskirchengeschichte und kirchlichen Statistik: die Namen der angestellten Geistlichen der Gemeinde mit Angabe des Wahltages der Einführung, des Abganges derselben, biographische Notizen über dieselben von ihnen selbst niedergeschrieben und vom Nachfolger ergänzt und fortgeführt; wichtige Veränderungen im Parochialverband, in den confessionellen Verhältnissen, Erbauung, Wiederherstellung und Einweihung einer Kirche, einer Schule, Erbauung oder bedeut-nde Verbesserung eines Pfarrhauses, Predigerhauses, besondere kirchliche Feste, außergewöhnliche Gedächtnißfeier, Gang der Bevölkerung in Zu- oder Abnahme der Seelenzahl, Einwanderung und Auswanderung u. dgl

b) Aus der Cultur- und Sittengeschichte: Veränderungen im Schulwesen der Gemeinde, bedeutende Züge aus dem Leben, den Sitten und Gebräuchen derselben, hervorragende edle Handlungen, Notizen über verdiente Gemeindeglieder, über berühmte in der Gemeinde geborene oder verstorbene Männer; auffallende Verbrechen mit ihren Folgen; Entstehen wichtiger Anstalten und Einrichtungen, namentlich auf dem Gebiet der Landwirthschaft und Industrie; Auffinden interessanter Alterthümer u. s. w.

c) Bezüglich anderweitiger bedeutsamer Ereignisse; die Anwesenheit von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses; Aenderungen in der Zugehörigkeit der Gemeinde zum politischen oder Gerichtsverband; Kriegsereignisse und deren Folgen, Einquartierungen, Brandschatzungen, Witterungsverhältnisse, ungewöhnliche Hitze oder Kälte, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mißwachs, ungewöhnlich reiche Ernten, auffallend niedrige oder hohe Preise der Lebensmittel; Unglücksfälle, Brand, herrschende Seuchen und Krankheiten mit Bemerkung über Entstehung, Verbreitung und Aufhören derselben, wichtige Naturereignisse u. A.

Sollte unsere Zeit, heißt es am Schluß, solche Gedenkbücher den kommenden Geschlechtern hinterlassen, so wäre das ohne Zweifel ein würdiger Dank für die vielfache Belehrung und Erhebung, die uns der ähnliche Inhalt so vieler alter Kirchenbücher bietet.

4. Die Führung der Kirchenbücher oder Matrikeln. Die Führung der Originalmatrikel kommt dem Pfarrer, und wenn an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt sind, dem jedesmaligen ersten, dem eigentlichen Pfarrer zu. Derselbe ist schuldig, darin alle vorkommenden Geburten, Taufen, Confirmationen, Verlobungen, Aufgebote, Trauungen und Begräbnisse sogleich nach vorgenommener Handlung oder nach erhaltener Anzeige (damit nicht durch den Aufschub der Einzeichnung Lücken und Unrichtigkeiten entstehen [1]) nach der Zeitfolge deutlich und leserlich nach den vorhandenen vorschriftsmäßigen Rubriken einzuschreiben.

Dabei ist mit aller Sorgfalt jede Correctur zu vermeiden und sind die Matrikeln überhaupt so zu führen, daß ihre Glaubwürdigkeit in keinem Falle Veranlassung zu irgend einem Zweifel gebe. Radirungen sind strenge

[1]) Visit.-Art. I. 16.

Bemerkung in der Taufmatrikel gemacht werden und zwar nicht etwa durch Correctur des Wortes „unehelich" sondern dadurch, daß der Umstand in der Rubrik „Anmerkung" unter Bezugnahme auf die betreffende Trauungsmatrikel eingetragen wird.

Bei Eintragung der ehelichen oder unehelichen Eigenschaft der Kinder in die Trauungsmatrikel kommt es erfahrungsgemäß nicht selten vor, daß Kinder verheiratheter aber in ehelicher Absonderung von ihren Ehemännern lebender Frauen als unehelich in die Taufmatrikel eingetragen werden. Es ist dies ein Vorgang, welcher mit den Bestimmungen des a. b. G.-B., insbesondere mit § 158 [1]) desselben nicht im Einklang steht und überdies die betreffenden Ehemänner zu dem für sie nachtheiligen Irrthum zu verleiten geeignet ist, als ob durch diese Eintragung ihnen ein genügender Schutz geboten sei, daß ein solches Kind keinerlei Rechtsansprüche an sie erheben könne.

Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus § 138 des a. b. Ges.-B. [2]). Im Allgemeinen sind diesemgemäß die Kinder im Einklang mit dem aus dem römischen und kanonischen Recht entlehnten Grundsatze: „pater est, quem juxtae nuptiae demonstrant" — für die Abkömmlinge des Mannes anzusehen, welchen die Mutter derselben zum rechtmäßigen Gatten hat. Wer also die eheliche Geburt eines Kindes bestreitet, muß dafür, weil es sich hier um ein thatsächliches Verhältniß handelt, den Beweis liefern.

Diese Vorschrift des bürgerlichen Gesetzes gibt gleichzeitig die Norm für das diesbezügliche Verhalten des matrikelführenden Pfarramtes. Demgemäß werden die Kinder einer Frau, deren Ehe mit ihrem Gatten gesetzlich aufrecht besteht, als ehelich in die Taufmatrikel einzutragen sein, ohne Rücksicht darauf, ob die Frau seit längerer oder kürzerer Zeit in ehelicher Absonderung von ihrem gesetzlichen Ehegatten lebt, ohne Rücksicht ferner darauf, ob die Mutter selbst ein solches Kind als unehelich angibt, oder auch der betreffende Vater zu diesem Kinde sich bekannt hat und es überdies auch in der bezüglichen Gemeinde kein Geheimniß ist, daß das Kind ein uneheliches sei. Denn es ist nicht Sache des Matrikelführers, auch in den Fällen, wo eine von ihrem Manne in Absonderung lebende Frau ein Kind geboren, darüber zu entscheiden, ob dasselbe als ehelich oder unehelich in der Matrikel einzutragen sei, da nach den diesbezüglichen Bestimmungen des a. b. Ges.-B. die Entscheidung hierüber nicht ihm, sondern insolange die von der Mutter eines solchen Kindes geschlossene Ehe gesetzlich nicht getrennt ist, nur dem competenten Gerichte zusteht. Ebenso muß dasjenige Kind, welches im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher, d. h. gesetzlich ausgesprochener Auflösung des Ehe-

---

[1]) Dieser Paragraph lautet:

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

[2]) Derselbe lautet:

„Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monat nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt".

und Wohnort (bezüglich Zuständigkeitsort) der Mutter genau auszufüllen, sowie Wohnung und Stand der Taufzeugen in die Geburtsmatrikeln einzutragen, wobei an die Eintragung der betreffenden Hausnummer noch insbesondere erinnert wird [1]).

Damit die Matrikelführung mit der erforderlichen Genauigkeit geschehen könne und eine spätere Richtigstellung nicht nothwendig werde, ist den mit der Führung der Matrikel betrauten Organen zur strengen Pflicht gemacht, sich bezüglich der *ehelichen* oder *unehelichen* Geburt der Getauften sichere Kenntniß zu verschaffen, insbesondere bei den Kindern von, den Matrikelführern unbekannten Eltern deren Trauungsdocumente abzuverlangen [2]). Die Art und Weise der geschehenen Erhebungen in Bezug auf Geburtsort, Stand, Charakter, Confession der dem Ortspfarrer unbekannten Eltern des Täuflings ist in der Rubrik „Anmerkung" einzutragen [3]).

In Betreff der *Eintragung der ehelichen oder unehelichen Eigenschaft eines Kindes in die Matrikel* gilt als Regel, daß *uneheliche* Kinder unter dem Geschlechtsnamen der Mutter in die Taufmatrikel einzutragen sind, und zwar, falls die Mutter eine Witwe ist, unter dem Namen, welchen die Witwe als Mädchen geführt hat. (Sup.-Verord. Z. 364, 1846, P. 5).

Wenn zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes dessen Vater sich zum Kinde bekannt hat, so ist sein Name in der Taufmatrikel Rubrik „Eltern" auch einzutragen, wobei in der Anmerkung unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändige Unterschrift beigesetzt wird: „die als Vater angemerkte Person sei zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohlbekannt gewesen, habe sich zum Vater des Kindes bekannt und entweder selbst verlangt, daß ihr Bekenntniß in dem Taufprotocolle angemerkt werde, oder habe wenigstens zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt". (Allerh. Rescript vom 16. October 1787, Gub.-Z. 13889).

Die auf Angaben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und Pathen mit dem Beisatze, daß er ihnen von Person bekannt sei, bestätigt worden ist. (§ 164, A. b. G.-B.)

Wenn die Vaterschaft des unehelichen Kindes auf die oben bezeichnete Weise nicht festgestellt werden kann, indem der Vater desselben überhaupt ungewiß ist, oder der von der Mutter angegebene Vater die Vaterschaft nicht eingestehen will, so ist dies in der Taufmatrikel unter der Rubrik „Anmerkung" kurz anzuführen. Dabei versteht sich von selbst, daß ein etwaiges rechtskräftiges Erkenntniß des bürgerlichen Gerichts über die Vaterschaft einer betreffenden Person in derselben Rubrik nachträglich unter Anführung von Datum und Zahl und ganzem Inhalt des gerichtlichen Actenstückes, das im Pfarrarchiv aufzubewahren ist, verzeichnet werden muß.

Die unehelichen Kinder werden *legitimirt* durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern. Von dieser Rechtsthatsache muß selbstverständlich die entsprechende

---

[1]) L.-C.-Erl. v 18. November 1876, Z. 1520. Jahrb. I. S. 253 ff.
[2]) L.-C.-Erl. v. 18. Nov. 1880, Z. 1766. Jahrb. II. S. 275.
[3]) Vorerinnerung zur Matrikel 2c. v. J. 1837.

Bemerkung in der Taufmatrikel gemacht werden und zwar nicht etwa durch Correctur des Wortes „unehelich" sondern dadurch, daß der Umstand in der Rubrik „Anmerkung" unter Bezugnahme auf die betreffende Trauungsmatrikel eingetragen wird.

Bei Eintragung der ehelichen oder unehelichen Eigenschaft der Kinder in die Trauungsmatrikel kommt es erfahrungsgemäß nicht selten vor, daß Kinder verheiratheter aber in ehelicher Absonderung von ihren Ehemännern lebender Frauen als unehelich in die Taufmatrikel eingetragen werden. Es ist dies ein Vorgang, welcher mit den Bestimmungen des a. b. G.-B., insbesondere mit § 158 [1]) desselben nicht im Einklang steht und überdies die betreffenden Ehemänner zu dem für sie nachtheiligen Irrthum zu verleiten geeignet ist, als ob durch diese Eintragung ihnen ein genügender Schutz geboten sei, daß ein solches Kind keinerlei Rechtsansprüche an sie erheben könne.

Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus § 138 des a. b. Ges.-B. [2]). Im Allgemeinen sind diesemgemäß die Kinder im Einklang mit dem aus dem römischen und kanonischen Recht entlehnten Grundsatze: „pater est, quem juxtae nuptiae demonstrant" — für die Abkömmlinge des Mannes anzusehen, welchen die Mutter derselben zum rechtmäßigen Gatten hat. Wer also die eheliche Geburt eines Kindes bestreitet, muß dafür, weil es sich hier um ein thatsächliches Verhältniß handelt, den Beweis liefern.

Diese Vorschrift des bürgerlichen Gesetzes gibt gleichzeitig die Norm für das diesbezügliche Verhalten des matrikelführenden Pfarramtes. Demgemäß werden die Kinder einer Frau, deren Ehe mit ihrem Gatten gesetzlich aufrecht besteht, als ehelich in die Taufmatrikel einzutragen sein, ohne Rücksicht darauf, ob die Frau seit längerer oder kürzerer Zeit in ehelicher Absonderung von ihrem gesetzlichen Ehegatten lebt, ohne Rücksicht ferner darauf, ob die Mutter selbst ein solches Kind als unehelich angibt, oder auch der betreffende Vater zu diesem Kinde sich bekannt hat und es überdies auch in der bezüglichen Gemeinde kein Geheimniß ist, daß das Kind ein uneheliches sei. Denn es ist nicht Sache des Matrikelführers, auch in den Fällen, wo eine von ihrem Manne in Absonderung lebende Frau ein Kind geboren, darüber zu entscheiden, ob dasselbe als ehelich oder unehelich in der Matrikel einzutragen sei, da nach den diesbezüglichen Bestimmungen des a. b. Ges.-B. die Entscheidung hierüber nicht ihm, sondern insolange die von der Mutter eines solchen Kindes geschlossene Ehe gesetzlich nicht getrennt ist, nur dem competenten Gerichte zusteht. Ebenso muß dasjenige Kind, welches im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher, d. h. gesetzlich ausgesprochener Auflösung des Ehe-

---

[1]) Dieser Paragraph lautet:

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

[2]) Derselbe lautet:

„Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monat nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt".

und Wohnort (bezüglich Zuständigkeitsort) der Mutter genau auszufüllen, sowie Wohnung und Stand der Taufzeugen in die Geburtsmatrikeln einzutragen, wobei an die Eintragung der betreffenden Hausnummer noch insbesondere erinnert wird [1]).

Damit die Matrikelführung mit der erforderlichen Genauigkeit geschehen könne und eine spätere Richtigstellung nicht nothwendig werde, ist den mit der Führung der Matrikel betrauten Organen zur strengen Pflicht gemacht, sich bezüglich der ehelichen oder unehelichen Geburt der Getauften sichere Kenntniß zu verschaffen, insbesondere bei den Kindern von, den Matrikelführern unbekannten Eltern deren Trauungsdocumente abzuverlangen [2]). Die Art und Weise der geschehenen Erhebungen in Bezug auf Geburtsort, Stand, Charakter, Confession der dem Ortspfarrer unbekannten Eltern des Täuflings ist in der Rubrik „Anmerkung" einzutragen [3]).

In Betreff der Eintragung der ehelichen oder unehelichen Eigenschaft eines Kindes in die Matrikel gilt als Regel, daß uneheliche Kinder unter dem Geschlechtsnamen der Mutter in die Taufmatrikel einzutragen sind, und zwar, falls die Mutter eine Witwe ist, unter dem Namen, welchen die Witwe als Mädchen geführt hat. (Sup.-Verord. Z. 364, 1846, P. 5).

Wenn zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes dessen Vater sich zum Kinde bekannt hat, so ist sein Name in der Taufmatrikel Rubrik „Eltern" auch einzutragen, wobei in der Anmerkung unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändige Unterschrift beigesetzt wird: „die als Vater angemerkte Person sei zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohlbekannt gewesen, habe sich zum Vater des Kindes bekannt und entweder selbst verlangt, daß ihr Bekenntniß in dem Taufprotocolle angemerkt werde, oder habe wenigstens zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt". (Allerh. Rescript vom 16. October 1787, Gub.-Z. 13889).

Die auf Angaben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und Pathen mit dem Beisatze, daß er ihnen von Person bekannt sei, bestätigt worden ist. (§ 164, A. b. G.-B.)

Wenn die Vaterschaft des unehelichen Kindes auf die oben bezeichnete Weise nicht festgestellt werden kann, indem der Vater desselben überhaupt ungewiß ist, oder der von der Mutter angegebene Vater die Vaterschaft nicht eingestehen will, so ist dies in der Taufmatrikel unter der Rubrik „Anmerkung" kurz anzuführen. Dabei versteht sich von selbst, daß ein etwaiges rechtskräftiges Erkenntniß des bürgerlichen Gerichts über die Vaterschaft einer betreffenden Person in derselben Rubrik nachträglich unter Anführung von Datum und Zahl und ganzem Inhalt des gerichtlichen Actenstückes, das im Pfarrarchiv aufzubewahren ist, verzeichnet werden muß.

Die unehelichen Kinder werden legitimirt durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern. Von dieser Rechtsthatsache muß selbstverständlich die entsprechende

[1]) L.-C.-Erl. v 18. November 1876, Z. 1520. Jahrb. I. S. 253 ff.
[2]) L.-C.-Erl. v. 18. Nov. 1880, Z. 1766. Jahrb. II. S. 275.
[3]) Vorerinnerung zur Matrikel 2c. v. J. 1837.

Bemerkung in der Taufmatrikel gemacht werden und zwar nicht etwa durch Correctur des Wortes „unehelich" sondern dadurch, daß der Umstand in der Rubrik „Anmerkung" unter Bezugnahme auf die betreffende Trauungsmatrikel eingetragen wird.

Bei Eintragung der ehelichen oder unehelichen Eigenschaft der Kinder in die Trauungsmatrikel kommt es erfahrungsgemäß nicht selten vor, daß Kinder verheiratheter aber in ehelicher Absonderung von ihren Ehemännern lebender Frauen als unehelich in die Taufmatrikel eingetragen werden. Es ist dies ein Vorgang, welcher mit den Bestimmungen des a. b. G.=B., insbesondere mit § 158 [1]) desselben nicht im Einklang steht und überdies die betreffenden Ehemänner zu dem für sie nachtheiligen Irrthum zu verleiten geeignet ist, als ob durch diese Eintragung ihnen ein genügender Schutz geboten sei, daß ein solches Kind keinerlei Rechtsansprüche an sie erheben könne.

Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus § 138 des a. b. Ges.=B. [2]). Im Allgemeinen sind diesemgemäß die Kinder im Einklang mit dem aus dem römischen und kanonischen Recht entlehnten Grundsatze: „pater est, quem juxtae nuptiae demonstrant" — für die Abkömmlinge des Mannes anzusehen, welchen die Mutter derselben zum rechtmäßigen Gatten hat. Wer also die eheliche Geburt eines Kindes bestreitet, muß dafür, weil es sich hier um ein thatsächliches Verhältniß handelt, den Beweis liefern.

Diese Vorschrift des bürgerlichen Gesetzes gibt gleichzeitig die Norm für das diesbezügliche Verhalten des matrikelführenden Pfarramtes. Demgemäß werden die Kinder einer Frau, deren Ehe mit ihrem Gatten gesetzlich aufrecht besteht, als ehelich in die Taufmatrikel einzutragen sein, ohne Rücksicht darauf, ob die Frau seit längerer oder kürzerer Zeit in ehelicher Absonderung von ihrem gesetzlichen Ehegatten lebt, ohne Rücksicht ferner darauf, ob die Mutter selbst ein solches Kind als unehelich angibt, oder auch der betreffende Vater zu diesem Kinde sich bekannt hat und es überdies auch in der bezüglichen Gemeinde kein Geheimniß ist, daß das Kind ein uneheliches sei. Denn es ist nicht Sache des Matrikelführers, auch in den Fällen, wo eine von ihrem Manne in Absonderung lebende Frau ein Kind geboren, darüber zu entscheiden, ob dasselbe als ehelich oder unehelich in der Matrikel einzutragen sei, da nach den diesbezüglichen Bestimmungen des a. b. Ges.=B. die Entscheidung hierüber nicht ihm, sondern insolange die von der Mutter eines solchen Kindes geschlossene Ehe gesetzlich nicht getrennt ist, nur dem competenten Gerichte zusteht. Ebenso muß dasjenige Kind, welches im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher, d. h. gesetzlich ausgesprochener Auflösung des Ehe=

---

[1]) Dieser Paragraph lautet:

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

[2]) Derselbe lautet:

„Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monat nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt".

Landes geboren wird, im Sinne von § 138 des a. b. G.-B. als ehelich in die Taufmatrikel eingetragen werden. Dies schließt aber allerdings nicht aus, daß die gegen die Ehelichkeit sprechenden Verhältnisse, wie Absonderung der Ehegatten, Angabe der Mutter über die Unehelichkeit, das Bekenntniß des thatsächlichen Vaters zum Kinde in der Rubrik „Anmerkung" der Taufmatrikel angemerkt werden.

In Betreff der Bestimmungen über die eheliche oder uneheliche Qualität der Geborenen lautet der auf die Matrikelführer sich beziehende § 60 des XL. G.-A. vom Jahre 1879 über Uebertretungen, wie folgt:

1. der ein nach den Gesetzen des Landes in gültiger Ehe geborenes Kind — trotzdem ihm dieser Umstand bekannt war, in das Matrikelbuch als nach den Gesetzen des Landes eheliches nicht einträgt, oder umgekehrten Falles ein uneheliches Kind als eheliches einträgt;

2. der in dem Falle, als ein in das Matrikelbuch als uneheliches eingetragenes Kind durch die competente Behörde rechtskräftig als eheliches erklärt wurde, jenem Auftrage der Behörde, daß er die Ehelicherklärung, oder Legitimirung ins Matrikelbuch eintrage, nicht erfüllt;

3. der in Bezug auf ein ins Matrikelbuch als eheliches eingetragenes Kind, wenn das Gericht durch ein rechtskräftiges Urtheil dasselbe als unehelich erklärte, diesen Inhalt des durch die competente Behörde ihm mitgetheilten Urtheils trotz Aufforderung nicht einträgt;

ist mit Arrest bis zu einem Monate und einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen. (Siehe L.-C.-Rundschr. vom 18. Nov. 1880, Z. 2221. Jahrb. II. 286).

Da häufig Fälle vorkommen, daß Personen entweder weil sie sich auf der Reise befinden, oder aus sonst irgend einem Grunde ihre Kinder nicht in der zuständigen Heimatsgemeinde, sondern an einem fremden Orte und sogar unter einem fremden Namen taufen lassen, so haben sämmtliche Pfarrämter über solche Täuflinge, deren Eltern nicht in diese Gemeinde zuständig sind, ein eigenes Matrikelbuch zu führen, in welches der Name, die Zuständigkeitsgemeinde und sonstigen Verhältnisse der Eltern aus dem Reisepaß derselben einzutragen sind, und bei der Taufhandlung zwei Ortseinwohner als Zeugen beizuziehen. die Taufscheine solcher Täuflinge sind sodann von Amtswegen an den Seelsorger der Zuständigkeitsgemeinde zu senden, um dieselben in das eigene Matrikenbuch einzutragen [1]).

In Betreff der Einmatrikulirung eines getauften Findlings siehe die Exemplification zur Matrikel der Geborenen ꝛc. vom J. 1837, Nr. 7.

Ueber die Geburts-Immatrikulirung da, wo die Taufe an einem andern Orte geschehen, ordnet der L.-C.-Erl. v. 24. Januar 1879, Z. 190, Jahrb. II. S. 114 an, daß die Seelsorger in solchen Fällen immer den Ort, wo die Geburt erfolgt ist, als maßgebend annehmen und diesem gemäß die in ihren Kirchen vorkommenden Geburten auch dann in die Matrikel einzutragen für ihre Pflicht halten mögen, wenn das Kind in einer andern Gemeinde getauft wird.

Wer in einer benachbarten Ecclesie tauft, trägt die Tauf-Function in die Matrikel der benachbarten Ecclesie, ist da keine evangelische Kirche und darum

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 19. Januar 1865, Z. 11. Jahrb. I. S. 251.

auch keine Matrikel, in die seinige ein mit der Anmerkung, daß die Taufhandlung an einem Kinde des benachbarten Ortes vollzogen worden sei [1]).

Eigenmächtige Veränderungen der Tauf- und Zunamen sind strenge verboten. (Sup.-Erlaß 243, 1857 P. 1. — 527, 1858 P. 4).

Wo Namensänderungen in Familien vorkommen, haben die Pfarrer bei den von ihnen zu vollziehenden Taufen sich von der Eintragung des neuen Familiennamens in die Matrikel zu enthalten, ausgenommen die betreffende Partei legte die hierauf bezügliche Genehmigung des Innerministeriums vor [2]).

Ein vorkommender Todesfall ist als „Anmerkung" in der Geburts- und Taufmatrikel nach Jahr und Tag genau vorzumerken, schon im Hinblicke auf die Militärconscription. (Sup.-Erl. Z. 268, 1854 P. 5). Setzt man dann noch in Rubrik 4 unter den Namen des verstorbenen Täuflings ein Kreuz, so wird dadurch die Uebersicht noch mehr erleichtert.

Für die fremden Confirmanden ist, da sie in der Taufmatrikel des Confirmationsortes nicht vorkommen, ein besonderes Protocoll zu führen [3]).

Bei der Taufe von Juden-, Türken- und Heiden-Proselyten geschieht die Eintragung wie bei andern Taufen, nur daß der Tag der Taufe auch der Tag der Confirmation ist. Die Vorbereitungen eines Proselyten werden in dem Parochialtagebuch vorgemerkt [4]).

Die Exemplificationen für die Eintragung der Geborenen, Getauften, Geimpften und Confirmirten sind in den im Jahre 1837 hinausgegebenen Matrikelbüchern enthalten.

Da nur solche Personen verlobt und getraut werden dürfen, denen kein gesetzliches Ehehinderniß im Wege steht, so hat der Pfarrer diesbezüglich genaue Erhebungen anzustellen (siehe die Verlobung) und bis nicht über jeden einzelnen Punct genügende Auskunft erlangt worden ist, soll er die Betreffenden nicht als Verlobte in die Matrikel, sondern nur als die Verlobung Ansuchende in das Parochial-Tagebuch eintragen mit der Bemerkung, daß einige wesentliche Fragen noch nicht erledigt seien [5]). Die Eintragung gilt nämlich als Beweis, daß alle gesetzlich vorgeschriebenen Erhebungen vor der Verlobung gemacht worden sind, und daß kein Ehehinderniß obwaltet.

Der Pfarrer der Kirche, in der die Trauung vollzogen wird, muß dieselbe in das Trauungsbuch der Pfarre eintragen. Dabei muß Vor- und Familienname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Beruf der Getrauten, ferner der vollständige Name, Wohnort und Beruf ihrer Eltern (Vater und Mutter) und der Zeugen, dann der Tag, an dem die Ehe geschlossen worden, und der Name des Geistlichen, der die Trauung vollzogen hat, genau und deutlich angegeben und jede Urkunde, wodurch die mündlichen Angaben der Parteien erwiesen oder vorgekommene Anstände gehoben worden sind, angeführt werden. Wird die Trauung nicht in der Kirche vorgenommen, in welcher die Verlobten aufgeboten worden sind, so wird die Angabe hievon zugleich mit der Bezeichnung der Kirche, in welcher die Trauung vollzogen worden, in das betreffende Kirchenbuch eingetragen [6]).

---

[1]) Vorerinnerung zur Matr. der Geb. und Get. § 6.
[2]) L.-C.-Erl. v. 13. Mai 1880. Z. 702.
[3]) Vorerinnerungen 2c. § 4.
[4]) Vorerinnerung zur Matr. der Geb. u. Get. P. 1, c.
[5]) Vorerinnerung zur Verlobungs- und Trauungs-Matrikel P. 3.
[6]) Eheordnung für die ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. § 35.

Wer in einer benachbarten Ecclesie die Verlobung und Trauung vollzieht, trägt die Function in die Matrikel der benachbarten Ecclesie ein, oder wenn keine da ist, wohl auch in die Matrikel seiner eigenen Ortsecclesie unter Klammern mit der Anmerkung, daß das getraute Paar nicht zu seiner Ecclesie gehört.

Wenn ein Ehepaar in der Folge gerichtlich geschieden wird, ist solches in der Rubrik „Anmerkung“ anzumerken [1]).

(Siehe die Exemplificationen zur Verlobungs- und Trauungs-Matrikel vom Jahre 1837).

Bei Todesfällen ist der volle Name der Verstorbenen (bei todtgeborenen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern die Bemerkung dieses Umstandes), und bei Personen, welche noch keine bürgerliche Selbstständigkeit hatten, der Name, Charakter und Wohnort nebst Hausnummer [2]) der Eltern einzutragen; ferner das Alter, die Religion, der Stand und Charakter, wie auch der Ursprung und der Ort, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt; dann Jahr und Tag des Todes und der Beerdigung, sowie die Ursache des Todes. Endlich darf nicht fehlen der Name des Geistlichen, welcher als Pfarrer des Ortes, in welchem der Todesfall erfolgt, die Beerdigung aber nicht vor sich gegangen ist, bloße Anzeige davon erhalten hat, oder welcher als Pfarrer des Ortes, in welchem die Beerdigung erfolgt ist, diese in kirchlicher Hinsicht vollzogen hat.

Hat der Geistliche den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muß in dem Kirchenbuch bemerkt werden [3]).

In Betreff der Eintragung von Todesfällen in die Todtenmatrikeln haben die Seelsorger — behufs Vermeidung von Irrthümern bei der Sammlung der statistischen Daten — immer den Ort, wo der Tod erfolgt ist, als maßgebend anzunehmen und diesem gemäß die in ihren Kirchen vorkommenden Todesfälle auch dann in die Matrikel einzutragen, wenn der Leichnam zur Beerdigung in eine andere Kirchengemeinde überführt wird. Diese letztere Thatsache ist in der Rubrik „Anmerkung“ der Matrikel zu bemerken und hievon der zur Vollziehung der Beerdigung berufene Seelsorger zu verständigen [4]).

Alle Verstorbenen sind einzutragen, auch die, deren Leichname ohne Feierlichkeit und ohne geistliche Funktionen beerdigt oder auch secirt wurden [5]).

(Siehe die Exemplificationen zur Todtenmatrikel v. J. 1837).

In Betreff der Matrikelführung über Militärpersonen sind besondere Formulare vorgeschrieben und sind sämmtliche Pfarrämter angewiesen:

1. bei Eintragung von Taufen, Trauungen und Todesfällen bei Militärpersonen in die Matrikeln genau darauf zu achten, daß sämmtliche in diesen Formularien enthaltenen und vorgeschriebenen Daten fehlerfrei eingetragen werden;

---

[1]) Vorerinnerung zur Verlobungs- und Trauungs-Matrikel. P. 6 und 5.
[2]) L.-C.-Erl. v. 19. Jannar 1865, Z. 11, P. 5. Jahrb. I. S. 252.
[3]) Boche 2c. S. 572.
[4]) L.-C.-Erl. v. 24. Jannar 1879, Z. 190. Jahrb. II. S. 114.
[5]) Sup.-Verord. 466, 1839, P. 2.

2. bei Ausstellung von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen für Militärpersonen sich ausschließlich der diesbezüglichen Formularien zu bedienen [1]).

Während der Erledigung eines Pfarramtes, wo der Bezirks-Dechant die kirchenordnungsmäßige Versiegelung sämmtlicher Kirchenacten, Kirchenbücher etc. anzuordnen hat [2]) sind die in die Matrikeln einzutragenden geistlichen Handlungen durch den Stellvertreter des Pfarrers auf einem besonderen Blatte oder in einem Interimsprotocoll zu verzeichnen. Bei dem Amtsantritt des neuen Pfarrers läßt der Dechant alle während des erledigten Pfarramts in dem Interimsprotocolle verzeichneten Amtshandlungen in die eigentliche Matrikel eintragen und übergibt diese dem neuen Pfarrer [3]).

Zu den Pflichten des Pfarrers gehört 5. die Führung eines Familienbuches der Gemeinde.

In demselben ist für jede Familie ein besonderes Blatt zu bestimmen, um darauf neben der Hausnummer den Geburts-, Trauungs- und Sterbetag jedes zur Familie gehörenden Mitgliedes, ferner bei jedem sich verehelichenden Kinde die Nummer jenes Blattes, auf welchem die Betreffenden als Gründer einer neuen Familie verzeichnet erscheinen, anzugeben.

6. Die Führung eines Protocolles über die Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes. Darin soll verzeichnet werden, wer jeden Dienst verrichtet, was für Lieder man dabei gesungen, welchen Text man vorgelesen, oder über welchen man gepredigt, welche Gebete man gebraucht hat [4]). Diese Anordnung wird behufs genauer Beachtung neuerdings in Erinnerung gebracht mit dem Beifügen, daß dem ursprünglichen Gebrauch gemäß stets neben dem Text der Predigt mindestens auch das Thema derselben in jenes Protocoll eingetragen werde [5]).

7. Die Ordnung und Aufbewahrung des Presbyterial- und Pfarrarchivs. Angesichts der großen Bedeutung, die ein wohlgeordnetes kirchliches Archivwesen für die kirchliche Verwaltung hat und im Hinblick darauf, wie wesentlich dasselbe namentlich für die Wahrung des Eigenthums- und anderer Rechte der einzelnen Gemeinden ist, wird angeordnet:

a) Das Presbyterial- und Pfarrarchiv ist in einem besonderen, eigens zu diesem Zwecke bestimmten verschließbaren Archivschrank geordnet aufzubewahren. Es wird zweckgemäß sein daß derselbe mindestens 4 Fuß breit, 7 Fuß hoch und $1^{3}/_{4}$ Fuß tief sei und Flügelthüren habe.

b) In dem untern Theile des Archivschranks ist eine mit zwei Schlössern zu versehende entsprechend große Lade anzubringen, deren ein Schlüssel in der Verwahrung des Pfarrers zu sein hat. In dieser Lade sind sämmtliche Eigenthums- und Stiftungsurkunden der Pfarrgemeinde (Kirchenverf. § 36, 18), sowie deren Werthpapiere und andere wichtigste Actenstücke (Zehntentschädigungs-Erkenntniß, Präsentations-Instrumente, Inventarien des Kirchenguts, Pachtverträge u. s. w.) aufzubewahren, über welche stets, ein genaues, gleichfalls dahin zu hinterlegendes Verzeichniß zu führen ist.

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 1. October 1873, Z. 1099. Jahrb. I. S. 130, wo auch die Formularien mitgetheilt sind.
[2]) Kirch.-Verf. § 207.
[3]) Sup.-Verord. v. 22. September 1834, IV. 3 und 4.
[4]) Vis.-Art. I. 15.
[5]) L.-C.-Erl. v. 9. März 1874, Z. 645. Jahrb. I. 80.

c) Ueber dieser Lade ist zunächst ein entsprechend hohes Fach abzuscheiden zur Aufbewahrung der ältern Kirchenbücher, der Kirchenmatrikeln, Familienbücher und Gedenkbücher der Gemeinde, der pfarrämtlichen und Verordnungsprotocolle, der Rechnungsbücher, der Presbyterial- und Gemeindevertretungsprotocolle.

d) Der noch übrige Raum ist am geeignetsten in gleichmäßige Fächer nach der ganzen Breite des Schrankes, erforderlichenfalls in der Mitte getheilt und nicht höher als etwa 6 bis 9 Zoll zu scheiden, in welchen abgesondert:

α) die pfarrämtlichen Acten;

β) die Presbyterial- und Gemeindevertretungsacten nach Jahrgängen chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Protocollszahlen bezeichnet aufzubewahren sind.

e) Wo bisher schon Archivschränke und Kirchenladen vorhanden waren werden sich dieselben ohne die Nothwendigkeit bedeutender Aenderungen auch nach der vorliegenden Norm benützen lassen.

f) Wo etwaige Pergament- und Papierurkunden sich finden, die noch nicht ordnungsgemäß regestrirt sind, da ist eine solche Regestrirung überall sofort vorzunehmen, oder es sind die Urkunden mindestens nach Zahl, Stoff und wenn möglich dem Namen des Ausstellers und dem Jahr der Ausstellung in ein Verzeichniß einzutragen und gewissenhaft zu besorgen, da sie eine nicht hoch genug zu schätzende Quelle unserer politischen und Kirchengeschichte bilden [1]).

Ueber das Presbyterialarchiv (die Kirchenlade) und über das Pfarrarchiv ist ein genaues Inventar anzufertigen und je eine Abschrift davon im Bezirks-Consistorialarchiv zu hinterlegen. Die zahlreichen Uebelstände, die aus dem Mangel solcher Inventarisirung für eine ordnungsgemäße kirchliche Verwaltung erwachsen und oft selbst die Besitzrechte und das Gut der Kirche schädigen, liegen nahe; und es genügt hier die Hinweisung, daß dieser Mangel die doch so nothwendige genaue Einhaltung der Bestimmungen in § 207 der Kirchenverfassung unmöglich macht [2]).

Besondere Pflichten bestehen für den Pfarrer noch dadurch, daß er als Vorsitzender des Presbyteriums und der größern Gemeindevertretung seiner Gemeinde thätig ist [3]). Er ist ständiges Mitglied der Bezirksversammlung [4]) und darf daselbst durch den Prediger nicht vertreten werden [5]). Er gehört einem Capitelsverbande an und hat an den Pastoralconferenzen und Conventen des Capitels theilzunehmen und die Satzungen desselben zu befolgen.

Er muß Mitglied der allgemeinen Pensionsanstalt der Landeskirche sein, welche in Ausführung des § 152, 10 der Kirchenverfassung von der III. Landeskirchenversammlung im Jahre 1865 für dienstunfähig gewordene Diener der Kirche und Schule, dann für ihre Witwen und Waisen gegründet worden ist und deren Satzungen von der IV. Landeskirchenversammlung definitiv festgestellt wurden. Nach § 3 dieser Satzungen verpflichtet die erste bleibende Anstellung im Schul- und Kirchendienste zum Beitritte, und nach § 6 bildet

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 15. März 1872, Z. 820. Jahrb. I. 75.

[2]) L.-C.-Rundschr. v. 9. März 1874, Z. 647. Jahrb. I. 77.

[3]) Seine diesbezüglichen Agenden sind angedeutet in der Kirchenverf. §§ 20, 25, 28, 29, 30, 31, 34, 36, 49–55, 62–65, 67, 68.

[4]) Kirch.-Verf. § 73.

[5]) L.-C.-Erl. v. 26. November 1870, Z. 1306. Jahrb. I. 210.

für alle Mitglieder der Pensionsanstalt die Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge eine unerläßliche Bedingung des Verbleibens im Schul- oder Kirchen-Dienste.

Die Pfarrer, Pfarrgehülfen und Lehrer an den Gymnasien, Seminarien, Real- und Volksschulen haben zum Zwecke der Einrichtung und Erhaltung der Bezirksbibliothek ihre Beiträge zu leisten. (K.-V. § 96 und 152, 9). Diese Beiträge sind wie es dort heißt, nicht „zwangsweise" einzutreiben. Es soll dieses ein Ausdruck des Vertrauens sein, da bei den für den Dienst in Kirche und Schule bestimmten Männern, die durch die Natur ihres Berufes meist vereinsamte Sendboten des Geistes sind, welche, einzeln dastehend, das Licht höherer Bildung und Gesittung leuchten lassen sollen in der Gemeinde, es ja wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden muß, daß sie den Segen einer solchen Anstalt erkennen und zu ihrer Förderung freudig ihr Scherflein beitragen. Auch das reichste Licht erblaßt, wenn ihm die Quelle der Ernährung verschlossen bleibt. Meist entfernt vom geistigen Mittelpunkte, ist dem Lehrer in Kirche und Schule die Auffrischung der eigenen Kraft durch unmittelbaren Gedankenaustausch benommen; das einzige Mittel aber, welches die unmittelbare Berührung mit Geistern gleicher und höherer Ordnung ersetzt, und unter allen Umständen ergänzt und vervollständigt, der Umgang mit Büchern, die Bekanntschaft und der Zusammenhang mit den fortschreitenden Erzeugnissen der menschlichen Erkenntniß, ist ihm nur spärlich, nach dem Maß seiner bescheidenen Mittel zugänglich. Wie sollte also nicht Jeder die Anordnung des Kirchengesetzes, betreffend die Errichtung geistiger Mittelpunkte, von welchen aus Leben und Licht, Anregung und Auffrischung in jedem Bezirke, auch dem ärmsten Diener des Wortes zufließen soll, freudigst begrüßen und derselben auch seinerseits zur ersprießlichsten Durchführung behülflich sein! (Vrgl. L.-C.-Erl. vom 6. Mai 1864, Z. 374).

Dem Pfarrer liegt die Pflicht ob, die Angelegenheiten des Gustav-Adolf-Vereines in seiner Gemeinde zu leiten und zu fördern. Bei ihm muß das meiste Verständniß dafür vorausgesetzt werden. Und wo er die Seele desselben bildet und mit begeistertem Herzen und kräftigem Willen für die heilige Sache eintritt, da bleibt erfahrungsgemäß der Erfolg und das fröhliche Gedeihen nicht aus.

Da die stattgefundene Neuorganisirung des Militär-Clerus des k. k. Heeres die Aufhebung der Regiments-Seelsorge und damit zugleich eine nicht unbedeutende Reduzirung des Personalstandes der Militärgeistlichkeit zur Folge gehabt hat, ist die subsidiarische Versehung der Militär-Seelsorge durch Geistliche des Civilstandes in ausgedehnterer Weise, als dies früher der Fall war, nothwendig geworden. Die Civil-Geistlichkeit wird, nicht wie bisher blos in einzelnen Fällen, Aushilfe in der Militär-Seelsorge leisten, sondern auch — zumal in Stationsorten mit größeren Garnisonen in denen kein Militär-Geistlicher angestellt ist, — die volle Militär-Seelsorge übernehmen müssen, und nur dann, wenn die Sprachverhältnisse es dringend nothwendig machen, wird die Zusendung eines geeigneten Militär-Geistlichen erfolgen. Zur Erzielung solcher subsidiarischen Seelsorge durch die Civil-Geistlichkeit sollen die Militär-Stations-Commanden mit dem Civil-Pfarramte des Garnisonsortes in das entsprechende Einvernehmen treten und an dieses die Matrikelbögen oder die Matrikelbücher verabfolgen. Obwohl nach der bestehenden Vorschrift die Civil-Geistlichkeit verpflichtet ist, die Militär-Seelsorge in subsiduum unentgeltlich zu leisten, werden für besondere Verdienste um die Militär-Seelsorge doch entsprechende

Remunerationen seitens des Reichskriegsministeriums in Aussicht gestellt [1]) und es haben die Pfarrämter, welche für ihre geleisteten Militär-Seelsorgerdienste Entschädigungsansprüche erheben, genaue Verzeichnisse der für die Mannschaft der k. k. gemeinsamen Armee (also nicht auch für die Landwehr und Gensdarmerie) geleisteten Seelsorgerdienste am Schluße jeden Jahres zu verfassen und mit der Bestätigung des betreffenden Militär-Platz-Commandanten versehen im Wege ihres Bezirksdecanates an die Superintendentur zu leiten [2]).

Den Pfarrern ist endlich die Beobachtung einiger mit ihren Amtshandlungen in Verbindung stehenden Polizei-Verordnungen aufgetragen. Dahin gehört die Verordnung, daß außer dringenden Fällen kein Todter vor Verlauf von 48 Stunden begraben werden darf; ferner alles was zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung dient [3]).

Ueberhaupt ist es die Pflicht des Pfarrers, das Wohl der ihm anvertrauten Kirchengemeinde nach allen Richtungen stets im Auge zu halten und nach Kräften zu fördern.

§ 9. **Die Rechte des Pfarrers.** Den Pflichten der Geistlichen stehen auch entsprechende Rechte gegenüber.

In ihren Verbänden als Capitel übten sie auch seit der Reformation die geistliche Gerichtsbarkeit aus, sprachen zeitweilig selbst über Leben und Tod der dieser Unterworfenen, entsetzten unwürdige Pfarrer und Lehrer, verhandelten und entschieden die Eheprocesse, die zu endgiltigem Urtheil im Berufswege vor den Bischof kamen, und übten auch andere Theile der Kirchengewalt aus. So gehörte auch die Einsetzung der von den Gemeinden frei gewählten Pfarrer in das Amt und den Besitz der damit verbundenen Beneficien (Präsentation) nach der althergebrachten Verfassung zu den Rechten des Capitels. Nach dem Landesgesetz waren die Pfarrer für ihre Person adeliger Vorrechte theilhaftig und bezogen den Zehnten, zu dem aller Grund und Boden in den sächsischen Gemeinden als solcher verpflichtet war. Die Uebung der Kirchenzucht zur Erhaltung von Sittenreinheit und Förderung alles christlichen Wesens lag ausschließlich in den Händen der Pfarrer. Die Visitationsartikel des 17. Jahrhunderts erkennen alle diese Berechtigung des Pfarramtes an [4]).

Von diesen Gerechtsamen einer vergangenen Zeit sind manche — wie: der Bezug des Zehntens und der privilegirte Gerichtsstand — den veränderten Verhältnissen der Gegenwart zum Opfer gefallen; andere, von der Eigenschaft des

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 2. Juli 1870, Z. 881. Jahrb. I. 160 ff.

[2]) Sup.-Erl. v. 29. April 1878, Z. 738, 1877. Jahrb. II. 42.

[3]) Vis.-Art. I, 64. III. 44.

Zur Förderung des Impfgeschäftes hat die Geistlichkeit vornehmlich auf den Dörfern die Impfärzte zu unterstützen:

1. durch Belehrung der Bevölkerung über die bewährten wohlthätigen Erfolge dieser Impfungen;

2. durch ein genaues, aus den Matrikeln geschöpftes Verzeichniß der seit der letzten Impfung Geborenen;

3. durch eigene (oder eines geeigneten Stellvertreters) Anwesenheit bei diesem Geschäfte und auch bei der Revaccination. Ueber die Zahl der mit Erfolg Geimpften hat der Pfarrer dem Impfarzt ein Zeugniß auszustellen, und dieser wieder hat dem Pfarrer das Verzeichniß der wirklich und mit Erfolg Geimpften mitzutheilen, damit er sie in die Taufmatrikel eintragen könne. (Sup. 1811, 4. December; 1812, 4 Februar; 1852, 1. Mai, Z. 389, P. IV ff.)

[4]) G. D. Teutsch: „Geschichte der Siebenbürger Sachsen". 2. Auflage. II. Band. Seite 376 ff.

Amtes untrennbare, sind geblieben. So sind sie der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des Gemeinde-Bürgers, von allen persönlichen Gemeindediensten, befreit, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten. Von der Gebäudesteuer sind befreit die Seelsorger- und Lehrer-Wohnungen.

Die Zöglinge des geistlichen Standes werden, wenn sie in die Armee eingereiht wurden, zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien beurlaubt. Nach ihrer Anstellung als Seelsorger werden die Betreffenden in den Registern der Geistlichen des Armeestandes aufgenommen, und können in Kriegszeiten entweder in der Armee, oder in Spitälern als Seelsorger verwendet werden [1]).

Die Begünstigung der Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht wird rücksichtlich der Candidaten und der Zöglinge des geistlichen Standes über deren Gesuche durch die betreffende Assentcommission ertheilt, unter folgenden Bedingungen, wenn sie:

a) durch das vom Director einer theologischen Lehranstalt ausgestellte und vom Superintendenten bez. Bischof, bestätigte Zeugniß beweisen, daß sie die theologischen Wissenschaften mit dem erforderlichen Fleiß und Erfolg anhören und daß hinsichtlich ihres Betragens nichts Nachtheiliges vorgekommen ist; oder wenn sie

b) durch das Zeugniß ihres Superintendenten zu beweisen vermögen, daß sie die theologischen Studien auf Grund der Normen des Kirchendistrikts längstens vor drei Jahren mit gutem Erfolg beendigt haben, noch unter die Candidaten des geistlichen Standes gehören und ihrerseits Alles gethan haben, was nach den bestehenden Vorschriften von ihnen gefordert wird, um eine Seelsorgerstelle erlangen zu können [2]).

Bezüglich der Instruirung und Einbringung derartiger Gesuche ist folgende Norm zu beobachten:

I. Solche wehrpflichtige Zöglinge des geistlichen Standes, welche ihre Studien an einem theologisch-pädagogischen Seminar der Landeskirche machen, haben um Ausstellung eines auch ihr sittliches Verhalten bescheinigenden Frequentations-Zeugnisses unmittelbar bei der Direction der Lehranstalt anzusuchen, welche das Zeugniß der Superintendentur zur vorschriftsgemäßen Bestätigung einzusenden hat.

II. In allen übrigen Fällen sind die Gesuche um Ausstellung von Zeugnissen behufs Erwirkung der Enthebung von der activen Militär-Präsenz-Dienstpflicht im Wege des competenten Bezirks-Consistoriums an die Superintendentur zu richten und mit folgenden Beilagen zu versehen:

a) bei Studirenden der Theologie mit dem Immatriculationsschein und eventuell auch mit dem letzten Hochschul-Abgangszeugniß;

b) bei absolvirten Studirenden der Theologie mit dem Maturitätszeugniß, sämmtlichen Hochschul-Abgangszeugnissen und einem von dem zuständigen Pfarramt auszustellenden stempelfreien Sittenzeugniß;

eventuell falls der betreffende Bittsteller in öffentlichem oder privatem Schuldienst steht, mit einem stempelfreien Sitten- und Verwendungszeugniß des Pfarramtes als Local-Inspectorates, beziehungsweise des privaten Dienstgebers;

---

[1]) Ges.-Art. XL. v. J. 1868, § 25. (Ueber die Wehrkraft). Jahrb. I. 119.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 10. August 1869, Z. 1054. Jahrb. I. 115 ff.

c) bei Volksschullehrern und Predigern mit dem Maturitätszeugniß, dem oberkirchenbehördlich bestätigten Anstellungsdecret und einem, die gegenwärtige Verwendung documentirenden, stempelfreien Dienstzeugniß des vorgesetzten Pfarramtes. (Vrgl. Sup.-Rundschr. vom 16. August 1881, Z. 1364. Jahrb. III, 45).

Die als Religionslehrer bei öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit bekleideten Schulanstalten und Volksschulen in Verwendung stehenden Reserve-Feldgeistlichen können über Ersuchen ihrer Vorgesetzten durch die betreffenden Commandos vom Erscheinen bei den jährlichen Offiziers-Hauptrapporten dispensirt werden.

Diese Begünstigung genießen auch solche, dem Militär unterstehende und in der gleichen Eigenschaft in Verwendung stehende Geistliche, welche übergangsweise zum Truppenstande gehören und bis zu ihrer Ernennung zu Feldgeistlichen bei der Controlls-Versammlung zu erscheinen verpflichtet sind.

Dieselbe Begünstigung wird den in die Landwehr eingereihten und in der gleichen Eigenschaft in Verwendung stehenden Geistlichen zu Theil. (L.-C.-Erl. vom 29. October 1881, Z. 52).

Die Geistlichen sind frei von der Einquartirungslast, wie von der Vorspannspflicht. Wie andere Beamte hat der Geistliche Anspruch auf den Genuß der mit seiner Stelle verbundenen Einkünfte, für den Fall der Emeritirung auf die Hälfte der bisherigen Bezüge, und, falls er im Orte bleibt, auf eine von der Gemeinde zu besorgende anständige Wohnung. Das Pfarrhaus bezieht der Substitut [1]).

Die Pfarrer, welche zur Zeit ihrer Emeritirung Mitglieder der Pensionscasse sind, haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit nur die Pension, welche sie sich bei der Pensionscasse versichert haben, zu beziehen und weder von dem mit ihrer Pfarre verbundenen Einkommen, noch von ihrer Kirchengemeinde weiter etwas anzusprechen. Die Substituten solcher Pfarrer treten in die mit der Pfarre verbundenen Bezüge, haben jedoch während der Dauer der Substitution an die Pensionscasse einen dem vierten Theil der Pfarr-Rente gleichkommenden Jahresbetrag abzugeben. Von dieser Verpflichtung sind jene Substituten deren Zehntrente den Betrag von 400 fl. nicht übersteigt, freizuhalten, und jene, deren Rente 500 fl. nicht übersteigt, haben blos ein Fünftel ihrer Rente abzugeben [2]).

Zu den Einnahmen gehören auch die Stolgebühren, d. h. Nebeneinkünfte (Accidentien) zur Vergeltung für Amtshandlungen, welche gelegentlich zu verrichten sind (daher Casualien), deren Größe nach dem Herkommen der einzelnen Kirchen festgesetzt ist. Vermöge seines Parochialrechts (jus parochiale, sog. Pfarrzwang) ist der Pfarrer berechtigt, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen, und daß zur Vornahme einer solchen Religionshandlung durch einen andern Pfarrer seine Einwilligung eingeholt werden muß — gegen Erlag der ihm zukommenden Gebühren [3]).

§ 10. **Die Berichterstattung.** Der Pfarrer hat im Laufe des Jahres mehrere Nachweisungen, Sendungen und Berichte nach den bestehenden Vor-

[1]) Kirch.-Verf. § 227.
[2]) Satzungen der allg. Pensions-Anstalt der ev. Landeskirche § 13.
[3]) Jacobson rc. S. 253.

schriften ordnungsmäßig und gewissenhaft anzufertigen und solche zur bestimmten Zeit an die betreffenden Behörden gelangen zu lassen. Dahin gehören:

1. Der Jahresbericht, welcher am Schluße jedes bürgerlichen Jahres und je den Zeitraum desselben umfassend vom Pfarramt anzufertigen ist.

2. Der Ausweis über die gemischten Ehen, genau nach dem vorgeschriebenen Formular und zwar in der Art, daß alle gemischten Ehen der Gemeinde, nicht blos die in jenem Jahre getrauten, aufzunehmen sind.

3. Der Ausweis über die kirchlichen Uebertritte.

Die unter 1, 2, 3 bezeichneten Ausweise sind jährlich bis spätestens 15. Januar an das zuständige Bezirksdecanat zu übermitteln, welches sich bezüglich der Vollständigkeit und Genauigkeit derselben die eingehende Ueberzeugung zu verschaffen, erforderlichenfalls sofort die nothwendigen Ergänzungen zu veranlassen hat und die gesammten Einzelausweise nach den Fächern geordnet bis spätestens 31. Januar an die Superintendentur leitet.

Sollten örtliche Schwierigkeiten oder irgend ein anderes Hinderniß eine genaue Angabe irgend eines der bezeichneten Daten nicht zuläßig machen, so ist das im betreffenden Ausweis mit Angabe des Grundes zu bemerken [1]).

4. Spätestens bis 15. Januar sind alljährlich von den Pfarrern an das Bezirksconsistorium einzusenden die Duplicate der Kirchenmatrikeln vom vorigen Jahre. Dieselben sind vom Bezirksconsistorium alljährlich bezüglich der allseitigen gleichmäßigen, richtigen und genauen Führung umsomehr einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, als die diesbezügliche Genauigkeit für eine große Zahl von Lebensverhältnissen von hervorragender Bedeutung ist.

Das Ergebniß der Prüfung ist in einem Sitzungsbeschlusse im Protocolle niederzulegen, und das diesbezüglich Erforderliche zu veranlassen [2]).

Selbstverständlich sind diese Duplicate wie alle Matrikel-Auszüge genau und diplomatisch abzufassen, d. h. mit gewissenhafter Beachtung und Ausfüllung der einzelnen Rubriken. Unterschrift und Amtssiegel darf, wie bei andern amtlichen Ausfertigungen nicht fehlen [3]). Doch ist die Beidrückung des blos von Rauch geschwärzten Amtssiegels hier, wie überall, unzuläßig und daher streng zu vermeiden [4]).

5. Aus Anlaß des Neujahrsfestes ist in jeder Pfarrgemeinde eine milde Sammlung zu veranstalten zu Gunsten des seit 1720 bestehenden geistlichen Almosenfondes, aus welchem ausschließlich arme vaterländische Kirchen A. B. [5]) unterstützt werden. Fällt die Collecte zu gering aus, so kann die Kirchencasse ins Mitleid gezogen werden [6]). Der Fall, daß gar nichts eingehe, dürfte hier, wie in allen andern Fällen, eigentlich nie sich ereignen, „in einer christlichen Gemeinde, an deren Spitze ein Pfarrer steht". Sup.-Verord. Z. 466, 843 I.

Der Ertrag dieser Sammlung ist alljährlich vom Presbyterium spätestens bis zum letzten Januar an das Bezirksconsistorium zu leiten, welches dann die Erträge aus dem ganzen Bezirke in Begleitung eines Uebersichts-

[1]) Sup.-Uml.-Schr. v. 8. Januar 1869, Z. 24.
[2]) L.-C.-Erl. v. 15. März 1872, Z. 819. Jahrb. II. 113.
[3]) Sup.-Verord. 360, 851 P. II., 515, 857 P. XI.
[4]) Sup.-Uml.-Schr. v. 30. April 1869, Z. 643. Jahrb. I. 213.
[5]) Synode 1844, Mai, Art. X. — 1846, April, Art. VIII.
[6]) Synode v. 1795, Session 2. Art. III.

ausweises spätestens bis zum letzten Februar an das Landesconsistorium einzusenden hat [1]).

6. Jede Pfarrgemeinde hat alljährlich ihre Percentualbeiträge für die Bezirkskirchencasse und für die Landeskirchencasse zu entrichten. Diese Beiträge bestehen, wenn besondere Bezirksstatute nicht ein mehreres fordern — in zwei Percenten von allen Kirchenfonds-Einnahmen, welchen Namen sie immer haben mögen.

Unter die Einnahmen sind nicht zu zählen:

a) der vorjährige baare Cassarest;
b) die eingezahlten Activcapitalien;
c) Rückersätze von bewilligten Vorschüssen.

Auch unterliegen der Gebühr die Stiftungsfonde, die abgesondert von den Kirchenfonden zu verrechnen sind, nicht. Jede Pfarrgemeinde hat ihre Percentualbeiträge durch das Presbyterium alljährlich spätestens bis zum letzten März [2]) und gleichzeitig den mit dem Oberconsistorialerlaß vom 29. December 1856, Z. 822, 856 vorgeschriebenen Uebersichtsausweis über die Einnahmen des Kirchenfondes vorzulegen. Die Summen der drei Rubriken in diesem Ausweis müssen in allen Fällen mit den bezüglichen Summen der Kirchenrechnung übereinstimmen [3]). (Formular siehe im Anhang I).

Bezüglich der Einsendung der Percentualbeiträge, wie auch der sonstigen Sammelgelder, werden die Bezirksconsistorien wiederholt erinnert „die genaue Einhaltung aller (in der betreffenden Normalverordnung) bezeichneten Termine strengstens zu überwachen und gegen jede verschuldete Säumniß die von dem Kirchengesetz gebotenen Mittel unnachsichtlich anzuwenden [2])“.

Gleichzeitig mit den Percentualbeiträgen und dem betreffenden Uebersichtsausweis sind im Sinne von § 95, 6 Kirch.-Verf. die Rechnungen über sämmtliche in der Verwaltung des Presbyteriums stehenden Kirchen-, Schul- und Stiftungsfonde — am zweckmäßigsten in authentischen im Bezirksconsistorial-Archive zu hinterlegenden Duplicaten — wie auch das Protocoll von derjenigen Sitzung der größern Gemeindevertretung, in welcher im Sinne von § 60, 7 Kirch.-Verf. der Rechenschaftsbericht des Presbyteriums verhandelt wurde, dem Bezirksconsistorium zur Einsichtnahme, beziehungsweise Ueberprüfung vorzulegen.

7. Der Ertrag der Collecte, welche jede Pfarrgemeinde aus Anlaß des Reformationsfestes zum Zwecke der Unterstützung von Studirenden auf ausländischen Universitäten im Sinne von § 116, 8 a Kirch.-Verf. veranstaltet, ist von dem Presbyterium alljährlich spätestens bis zum letzten November an das Bezirksconsistorium zu leiten. Das Erträgniß der Reformationscollecte ist seit dem Jahre 1870 von der VI bez. VII. und VIII. Landeskirchen-Versammlung aus zwingenden Gründen provisorisch dem Landeskirchenfonde zugewiesen worden.

8. Bis Ende des Jahres haben für den Fond der allgemeinen Pensionsanstalt der Landeskirche die Beiträge einzufließen, welche zu Folge Beschlusses der IX. Landeskirchenversammlung vom 2. October 1877

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 26. August 1870, Z. 1164. Jahrb. I, 87.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 13. März 1874, Z. 559. Jahrb. I. 87.
[3]) L.-C.-Rundschr. v. 26. August 1870, Z. 1164. Jahrb. I. 86.

von den einzelnen Gemeinden für jede Dienststelle im Betrage von je 1 fl. jährlich zu entrichten sind. (L.-C.-Erl. v. 30. Januar 1880, Z. 425. Jahrb. II, 238).

9. Ueberdies haben die Pfarrer den bestehenden Verordnungen gemäß von Fall zu Fall noch folgende Berichte, Ausweise, Anzeigen 2c. zu erstatten:

Im Sinne von § 230 des die Regelung der Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten betreffenden XX. Gesetzartikels vom Jahre 1877 ist der Pfarrer, als das Matrikel führende Organ, verpflichtet, über Aufforderung des Notärs das Geburtszeugniß (Taufschein) der minderjährigen Erben von Amtswegen taxfrei auszufolgen [1]).

Anläßlich der Recrutirung sind die betreffenden Seelsorger gehalten, alle in dem betreffenden Jahre geborenen Knaben genau zu verzeichnen. In diesem Verzeichniß sind nur diejenigen als „gestorben" zu bezeichnen, deren Namen auch in den Sterbematrikeln vorkommen, indem die Erhebung über den erfolgten Tod eines in den Sterbematrikeln nicht eingetragenen Individuums Sache der politischen Behörde ist [2]). Bei Anfertigung jenes Verzeichnisses sind die Geburtsmatrikeln mit den Sterbematrikeln genau zu vergleichen, damit nicht verstorbene Personen als lebende Wehrpflichtige ausgewiesen werden, wodurch nicht nur die Zahl der ungesetzlich Abwesenden ungehörig vermehrt, sondern auch die Anzahl der Conscribirten, welche der Bestimmung des auf die Stellungsbezirke entfallenden Recrutencontingentes zur Grundlage dient, ungebührlich und zum Nachtheil der Stellungsbezirke erhöht wird [3]).

Die Familienauskünfte, welche die Seelsorger anläßlich der Recrutenstellung für diejenigen auszustellen haben, die derselben zur Begründung ihrer zeitlichen Befreiungsansprüche benöthigen, sind streng nach der Form des der Vollzugsinstruction zum Wehrgesetz unter Nr. VIII beigegebenen Formulars anzufertigen. In dieselbe sind sämmtliche, sowohl die lebenden als auch verstorbenen Familienglieder ausnahmslos einzutragen und dabei sowohl die Geburtstage, namentlich der männlichen Kinder, als auch die Zeit der Verehelichung und des Todes genau einzuzeichnen. In dem Falle, als die Mutter des die Befreiung nachsuchenden Wehrpflichtigen sich neuerdings verehelicht hat, ist dieser neuere Gatte oder Stiefvater und sind dessen etwa von seiner früheren Gattin geborenen Kinder, wie auch die von der neuerdings verheiratheten Frau mit ihrem früheren Gatten gezeugten Kinder der Reihe nach einzuzeichnen. Wo das Einschreiten wegen des einzigen Enkels oder Schwiegersohnes geschieht, hat der Pfarrer nicht nur die Großeltern und den Schwiegervater oder die Schwiegermutter und den befreiungslustigen Enkel oder Schwiegersohn, sondern auch alle Kinder und verheiratheten Töchter der Großeltern, beziehungsweise Schwiegereltern, und deren ganze Familie ausnahmslos einzutragen [4]). Mit Bezug auf die anderwärts geborenen, oder anderswo gestorbenen Familienglieder aber sind die Daten von den die Ausstellung der Familienauskünfte begehrenden Parteien oder von den Verwandten in Erfahrung zu bringen und auf Grund dieser die betreffenden Gemeinde-Seelsorger behufs Uebersendung glaubwürdiger Matrikelauszüge von Amtswegen zu ersuchen, und die Familienauskünfte diesen gemäß zu ergänzen, oder wenigstens, wenn dies nicht möglich

[1]) L.-C.-Erl. v. 18. Februar 1878, Z. 311. Jahrb. II. 3.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 19. Januar 1865, Z. 11. Jahrb. I. 251.
[3]) L.-C.-Erl. v. 6. März 1873, Z. 1258. Jahrb. I. 134.
[4]) L.-C.-Rundschr. v. 22. October 1871, Z. 1463. Jahrb. I. 133.

wäre, die Familienauskünfte in diesem Fall mit dem Bemerken auszustellen, daß die Parteien aus einer andern Gemeinde dahin gezogen seien und der ausstellende Seelsorger daher von den dort in der Familie erfolgten Geburten, Todesfällen oder anderen Verhältnissen keine Kenntniß habe [1]).

Zum Gebrauche bei den jährlich abzuhaltenden Controlls-Versammlungen haben die Seelsorger die die Verehelichung der Reserve- und für längere Zeit beurlaubten Soldaten beglaubigenden Matrikularauszüge auf das eigene Ansuchen der betreffenden Parteien, und zwar in der vorgeschriebenen amtlichen Form ausgestellt, gebührenfrei ohne Verzug auszufolgen. (L.-C.-Erl. v. 20. Mai 1874, Z. 831. Jahrb. I. 140).

Die Taufscheine und Familienauskünfte sind um so sicherer und vollständig nach dem Inhalt der Kirchenmatrikeln auszustellen, weil jedes falsche Datum oder jede Weglassung solcher Personalien, welche auf die Befreiung stellungspflichtiger Jünglinge maßgebenden Einfluß üben, z. B. wenn Jemand älter oder jünger als er wirklich ist, dargestellt, wenn Tauf- oder Familiennamen verändert, rechte mit Stiefkindern verwechselt, noch lebende, wenngleich nicht mehr im elterlichen Hause befindliche und entweder in derselben oder in einer andern Gemeinde oder sogar außer Landes sich aufhaltende, verheirathete oder ledige, eine eigene Wirthschaft führende oder bei Andern dienende Brüder oder Söhne weggelassen, die Wiederverheirathung von Witwen verschwiegen, bei Enkeln, welche zur Erhaltung des Großvaters oder zur Betreibung seiner Wirthschaft befreit werden sollen, der Vater des Enkels oder die Brüder des Vaters ausgelassen werden u. s. w., mit einer Geldbuße von 5—20 fl. ö. W. bestraft und absichtliche Fälschungen der strafgerichtlichen Behandlung unterzogen werden [2]).

Die Pfarrämter haben von Fall zu Fall der betreffenden Verwaltungsbehörde (d. i. der Verwaltungsbehörde ihres Comitates, bezw. dem Magistrat) sofort die Anzeige zu erstatten:

a) von Todesfällen männlicher und weiblicher Militär-Pensionisten;
b) von Verehelichungsfällen im Pensionsbezug stehender weiblicher Militärpersonen (Witwen und weibliche Waisen);
c) von Todesfällen solcher männlicher und weiblicher Civilpersonen, welche im Bezuge von (staatlichen) Pensionen, Gnadengaben oder Provisionen stehen;
d) von Verehelichungsfällen solcher Witwen und weiblichen Waisen von Civilpersonen, welche im Bezuge von (staatlichen) Pensionen stehen, damit die Gebühren bei der betreffenden Casse rechtzeitig gesperrt werden können [3]).

In diesem Sinne ist es den Pfarrämtern zur Pflicht gemacht, bei Bezeugung des Lebens von Witwen und Waisen, welche im Genuß militärischer Versorgung stehen, bezw. bei Bezeugung des unversorgten Zustandes der Letzteren unter eigener Verantwortlichkeit mit größter Strenge, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. (Land.-Consist.-Erl. vom 12. April 1878, Z. 371. Jahrb. II. 46).

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 2. December 1875, Z. 1077. Jahrb. I. 137.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 19. Januar 1865, Z. 11. Jahrb. I. 251.
[3]) L.-C.-Erl. v. 2. August 1876, Z. 1001. Jahrb. I. 249.

Bei Todesfällen von beurlaubten und im Reservestand verstorbenen Militärpersonen sind die betreffenden Todtenscheine sofort an die Verwaltungsbehörde zu leiten behufs rechtzeitiger Einsendung an das betreffende Militärkommando [1]).

Wenn ein verstorbenes Individuum männlichen Geschlechtes sein 32. Lebensjahr noch nicht erfüllt hat und seine Geburt in der Matrikel des Sterbeortes nicht eingetragen erscheint, so ist jeder Matrikelführer verpflichtet, über den von ihm eingezeichneten Todesfall einen Matrikularauszug anzufertigen und denselben spätestens binnen 8 Tagen dem bezüglich des Geburtsortes des Verstorbenen zuständigen Matrikelführer zuzusenden. Der Matrikelführer des Geburtsortes hingegen hat unter Berufung auf den ihm zugekommenen Auszug aus der Todtenmatrikel daraus Ort und Datum des Todesfalles in die Matrikel des Verstorbenen unter der Rubrik „Anmerkungen" genau einzutragen und den berührten Auszug als Beleg dieser Eintragung in der Urkundensammlung zu den Matrikeln aufzubewahren. Die Zusendung solcher Auszüge aus der Todtenmatrikel kann im Umfange Ungarns und Siebenbürgens auch unmittelbar bewerkstelligt werden; in dem Falle aber, daß der Verstorbene einer andern Confession angehört, sind zu diesem Zwecke die betreffenden Jurisdictionen anzugehen. Das letztere hat auch in dem Falle zu geschehen, wenn der Geburtsort des Verstorbenen zu dem Gebiet der jenseits der Leitha liegenden Provinzen oder zu dem kroatisch-slavonischen Gebiete gehört. In wie weit endlich der Geburtsort des Verstorbenen auf andere Weise nicht genau festgestellt werden könnte, steht es dem Matrikelführer des Sterbeortes frei, behufs Eruirung des Geburtsortes die Mitwirkung der Administrationsbehörden in Anspruch zu nehmen [2]).

Damit bei Versetzungen der als Lehrer oder Geistliche angestellten Mitglieder an einen andern Ort oder in einen andern Dienst die bezügliche Vormerkung gemacht werden könne, ist der Abgang aus der bisherigen Dienststelle von dem betreffenden Presbyterium unter Angabe der neuen Anstellung der Verwaltung der Pensionsanstalt unverweilt bekannt zu geben, desgleichen bei einem Dienstaustritte oder einer Dienstesentlassung, und ist dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Rückstände eingebracht und an die Anstalt abgeführt werden.

Bei Todesfällen von Mitgliedern hat das vorgesetzte Presbyterium bezüglich der bei dem Verstorbenen aushaftenden Schuldigkeit und deren Einbringung im Sinne des § 8 der Satzungen mit der Institutsverwaltung ungesäumt das Einvernehmen zu pflegen.

Auch wenn einem Mitgliede die Gattin stirbt, hat das Pfarramt die Pensionsanstalt davon zu verständigen, und so oft ein bis dahin unverheirathetes oder im Witwenstande befindliches Mitglied sich verehelicht, hievon unter glaubwürdiger Nachweisung des Alters der Gattin die Anzeige zu machen. (L.-C.-Rundsch. vom 18. November 1880, Z. 2121. Jahrb. II. 277).

Die Pfarrer haben die Todesfälle der in ihrer Kirche verstorbenen und mit einer Unterstützung betheiligt gewesenen 1848/49er Landwehrmänner bei demjenigen Steueramte, welches dem Betreffenden eine Pension oder einen Ruhesold ausgezahlt hat, innerhalb 30 Tagen anzumelden [3]).

---

1) L.-C.-Erl. v. 27. April 1870, Z. 556. Jahrb. I. 156.
2) L.-C.-Erl. v. 22. Juli 1871, Z. 697. Jahrb. I. 157.
3) L.-C.-Erl v. 9. April 1877, Z. 597. Jahrb. II. 29.

Unmittelbar nach der Beerdigung der in ihren Gemeinden verstorbenen, nach Belgien zuständigen oder dorther stammenden Individuen haben die Pfarrer die betreffenden Todtenscheine in Begleitung einer vom Bezirksconsistorium gehörig zu beglaubigenden lateinischen Uebersetzung zur weitern Verfügung an das Landesconsistorium einzusenden [1]).

Desgleichen sind dieselben gehalten, gegebenen Falles die Todtenscheine der in ihrem Amtsbereich verstorbenen, im Königreich Italien geborenen oder wohnhaft gewesenen Personen ohne Verzug und ohne Kosten unter Berufung auf die betreffende Ministerial-Verordnung von Amtswegen an die politische Behörde ihrer Jurisdiction zur Weiterbeförderung an das k. ung. Ministerium des Innern einzusenden [2]).

Ebenso haben die Pfarrer bei vorkommenden Todesfällen von Individuen aus dem Königreiche Württemberg sofort (ohne ein diesbezügliches Ersuchen der ausländischen Behörde abzuwarten) von Amtswegen einen stempelfreien Todtenschein auszustellen, denselben ordnungsgemäß zu beglaubigen und im Wege des Bezirksdecanates an das Landesconsistorium einzusenden [3]).

Ein ähnlicher Vorgang bei der Ausstellung von Todtenscheinen ist bezüglich der großherzogl. badischen und k. sächsischen Unterthanen mit Sup.-Uml.-Schr. vom 25. März 1858, Z. 216, früher noch auch bezüglich französischer, dänischer und k. baierischer Unterthanen, den Pfarrämtern dieser Landeskirche zur Pflicht gemacht worden.

Letztlich wurde angeordnet, daß sämmtliche Seelsorger auch die Matrikelauszüge der in ihrem Amtsbereiche verstorbenen kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesangehörigen von Amtswegen an das zuständige Pfarramt des Verstorbenen übermitteln, im Falle der Unbekanntheit oder Unerforschbarkeit aber dieselben im Wege ihrer Oberbehörden unmittelbar an die kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung in Agram gelangen lassen sollen [4]).

Ebenso sind die von Amtswegen auszustellenden Todtenscheine der auf ihrem Gebiete verstorbenen Angehörigen der Militärgrenze entweder direct an die Pfarrämter der Militärgrenze, oder im Wege ihrer Kirchenbezirksbehörden an das Agramer k. k. Generalcommando als Verwaltungsbehörde der Militärgrenze einzusenden. (L.-C.-Erl. vom 13. Mai 1880, Z. 865. Jahrbuch II. 237).

Ueber Geburts-, Trauungs- und Todesfälle von in Ungarn domicilirenden Angehörigen der Schweiz haben die Pfarrämter die ämtlichen Matrikelauszüge ohne Verzug und gebührenfrei auszustellen und diese Auszüge behufs Beglaubigung an die Superintendentur einzusenden. (L.-C.-Erl. vom 24. Juni 1881, Z. 943, Jahrb. III. 34).

Die Todtenscheine der nach der andern Hälfte der Monarchie zuständigen, aber in Ungarn verstorbenen Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner sind von Amtswegen gebühren- und stempelfrei innerhalb acht Tagen an die Gemeindevorstehung des Sterbeortes einzusenden. (L.-C.-Erl. vom 29. October 1881, Z. 640).

Ueberdies haben die Pfarrer die in ihrer Gemeinde vorkommenden Todesfälle binnen längstens 3 Tagen dem betreffenden Gemeindevorstand mitzutheilen,

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 12. Januar 1868, Z. 997, 1877. Jahrb. I. 216.
[2]) L.-C.-Erl. v. 26. September 1873, Z. 1193. Jahrb. I. 217.
[3]) L.-C.-Erl. v. 20. April 1876, Z. 695. Jahrb. I. 218.
[4]) L.-C.-Erl. v. 14. Juni 1878, Z. 897. Jahrb. II. 47.

damit dieser, der ihm auferlegten Pflicht gemäß, dieselben binnen 8 Tagen dem Gebührenbemessungsamte anzeigen könne [1]).

Tod und Begräbniß von Fremden und Durchreisenden ist ihrem zuständigen Pfarrer behufs Evidenzhaltung sofort einzuberichten. Dagegen gehört die Bezeugung der in den Matrikeln nicht vorkommenden Todesfälle nicht zum Wirkungskreis der matrikelführenden Seelsorger und haben sich dieselben in solchen Fällen der Ausstellung von Todtenscheinen streng zu enthalten. (L.-C.-Erl. vom 9. November 1876, Z. 1702. Jahrb. I. 254).

In Betreff der Stempelpflichtigkeit der „Familienauskünfte" gilt folgende Norm:

Die „Familienauskünfte" als cumulirte Matrikelauszüge erfordern gesetzmäßig so viele Stempelmarken zu 50 Kreuzern, als in denselben Geburts- (Tauf-), Trauungs- oder Todesfälle bezeugt werden. Ausnahmen finden nur in den folgenden Fällen statt:

I. Diejenigen „Familienauskünfte", welche

a) den Reclamationsgesuchen um Befreiung von der Militärpflicht;
b) den, die Entlassung aus dem Heere — beim Eintreten im Gesetze begründeter Ursachen — anstrebenden Eingaben;
c) den Gesuchen behufs Erwirkung der Heirathsbewilligung für beurlaubte Soldaten

auf Verlangen der Militärbehörden beizuschließen und blos zu den bezeichneten Zwecken nothwendig sind, können stempelfrei ausgestellt werden. Unerläßlich wird aber gefordert, daß auf diese stempelfreien „Auskünfte" der Zweck, zu welchem sie ausgestellt werden, sowie der Name der betreffenden Partei angemerkt werde.

II. Jene „Familienauskünfte" welche

a) von den militärpflichtigen, aber noch nicht eingereihten Individuen zur Erwirkung der Heirathsbewilligung;
b) von den im faktischen Militärdienst stehenden Individuen behufs Beurlaubung oder Entlassung aus dem Heere ohne im Gesetz begründete Ursachen ihren Gesuchen beizuschließen sind; endlich jene, welche
c) vom Gericht bei den Verlassenschafts-Abhandlungen Militärpflichtiger behufs Nachweisung der Familienverhältnisse abverlangt werden,

unterliegen — ohne Rücksicht auf die Zahl der in denselben enthaltenen Geburts- (Tauf-), Trauungs- und Sterbefälle, — einer Stempelgebühr von nur 50 Kreuzern per Bogen. Es versteht sich von selbst, daß die hier aufgezählten Ausnahmen sich auch auf die k. ung. Landwehr erstrecken [2]).

Stempelfreiheit genießen:

a) die wegen zeitweiliger Befreiung von der ordentlichen Stellung oder thatsächlichen Dienstpflicht, sowie wegen Entlassung aus dem Heere eingereichten Gesuche, wenn sie auf Grund eines im Gesetze wurzelnden Anspruches erhoben werden;
b) die Gesuche um Aufnahme als Einjährig - Freiwilliger, sowie um Zulassung zur Prüfung behufs Nachweisung der zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste erforderlichen höhern Ausbildung;
c) die Gesuche um Aufnahme zur Kriegsmarine als Schiffsjunge;

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 18. Juni 1878, Z. 1817, 1877. Jahrb. II. 45.
[2]) L.-C.-Erl. v. 1. März 1876, Z. 442. Jahrb. I. 214.

d) die Recurse gegen Entscheidungen auf die in den 3 ersten Punkten erwähnten Eingaben;
e) die im Zwecke der Evidenzhaltung der in den Verband des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr Gehörigen verfaßten Eingaben und Documente, insbesondere aber die auf die Heimkunft, den Aufenthalt und die Reise der Militärpflichtigen sich beziehenden Eingaben, endlich
f) die Heirathsgesuche der in thatsächlichem Dienste stehenden oder auf kurze Zeit beurlaubten Soldaten, Seeleute und Landwehrmänner, und die den, in allen 6 Punkten aufgezählten Gesuchen, Berichten oder anderweiten Eingaben angeschlossenen Schriften, Matrikelauszüge bezüglich der Familienauskünfte und andern Beilagen, inwiefern sie ausschließlich zu dem besagten Zwecke benützt werden.

Die Entlassungsgesuche dagegen, welche nicht auf im Gesetze wurzelnde Gründe basirt sind, sowie solche Gesuche, in welchen um die Abänderung oder Annullirung solcher Entscheidungen gebeten wird, gegen welche nach dem Gesetze und den Instructionen ein weiterer Recurs nicht Platz greift und überhaupt die in den frühern nicht aufgezählten Eingaben, sowie mit Ausnahme des Stempels der Familienauskünfte in den oben bezeichneten Fällen die sämmtlichen Beilagen, fallen unter den in den Gebührenvorschriften festgesetzten ordentlichen Stempel.

Auf jenen Urkunden, welche zu den besagten Zwecken gebührenfrei ausgestellt werden, sowie auf jenen Familienauskünften, welche unter eine geringere als die vorschriftsmäßige, per Bogen mit 50 kr. zu berechnende Gebühr fallen, ist die Ursache und der Zweck, zu welchem sie ausgestellt werden, im Sinne der Gebührenvorschriften § 23 durch die Aussteller immer anzumerken [1]).

Die in Angelegenheiten der Militärbefreiungstaxe entweder ämtlich oder von den Parteien verlangten Matrikelauszüge haben die Pfarrämter ebenfalls stempel- oder gebührenfrei auszustellen und von Fall zu Fall die Bemerkung: „in Angelegenheit der Militärbefreiungstaxe stempelfrei“ im Zwecke der Verhinderung etwa vorkommender Mißbräuche unter der Last der Verantwortung pünktlich beizusetzen. (L.-C.-Erl. vom 22. Juli 1881, Z. 1202, Jahrb. III, 35).

Betreffend die Armuthsfälle sind die mit der Matrikelführung betrauten Seelsorger angewiesen, daß sie blos in dem Falle berechtigt sind ohne Stempel den Matrikelauszug auszufertigen, wenn Jemand seine Armuth nachweist und den Matrikelauszug im Prozeßverfahren benöthigt; wobei zu merken ist, daß vom Gesichtspunkte der Stempelpflichtigkeit als arm blos derjenige angesehen werden kann, dessen gesammtes aus seinem Erwerb oder welcher Quelle immer fließendes Einkommen nicht mehr als den in seinem Wohnorte üblichen gemeinen Taglohn beträgt, und welcher diese seine Armuth mit einem in diesem Sinne ausgestellten Zeugnisse des Gemeindevorstandes nachzuweisen im Stande ist.

Der Grund der Stempelfreiheit und der Fall ist auch auf den auf einer solchen Grundlage ausgefertigten Matrikelauszügen anzumerken [2]).

Stempelfrei sind ferner:

a) die durch die königl. Gerichte von Amtswegen verlangten Matrikelauszüge, sowie die Grundbuchsauszüge;

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 13. Juni 1878, Z. 680. Jahrb. II. 48.
[2]) L.-C.-Erl. v. 12. März 1879, Z. 202. Jahrb. II. 115.

b) die durch die Vormundschaftsbehörden ebenfalls von Amtswegen verlangten Matrikelauszüge, sowie die Grundbuchsauszüge;

c) die durch die Gemeindenotäre zur Ergänzung der Inventarien im Sinne des XX. G.-A. vom Jahre 1877, § 237 mündlich oder schriftlich verlangten Grundbuchsauszüge, sowie die im Sinne des citirten Gesetzartikels § 230 über die Geburt der Minderjährigen verlangten Matrikelauszüge, solange sie zu dem besagten oder einem andern ämtlichen Zwecke benützt werden. Jedes Ansuchen hinsichtlich anderer Auszüge dagegen ist abzuweisen [1];

d) die von den königl. öffentlichen Notären als auf Grund des XXXV. Ges.-Art. vom Jahre 1874, § 124 fungirenden Gerichtscommissären und im Grunde des XX. Ges.-Art. vom Jahre 1877, § 245 als vormundschaftsbehördlichen Commissären zu ämtlichem Zwecke und von Amtswegen verlangten Matrikelauszüge oder Familienauskünfte in Fällen nachgewiesener Armuth oder beziehungsweise geringen Werthes der Verlassenschaft [2];

e) endlich alle bei Verhandlungen von Zuständigkeits-, Polizei- und andern Verwaltungsangelegenheiten von Amtswegen benöthigten und vom Vicegespan, Bürgermeister oder Stuhlrichter im Wege amtlicher an den matrikelführenden Geistlichen gerichteten Requisition einzuholenden Matrikelauszüge. Unerläßlich erforderlich ist es indessen, daß der Zweck der Ausstellung nebst Angabe der Zahl der ämtlichen Requisition im Matrikelauszuge eingetragen werde und andererseits versteht es sich auch von selbst, daß die fraglichen, zum Amtsgebrauch ausgestellten Documente unter den Acten der requirirenden Behörde aufzubewahren sind und den Parteien unter keinem Vorwande hinausgegeben werden dürfen [3].

Zu merken ist auch, daß die durch die politischen Verwaltungsbehörden in Amtsangelegenheiten erbetenen Matrikularauszüge unentgeltlich (nämlich ohne Einhebung einer Ausstellungsgebühr) auszustellen sind [4].

Die Adressirung betreffend haben die Pfarrer die Weisung, ihre ämtlichen Correspondenzen immer an das Amt nicht an die Person, beziehungsweise an deren Namen, zu adressiren und auf dem Couverte unter das Wort „von Amtswegen“ auch die Sache, in welcher geschrieben wurde, anzugeben; wobei auch zu merken ist, daß im Sinne des bestehenden Gesetzes über Gebührenfreiheit vom Postporto nur in Cultus-, Ehe-, Schul- und anderen streng ämtlichen Angelegenheiten von der Portofreiheit Gebrauch gemacht werden darf, da auch nur in solchen Sachen geschriebene Correspondenzen mit der zur portofreien Manipulation erforderlichen Aufschrift versehen werden dürfen [5].

Der Inhalt der diesbezüglich vom k. ung. Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel unter Z. 25957, 1878 an die k. ung. Postdirectionen erlassenen Circularverordnung lautet nach dem L.-C.-Erl. vom 4. Juli 1879, Z. 1079. Jahrb. II. 157 wie folgt:

„Alle jene gewöhnliche ämtliche Correspondenz der protestantischen Kirchen-„behörden (Kirchendistriktsversammlung, Bischof oder Superintendent, ständiger „Directionsrath des siebenbürgischen reformirten Kirchendistrikts, Kirchenbezirks-

---

[1] L.-C.-Erl. v. 12. März 1879, Z. 202. Jahrb. II. 115.
[2] L.-C.-Erl. v. 6. Februar 1880, Z. 118. Jahrb. II. 224.
[3] L.-C.-Erl. v. 17. October 1880, Z. 1891. Jahrb. II. 276.
[4] L.-C.-Erl. v. 19. December 1869, Z. 1354. Jahrb. I. 138.
[5] L.-C.-Erl. v. 1. Februar 1875, Z. 228. Jahrb. II. 97.

„behörden und Curatoren, Pfarrämter), welche sie in Kirchen-, Ehe-, Schul-„und überhaupt auf die Religion und das Kirchenregiment bezüglichen Angelegen-„heiten untereinander, mit portofreien öffentlichen Behörden und Aemtern, ferner „mit Schulinspectoren, mit confessionellen Schuldirectoren, Schulräthen, Schul-„stühlen und Schulcuratoren wechseln, genießen, wenn an der untern linken Ecke „des Couverts die Clausel: „in Religions-, oder Ehe-, oder Schul-, oder Kirchen-„angelegenheiten portofrei" angebracht ist, — die Portofreiheit. Die eben „angeführten Schulbehörden können in Unterrichtsangelegenheiten und unter dieser „Clausel untereinander mit portofreien öffentlichen Behörden und Aemtern, mit „Schulinspectoren und confessionellen Kirchenbehörden ebenfalls portofrei „correspondiren. Auf die andere Correspondenz der protestantischen Kirchen-„und Schulbehörden erstreckt sich die Portofreiheit nicht, ausgenommen wenn „die Correspondenz über ämtliche Aufforderung irgend einer öffentlichen Behörde „geschieht, welcher Umstand indessen auf dem Couvert bemerklich gemacht sein „muß, — ebenso sind sie von der Recommandationsgebühr auch in den obigen „Fällen der Portofreiheit nicht befreit. Mit der Fahrpost können die in Rede „stehenden Behörden portofrei nur ohne Werthdeclarirung Schriften-„und Drucksortensendungen an einander und an portofreie öffentliche Behörden „befördern".

Noch sei hier bemerkt, daß nach L.-C.-Rundschr. vom 2. September 1881, Z. 1447 alle amtlichen, portofreien wie portopflichtigen Brief- und Fahrpost-sendungen, auch wenn sie Angelegenheiten der Landeskirchencasse oder der allgemeinen Pensionsanstalt der Landeskirche betreffen, stets an das Landes-consistorium oder an die Superintendentur zu adressiren sind, damit jenen Fonden die unstatthafte Belastung mit allfälligen Porto-Ausgaben erspart bleibe.

Was die amtlichen Postsendungen in das Ausland betrifft, dürfen die diesfälligen Briefe nur frankirt zur Post gegeben werden [1]).

Geld- und Werthsendungen jeder Art, welche die Landeskirche oder ihre obersten Organe betreffen, sind von allen Kirchen- und Schulbehörden oder Organen der Landeskirche in Begleitung eines ordentlichen Berichtes und der vorgeschriebenen Ausweise oder Belege an die Superintendentur, beziehungsweise an das Landesconsistorium zu richten und zu adressiren. Jeder Geldsendung ist überdies auf einem abgesonderten Blatt Papier ein Gegenschein beizu-legen, der zu enthalten hat:

a) die Geschäftszahl und das Datum des Berichtes, den Charakter und die Unterschrift des Einsenders;
b) die Höhe des eingesendeten Geldbetrages in Ziffern und Buchstaben;
c) den Titel, unter welchem der Betrag eingesendet wird (z. B. Procentual-gebühr, Collectengelder anläßlich des Reformationsfestes 18.., Zinsen eines bestimmten Capitales u. s. w.;
d) den Namen der Person oder Gemeinde, von welcher der Geldbetrag eingehoben wurde (z. B. Prüfungstaxe des Candidaten N. N., Ehedispenstaxe der Ehewerber N. N. und P. P. aus x u. s. w.);
e) die genaue Bezeichnung des Fondes, für den die Sendung bestimmt ist (Landeskirchenfond, Stipendienfond, Almosenfond).

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 24. Januar 1879, Z. 2030, 1876. Jahrb. II. 118.

Ueber alle derart einlangenden Gelder wird die vom Cassier auszustellende Quittung dem Einsender zugemittelt [1]).

Was endlich die Verpackung amtlicher Briefpostsendungen anbelangt, so ist dabei folgende Vorschrift zu beobachten: Schriftensendungen, deren Gewicht 50 Gramm übersteigt, sind in starkes Packpapier einzuwickeln und mit Spagat zu überbinden; während Schriftsendungen, deren Gewicht 2 Kilogramm übersteigt, in Packleinwand einzunähen sind, weil diese Verpackungsmodalität allein die Sicherheit dafür gewährt, daß die Postsendung unterwegs nicht verletzt wird. Hinsichtlich der Verpackung derjenigen Sendungen, welche Drucksachen enthalten, bleibt die bisherige Verpackungsmodalität aufrecht [2]).

§ 11. **Die kirchliche Aufsicht.** Damit die in der Kirche bestehende Ordnung erhalten werde, ist die Aufsicht in allen ihren Kreisen nothwendig. Diese Aufsicht erstreckt sich auf das gesammte Kirchen- und Schulwesen, welches nach allen Richtungen in Betreff der persönlichen wie sachlichen Verhältnisse von den damit beauftragten Organen der eingehendsten Prüfung zu unterziehen ist, und wird insbesondere durch Visitationen vollzogen. Seit dem Ursprunge der Kirche erschien die Aufsicht über dieselbe so natürlich und nothwendig, daß die Bischöfe und ihre Commissarien dieselbe stets geübt haben. Die Visitation der Kirche blieb daher auch während des ganzen Mittelalters im Gebrauch und galt als das vorzüglichste Mittel, jeglichen Uebeln der Verwaltung zu begegnen, insbesondere die unkirchlichen Richtungen zu entfernen. Darum lag auch nichts näher, als daß die Reformatoren des 16. Jahrhunderts sie dringend empfahlen und die Erneuerung der Kirche mit Ermittelung der vorhandenen Mängel begannen und an sie die Umgestaltung knüpften, deren die Herstellung der evang. Ordnung bedurfte. So geschah es in ganz Deutschland [3]).

Auch unter den Siebenbürger Sachsen waren seit der Reformation her die Kirchenvisitationen nicht minder ein wesentliches Hilfsmittel zur Erhaltung der bei ihnen bestehenden kirchlichen Ordnung. Damit das Gute immer kräftiger werde, waren jährliche Visitationen festgesetzt, worin geistliche und weltliche Obrigkeit Lehre und Wandel untersuchten und durch Gottes Wort und Strafe immer mehr zu reinigen sich mühten [4]). Ziel und Aufgabe derselben, der dabei einzuhaltende Vorgang ist mit großem Verständniß eingehend erörtert bereits in der „Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen" von 1550 — dem ältesten Grundgesetz der fortan im sächsischen Volk zurecht bestehenden evang. Kirche. Auf dieser Grundlage sind schon im 1. Jahrzehnt der durchgeführten Reformation die ersten Visitationen der evang. deutschen Kirche in Siebenbürgen gehalten worden.

Nachdem in den ersten Jahrzehnten der Reformation für die einzelnen Capitel besondere Visitations-Artikel bestanden, wurden von den in Hermannstadt versammelten beiden Universitäten in einmüthiger Uebereinstimmung zur Erhaltung der Eintracht unter den (beiden) Ständen im Jahre 1577 Artikel festgesetzt, welche fortan für die ganze Kirche gemeinsam und für alle ihre Theile gültig sein sollten; und nach diesen ist in demselben Jahre auch die erste all-

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 21. April 1869, Z. 193. Jahrb. I. 84.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 3. August 1876, Z. 1051. Jahrb. I. 258.
[3]) Jac. rc. S. 590.
[4]) G. D. Teutsch: Gesch. d. Sieb. Sachsen, I. 341. Honterus Kirchenordnung. Urkundenbuch der ev. Landeskirche. S. 64.

gemeine Kirchenvisitation der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen veranstaltet worden [1]).

Diese Artikel wurden im 17. Jahrhundert wiederholt erneuert und vermehrt, und dienten als Richtschnur bei den Visitationen des 17. Jahrhunderts [2]).

Als in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts unter G. J. Haner die fast erstorbene Institution der Kirchenvisitation zu neuem Leben erwacht war, kamen auf Grundlage eines von diesem 1764 verfaßten Entwurfs nach langer und schwerer, wesentlich von G. D. Neugeboren vollzogener Arbeit die neuen Visitationsartikel zu Stande, die das Oberconsistorium im Jahre 1818 nebst einer Kirchenvisitations-Ordnung feststellte. (Abgedruckt im „Handbuch für die evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Wien, 1857. S. 89 ff. und S. 119 ff.) Beide bestehen, insofern sie durch spätere Gesetze und Verordnungen im Einzelnen nicht abgeändert oder aufgehoben worden sind, noch gegenwärtig in Kraft.

Nach dieser Kirchenvisitations-Ordnung und der heutigen Kirchenverfassung zerfallen die Kirchenvisitationen in General- und Special-Visitationen. Jene werden vom Superintendenten vorgenommen, welcher im Verlaufe von sechs Jahren alle Pfarrgemeinden und Schulen der Landeskirche zu visitiren, und wobei ihn der Curator der Landeskirche oder ein anderes weltliches Mitglied des Landesconsistoriums zu begleiten hat [3]); diese über Anordnung des Bezirks-Consistoriums (K.-V. § 95, 12) von den Bezirksdechanten, welche im Verlaufe von 4 Jahren ihrer Amtsverwaltung alle Pfarrgemeinden, Filialen und Volksschulen ihrer Sprengel zu visitiren haben und wobei sie vom Bezirks-Curator oder einem andern weltlichen Mitglied des Bezirks-Consistoriums begleitet werden [4]).

Auf die bisher — seit Einführung der neuen Kirchenverfassung — in Mitte unserer Landeskirche stattgefundenen insonderheit General-Visitationen läßt sich wohl auch das Wort des evang. Oberkirchenrathes in Preußen anwenden: „daß der auf diese Visitationen verwendete Aufwand von Zeit, Arbeit und Kosten kein vergeblicher gewesen, sondern daß sie durch Gottes Hilfe sich als ein vorzügliches Mittel bewährt haben, um sowohl unter den Geistlichen und Lehrern, als auch in den Gemeinden weckend, belebend, bessernd und befestigend einzuwirken, und das Band kirchlicher Gemeinschaft zwischen den verordneten Kirchenbehörden und den ihnen anvertrauten Gebieten durch persönliche Berührung inniger und fester zu knüpfen [5])“.

Die Kirchen- und Schulvisitation erfolgt für die kirchlichen Gemeinwesen, wobei freilich der Zweck doch stets auch ein seelsorgerischer ist, indem für die einzelnen Glieder der Gemeinden direct oder indirect die Sorge der Kirche sich thätig erweist. Im Besondern kann aber diese Einwirkung noch mehr individualisirt werden, indem an die Stelle der eigentlich und zur Uebung der kirchlichen Aufsicht bestellten Visitatoren die den Einzelnen zunächst vorgesetzten kirchlichen Personen, Pfarrer und Aelteste treten und die Inspection zu einer individuellen und häuslichen machen. Der Geistliche und das ihm beigegebene

[1]) Dr. G. D. Teutsch: „Die Artikel der geistl. und weltl. Universität für die General-Kirchenvisitation im Jahre 1577. Siehe Statist. Jahrb. der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. IV. Jahrg. S. 15.

[2]) G. D. Teutsch: Gesch. der Sieb. Sachsen 2c. II. 383.

[3]) Kirch.-Verf. § 170.

[4]) Kirch.-Verf. § 164.

[5]) Jac. S. 603.

Presbyterium sollen in dem innigsten Verbande mit allen Gliedern der Gemeinde stehen, welcher sie selbst angehören, und ihr Amt bringt es deshalb schon mit sich, daß sie nichts versäumen, diese Gemeinschaft zu pflegen und in Freude wie Leid Genossen ihrer Mitchristen zu sein. Daher finden wir auch schon in der apostolischen Kirche, daß die Christen sich gegenseitig in allen ihren Angelegenheiten, sofern das Seelenheil in Betracht kam, einander trösteten, ermahnten und zu fördern suchten. Vornehmlich lag es den Vorstehern der Gemeinden ob, dieser allgemeinen Christenpflicht zu genügen und während des Mittelalters, wie später, war es dem Clerus auferlegt, Arme, Kranke u. a. sorgfältig aufzusuchen, die Glieder der Kirche vor Abfall zu sichern und zu dem Behufe sich öfter zu ihnen zu begeben und sie in ihrem Glauben zu prüfen und zu stärken. Die Reformation hat dieses Herkommen nicht aufgegeben, sondern im Zusammenhange mit der Kirchenvisitation selbst dringend empfohlen, da ohne solchen engeren persönlichen Verkehr von Seelsorge nicht füglich die Rede sein kann [1]). Als ein wichtiges Mittel zur Förderung kirchlicher Zucht und Ordnung dürfen demnach auch wir die Hausbesuche betrachten und nach weiser Erwägung anwenden.

§ 12. **Die kirchliche Disciplin.** Die Aufgabe derselben im Allgemeinen ist auch die Erhaltung der kirchlichen Ordnung, nicht so sehr aber durch Aufsehen und Behüten, was der Kirchenvisitation obliegt, als durch Herstellung der bereits eingetretenen Verletzung [2]).

Die Handhabung der kirchlichen Disciplin über die evang. Geistlichen A. B. in Siebenbürgen gründet sich auf die von der Landeskirchen-Versammlung im Jahre 1870 erlassene Disciplinarordnung, auf die denn hiemit bezüglich der Anwendung, der Competenz, des Verfahrens u. s. w. hingewiesen wird.

Vierter Abschnitt.

Das Leben der Kirche.

§ 13. **Einleitung.** Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe, sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten und verpflichtet deshalb ihre Glieder, sich christlichen Wandels zu befleißigen und durch Theilnahme an Wort und Sacrament sich als Glieder der Kirche zu bekennen. Die zweifache Seite des kirchlichen Lebens, die sittliche und die religiöse, manifestirt sich als die gemeinsame Wirkung evangelischen Glaubens, als ein Gott wohlgefälliger Dienst, Gottesdienst [3]).

Bei Auseinandersetzung der kirchenrechtlichen Vorschriften über den Gottesdienst nach seiner religiösen Seite (Cultus) kommen zu erörtern zunächst die einzelnen Bestandtheile des Gottesdienstes an sich, dann ihre Verbindung zu einem Ganzen in den Festen und zuletzt die verschiedenen kirchlichen Handlungen. Also: 1. Der Cultus und seine Bestandtheile. 2. Die Festtage. 3. Die Sacramente und andere Handlungen des kirchlichen Lebens.

---

[1]) Jac. S. 606 ff.
[2]) Jac. S. 610.
[3]) Jac. 440.

§ 14. **Der Cultus und seine Bestandtheile.** Gegen die in der röm.-kath. Kirche im Laufe der Zeit eingedrungene Corruption erhoben sich die Reformatoren des 16. Jahrhunderts durch Wiedereinsetzung des Wortes (Evangeliums) in sein altes Recht, durch Herstellung der Landessprache im Cultus, durch Beschränkung der Messe auf ihren sacramentlichen Charakter und Beseitigung der Darbringung des Opfers mit der dadurch angeblich erworbenen Gnade, sowie durch aktive Betheiligung der Gemeinde am Gottesdienste überhaupt. Diesem Zwecke dienten Luthers und der andern Reformatoren einschlägige Schriften, welche die Grundlage der vielen spätern Agenden der Lutheraner und Reformirten bilden [1]).

In Siebenbürgen schrieb Honterus, „damit der Widersacher dem Worte Gottes nichts anhabe," eine „Kirchenordnung", lateinisch und deutsch, zuerst nur für das Burzenland 1542, dann erweitert und umgearbeitet 1547 für alle sächsischen Kirchen in Siebenbürgen und zeigte darin eindringlich und klarlich die Hauptstücke der neuen Lehre, die da eigentlich nur sei die wahrhaftige alte; wie neben anderem auch der Gottesdienst einzurichten sei, wie man die Schulen wiederherstellen solle u. a. m.

Die weltliche Universität, welche bis dahin schon mit unablässigem, erhebendem Eifer für Befestigung und Durchführung der Kirchenverbesserung thätig gewesen und schon im Jahre 1546 „alle Glieder des Volkes" ermahnt hatte, sich gleicher kirchlicher Gebräuche zu bedienen, und 1547 gelehrte Männer zusammenberufen, auf Grundlage der h. Schrift eine gemeinsame Kirchenordnung festzusetzen, gab endlich der Reformation des Sachsenlandes die Rechtskraft des weltlichen Gesetzes, indem sie im Frühjahrsconflux des Jahres 1550 beschloß und verordnete, „daß in allen Städten, Märkten und Dörfern die Kirchen nach dem Reformationsbüchlein Honteri verbessert werden und alle Pfarrer nach seinem Inhalte sich halten sollten". Das ist, zugleich in lateinischer und deutscher Sprache veröffentlicht, die „Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen", ein Werk voll tiefsten sittlich religiösen Geistes, mit dem offen ausgesprochenen Willen, durch die Macht des gereinigten Glaubens auch das bürgerliche Leben zu reinigen, eine evangelische Umgestaltung, eine christliche Verbesserung auch der „weltlichen Sachen" zu bewirken [2]).

So geht die heutige Ordnung des Gottesdienstes in unserer Kirche zurück bis auf die Zeit der Reformation selbst. Aus jener Kirchenordnung Honteri ist die noch jetzt theilweise im Gebrauch stehende „Agenda Sacra, d. i. Kirchenordnung zum heiligen Gebrauch der Hermannstädtischen wie auch der übrigen evangelischen Kirchen in Siebenbürgen — von Neuem übersehen, vermehrt und aufgelegt im Jahre 1748 — hervorgegangen, welche längst schon einer gründlichen und zeitgemäßen Umarbeitung harrt, und deshalb auch nicht selten durch fremde (Keferstein'sche, Wiener, Baden'sche) ergänzt oder ersetzt wird.

Der Gottesdienst ist eine Angelegenheit der ganzen Kirche, denn er ist ein Ausdruck des gemeinsamen Glaubens in gemeinschaftlichen Cultusacten. Demnach steht das Recht, die Gottesdienstordnung abzuändern oder eine neue zu schaffen, der obersten Kirchenvertretung und gesetzgebenden Körperschaft allein zu. Eine willkürliche Aenderung ist demnach den einzelnen Geistlichen und Ge-

---

[1]) Jac. 442.
[2]) G. D. Teutsch: Sachsengeschichte I, 324, 332.

meinden ohne Wissen und Genehmigung des Landesconsistoriums, wohin die Sache im Wege des Bezirksdecanates zu leiten ist, nicht gestattet [1]).

Einen Housttheil des Gottesdienstes bilden die Gebete, in denen immer der gemeinsame Glaube seinen Ausdruck finden muß, gleichviel ob dieselben vom Geistlichen frei aus der Fülle seines Herzens augenblicklich hervorgebracht oder in der gegebenen formulirten Gestalt gesprochen werden. Diese Gebete sind verschieden, je nachdem sie vor oder nach der Predigt gehalten werden und alle Betenden und Bitten kurz zusammenfassen (Collecten), oder ausführlicher die gemeinsamen und beständigen Bedürfnisse der Gemeinde und der Individuen, der Kirche, des Staates, der Obrigkeit, der Armen, Kranken u. s. w. zu ihrem Gegenstande haben (das sogenannte gemeine Gebet, Fürbitten-Gebet, Hauptgebet, allgemeines Kirchengebet [2]). Die in der Hermannstädter „Agenda sacra“ enthaltenen derartigen Formulare sind mit wenigen Ausnahmen als veraltet und nicht mehr zeitgemäß aus dem Gebrauche gekommen und es stellt sich die Herausgabe einer neuen Agende auch in dieser Beziehung als ein dringendes Bedürfniß dar. Eine Sammlung von Gebeten in zwei Abtheilungen, wovon die erste Gebete zur häuslichen Gottesverehrung, die zweite Kirchengebete enthält, ist unter dem Titel „Christliches Gebetbuch zum Gebrauch der evang. Gemeinden in Siebenbürgen“, mit dem im Auftrage der Synode bearbeiteten und bereits 1794 in Hermannstadt herausgegebenen „Christlichen Gesangbuch zum Gebrauch der evang. Gemeinde in Siebenbürgen“ verbunden und Beide stehen gegenwärtig mit Ausnahme der Burzenländer Gemeinden allgemein im Gebrauch. Eine andere Gebetssammlung hat das unter dem Titel „Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauche bei den öffentlichen und häuslichen Gottesverehrungen der Christen“ in den Gemeinden des Burzenländer Capitels eingeführte Kronstädter Gesangbuch. Darin ist Rücksicht genommen auch auf die wichtigeren Festtage des Kirchenjahres, wie auch auf die Bußtage. An geeigneter Stelle werden dem allgemeinen Gebet die Fürbitten und Danksagungen hinzugefügt, welche sich auf Ereignisse des Regentenhauses beziehen, desgleichen die Fürbitten für einzelne Gemeindeglieder auf deren besonderen Wunsch oder nach dem Herkommen, endlich die Fürbitte für die Communicanten. Auch diejenigen Anzeigen, welche nach der bestehenden Ordnung der Gemeinde zu machen sind, wie Zusammenberufungen derselben, Proklamationen der Verlobten, Ankündigung besonderer Festlichkeiten, kirchlicher Collecten u. a. m. werden den Kirchengebeten bald vorausgeschickt, bald angereiht.

Eine besondere Sorgfalt gebührt der Hebung des kirchlichen Gesanges. Zum Singen der Kirchenlieder gehört nothwendig auch die Begleitung der Orgel oder doch, wo die Mittel nicht vorhanden, mindestens eines Harmoniums. Daß zur würdigen Feier des Gottesdienstes ein harmonisches Geläute viel beiträgt, bedarf keiner Erwähnung.

Als den Hauptbestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes hat die evangelische Kirche, im Gegensatz zur katholischen, von jeher die Predigt angesehen, deren Zweck Erbauung und Belehrung ist. Sie soll der freie Erguß der gemeinschaftlichen Ueberzeugung sein, ein Ausfluß des Glaubens und der Erkenntniß, welche beide weiter zu stiften und zu befestigen dem Prediger obliegt. Darum sei die Predigt einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift

[1]) L.-C.-Erl. vom 18. Juni 1870 Z. 941 u. v. 10. April 1880 Z. 1015. Jahrb. II., 233.

[2]) Jac. 452.

und dem evang. Glauben gemäß, nicht casuell und individuell, sondern das Leben gerade der Gemeinde im Licht des Gottesreichs nach ihren Bedürfnissen bauend.

Von jeher hat die Kirche in ihren gottesdienstlichen Versammlungen einzelne Bibelabschnitte (Perikopen) zum Gegenstande besonderer Lection und Erklärung gemacht. Die in der römischen Kirche üblich gewordene Perikopenreihe, die von der Tradition auf Hyeronimus zurückgeführt wird, hat Luther beibehalten. Der Auswahl liegt der Gedanke des Kirchenjahres zu Grunde, so daß der erste Theil des Jahres der Darstellung des Lebens Jesu gehört, der zweite der Wirksamkeit seines Geistes in dem Leben der Gemeinde. Da sich aber das Ungenügende eines nur auf den alten Perikopenkreis beschränkten kirchlichen Schriftgebrauches allmählig fühlbar machte, schritt man in einzelnen evangelischen Ländern zur Einführung neuer Perikopenkreise, neben welchen der herkömmliche jedoch stehen blieb. Einem unzweifelhaft vorhandenen Bedürfniß Abhilfe schaffend ist auch vom Landesconsistorium unserer Kirche unterm 14. October 1874, Z. 1348 im Sinne des von der VII. Landeskirchenversammlung gefaßten Beschlusses eine zweite, die gesammten Sonn- und Festtage des Kirchenjahres umfassende Reihe evangelischer und epistolischer Perikopen im Druck herausgegeben worden, deren Benützung neben den alten in Gottesdienst und Predigt den Gemeinden freisteht und die gleichmäßig mit den frühern als Religionsbuch in den Schulen zu gebrauchen ist.

Indem der Inhalt der Predigt dem Bekenntnisse entsprechen soll, ist die Behandlung confessioneller Unterschiede nicht verboten. Dagegen gehört selbstverständlich jede den öffentlichen Frieden störende Rede nicht auf die Kanzel. Auch müssen in öffentlichen Vorträgen, wie schon oben erwähnt worden [1]), alle persönlichen Anzüglichkeiten vermieden werden. Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kennbar gemacht werden.

Außer der Haupt- oder Vormittagspredigt an Sonn- und Festtagen werden an den hohen Festen auch Nachmittags-, und hier und dort auch Frühpredigten gehalten; ferner zu bestimmten Zeiten (Advent, Fasten) nach localem Brauch auch Wochenpredigten.

§ 15. **Die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.** Das christliche Kirchenjahr besteht aus Sonn- und Festtagen und beginnt mit dem ersten Advent.

Man unterscheidet einen Weihnachtsfestkreis (zu welchem die Adventsonntage die Vorfeier und die Epiphaniensonntage die Nachfeier bilden), einen Osterfestkreis (mit der Fastenzeit als Vorfeier und Himmelfahrt als Nachfeier), und endlich einen Pfingstfestkreis (zu welchem die Zeit von Himmelfahrt die Vorfeier und die Zeit von da bis zum Trinitatisfest die Nachfeier bilden). Im Trinitatisfeste wird endlich das Ganze zusammengefaßt (Vater, Sohn und Geist) und es beginnt von da ab die Lehrzeit des Glaubens, die uns bekannt macht mit den Wirkungen des heiligen Geistes (Wiedergeburt), mit den Mitteln und Bedingungen, unter welchen Christus in seiner Gemeinde und in jedem einzelnen Gliede derselben wirkt.

Die Festtage des Kirchenjahres zerfallen in unbewegliche und bewegliche. Die unbeweglichen Feste sind: 1. Januar: Neujahrstag; 6. Januar:

---

[1]) S. 13.

Epiphanias; 2. Februar: Maria Reinigung; 25. März: Maria Verkündigung. In jenen Jahren, wo das Fest Maria Verkündigung in die Zeit von Montag nach Palmarum bis zweiten Ostertag fällt — in diesem Jahrhundert nur noch 1883, 1891, 1894 — ist dasselbe auf den ersten Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti) zu verlegen und der Feier desselben im Nachmittags-(Vesper-)Gottesdienst dieses Sonntags die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen [1]). Die beweglichen Feste richten sich insgesammt nach dem Osterfeste und ihre Berechnung bietet wenig Schwierigkeit, wenn man weiß, auf welchen Tag Ostern fällt; denn

Septuagesimae	fällt	9	Wochen	vor	Ostern,
Sexagesimae	„	8	„	„	„
Quinquagesimae	„	7	„	„	„
Aschermittwoch	„	46	Tage	„	„
Invocavit	„	6	Wochen	„	„
Reminiscere	„	5	„	„	„
Oculi	„	4	„	„	„
Lätare	„	3	„	„	„
Judica	„	2	„	„	„
Palmarum	„	1	„	„	„
Gründonnerstag	„		Donnerstag	„	„
Charfreitag	„		Freitag	„	„

Ostern aber wird stets am ersten Sonntag nach dem ersten Frühlings-Vollmonde gefeiert und wenn dieser Vollmond selbst auf einen Sonntag fällt, den folgenden Sonntag. Ostern fällt nie vor dem 22. März und nie nach dem 25. April.

Quasimodogeniti	fällt	1	Woche	nach	Ostern
Misericordias	„	2	Wochen	„	„
Jubilate	„	3	„	„	„
Cantate	„	4	„	„	„
Rogate	„	5	„	„	„
Himmelfahrt	„	40	Tage	„	„
Exaudi	„	6	Wochen	„	„
Pfingsten	„	7	„	„	„
Trinitatissonntag	„	8	„	„	„
1. Sonnt. n. Trin.	„	9	„	„	„
u. s. f.					

Zwischen Epiphanias (6. Jan.) und Septuagesimae fallen die Epiphaniassonntage, deren 1 bis 6 sein können. Zwischen dem Trinitatissonntage und dem 1. Advent fallen die Sonntage nach Trinitatis, 21 bis 27 an der Zahl. Adventsonntage, unmittelbar vor dem Christfeste, sind 4.

In die zweite Hälfte des Kirchenjahres fallen noch das Fest Petri und Pauli (29. Juni) das Erntefest (zum Schluß der Ernte); das Reformationsfest (zur Erinnerung an den 31. October 1517). Ist der 31. October nicht ein Sonntag, so wird das Reformationsfest am Sonntag nach dem 31. October gefeiert. In manchen unserer Gemeinden wird endlich nach dem Beispiel deutscher Länder am letzten Sonntage des Kirchenjahres auch noch das Todtenfest gefeiert, zur Erinnerung an die Verstorbenen.

[1]) Sup.-Erlaß v. 18. Febr. 1880, Z. 349. Jahrb. II. 234.

In Betreff der einzelnen Festtage ist noch Folgendes zu beachten:

1. Januar. Zu verkünden hat der Pfarrer an diesem Tage von der Kanzel: 1. die im abgelaufenen Jahre in der Kirchengemeinde vorgekommenen Veränderungen, als: die Zahl der Geborenen, Getrauten und Verstorbenen, dann die Zahl der im vorigen Jahre Confirmirten, der in diese Kirchengemeinschaft oder aus derselben Uebergetretenen, allenfalls auch der Communicanten. 2. Auch ist zu erinnern an das am Schluß (je nach Ortsgebrauch) des Vormittags- oder Nachmittagsgottesdienstes zu Gunsten des Kirchenfondes stattfindende sogenannte Opfern [1]. 3. Ist die Kirchengemeinde aufmerksam zu machen auf das, den 6. Januar zu feiernde Fest der Erscheinung Christi (Epiphanias), falls es nämlich in diese Woche oder doch auf den nächsten Sonntag fällt [2]. Endlich ist von der Kanzel anzukündigen die zu veranstaltende Haussammlung zu Gunsten des geistlichen Almosenfondes (S. oben § 10, 5).

Sonntag vor dem 2. Februar: Ankündigung des auf den 2. Februar fallenden Festes Mariä Reinigung.

Sonntag Quinquagesimä. Ankündigung des während der Fastenzeit zu ertheilenden Confirmandenunterrichtes, nebst Mittheilung der die Confirmanden betreffenden Weisungen und Bekanntgabe des gesetzlichen Confirmationsalters.

Sonntag vor dem 25. März. Bekanntgabe der auf den 25. März fallenden Feier des Festes Mariä Verkündigung. Ueber die Verlegung dieses Festes auf Quasimodogeniti wurde oben Erwähnung gethan (Seite 47).

Sonntag Judica. Verkündigung der auf den nächsten Sonntag (Palmsonntag) fallenden Confirmationsfeier, wo sie den Tag gehalten wird.

Ostersonntag. Verkündigung des Festopfers, wo dieses herkömmlich ist.

Sonntag Rogate (der fünfte Sonntag nach Ostern). Zu verkünden ist das auf den nächsten Donnerstag fallende Fest der Himmelfahrt Christi.

Pfingstsonntag. Verkündigung des Festopfers.

Sonntag vor dem 29. Juni. Zu verkünden ist das auf dem 29. Juni fallende Fest Petri und Pauli.

Sonntag vor dem 18. August. Verkündigung der Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät Franz Josef I. (18. August); die in den Landgemeinden, falls der Tag nicht selbst ein Sonntag ist, im Zwecke allgemeinerer Betheiligung passend auf den nächsten Sonntag verlegt wird, wie es ehedem der Brauch war.

Sonntag vor dem 16. October. Verkündigung des Erntedankfestes für den nächsten Sonntag, wenn nicht schon nach Einheimsung der Halmfrüchte im August oder September dasselbe abgehalten wird.

---

[1] Dieses an hohen Festtagen seit alter Zeit gebräuchliche Opfern besteht darin, daß alle Glieder der Kirchengemeinde, Männer und Frauen, Alt und Jung, der Pfarrer an der Spitze, in ihrer Reihenfolge nach dem Alter um den Altar gehen und ihre Gabe in den ausgestellten Opferteller legen, unter Absingung eines passenden Kirchenliedes.

[2] Die Ankündigung der Buß- und Feiertage und der von höhern Orten veranlaßten außerordentlichen Feierlichkeiten, sammt der Anordnung dieser letzten in Gemäßheit der erhaltenen Vorschriften, steht nämlich dem Pfarrer zu. (Visit.-Art. vom Jahre 1818, I. 14).

Sonntag vor dem 31. October. Verkündigung des Reformationsfestes und an diesem Feste selbst die Ankündigung der Reformationscollecte. (Siehe § 10, 7).

Wo es üblich ist, das allgemeine Todtenfest zu feiern, da wird auch dieses, sowie die Feier des jeweiligen Bußtages von Fall zu Fall den Sonntag vorher zu verkündigen sein.

An den drei großen Festen des Kirchenjahres, dem ersten Christtag, ersten Ostertag, ersten Pfingsttag, sowie in der Charwoche darf keine Trauung vorgenommen werden [1]). Diese Einschränkung war nach den Visitations-Artikeln vom Jahre 1818, III. 13 und 14 ausgedehnt auch auf den Neujahrstag, dann auf die Advent- und Fastenzeit. Auch an Bußtagen sind nach der alten Kirchenordnung hochzeitliche Lustbarkeiten nicht zu gestatten, an Sonn- und Festtagen höchstens nach beendetem Gottesdienste. Auch andere Lustbarkeiten, z. B. Musik, besonders Tanzmusik, sind am Sonntage nur nach dem Gottesdienste erlaubt. (Approbat. V, 51 und Gub.-Decret vom 17. December 1816, Z. 5807).

§ 16. **Feier der Sonn- und Festtage.** Von jeher hat der Staat es sich angelegen sein lassen, aus Interesse für die Kirche, wie um seiner selbst willen die Sonn- und Festtagsheiligung durch Untersagung weltlicher Geschäfte zu befördern [2]). Darum ist den Behörden die Befugniß ertheilt, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote zu sichern.

Es ist namentlich darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand gehindert werde, dem Gottesdienste selbst beizuwohnen. Wie die Eltern ihre Kinder, so sollen auch die Herrschaften die Dienstboten, die Meister ihre Lehrlinge und Gesellen dazu anhalten. Die Beamten sollen an Sonn- und Festtagen von öffentlichen Dienstverrichtungen entbunden sein (die unaufschieblich dringenden Fälle ausgenommen). Dem obigen Zwecke dient auch die Beschränkung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen, die Verlegung der Militär-Controllsversammlungen auf die Wochentage u. a. m. Alle äußern Störungen der Sonn- und Festtagsfeier, wie des Gottesdienstes sind zu unterlassen. Daher soll aller öffentliche Verkehr in Handel und Gewerbe theils für den ganzen Tag, theils, wenn das Geschäft kein Geräusch verursacht, wenigstens für die Stunden des Gottesdienstes verboten sein. Jahrmärkte sind an Sonn- und Festtagen nicht zu halten, ebenso wenig öffentliche Arbeiten, Treibjagden u. dgl. Jedes Geräusch in der Nähe der Kirchen und jede Störung des Gottesdienstes ist verboten. Dahin gehören auch öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützen- und Feuerwehrvereine, Uebungen des Militärs in der Nähe der Kirchen und zur Zeit des Gottesdienstes u. s. w. [3]).

Die neuen ungarischen Strafgesetze enthalten in dieser Hinsicht mehrere Strafbestimmungen [4]). So lautet der Gesetz-Artikel V vom Jahre 1878 im § 190: Wer den Gottesdienst einer seitens des Staates anerkannten

---

[1]) Eheordnung rc. § 36.
[2]) Jac. 469.
[3]) Jac. 472.
[4]) Siehe L.-C.-Rundschr. vom 18. November 1880, Z. 2221. Jahrb. II. 282 ff.

Religion gewaltsam verhindert oder stört, begeht ein Vergehen und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

§ 191. Wer an einem solchen Orte, der zum Gottesdienste einer durch das Gesetz anerkannten Religion bestimmt ist, ein öffentliches Aergerniß verursacht, oder einen Gegenstand des Gottesdienstes, oder Gegenstände, welche für gottesdienstliche Verrichtungen bestimmt sind, an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte oder zwar außerhalb desselben, aber während des Gottesdienstes thätlich oder mit Aergerniß erregenden Worten beschimpft, — macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

§ 192. Wer den Seelsorger einer durch das Gesetz anerkannten Religionsgenossenschaft, während derselbe den Gottesdienst verrichtet, öffentlich mit Worten, Thaten oder Drohungen beleidigt, begeht ein Vergehen und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen. Wer aber den Seelsorger während der Verrichtung des Gottesdienstes körperlich verletzt, begeht ein Verbrechen und wird — falls die Handlung nicht schwerer zu ahnden ist — mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Im XL. Ges.-Art. vom Jahre 1879 lautet der § 51:

Wer den Gegenstand der religiösen Ehrfurcht einer durch den Staat anerkannten Religionsgenossenschaft außerhalb des, der Religionsübung geweihten Ortes und nicht während der religiösen Ceremonie öffentlich schmäht und hiedurch öffentlichen Anstoß erregt, ist mit Arrest bis zu acht Tagen zu bestrafen. Und

§ 52. Wer die auf die Sonn- und Feiertage bezüglichen Bestimmungen des § 19 des Ges.-Art. LIII vom Jahre 1868 verletzt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu belegen.

Der bezogene § 19 des LIII. Ges.-Art. vom Jahre 1868 lautet: Die Mitglieder der verschiedenen Religionsgenossenschaften können nicht gezwungen werden, die kirchlichen Ceremonien und Feiertage anderer Religionsgenossenschaften einzuhalten, oder sich an solchen Tagen von welcher Arbeitsart immer zu enthalten.

Indessen ist an Sonntagen jede öffentliche und nicht unvermeidliche Arbeit einzustellen. Ebenso ist an Feiertagen was immer für einer Glaubensgenossenschaft in der Nähe der Kirche und gelegentlich der Prozessionen auf jenen Plätzen und Straßen, durch welche der Zug geht, Alles zu vermeiden, was die kirchliche Ceremonie stören könnte.

§ 17. **Die Sacramente.** Außer dem allgemeinen Gottesdienst und der besonderen Festfeier hat die Kirche auch gewisse Handlungen, welche zur Heiligung des gesammten christlichen Lebens der Gläubigen bestimmt sind. Unter diesen nehmen die erste Stelle diejenigen ein, welche der Stifter der Kirche selbst eingesetzt hat, und die als sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade, als Sacramente, von den christlichen Gemeinden seit ihrer ersten Gründung regelmäßig vollzogen wurden, die Taufe und das heilige Abendmahl. Denselben wurden in der Folge noch andere religiöse Acte angereiht, um das natürliche Leben durch dieselben zu einer geistigen Stufe zu erhöhen. So enstanden die sieben Sacramente der ältern Kirche. Die Reformatoren verkannten nicht die hohe Bedeutung der meisten dieser Handlungen an sich, verwarfen aber die Gleich-

stellung Aller mit den von Christus selbst eingesetzten. Indem sie daher nur die Taufe und das Abendmahl als wahrhafte Sacramente beibehielten, wiesen sie den übrigen eine davon verschiedene Stellung an [1]).

§ 18. **Die Taufe.** Von Christus selbst angeordnet gilt die Taufe der Christenheit als das Sacrament, durch welches die Aufnahme in die Gemeinschaft der christlichen Kirche erfolgt und ist im Ganzen unverändert von den Römisch-Katholischen auf die Evangelischen übergegangen. Nachdem erst die Kindertaufe anerkannt war, hielt man es allgemein für die Pflicht christlicher Eltern, ihre Kinder taufen zu lassen. Gewohnheit und Gesetze hatten dafür auch vorgeschrieben, Kinder nicht lange der Taufe zu entziehen [2]).

Ueber den dritten Tag soll dieselbe nicht aufgeschoben werden, schreiben die Synodalartikel vor [3]). Doch ist es im Winter sowohl der Eltern als des Pfarrers Pflicht, für das Leben und die Gesundheit des zarten Täuflings die gehörige Sorge zu tragen, weswegen da, wo diese Rücksicht auf Leben und Gesundheit des Täuflings es erfordert, die Verschiebung der Taufe oder die Haustaufe gestattet sein mag.

Der religiöse Gebrauch der christlichen Kirche, die Kinder zu taufen, ist mit der bürgerlichen Verfassung so innig verwebt, daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältnisse im Staate, wenigstens in Ansehung der Beglaubigung davon abhängen. Insoferne erscheint die Taufe nicht als eine blos freiwillige Religionshandlung, sondern als eine bürgerliche Pflicht der Eltern, und können diese somit verhalten werden, ihre Kinder taufen zu lassen. Ohne Taufe kann ein Kind christlicher Eltern nach der bestehenden Ordnung kein documentum publicum erhalten, um dereinst seine Geburts- und Familienrechte und seine Individualität durch seinen Taufnamen zu beweisen. Der Staat ist somit berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, insoweit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung und Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt [4]).

Der Taufzwang erstreckt sich sogar auf nichteheliche Kinder, wenn die Mutter oder der Vater Christ ist; doch ist dabei vorauszusetzen, daß für das Kind eine christliche Erziehung zu erwarten ist, wie in jedem Falle, wenn Kinder von Nichtchristen getauft werden sollen [5]).

---

[1]) Jac. 475. ff. — Die der Firmung entsprechende Confirmation tritt in ein bestimmtes Verhältniß zur Taufe und zum Abendmahl durch Erneuerung des Taufgelübdes und Verleihung der Befähigung zum Empfang des Sacramentes, während die Beichte und Buße als unmittelbare Vorbereitung dazu dienen. Die Stelle der letzten Oelung ist durch die Krankencommunion ersetzt. Die Ehe ist ihrer wahren, religiösen und kirchlichen Bedeutung von den Evangelischen nicht beraubt, der Ordination dagegen mußte grundsätzlich der sacramentliche Charakter abgesprochen werden.

[2]) Jac. 476.

[3]) Synod.-Art. I. von 1607 und 1672. Vis.-Art. von 1818 I. 11. und III. 31. In Preußen ist für die Taufe eine Frist von längstens sechs Wochen nach der Geburt festgesetzt. Zögern die Eltern noch länger mit der Taufe, ohne vernünftigen Vorstellungen Raum zu geben, so wird, falls die Eltern alsdann nicht ausdrücklich erklären, sich von der christlichen Kirche ganz lossagen zu wollen, auf die diesfällige Anzeige dem Kinde ein Curator gesetzt, welcher dafür zu sorgen hat, daß demselben der Eigensinn der Eltern nicht nachtheilig werde. Boche S. 499.

[4]) Jac. 477.

[5]) Jac. 479.

Aus dieser gesetzlichen Ordnung ergibt sich, daß der Voraussetzung gemäß jeder Erwachsene, der von christlichen Eltern abstammt, für getauft zu halten ist, und daß daher nur dann an einem solchen die Taufe verrichtet werden kann, wenn das Gegentheil erwiesen ist, oder gegründete Zweifel vorhanden sind, wie bei Findlingen. Aber auch dann würde die Taufe noch vollzogen werden müssen, wenn die Umstände darauf schließen lassen, daß dieselbe noch nicht ordnungsmäßig verrichtet worden, wie etwa im Falle einer nicht recht vollzogenen Nothtaufe.

Die Taufe **Erwachsener** kann nur nach vorangegangener Unterweisung und Prüfung erfolgen [1]). Sie kann füglich nur dann stattfinden, wenn Nichtchristen zum Christenthum übertreten (Proselytentaufe). Beim Uebertritt der Christen von einer andern Confession zu der unserigen bedarf es keiner Taufe, sondern nur der öffentlich vorgeschriebenen Erklärung ꝛc. Will aber ein Nichtchrist zu unserer Kirche übertreten, so findet nach Bekenntniß des Glaubens Taufe und Confirmation zugleich statt. Die Taufzeugen kann sich der Neubekehrte selbst wählen [2]).

Die **Materie** der Taufe ist reines Wasser, mit welchem unter Anwendung der Formel auf den dreieinigen Gott der Kopf des Täuflings dreimal benetzt wird.

Schon vor der Taufe sind dem Geistlichen die Namen des Kindes, der Tag der Geburt, die Namen und der Stand seiner Eltern, wie auch der Pathen anzugeben. Nur solche **Namen** sind für den Täufling zuzulassen, welche zu den bisher unter Christen üblichen Taufnamen gehören, oder bei neuen Namen theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. Auch Familien-Zunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, sollen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden [3]).

Für die **Anmeldung** der Geburt eines Kindes bei dem Pfarramt zu sorgen ist Pflicht des **Vaters** des Kindes und nur, falls derselbe nicht mehr am Leben oder krank ist, hat der nächste männliche Anverwandte, bei unehelichen Kindern, zu denen der Vater sich nicht bekennt, der Großvater oder auch die Hebamme die Anzeige zu machen [4]).

Wegen der **Zeit** (des Tages) bestehen im Allgemeinen keine Beschränkungen; was dagegen den **Ort** betrifft, so soll der Regel nach die Taufe in der **Kirche** vollzogen werden — als Veranschaulichung der Aufnahme des Neugeborenen in die Gemeinschaft nicht nur seiner Haus- sondern auch seiner christlichen Glaubensgenossen [5]). Dagegen ist es bei schwachen und kränklichen Kindern gestattet, daß die Taufe in der Sacristei, wenn diese geheizt werden kann, oder zu Hause vorgenommen werde [6]).

Die Verrichtung der Taufe gebührt dem competenten Pfarrer (oder in seinem Auftrage dem Prediger [7]).

---

[1]) Jac. 478.

[2]) Ein Formular zu dieser Taufhandlung findet sich in der baierischen, sächsischen, badischen Agende, bei Bunsen II. 726, ff.

[3]) Jac. 479.

[4]) Sup.-Verord. 1004, 1855, P. 4.

[5]) Sup.-Verord. 565, 1854, P. 2

[6]) Vis.-Art. I. 1[illegible].

[7]) Vis.-Art. I. 40.

Sind die Eltern von verschiedener Religionspartei, so folgen die Kinder in der Religion ihren Eltern nach dem Geschlechte und es sind also die Knaben von dem Geistlichen derjenigen Kirche zu taufen, welcher der Vater angehört, die Mädchen aber von dem Geistlichen derjenigen Kirchengemeinschaft, zu welcher sich die Mutter bekennt. Dem Gesetze widerstreitende wie immer geartete Verträge, Reverse (wie sie bei gemischten Ehen durch den katholischen Geistlichen abverlangt zu werden pflegen), sind ungiltig, und können in keinem Falle Rechtskraft haben [1]. Der evangelische Seelsorger wird also bei der Taufe, dem Religionsunterricht, bei der Confirmation, der Trauung 2c. von Kindern aus gemischten Ehen sich ohne Rücksicht auf solche Reverse streng an das Landesgesetz zu halten haben.

Wird aber dennoch in Folge eines solchen Reverses aus Unkenntniß und Verblendung der Eltern oder, weil sich im Orte keine evangelische Kirche befindet, ein unserer Kirche angehöriges Kind vom katholischen Geistlichen getauft: so ist dasselbe dadurch nicht katholisch geworden, und es steht deswegen der durch die Landesgesetze bestimmten Erziehung eines solchen Kindes in der evangelischen Religion bezw. Behandlung desselben als evangelisches nichts im Wege [2]. Daraus folgt denn die Verpflichtung für den Pfarrer, zu sorgen, daß die unserer Kirche angehörenden Kinder aus gemischten Ehen derselben nicht entzogen werden.

Die religiöse Erziehung der Kinder kann auch weder das Ableben irgend eines der Eltern, noch die gesetzliche Lösung der Ehe abändern [3].

Wo sich im Orte keine evangelische Kirche befindet, kann der evangelische Geistliche aus dem Nachbarorte geholt oder es kann die Taufe (mit Wissen und Beistimmung des zuständigen Pfarrers) auch von dem Geistlichen einer andern christlichen Confession vollzogen werden. (Ueber die Eintragung der in einer anderen Gemeinde vollzogenen Taufe in die Matrikel, siehe das über Matrikelführung oben Gesagte).

Der katholischen Kirche zugehörige Kinder aber wird der evangelische Pfarrer, um allen Streitigkeiten möglichst aus dem Wege zu gehen, stets nur mit dem ausdrücklichen, schriftlichen Zugeständniß des katholischen Geistlichen oder auf ausdrückliches Verlangen des nichtevangelischen Elterntheiles und unter Hinweisung darauf, daß dadurch die gesetzliche Confession des Kindes nicht geändert werde, taufen, bezüglich taufen lassen, in der Matrikel dann in der Rubrik „Anmerkungen" dieser Einwilligung erwähnen, das betreffende Actenstück selbst aber im Archive aufbewahren [4].

Der natürliche Vater unehelicher Kinder kann seinen Namen denselben nicht beilegen; das Kind muß den Namen der Mutter erhalten und auf diesen, in der Kirche der Mutter, getauft werden; und es wird auch dann noch nach der Mutter genannt, wenn der Vater sich dazu angibt und das Bekenntniß seiner Vaterschaft in dem Kirchenbuch zu notiren verlangt, was darin alsdann zur Verhütung und Verdunkelung der Erbfolgerechte zu vermerken ist. Uneheliche Kinder werden, wenn die natürlichen Eltern sich miteinander verehelichen (per subsequens matrimonium) legitimirt. Die unehelichen Kinder geschiedener

---

[1]) Ges.-Art. LIII. v. J. 1868, § 12.
[2]) Sup.-Verord. v. 29. März 1835 IV. 1855; Z. 699, I. II.
[3]) Ges.-Art. LIII v. J. 1868, § 13.
[4]) Sup.-Verord. v. J. 1853, Z. 434, P. 6. Vorerinnerung 2c. I. b.

oder verwittweter Frauen führen deren Geschlechtsnamen (d. h. den Namen, welchen diese als Mädchen geführt haben [1]).

Die vor der Ehe geborenen, durch die Verehelichung aber legitimirten Kinder stehen hinsichtlich der religiösen Erziehung unter ähnlichen Normen als die legitim geborenen Kinder.

Außer der Ehe geborene, daher illegitime Kinder, wenn sie durch ihren Vater anerkannt werden, fallen unter dieselbe Norm wie die legitimen Kinder, im entgegengesetzten Falle folgen sie der Religion ihrer Mutter. (53. G.-A. vom Jahre 1868, §§ 15, 16).

Findlinge sind offenbar von dem Pfarrer zu taufen, in dessen Kirchensprengel sie gefunden worden, wenn sie nämlich noch nicht getauft sind. Findet sich darüber kein schriftliches Document (Taufschein) vor, was meist der Fall sein wird, so warte der betreffende Pfarrer, um eine Wiedertaufe zu vermeiden, mit der Taufe lieber einige Zeit zu, um zuvor möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen. Nehmen Privatpersonen sich solcher ausgesetzten Kinder an, so haben sie das Recht, dieselben in der eigenen Kirche zu erziehen. Dazu haben die Pflegeeltern von Findlingen das Recht, dieselben bis zum beendigten 22. Lebensjahre bei sich zu behalten und zu ihrer Feld- oder Hausarbeit zu verwenden. Wird aber der Findling von seinen leiblichen Eltern reclamirt, wozu diese berechtigt sind, so haben die Pflegeeltern nur einen Entschädigungsanspruch gegenüber den leiblichen Eltern [2]).

Findlinge, und überhaupt solche Kinder, deren Eltern unbekannt sind, folgen der Religion desjenigen, der sie aufgenommen hat. Wenn sie in ein Findelhaus kommen, und die Anstalt einer Religionsgenossenschaft gehört, werden sie in dem Glauben jener Genossenschaft erzogen. Wenn keiner der hier erwähnten Fälle vorkommt, werden solche Findlinge in dem Glauben erzogen, welcher am Orte des Auffindens in der relativen Majorität ist. (53. G.-A. vom Jahre 1868, § 18).

Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der zuständige Pfarrer sich aufhält, so kann der Pfarrer des Ortes der Niederkunft jederzeit die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten [3]).

Sind dem Pfarrer die Eltern des Täuflings, bei z. B. durchreisenden oder zufällig sich im Orte aufhaltenden Müttern, nach Geburtsort, Stand, Charakter und Religion unbekannt, so verlange er die nöthigen schriftlichen Zeugnisse darüber, namentlich ihre Trauungsdocumente, um sich bezüglich der ehelichen oder unehelichen Geburt der Getauften sichere Kenntniß zu verschaffen [4]), oder er mag, wenn solche nicht vorhanden sind, sich mit dem mündlichen Zeugnisse der mit den Eltern bekannten Taufzeugen begnügen. (Bezüglich der Matrikelführung siehe oben § 10, 6, 4).

Bei der Vollziehung der Taufe assistiren Zeugen, Pathen, theils das Kind darbringend und während der Handlung haltend, aus der Taufe hebend, theils dasselbe vertretend und wie die Eltern die Bürgschaft der christlichen Erziehung übernehmend. Daher sind Pathen Miteltern (Gevatter, compatres, commatres, patrini, matrinae).

[1]) Bürgerl. Gesetzbuch, § 165.

[2]) Hofdecret vom 1. April 1830. Vergl. bürgerliches Gesetzbuch für Siebenbürgen. § 186, Anm.

[3]) Boche, S. 499.

[4]) L.-C.-Erl. v. 18. November 1880, Z. 1766. Jahrb. II. S 275.

Als Pathen sind nur solche Personen zuzulassen, welche jene Pflichten auch erfüllen können und wollen, also keine Juden und Heiden, auch keine unmündigen, d. h. in diesem Falle noch nicht confirmirte Christen, sowie auch keine Greise und Greisinnen, sondern es sollen die Pathen das gehörige Alter haben und, wenn nur möglich, unserer Kirche angehören, die Confirmation wird vorausgesetzt. Auch sollen sie gemischten Geschlechtes sein. Die Zahl der Taufpathen ist auf drei bis vier zu beschränken. (Die Zulassung einer größeren Zahl erfordert in Preußen Dispensation des Consistoriums gegen Entrichtung einer gewissen Summe zu Gunsten einer milden Anstalt [1]).

Der Vater soll, sofern es möglich, der Taufe seines Kindes und der Aufnahme desselben in die christliche Kirche immer selbst beiwohnen, wie ja auch die Mutter nach ihrer Genesung den ersten Gang in die Kirche thut, ihr Neugeborenes dem Herrn darstellend mit Gebet und Danksagung [2]).

Wenn der Geistliche auch sein eigenes Kind taufen darf und die heilige Handlung dadurch, daß er sein Kind selbst in die christliche Kirche aufnimmt, nur um so feierlicher werden kann; so dürfte es kaum zulässig sein, daß er ein Kind, dessen Pathe er ist, selbst taufe.

In dringenden Fällen, wenn nämlich das Kind in Lebensgefahr schwebt und die Herbeirufung des Geistlichen nicht mehr möglich ist, ist die Nothtaufe durch Nichtgeistliche gestattet [3]). Bleibt das Kind am Leben, so soll, wenn der Act kirchenordnungsmäßig vorgenommen war, durch den Geistlichen keine nochmalige Taufe, sondern nur die Bestätigung durch eine kirchliche Weihe erfolgen. Hat die Nothtaufe aber nicht recht stattgefunden, was der Pfarrer von der Hebamme und den Zeugen zu erforschen hat, so ist das Kind als ungetauft zu betrachten und wie jedes andere zu taufen. Stirbt ein Kind nach der Nothtaufe oder auch ohne überhaupt getauft zu sein, so kann es doch ohne weiters in geweihter Erde begraben werden, selbst mit Gesang und Geläute [4]).

Nach den übereinstimmenden Grundsätzen der verschiedenen Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt. Wenn Jemand, der die Taufe empfangen, sich zu einer nichtchristlichen Religionspartei wendet, später aber zur Kirche zurückkehrt, wird daher auch die Taufe nicht auf's Neue ertheilt, sondern nur eine Bemerkung darüber im Kirchenbuche gemacht [5]). Darum ist auch bei der Taufe von Findlingen Vorsicht geboten.

Die Taufschmäuse oder Kindelmessen (Kirmes) sind (wenigstens in ihren Ausschreitungen) verboten [6]), und wären überall auf eine bescheidene Bewirthung der Pathen zu beschränken.

Einsegnung der Wöchnerin. Vier Wochen nach der Geburt [7]), als der für die leibliche Gesundheit der Wöchnerin nothwendigen Erholungszeit [8]),

---

[1]) Jac. 482.

[2]) Synode v. J. 1607 (circa Baptism.) Art. 3. und 1615, Art. 7.

[3]) Honterus IV, § 2 und 4, Synode v. 1578, A. 20; v. 1679, 5; v. 1684, 9; Sup.-Verord. v. 1782, 2. Dec. I.

[4]) Honterus IV, 2 und 5. Synode v. 1565, Art. 6 und 1655, 9; kaiserl. Decret v. 1785, 31. März und 28. April.

[5]) Jac. 482.

[6]) Vis.-Art. v. 1818, III, 32.

[7]) Synode v. 1574 und 1578.

[8]) Im Vis.-Art. v. 1577 II. Art. 19 heißt es: „Die Kindbetterinnen sollen nicht ausgehen, noch von ihren Männern zur Arbeit getrieben werden, sie hätten denn ihren Gesund vollkömmlich erlangt“.

hat die Wiedergenesene ihren ersten Gang in das Haus des Herrn zu thun zur freudigen Danksagung, daß er Mutter und Kind in jenen Todesschmerzen erhalten, und zu demüthigem Gebete um seinen ferneren Schutz für sich und die Ihren.

Die Einsegnung finde in der Morgenkirche vor der Gemeinde [1]) statt und nicht zu Hause [2]) nach Vorschrift der bestehenden Liturgie [3]).

§ 19. **Die Confirmation.** Die Confirmation ist die öffentliche Erneuerung und Bekräftigung des Taufbundes. Das Bekenntniß und Gelübde, welches bei der Taufe der Kinder an ihrer Stelle von den Pathen abgelegt worden, erneuern jene mit Bewußtsein nun selbst, worauf sie vom Pfarrer zu selbstständigen Gliedern der evangelischen Kirchengemeinschaft eingesegnet werden.

Die Confirmation, oder, wie sie bezeichnend im Munde des Volkes heißt, die Einsegnung, diese „für sittlich religiöse Erstarkung und für festere Grundlegung der die eigene Kirche mit hingebender Liebe umfassenden Werthschätzung so bedeutungsvolle Handlung“, ist in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aus dem Mutterlande der Reformation auch zu uns gekommen und in die Lebenskreise unserer Landeskirche eingetreten.

Durch den Superintendenten Jacob Aurelius Müller auf der Synode 1793 empfohlen, wurde die Einführung der öffentlichen Confirmation in allen Dörfern und Städten sofort zum Beschluß erhoben. Und als auf der Synode 1795 die Klage laut wurde, daß in einigen Gemeinden die Katechumenen in der Fastenzeit nicht unterrichtet würden, wurde das „Decret statuirt“, daß „bei schwerer Strafe“ in allen Gemeinden — mit Ausnahme der Städte — der Pfarrer die ganze Fastenzeit hindurch Confirmandenunterricht ertheile; und wo nach altem Gebrauch dieser Unterricht in die Adventzeit fiele, solle er in dieser ertheilt, auf keinen Fall jedoch versäumt werden. So ist der Confirmandenunterricht und die Confirmation in den Organismus unseres Kirchenlebens aufgenommen und eingefügt worden; die Visitationsartikel vom Jahre 1818 erinnern I, 9 und III, 35 Pfarrer und Eltern an ihre Pflicht; der alte Gebrauch, das Gesetz für den Schulbesuch insbesondere in den Dorfgemeinden, darauf beruhende Verordnungen der geistlichen Oberbehörde bestimmen für Mädchen das vollendete 14., für Knaben das vollendete 15. Jahr als Confirmationsalter. Der Confirmandenunterricht ist in jedem Jahre zu ertheilen und ebenso ist alljährlich die Confirmationshandlung an den dazu Befähigten zu vollziehen. „Wie die Schule sich ihrer Pflicht nicht entschlagen kann, so lange auch nur ein Kind ihrer erziehenden Hilfe bedarf, so darf der Schule Mutter, die Kirche, die Confirmandenzeit nicht unbenützt vorübergehen lassen, wenn auch nur ein Knabe, ein Mädchen auf jenem Scheidewege des Alters angelangt sein sollte, wo die leitende Hand eines Schutzengels durch neue sittlich-religiöse Erhebung und Läuterung vor dem Eintritte in's volle — verführungsreiche Leben so dringend Noth thut [4])“.

Die Erfordernisse zur Ertheilung der Confirmation sind der Nachweis der erfolgten Taufe, das gesetzliche Alter und genügende Kenntnisse.

---

[1]) Synodalartikel v. 1574, I. 43.
[2]) Sup.-Verord. v. 1854, Z. 565, P. 2.
[3]) Vis.-Art. v. 1818. I, 21.
[4]) Sup.-Umlaufschr. v. 8. Februar 1868, Z. 90. Jahrb. I. 102.

Bezüglich der Bemessung des Confirmationsalters hat sich in Uebereinstimmung mit § 23 der Schulordnung, wornach die Entlassung der Kinder aus der Schule mit dem Ablauf des Schuljahres, in welchem die Knaben das 15., die Mädchen das 14. Lebensjahr „entweder bereits zurückgelegt haben, oder doch bis zum 1. November desselben Kalenderjahres noch erfüllen“, die Praxis herausgebildet, daß auch die Zulassung zur Confirmation bis zum 1. November desselben Kalenderjahres ausgedehnt wird. Dieser Vorgang hat den Vortheil, daß der gesetzliche Austritt aus der Schule jedesmal mit der Confirmation zusammenfällt, was ja auf dem Lande füglich anders gar nicht sein darf.

An Vorkenntnissen wird bei den Confirmanden vorausgesetzt das in § 23 der Schulordnung normirte Mindestmaß (geläufiges Lesen und Schreiben und die im bürgerlichen Leben vorkommenden einfachen Rechnungsaufgaben). Hat ein Schulkind dieses Maß noch nicht erreicht, so sind die Eltern desselben oder deren Stellvertreter verpflichtet, dasselbe unconfirmirt noch ein Jahr in der Schule zu belassen, wenn nicht der geistige oder körperliche Zustand des Kindes die Erreichung jenes Zieles überhaupt als unwahrscheinlich erscheinen läßt [1]).

Ist dieses letztere der Fall, so sorge man bei den geistig Unfähigen mindestens dafür, daß das Gemüth derselben für religiöse Vorstellungen und Gefühle empfänglich werde und den ernsten Vorsatz habe, unsträflich zu wandeln vor Gott und den Menschen [2]).

Zur Vorbereitung auf die Confirmation hat nämlich ein Confirmationsunterricht vorauszugehen, dessen Zweck vornehmlich darin besteht, das in dem Religionsunterrichte der Schule bereits bewältigte Material noch einmal zusammenzufassen und namentlich auch mit Berücksichtigung der Unterscheidungslehren zu ergänzen, dabei aber besonders auf Geist und Gemüth der Confirmanden einzuwirken, um sie in die für eine so feierliche Handlung nöthige Stimmung zu versetzen. Dieser Unterricht fällt fast allgemein — nämlich überall, wo die Confirmation um Ostern stattfindet, in die Fastenzeit; hie und da auch in die Adventzeit. Er wird geschlossen mit einer Prüfung durch den Pfarrer in der Kirche vor der versammelten Gemeinde, die am passendsten am Vortage der Confirmation stattfindet. Der Confirmationstag ist der Sonntag nach beendigtem Unterrichte, — also an den meisten Orten der Palmsonntag, hie und da Quasimodo oder, wo der Unterricht zwischen Ostern und Pfingsten fällt, Exaudi. Der Ort der Confirmation ist die Kirche. Privatconfirmationen sind nur in Nothfällen (Krankheit des Confirmanden &c.) gestattet.

Die Confirmationshandlung liegt überall, folglich auch in den Städten, dem Pfarrer ob [3]) und wird, weil mit der ersten Communion verbunden, wohl an einem Sonn- oder Festtage Vormittag stattzufinden haben, wo sie dem ordentlichen Hauptgottesdienst sich anschließt. Doch ist der Gottesdienst möglichst abzukürzen, auch kann die Predigt durch die Confirmationsrede ersetzt werden. Die Confirmation geschieht vor der versammelten Gemeinde unter Ertheilung des Segens, mit Wiederholung des Taufgelübdes, Bekenntniß und Handauflegung [4]). Die Anwesenheit des Presbyteriums ist durch das Gesetz geboten [5]).

---

[1]) Schulordnung § 23.
[2]) Synode v. 1615. Art. 9.
[3]) Vis.-Art. I. 9.
[4]) Die baldige Herausgabe einer neuen Agende macht sich auch in dieser Beziehung immer fühlbarer.
[5]) Kirchenverf. § 36, 11.

Die Neuconfirmirten empfangen das heilige Abendmahl.

Kinder aus anderen Parochien können nicht ohne Wissen und Zugeständniß ihres competenten Pfarrers confirmirt werden, auch dann nicht, wenn sie für längere Zeit, z. B. als Lehrling, Gesinde, Glied einer Familie oder in einer Schul- und Pensionsanstalt in der Parochie des Geistlichen sich aufhalten, die Schule der Parochie gehörig besuchen und ein Zeugniß über das gesetzliche Alter beigebracht haben [1]).

Die Confirmirten sind mit der größten Genauigkeit in die dazu bestimmte Rubrik der Taufmatrikel oder wo eine eigene Confirmations-Matrikel geführt wird, in diese einzutragen [2]). Für die fremden Confirmanden ist, weil sie in der Taufmatrikel dieser Kirchengemeinde nicht vorkommen, immer eine besondere Matrikel zu führen [3]).

Da die Confirmation als eine organische Einrichtung der evangelischen Landeskirche besteht, ist allgemein für jeden evangelischen Christen die Pflicht vorhanden, confirmirt zu werden. Hieraus folgt die Bedeutung, welche den Confirmationsscheinen beizulegen ist. Im Zweifel nämlich ist die Vorlegung derselben zu fordern bei der Uebernahme einer Pathenstelle oder der Zulassung zum heiligen Abendmahl, bei der Eheschließung und Begründung eines eigenen Hausstandes u. s. w. Der Confirmationsschein ist als ein öffentliches mit dem Kirchensiegel bekräftigtes Zeugniß von dem betreffenden Pfarrer unentgeltlich, jedoch mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnißstempel von 50 Kreuzern versehen, auszufertigen und muß den Namen, das Alter und den Einsegnungstag des Confirmirten enthalten [4]).

§ 20. **Der Confessionswechsel oder kirchliche Uebertritt.** Die rechtliche Möglichkeit zum Eintritt in die evangelische Kirche war mit der Anerkennung der evangelischen Kirche in Deutschland durch den Religionsfrieden erworben, während vorher nur die römische Kirche zur Aufnahme von Convertiten befugt war und der Austritt aus ihr schlechthin als Abfall vom Christenthum (apostasia fidei) betrachtet wurde [5]).

Wo Religions- und Gewissensfreiheit herrscht, muß es den Bekennern jeder Religion freistehen, sobald ihre Ueberzeugung eine andere geworden, sich von der Kirchengemeinschaft, deren Glieder sie bisher waren, zu trennen und derjenigen anzuschließen, welcher sie mit ihrem Herzen angehören. Und so ist es in Siebenbürgen, wo seit jeher gesetzliche Religionsfreiheit und Gleichheit herrschte, auch stets gehalten worden, inwiefern übergroßer Glaubenseifer durch den klaren Sinn der Gesetze abgewehrt werden konnte.

Da die Wahl der Kirchengemeinschaft auf eigener freier Ueberzeugung beruhen muß, so wird mit Fug und Recht ein gewisses Unterscheidungsalter (annus discretionis) festgesetzt, in welchem erst diese Wahl gestattet ist, indem früher die zu solch' wichtigem Schritte nothwendige Einsicht und Besonnenheit voraussichtlich fehlt.

Bezüglich des Uebertrittes enthält das Landesgesetz folgende Bestimmungen:

Uebertreten darf Derjenige, welcher sein 18. Lebensjahr schon erfüllt hat. Indessen können die Frauen nach ihrer Verehelichung, wenn sie auch dieses

---

[1]) Inc. 489.
[2]) Sup.-Verord. v. 29. März 1855, P. 4.
[3]) Vorerinnerungen ꝛc. § 4.
[4]) Inc. 486.
[5]) Inc. 491.

Alter nicht erreicht hätten, übertreten. Der XL. Ges.-Art. v. Jahre 1879 enthält in § 53 die folgende Strafbestimmung: Wer ein minderjähriges Individuum, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten, gegen die Verfügung des Ges.-Art. LIII v. Jahre 1868 in eine andere Religionsgenossenschaft aufnimmt, ist mit Arrest bis zu 2 Monaten und mit Geld bis zu 300 Gulden zu bestrafen.

Der zu übertreten Wünschende hat seine diesfällige Absicht in Gegenwart zweier von ihm gewählter Zeugen vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde kundzugeben. Und in 14 oder längstens 30 Tagen von dieser ersten Erklärung an gerechnet hat er in Gegenwart derselben, oder anderer ebenfalls von ihm gewählter zweier Zeugen abermals vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde zu erklären, daß er bei seiner Absicht überzutreten auch fernerhin verbleibt.

Der zu übertreten Wünschende hat sowohl über seine erste, als auch über seine zweite Erklärung von jenem Seelsorger, vor dem er seine Absicht zu übertreten kundgegeben hat, immer ein besonderes stempelfreies Zeugniß zu verlangen.

Wenn der Seelsorger das verlangte Zeugniß in was immer für einem Fall aus welchem Grunde immer nicht ausfolgen wollte: stellen die gegenwärtig gewesenen Zeugen für beide Fälle ein abgesondertes stempelfreies Zeugniß aus.

Nachdem Derjenige, der überzutreten wünscht, das auf solche Weise erhaltene Zeugniß dem Seelsorger jener Religion, zu welcher er übertreten will, vorgewiesen hat, ist hiedurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt, ihn in ihren Schoß aufzunehmen.

Jener Seelsorger, bei welchem der Uebergetretene seine Zeugnisse vorgewiesen hat, bei welchem also der Uebertritt abgeschlossen worden ist, ist verpflichtet, hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, zu welcher der Uebergetretene früher gehört hat.

Alle nach dem Uebertritt erfolgten Handlungen des Uebergetretenen sind nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist, und sind die Principien der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht bindend [1]).

Wenn eines der Eltern zu einer andern Religion übertritt, folgen die Kinder nur bis zum erreichten 7. Lebensjahr je nach ihrem Geschlechte dem Uebergetretenen [2]). Kinder zwischen 7 und 18 Jahren dürfen die Religion nicht ändern.

Bezüglich der Uebertritte der Militäristen gelten die allgemeinen Normen.

Selbstverständlich hat die Kirche das unbestreitbare Recht, bezüglich die Pflicht, zu prüfen, ob der Uebertretende diesen Schritt aus Ueberzeugung thut und nach Ermessen der eigentlichen Aufnahme in unsere Kirche, die vollkommen erst durch den Genuß des heiligen Abendmahls nach evangelischem Ritus abgeschlossen ist, den nöthigen Religionsunterricht vorangehen zu lassen [3]).

Wollen ganze Gemeinden zu einem andern Religionsbekenntniß übertreten, so kann demnach die Erklärung des Gemeindevorstehers oder des Gemeindevertreters nicht genügen, sondern es müssen die einzelnen Gemeindeglieder auf die bezeichnete Art ihre Uebertrittserklärung abgeben, weil es sich hier um die individuelle Ueberzeugung handelt [4]).

---

[1]) Ges.-Art. LIII v. Jahre 1868, §§ 2—8. Jahrb. I, 296.
[2]) Ebendaselbst § 14.
[3]) Sup.-Verord. 214. 1850, V — 1004. 1855, VI und VII. Ob.-Consf. Z. 213. 1857.
[4]) Ob.-Consf.-Erl. vom 16. März 1857, Z. 213.

Klagen gegen illegale Religionsveränderungen sind an die Superintendentur bezw. im Wege des Bezirksconsistoriums an das Landesconsistorium zu richten.

Mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche gehen natürlich alle Rechte verloren, welche diese Kirche ihren Mitgliedern gewährt, wie auch deren Verbindlichkeiten gegen sie aufhören. Die zu ihr Uebertretenden erlangen dagegen ebensowenig sofort alle Befugnisse, deren sie in ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft theilhaftig waren [1]).

§ 21. **Die Beichte und Absolution.** Die auf Grund bußfertiger Beichte ertheilte Absolution hat die evangelische Kirche als Vorbereitung zum heiligen Abendmahle beibehalten, da schon die Augsburgische Confession Art. 25 erklärt hatte: „Diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sacrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolvirt sind". Ein Beichtzwang aber besteht nicht.

Die Beichte besteht darin, daß der zum heiligen Abendmahle sich Vorbereitende ein feierliches Sündenbekenntniß ablegt, worauf ihm der Geistliche im Namen Gottes die Lossprechung von den Sünden (Absolution) verkündigt. In der Regel genügt ein allgemeines Sündenbekenntniß; wo aber der Beichtende ein Bedürfniß fühlt, dem Geistlichen die Sünden und Zweifel, die seine Seele beunruhigen, namentlich anzugeben, kann dies in einer besondern Beichte (Privatbeichte) geschehen.

Die Vorbereitung geschieht entweder am Tage vor der Communion oder am Communionstage selbst. Zur Vorbereitung gehört nothwendig die Absolution. Schon im kleinen Katechismus erklärt Luther: „die Beichte begreift 2 Stücke in sich: eins, daß man die Sünde bekenne, das andere, daß man die Absolution oder Vergebung vom Beichtiger empfahe." Die dabei anzuwendende Formel ist nach den im Gebrauch stehenden Agenden verschieden.

Die Verrichtung der Beichte ist eine Amtshandlung des Geistlichen, für welche die demselben auferlegten allgemeinen Amtspflichten noch durch die Eigenthümlichkeit des beichtväterlichen Verhältnisses eine besondere Verstärkung erhalten. Der Geistliche ist nämlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, welche sich in vorliegendem Falle darin zeigt, daß er dasjenige, was ihm als Seelsorger anvertraut wird, geheim halten muß (Beichtgeheimniß, Beichtsiegel). Auch zum gerichtlichen Zeugniß über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dasselbe anvertraut hat, nicht verhalten werden. Demgemäß haben alle Geistlichen, insbesondere die Gefängnißprediger, die Pflicht der Verschwiegenheit [2]).

(Ueber die Nothwendigkeit der Offenbarung solcher Geheimnisse siehe das oben auf Seite 14 Gesagte.)

§ 22. **Das heilige Abendmahl.** Die evangelische Kirche verwirft, im Gegensatz gegen die römische Kirche, die Transsubstantiation, daher auch das Meßopfer und die Anbetung der Hostie und fordert füe Jedermann Communion in beider Gestalt. Bei der Verwaltung des Sacramentes hat der Pfarrer in Ansehung der äußerlichen Ordnung die Vorschrift der eingeführten Liturgie zu beobachten; in der Behandlung derselben aber mit Geist und Würde vorzugehen [3]).

---

[1]) Jac. 493.
[2]) Jac. 497 ff.
[3]) Vis.-Art. I. 10.

Das heilige Abendmahl wird in der Kirche für die Gemeinde gefeiert. An anderen Orten und für Einzelne kann es aus ganz besonderen Gründen verwaltet werden, namentlich für Kranke. Wenn eine Krankencommunion in einem Privathause stattfindet, soll das heilige Mahl in Gegenwart der Hausgenossen oder einiger Freunde gereicht werden. Dabei ist Vorsicht anzuwenden, daß der Kranke seiner Sinne mächtig, gehörig vorbereitet sei u. dgl. m. Dem Pfarrer liegt es ferner ob, unchristliche Irrthümer, welche dem Verlangen eines Kranken zum Grunde liegen möchten, zu entfernen.

Wann und wie oft das Abendmahl zu verwalten ist, hängt von den Bedürfnissen ab. In der Regel wird dasselbe im Anschluß an die Bußtage gehalten und in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt. Dasselbe dürfen nur confirmirte Christen von ordinirten Geistlichen empfangen. Zum Genuß des heiligen Abendmahls darf kein Fremder oder dem Geistlichen noch unbekannter Ankömmling zugelassen werden, wenn er seine Berechtigung dazu nicht durch den Confirmationsschein nachweisen kann. Der Geistliche darf zur Theilnahme am Gottesdienste, wie insbesondere zum Gebrauch des Sacramentes ein Mitglied der Gemeinde durch äußern Zwang weder anhalten, noch dasselbe davon eigenmächtig ausschließen.

Findet ein Geistlicher Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken bei Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen. — Wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde oder seiner Mitgenossen, bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen bis auf weitere von diesem abzuwartende Verfügung der Behörde zurückweisen.

Schwache, sehr alte Personen können das Abendmahl sitzend am Altar empfangen, und solche Communicanten, welchen wegen eines unförmlichen Schadens mit anderen zu communiciren bedenklich fällt, sollen zuletzt zugelassen werden [1]).

Die Ehe.

§ 23. **Begriff der Ehe.** Die Ehe ist die, in göttlicher Ordnung begründete, gesetzlich geschlossene Vereinigung Eines Mannes und Eines Weibes zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse behufs gegenseitiger Ergänzung und Vollendung [2]).

§ 24. **Hindernisse der Ehe.** Personen, welche eine Ehe schließen wollen, müssen dazu fähig sein. Der Mangel der Fähigkeit bildet ein Ehehinderniß. Nach ihrem in der Natur der Sache oder in der Analogie begründeten Zusammenhange lassen sich die Ehehindernisse folgendermaßen mit einander verbinden [3]):

1. Ehehinderniß wegen bereits bestehender Ehe. Ein Mann kann nur eine Frau und eine Frau kann nur einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben. Bei einer nachfolgenden zweiten Ehe bleibt es

[1]) Boche rc. S. 525 ff.
[2]) Vgl. Eheordnung für die ev. Landeskirche A. B. in Sieb. § 1.
[3]) Vrgl. Jac. 521 ff.

nothwendige Voraussetzung in jedem Falle, daß die vorige Ehe dem Bande nach wirklich auch gelöst war und die neue Ehe nicht vor Ablauf der Trauerzeit oder der sonst bestimmten Frist abgeschlossen wird.

Wird ein Ehegatte durch ein rechtsgiltiges Urtheil für todt erklärt, so steht es dem andern Gatten frei, sich wieder zu verheirathen; und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollene wieder zurückkehrt. Wenn aber die anderweite Verheirathung nicht geschehen ist, so wird bei erfolgender Rückkehr des Verschollenen die vorige Ehe als fortdauernd angesehen.

Wenn eine Ehe aus einem unverschuldeten Irrthum für getrennt angenommen worden und darauf eine zweite Ehe geschlossen wird, so ist die letztere ungiltig.

2. Ehehinderniß wegen des mangelnden Alters. Zur Schließung einer giltigen Ehe ist das mannbare Alter erforderlich, bei dem Manne das vollendete 20., bei dem Weibe das vollendete 15. Jahr. Doch kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen für Jünglinge, welche das 18. und für Mädchen, welche das 14. Jahr überschritten haben, Altersnachsicht eintreten, die das betreffende Bezirksconsistorium ertheilt [1]).

Diese Altersdispensation kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über die physische Ausbildung (Geschlechtsreife) und des pfarrämtlichen Gutachtens, bezüglich Zeugnisses über die moralische und intellectuelle Reife des Nupturienten, sowie über dessen Fähigkeit zur Führung eines Haushaltes [2]) ertheilt werden. Gesuche um Altersdispensation wird der Pfarrer nur ausnahmsweise und in zwingenden Nothfällen empfehlen.

Im Trauungsbuch wird bei solchen Paaren die Altersnachsicht angemerkt [3]).

Bezüglich der militärpflichtigen Personen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Wehrkraft zu beobachten. Mit Rücksicht auf die Militärpflicht darf bei Jünglingen die Heirathsbewilligung vor dem Normalalter nur in folgenden Fällen angesucht und empfohlen werden:

1. wenn der Heirathswerber in Verhältnissen lebt, welche nach den bestehenden Recrutirungsvorschriften seine Befreiung von der Militärstellung begründen, oder

2. wenn der Heirathsbewerber von einer Assentirungs-Commission wegen unheilbarer Gebrechen zum Militärdienst für immer untauglich befunden worden ist.

Wie allzujunge, unreife Personen, so dürfen in der Regel auch solche einander nicht ehelichen, die in einem unverhältnißmäßigen Altersabstande stehen. Namentlich können Männer mit Weibern, welche wenigstens um 30 Jahre und Weiber mit Männern, welche wenigstens um 20 Jahre jünger sind, keine rechtsgültige Ehe schließen. In rücksichtswürdigen Fällen kann das Bezirks-Consistorium Dispensation ertheilen [4]). Einem solchen Dispensationsgesuche wird beizulegen sein [5]): außer den beiderseitigen Taufscheinen, der Familienausweis, eine Consens-Urkunde der beiderseitigen Eltern oder Zeugniß, daß solche nicht

[1]) Eheordn. § 10.
[2]) Vis.-Art. III. 25. — Sup.-Verord. v. 1854, Z. 191, II.
[3]) Eheordn. § 10.
[4]) Eheordn. § 11
[5]) Vrgl. Hauber's Recht und Brauch der evang.-luth. Kirche in Württemberg, II. § 47 und 48.

hr am Leben sind, ein förmliches von beiden Verlobten unterschriebenes
hortationsprotocoll (über geschehene eindringliche Abmahnung und Warnung von
ite ihres Seelsorgers) und im Bericht wird noch besonders über den moralischen
enswandel der Verlobten und ob die Braut Töchter habe, welche Veran-
sung zu Incest (Blutschande) geben könnten, sich auszusprechen sein.

3. Ehehinderniß wegen des Mangels freier Einwilligung.
ar ist die Ehe nicht ein bloßer Contract, sie ist aber doch auch Contract und
Voraussetzungen eines solchen dürfen ihr nicht fehlen. Daher können Personen,
che keinen Vertrag schließen können, auch keine Ehe eingehen, wie Kinder,
sende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Betrunkene [1]).

An sich fähige Personen müssen aber auch den Willen, die Ehe zu schließen,
bestimmt und erklärt haben, weil ohne die freie Einwilligung beider
eile keine Ehe verbindlich ist. Wegen Zwanges, Furcht oder Betruges
daher eine Ehe soweit ungiltig, als die Freiheit des Willens dadurch auf-
oben war. Doch gelten Zureden und Vorstellungen der Eltern allein nicht
Zwang [2]).

Unter den Gesichtspunkt des Zwanges fällt auch die Entführung,
bei die Rücksicht auf die elterliche Einwilligung zugleich maßgebend ist.

Ein Irrthum macht die Einwilligung zur Ehe dann ungiltig, wenn
selbe früher nach den gewöhnlichen Verhältnissen nicht gewußt werden konnte,
och das Wesen der Ehe unmittelbar gefährdet. Dahin gehört nicht nur der
rthum in der Person des künftigen Ehegatten, sondern auch häßliche, ins-
ondere aus früherer Geschlechtsgemeinschaft stammende, ansteckende Krankheiten,
perliche, die Geschlechtsvereinigung bleibend hindernde Gebrechen, dauernde
stige Krankheit, grobe Vergehen, deren sich der eine Theil vor der Einwilligung
uldig gemacht, größere sittliche Mängel, so Mangel der Virginität, oder
hwangerschaft der Frau von einem Dritten [3]).

Die Freiheit der Einwilligung der Contrahenten hängt aber nicht nur
von ab, daß der Wille faktisch ungehemmt, sondern auch davon, daß derselbe
htlich möglich war. Wenn die Personen sich in Abhängigkeit von Anderen
finden und ohne deren Einwilligung nicht zu disponiren vermögen, so bedürfen
auch der Zustimmung derselben. Die mangelnde Einwilligung der
elichen Eltern bildet daher für Minderjährige ebenfalls ein Ehehinderniß [4]).

Bezüglich der minderjährigen Waisen bestimmt der Gesetzartikel XX vom
hre 1877 „über die Regelung der Vormundschafts- und Curatelangelegen-
iten" in § 113: „Der Vormund oder Curator ist verpflichtet, die Ge-
hmigung der Vormundschaftsbehörde (nach § 176 der „Waisenstuhl")
einzuholen . . in Bezug auf die Heirath des Minderjährigen, wenn
sfalls zwischen dem Vormund und den Eltern, beziehungsweise der Ver-
andten und dem Minderjährigen kein Einverständniß zu Stande gekommen
; ferner in Bezug auf die Heirath eines minderjährigen Jünglings, welcher
18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie eines minderjährigen Mädchens,
lches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dann in Bezug auf den
rathscontract in jedem einzelnen Falle.

[1]) Jac. 526. Eheord. § 3.
[2]) Eheord. § 8.
[3]) Eheord. § 9.
[4]) Eheord. § 4, Abs. 1.

Bezüglich der Mitwirkung „der Verwandten“ bestimmt der genannte Gesetzartikel in § 142: „Die Verwandten des Mündels oder des Curanden männlicher und weiblicher Linie können bis zum vierten Grade, falls sie sich im Lande aufhalten, in Ermangelung von Eltern und Großeltern, oder wenn gegen letztere solche Gründe obwalten, welche sie von der Führung der Vormundschaft oder Curatel ausschließen, fordern, daß sie in Bezug auf die Erledigung der Angelegenheiten ihrer unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Verwandten vernommen werden und dabei mitwirken dürfen. Ferner bestimmt § 143 desselben Gesetzartikels: „Wenn eine größere Anzahl Verwandter vorhanden ist, haben sie zu diesem Zweck unter sich von den väterlichen und mütterlichen Verwandten wo möglich in gleicher Anzahl höchstens vier Mitglieder zu wählen und denjenigen zu bezeichnen, mit dem der Vormund oder Curator in Berührung treten soll“. Und § 144: „In Ermanglung von Verwandten kann über Anempfehlung des Gemeinde-Waisenvaters ein Mann substituirt werden, welcher mit der Familie des Mündels oder Curanden in gutem Einvernehmen steht“. In § 147 endlich heißt es: „Die Einwilligung der Verwandten macht demnach die vormundschaftsbehördliche Genehmigung entbehrlich, hinsichtlich der Heirath eines unter Vormundschaft stehenden Jünglings, welcher das 18. Lebensjahr, oder eines Mädchens, welches das 16. Lebensjahr überschritten hat.

In Folge hievon ist die weitere Durchführung der Bestimmung unserer Eheordnung in § 4 Abs. 2 und 3, wornach, wenn der Vater eines minderjährigen Ehewerbers nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig ist, ebenso in Ermangelung beider Eltern, endlich bei unehelichen Minderjährigen, in jedem Falle die Einwilligung der vormundschaftlichen Behörde zur betreffenden Eheschließung erfordert wird, unmöglich geworden, da eben diese Ertheilung nicht in jedem Fall im Wirkungskreis der genannten Behörde liegt. Die Pfarrämter haben demnach in Zukunft bei Eheschließungen minderjähriger Waisen und Unehelichen die Möglichkeit, bezüglich Nothwendigkeit einer einzuholenden Genehmigung seitens der Vormundschaftsbehörde nach jenen Bestimmungen des XX. Gesetzartikels von 1877 zu beurtheilen und darnach vorzugehen [1]).

Der Grund des Erfordernisses der Einwilligung der Eltern oder der Stellvertreter derselben ist nicht die Gewalt derselben über die Kinder, sondern theils die Achtung und Ehrfurcht, welche die Kinder den Eltern lebenslänglich schuldig sind, theils die Sorge für das wahre Wohl der Kinder. Daher dürfen nicht aus bloßer Willkür die Eingehung einer neuen Ehe versagt oder die Kinder zu einer Ehe wider eigene Neigung gezwungen werden. In Fällen aber, wo es an rechten Motiven der elterlichen Weigerung fehlt, kann die zuständige bürgerliche Gerichtsbehörde die Einwilligung an der Eltern Stelle ertheilen, worauf die Ehe geschlossen werden kann [2]).

Erhebliche Gründe, welche diejenigen, deren Einwilligung erfordert wird, bestimmen können, die Einwilligung zu versagen, sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein dürfte, entspringt. Dahin gehört: mangelndes Auskommen, Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit 2c., wenn die Person schon einmal

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 18. Januar 1878, Z. 162. Jahrb. II. 1 und v. 25. Februar 1881, Z. 226, Jahrb. III. 18.

[2]) Eheord. § 5.

geschieden und für den schuldigen Theil erklärt war, Epilepsie, Schwindsucht u. a. ansteckende Krankheiten, Standesverschiedenheit (woraus Reue und Unzufriedenheit zu besorgen ist). Eltern und Großeltern versagen die Einwilligung mit Grund, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden, oder wenn die Kinder die Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse oder andere unerlaubte Mittel zu erzwingen gesucht haben [1]).

4. Ehehinderniß wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft. Natürliche und sittliche Motive rechtfertigen das Verbot der Ehe unter nahen Verwandten.

Zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern, ebenso mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit des Vaters und der Mutter Bruder und des Vaters und der Mutter Schwester, die Blutsverwandschaft mag aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sein, kann keine giltige Ehe geschlossen werden [2]).

Aus der Schwägerschaft erwächst das Ehehinderniß, daß der Mann mit den obenerwähnten Blutsverwandten seiner Ehegattin, und diese mit den daselbst erwähnten Verwandten ihres Gatten keine gültige Ehe schließen kann. Auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, dann zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern kann keine gültige Ehe geschlossen werden [3]).

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auf das Gutachten des Ortspfarrers und des Bezirksdechanten das Landesconsistorium die Dispensation ertheilen zur Ehe zwischen Geschwisterkindern, dann zur Ehe mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit des Vaters und der Mutter Bruder und des Vaters und der Mutter Schwester und in den im vorigen Absatz angeführten verbotenen Graden der Schwägerschaft, doch mit Ausnahme der Ehe zwischen Stief- oder Adoptiveltern und Stief- oder Adoptivkindern [4]).

Ein solches Dispensgesuch, welches die Angabe der die Bittsteller zu dieser Ehe bestimmenden Gründe zu enthalten hat, ist mit der gutächtlichen Aeußerung des Pfarrers im Wege des Bezirksdecanates an das Landesconsistorium zu leiten und erfordert folgende, mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Belege:

a) die Taufscheine der Nupturienten nebst deren etwaiger Altersdispensation;
b) den Ausweis über den obwaltenden Verwandtschaftsgrad (die Formulare siehe S. 66 [5]);
c) die Bestätigung der beiderseitigen freien Einwilligung in die beabsichtigte Ehe, außer dem Pfarrer noch von zwei Zeugen unterschrieben;
d) die Erklärung des Ortsamtes, daß der fraglichen Verbindung kein politisches Hinderniß (Militärpflicht u. dgl.) im Wege stehe;
e) falls die Parteien arm sind, ein (stempelfreies) Armuthszeugniß vom Ortsamte nebst einem von der Zivilbehörde verfaßten Vermögensinventar, falls sie aber wohlhabend sind, eine Bescheinigung ihrer Zahlungsfähigkeit und ihrer Bereitwilligkeit zur Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen, ausgestellt von dem Ortsamte;

[1]) Jac. 531.
[2]) Eheord. § 16.
[3]) Ebendaselbst § 17.
[4]) Ebendaselbst § 18.
[5]) Sup.-Verord. v. 14. December 1809 und 25. November 1820.

f) sind die Dispensbewerber (einer oder auch beide) verwitwet oder geschieden, so hat man auch Todesschein oder Scheidebrief beizubringen;
g) bei dispensbedürftigen Mischehen muß die bereits erlangte Dispensation des römisch-katholischen Theiles dem diesseitigen Gesuche beigegeben sein;
h) die Dispensationstaxe in verbotenen Graden beträgt für Bauern im ersten Grade (der Schwägerschaft) 100 Gulden, im zweiten Grade (der Verwandtschaft und Schwägerschaft) 50 Gulden. Bürger zahlen das Doppelte, Edelleute das Dreifache [1]).

Formulare zu Verwandtschaftsausweisen.

a) Blutsverwandtschaft.

Simon Schuller

Peter Schuller — Anna, vermählte Michael Weber

Paul Schuller — Katharina Weber

Heirathsbewerber.

b) Schwägerschaft.

1. Simon Schuller

Peter Schuller — Andreas Schuller † gest. — Anna geb. Weber Witwe

Ehewerber.

2. Michael Weber

Anna — Katharina † gest. verm. m. Pet. Schuller Witwer

Ehewerber.

3. Simon Schuller

Paul Schuller — And. Schuller † gest. — Anna Weber Witwe

Peter Schuller

Ehewerber.

4. Michael Müller.

Peter Schuller Witwer — Katharina geborene Groß † gest. — Maria verm. Mart. Weber

Anna Weber

Ehewerber.

5. Simon Schuller

Paul Schuller — Maria verm. Michael Müller

Peter Schuller — Mich. Müller † gest. — Anna Weber Witwe

Ehewerber.

5. **Ehehinderniß wegen der Verschiedenheit der Religion und des Landes, wie auch wegen der Wehrpflicht.** Da die Ehe die Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, besonders auch in religiöser Hinsicht herbeiführen soll, so kann zwischen Christen und Nichtchristen keine gültige Ehe geschlossen werden [2]). Bezüglich der Ehe zwischen Evangelischen und den

[1]) Sup.-Verord. v. 25. November 1820.
[2]) Allg. bürgerl. Gesetzbuch, § 64.

Bekennern des mosaischen Glaubens gelten die bestehenden staatlichen Normen. Sie ist unzulässig, da die Gesetze Ungarns die Ehe zwischen Christen und Juden nicht gestatten.

Ein anderes Verhältniß besteht für Mischehen verschiedener christlicher Bekenntnisse. In dieser Beziehung haben keine andern Hindernisse, als die in der Eheordnung unserer Kirche aufgeführten zu gelten. Dabei ist wohl zu beachten, daß der katholische Theil des Dispenses auch im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft, dann in der geistlichen Verwandtschaft bedarf, welche durch Taufe oder Firmung zwischen dem Täufling oder Firmling und seinem Tauf- oder Firmpathen, sowie deren Eltern entsteht.

Gemischte Ehen, welche ohne Dispensation von diesen Ehehindernissen von evangelischen Geistlichen geschlossen werden, betrachtet die katholische Kirche als null und nichtig. Ist vom katholischen Seelsorger die Proclamation vollzogen und bescheiniget worden, so kann das füglich als Beweis dienen, daß in dem fraglichen Falle kein derlei Hinderniß obwaltet.

Nicht außer Acht zu lassen ist auch, daß die Ehe bei den Katholiken, weil Sacrament, nur durch den Tod (oder päpstlichen Dispens) getrennt, wohl aber in bestimmten Fällen annullirt werden kann. Wegen Ehebruch findet zwar auch dauernde Scheidung, aber nur von Tisch und Bett, statt. Jeder andere, noch so triftige Grund berechtigt nur zur zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett. Diesem zu Folge kann ein Katholik auch eine geschiedene Protestantin oder ein geschiedener Protestant eine Katholikin nicht heirathen.

Zur Ermittelung der Confession genügen bei den eigenen Kirchenkindern die Taufmatrikeln, da in diese auch die vollzogene Confirmation eingetragen wird. Bei Glaubensgenossen aus anderen Gemeinden ist, falls in dem Taufschein von der stattgefundenen Confirmation keine Erwähnung sein sollte, auch der Confirmationsschein abzufordern, da selbst ein gesetzlich zu unserer Kirche gehöriges Kind erst durch die Confirmation wirklich und endgiltig in die evangelische Kirchengemeinschaft aufgenommen wird.

Uebergetretene legen die entsprechende Bescheinigung vor. Nach dem Landesgesetze dürfen ohne Zweifel auch die Uebergetretenen, welche vormals dem katholischen Clerus angehörten, durch ihren Uebertritt in unsere Kirche aber aller Rechte derselben theilhaftig geworden sind, ohne Anstand verlobt und getraut werden, wenn sonst kein Ehehinderniß obwaltet [1]).

Gehört ein Theil der zu Verlobenden einer nichtevangelischen, namentlich der katholischen Kirche an, so thut große Vorsicht noth, damit den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen gegenüber nichts versehen werde.

Namentlich ist bei gemischten Ehen Folgendes zu beachten:

1. Sobald der Pfarrer von einer bevorstehenden Mischehe hört, hat er die Betreffenden auf das Bedenkliche einer solchen Ehe aufmerksam zu machen und wenn möglich den evangelischen Theil zu einer wohlmeinenden Privatbesprechung und zur Belehrung über die mögliche Tragweite einer solchen Verbindung, sowie über den hohen Werth und Vorzug der evangelischen Glaubenslehre, jedenfalls aber zur gesetzlichen Verlobung auch vor dem evangelischen Seelsorger zu verhalten.

---

[1]) Ges.-Art. 53 v. J. 1868, § 8.

2. Kommen dann die Nupturienten zur Verlobung, so frage man sie, ob ihnen ein Revers wegen Erziehung der anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion abverlangt worden sei? Ist dieses noch nicht geschehen, so hat der Pfarrer vor der Ausstellung eines solchen Reverses, als gegen den klaren Wortlaut des Landesgesetzes von 1790/1, Art. 57 und Ges.-Art. 53 vom Jahre 1868 § 12 und gegen die Würde der gleichberechtigten evangelischen Landeskirche verstoßend, sowie den künftigen ehelichen und häuslichen Frieden untergrabend, liebevoll, aber eindringlichst zu warnen. Für den Fall aber, daß der katholische Geistliche die Trauung ohne Revers verweigere, sind die Brautleute anzuweisen, sich getrost in der evangelischen Kirche trauen zu lassen, da selbst nach dem römisch-katholischen Ehegesetze die auch ohne Mitwirkung römisch-katholischer Geistlicher von dem evangelischen Geistlichen allein geschlossenen Mischehen gesetzmäßig und vollkommen rechtsgiltig seien. Ist dagegen der Revers ausgestellt worden, so hat der Pfarrer einfach zu erklären, daß nach dem oben citirten Landesgesetze alle derartigen Reverse über die Zuständigkeit und Erziehung der anzuhoffenden Kinder nichts entscheiden, sondern die Kinder ungeachtet des Reverses in der Religion ihren Eltern nach dem Geschlechte zu folgen haben, so daß die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen aber in der Religion der Mutter zu erziehen sind.

3. Hat die Verlobung einer Mischehe auch vor dem evangelischen Pfarrer stattgefunden, so hat er dieselbe in herkömmlicher Weise auch kirchlich aufzubieten und die Aufgebotsbescheinigung (Proclamationsschein) hinauszugeben, und das selbst in dem Falle, wenn der gesetzwidrige Revers ausgestellt worden ist.

4. Da das katholische Eherecht die Rechtsform der Verlobung, wie sie in der evangelischen Landeskirche besteht, gar nicht kennt, muß ein gemischtes Paar unbedingt evangelisch verlobt werden, weil nach dem evangelischen Eherecht die Verlobung zu einer giltigen Eheschließung unerläßlich ist. Von nicht evangelisch Verlobten hat demnach der evangelische Pfarrer keine Notiz zu nehmen und muß ihnen die Trauung versagen.

5. Bei gemischten Ehen sind zur Vornahme der dreimaligen Verkündigung die Seelsorger beider Parteien aufzufordern.

Wenn der Seelsorger einer Partei dies verweigern sollte, ist nebst einem durch zwei Zeugen darüber ausgestellten stempelfreien Zeugniß, daß jener Seelsorger zur Verkündigung aufgefordert worden ist, auch die Verkündigung des Seelsorgers der einen Partei genügend [1]).

6. Wenn die dreimalige Verkündigung geschehen ist, der Seelsorger irgend einer Partei aber die Entlassungs-Urkunde auszufolgen sich weigern sollte, so begeben sich von Seite der zu verehelichenden Parteien zwei Zeugen zu ihm und verlangen die Ausfolgung der Entlassungs-Urkunde; im Falle aber, wenn der Seelsorger dies verweigern sollte, stellt einer der Zeugen an den Seelsorger die Frage, ob gegen die beabsichtigte Verehelichung ein Hinderniß angemeldet worden sei, oder nicht? Ueber die auf diese Frage erfolgte oder verweigerte Antwort des Seelsorgers stellen die Zeugen ein stempelfreies Zeugniß aus, welches, wenn kein Hinderniß obwaltet, die Entlassungs-Urkunde vollkommen ersetzt.

Wegen Verheimlichung eines allfällig angemeldeten Hindernisses ist der Seelsorger außer der von seiner Kirchenbehörde ihm aufzuerlegenden Strafe

[1]) Ges.-Art. 53 v. J. 1868, § 9.

mit einem Pönale bis zu 500 fl. und einer Gefängnißstrafe bis zu einem halben Jahre zu bestrafen [1]).

Was die Ehe von Ausländern betrifft, welche mit einer In- oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, so ist deren Zulässigkeit davon abhängig, daß neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, auch durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit der Heimat von jenem nachgewiesen werde, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben oder davon dispensirt sind [2]).

Damit nun eine in unserer Kirche geschlossene Ehe fremdländischer Unterthanen nicht durch die Schuld des Pfarrers in der Heimat der Betreffenden für ungesetzlich angesehen werde und der bürgerlichen Wirkungen der Ehe verlustig gehe, hat jeder Pfarrer die nachfolgenden Vorschriften genau zu beachten, in zweifelhaften Fällen aber bei den vorgesetzten Behörden Auskunft zu holen:

1. Die Bürger der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten, dann die englischen und italienischen Unterthanen bedürfen zur Heirath im Auslande keiner Genehmigung ihrer Heimatsbehörde und es haben solche Heirathen auch in der Heimat alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe, wenn sie nur nach den Gesetzen desjenigen Staates eingegangen sind, in welchen sie geschlossen wurden.

2. Für die Unterthanen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Herrschaft Meißenheim in Hessen-Homburg, Niederlande, Portugal, Preußen, Schweden und Norwegen, Canton Waadtland, Genf und Neufchatel ist zwar auch keine Einwilligung der Heimatsbehörde zur Eheschließung erforderlich, aber die bürgerlichen Wirkungen der im Auslande geschlossenen Ehen werden nach den Gesetzen des betreffenden Inlandes beurtheilt [3]).

Die Unterthanen von Baden, Baiern und aus dem Canton Graubünden bedürfen der Heirathsbewilligung ihrer Heimatsbehörde. Ebenso die Unterthanen von Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Braunschweig, Gotha, Meiningen, Oldenburg, Waldeck, Weimar, Württemberg.

(In Betreff der Rückwirkung der deutschen Gesetzgebung auf Eheschließungen in Ungarn ist zu vergleichen das „Pro memoria“ des Auswärtigen Amtes in Berlin aus dem November 1876, welches mit L.-C.-Rundschr. vom 21. November 1877, Z. 2108/1876 (abgedruckt im „Jahrb.“ ꝛc. I. S. 363) zur Beachtung und entsprechenden Benützung mitgetheilt worden ist und wornach es den in Ungarn eine Ehe eingehenden deutschen Reichsangehörigen überlassen bleibt, gemäß der Regel: locus regit actum, den Act der Eheschließung in der durch die Landesgesetzgebung Ungarns vorgeschriebenen kirchlichen Form vorzunehmen und damit eine auch in Deutschland formell gültige Ehe einzugehen. In allen Fällen aber, wo ein Zweifel daran entsteht, welcher Vorgang in einem speciellen Falle der correcte sein könne, sind die Pfarrämter angewiesen, sich an

---

[1]) 53. Ges.-Art. v. J. 1868, § 10.
[2]) Jac. 539.
[3]) Sup.-Verord. 484, 1865, I.

die Bezirksconsistorien, eventuell im Wege derselben an das Landesconsistorium um entsprechende Weisung zu wenden).

Demnach haben die Pfarrer bei vorzunehmenden Trauungen von Angehörigen der oben genannten, sowie der hier nicht genannten Staaten auch in Zukunft sich die Bestimmungen der bestehenden Verordnungen gegenwärtig zu halten, wornach (mit Ausnahme der oben genannten Nordamerikaner, Engländer und Italiener) jeder Ausländer, der sich in Oesterreich-Ungarn verehelichen, die Zuständigkeit in seinem Geburtslande aber behalten will, seine persönliche Fähigkeit zur Schließung einer nach den Gesetzen seiner Heimat giltigen Ehe nachzuweisen und zu dem Zwecke ein beglaubigtes Zeugniß von der competenten Behörde derjenigen Gemeinde des Auslandes, in welche er zuständig ist, vorzulegen hat.

Ausreichend beglaubigt ist aber ein solches Zeugniß, sowie alle von Ausländern beizubringenden Zeugnisse nur, wenn die bezüglich einzelner Staaten bestehenden besondern und hierlandes kundgemachten Vorschriften dabei befolgt sind. (So z. B. die über Verlangen der k. baierischen Regierung vom Ministerium des Innern ddto. 14. März 1856, Z. 4914 bekannt gegebene Verordnung, daß die zur Trauung baierischer Unterthanen erforderlichen Zeugnisse mit der k. baierischen ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehen sein müssen. Sonst kann man sich mit dem von der betreffenden Obrigkeit ausgestellten und mit ihrem Amtssiegel versehenen, unverdächtigen Zeugnisse begnügen).

Derlei Documente sind selbstverständlich im Trauungsbuche in den „Anmerkungen" anzuführen und im Pfarrarchive aufzubewahren.

Da alle die vorangeführten Gesetze und Verordnungen nur über Ehen von Ausländern mit Inländerinen, nicht aber von Inländern mit Ausländerinen bestimmen; so bedarf es wohl im letzteren Falle auch keiner besonderen Genehmigung der betreffenden ausländischen Behörde und die Trauung kann, sofern nur diesseits kein Hinderniß im Wege steht, ohne weiteres vorgenommen werden.

Behufs giltiger Eheschließung im Auslande ist zur Ausstellung rechtskräftiger Documente für ungarische Staatsbürger allein der Cultus- und Unterrichtsminister berufen [1]).

Sind die österreichischen(-ungarischen) Staatsbürger bei Eheschließungen im Auslande rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit auch an die heimischen Gesetze gebunden, so haben sie rücksichtlich der Form der Trauung sich nach den Gesetzen desjenigen Staates zu richten, wo dieselbe stattfinden soll.

Unterthanen aus den österreichischen Erbländern, welche hier zu heirathen beabsichtigen, aber das Indigenat noch nicht besitzen oder auch die frühere Zuständigkeit zu behalten wünschen für den Fall, daß sie später in ihre Heimat zurückkehren wollten, haben den von ihrer heimatlichen Behörde ausgestellten oder bestätigten politischen Eheconsens oder aber das ämtliche Zeugniß, daß ein solcher Eheconsens nicht nothwendig sei, vorzulegen.

Da nach österreichischem Eherecht die Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehegatten unzulässig ist, weil dessen Ehe nach jenem Recht nicht als getrennt angesehen wird, so gilt eine zwischen österreichischen Staatsbürgern und zwischen gerichtlich geschiedenen anderen Staatsangehörigen geschlossene Ehe sogar in den

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 18. Nov. 1876, Z. 1855.

Fällen, wo sie außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geschlossen worden, in Oesterreich für eine Scheinehe, wegen deren Ungiltigerklärung, wenn die Ehegatten später ihren ordentlichen Wohnsitz in jenem Reichsgebiete nehmen, die dortigen Landesbehörden einzuschreiten berufen sind. Hievon sind auch unsere Pfarrämter sämmtlich in Kenntniß gesetzt worden mit L.-C.-Erl. vom 20. November 1879, Z. 1860.

In Betreff der Eheschließung der im gemeinschaftlichen Heere dienenden österreichischen Landesangehörigen und der damit im Zusammenhang stehenden persönlichen Verhältnisse sind die Bestimmungen der österreichischen Gesetze maßgebend, selbst in dem Falle, wenn jene auf dem Gebiete des ungarischen Staates ihrer Wehrpflicht Genüge leisten. (Vrgl. L.-C.-Rundschr. vom 22. November 1881, Z. 1758).

In Betreff der Tiroler und Vorarlberger wurde den Pfarrämtern anläßlich eines Uebertretungsfalles erst neuerlich die bestehende Verordnung in Erinnerung gebracht, welcher gemäß die zur Classe der Dienstboten, Gesellen, Taglöhner oder der sogenannten Inwohner gehörigen, noch nicht ansäßigen Personen nur mit einer von der competenten Tiroler politischen Behörde ertheilten Ehebewilligung eine Ehe schließen können [1]).

In Betreff der Eheschließung wehrpflichtiger Personen gelten die folgenden Normen [2]):

1. Ohne ausnahmsweise Bewilligung können sich verehelichen und unterliegen daher hinsichtlich der Verehelichung lediglich den gemeinen Gesetzen und Vorschriften:

a) diejenigen, die, nachdem sie in das wehrpflichtige Alter getreten, durch die Stellungscommission als zum Kriegsdienst für immer untauglich, oder als solche befunden worden sind, die aus der Stellungsliste zu löschen sind, ohne Rücksicht darauf, in welche Altersclasse sie gehören;
b) diejenigen, die von der Wehrpflicht im Sinne von § 17 des Wehrgesetzes bereits in der 3. Altersclasse zeitweilig befreit worden sind;
c) diejenigen, die schon in der 3. Altersclasse für zeitweilig kriegsdienstuntauglich, oder für solche erklärt worden sind, die in der Stellungsliste zurückzuversetzen sind [3]);
d) diejenigen, die aus dem Heere (aus der Kriegsmarine), beziehungsweise aus der Landwehr, sei es auf Grund ihrer Familienverhältnisse und im Sinne von Punct c) von § 40 des Wehrgesetzes, oder wegen ihrer Leibesgebrechen und im Wege der Superarbitrirung, schon in der 3. Altersclasse entlassen worden sind, und daher nicht mehr zur Stellung gelangen;
e) diejenigen, die aus der 3. Altersclasse schon ausgetreten sind, und weder in das Heer (Kriegsmarine), noch in die Landwehr eingereiht worden sind.

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 18. Aug. 1877, Z. 1254. Jahrb. I. 366.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 20. Dec. 1875, Z. 1566. Jahrb. I. 152 ff.
[3]) In den unter b und c angeführten Fällen ist die Eheschließung ohne höhere Bewilligung gestattet, auch wenn die Wehrpflichtigen aus der dritten Altersclasse noch nicht ausgetreten sind. Vrgl. L.-C.-Erl. v. 30. Juni 1876, Z. 1071. Jahrb. I. 247.

Doch sind die betreffenden Seelsorger durch die Bezirks-Stuhlrichter von Fall zu Fall von Amtswegen zu verständigen, daß die die Eheschließung begehrenden Wehrpflichtigen entweder wegen Kriegsdienst-Untauglichkeit aus dem Stellungsregister für immer gelöscht oder in der 3. Altersclasse zeitweilig befreit und eventuell als auch in dieser Altersclasse zum Kriegsdienste zeitweilig untauglich befunden, für in das Stellungsregister zurückzuversetzen erklärt worden sind. L.-C.-Erl. v. 10. März 1877, Z. 331/1877. Jahrb. I. 281.

Eine nähere Bestimmung zu diesem Punkte enthält der L.-C.-Erlaß vom 10. Februar 1880, Z. 307, wornach alle jene Individuen, welche die dritte Altersclasse oder den nach Erfüllung ihres 22. Lebensjahres folgenden 31. December bereits überschritten haben, und weder zum Heere (Marine) noch zur Landwehr assentirt worden sind, auch hinsichtlich der Verehelichung nur unter die allgemeinen Gesetze und Normen fallen, und daher ohne ausnahmsweise Bewilligung getraut werden können, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben oder nicht. Die Seelsorger sind daher blos verpflichtet, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob der Heirathswerber einerseits aus der dritten Altersclasse bereits ausgetreten ist und andererseits ob er zum Heere oder zur Landwehr nicht assentirt ist, und ob er in diesem letzteren Falle nicht unter andere besondere Normen fällt.

f) Diejenigen, die bleibend, oder in der dritten Altersclasse in die Ersatzreserve eingereiht worden und aus der dritten Altersclasse schon ausgetreten sind;
g) derjenige Theil der noch der Wehrpflicht im stehenden Heere unterliegenden, aber für längere Zeit (dauernd) beurlaubten und nicht in factischem Dienste stehenden Mannschaft, welcher die dritte Altersclasse schon überschritten hat; und sonach
h) die Einjährig-Freiwilligen, wie auch die in das Heer, bezw. in die Landwehr eingereihten und von der factischen Dienstpflicht befreiten Volksschullehrer, Volksschul-Lehramtscandidaten und Landwirthe, und andererseits die der Begünstigung des § 25 des Wehrgesetzes theilhaftig gemachten Zöglinge und Candidaten des geistlichen Standes und Seelsorger, soweit sie nicht im factischen Dienste stehen und aus der dritten Altersclasse schon ausgetreten sind;
i) derjenige Theil der aus dem stehenden Heere in die Reserve übersetzten, wie auch
k) der zur Landwehr eingetheilten Mannschaft, welcher aus der dritten Altersclasse schon ausgetreten ist und nicht in factischem Dienste steht;
l) die Reserveofficiere, ferner
m) die Landwehrofficiere, nicht minder
n) die pensionirten Officiere — ausgenommen sind jedoch solche pensionirte Officiere, welche im Sinne der in ihren Händen befindlichen Documente gelegentlich der Superarbitrirung zum Kriegsdienst untauglich, aber zum Locodienst tauglich befunden worden sind, da diese nur dann getraut werden dürfen, wenn sie die erforderliche Ehebewilligung vorweisen. (L.-C.-Erl. v. 29 Oct. 1881, Z. 74) — und die Militär-Beamten, sämmtlich ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Dienstjahre;
o) die Patental-Invaliden in dem Falle, wenn sie nicht in das Invalidenhaus aufgenommen sind.

2. Nur mit ausnahmsweiser Bewilligung dürfen sich verehelichen, und sind verpflichtet, falls sie eine solche in Anspruch nehmen wollen, die ausnahmsweise Bewilligung beim Landesvertheidigungsminister nachzusuchen:

a) alle diejenigen, die das wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht haben und nicht im Militärverbande stehen;

b) überhaupt diejenigen, die das wehrpflichtige Alter schon erreicht haben und, da sie noch unter die zur Stellung aufgerufenen Wehrpflichtigen gehören, aus der dritten Altersclasse nicht ausgetreten sind; insbesondere aber
c) diejenigen, die von der Wehrpflicht im Sinne von § 17 des Wehrgesetzes noch nur in der ersten oder zweiten Altersclasse zeitweilig befreit worden sind;
d) diejenigen, deren zeitweilige Untauglichkeit zum Kriegsdienst, oder deren Rückversetzung in die Stellungslisten noch nur in der ersten oder zweiten Altersclasse ausgesprochen worden ist;
e) diejenigen, die, sei es auf Grund ihrer Familienverhältnisse, sei es wegen ihrer Körpergebrechen, und im Wege der Superarbitrirung, noch nur in der ersten oder zweiten Altersclasse aus dem Heere (Kriegsmarine) bezw. aus der Landwehr entlassen worden sind;
f) diejenigen, die zeitweilig oder aus der ersten, bezw. zweiten Altersclasse, in die Ersatzreserve eingetheilt worden sind und daher im folgenden Jahre wieder der Stellung unterliegen;
g) diejenigen, die bleibend, oder in der dritten Altersclasse, in die Ersatzreserve eingetheilt worden sind und die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben.

3. **Nur mit ausnahmsweiser Bewilligung dürfen sich verehelichen, und sind verpflichtet, falls sie eine solche in Anspruch nehmen wollen, die ausnahmsweise Bewilligung bei den vom Landesvertheidigungsminister bevollmächtigten zuständigen Landwehr-Bataillons-, Cavallerieabtheilungs- oder Mitrailleusenabtheilungs-Commanden nachzusuchen:**
a) die zur Landwehr eingereihten und in den Stand der betreffenden Truppen noch nicht aufgenommenen Recruten, in welcher Altersclasse sie immer stehen;
b) derjenige Theil der Landwehrmannschaft, welcher im factischen Dienste steht, mag er auch aus der dritten Altersclasse schon ausgetreten und eventuell für kurze Zeit auch beurlaubt sein;
c) derjenige Theil der Landwehrmannschaft, welcher, mag er im factischen Dienste stehen oder beurlaubt sein, aus der dritten Altersclasse noch nicht ausgetreten ist.

4. **Nur mit ausnahmsweiser Bewilligung dürfen sich verehelichen, und sind verpflichtet, falls sie eine solche in Anspruch zu nehmen wünschen, die Bewilligung bei den zuständigen Heeresergänzungs-Bezirks- oder Militär-Commanden nachzusuchen:**
a) die in das stehende Heer (Kriegsmarine) eingereihten und in den Truppenstand noch nicht aufgenommenen Recruten, auch wenn sie aus der dritten Altersclasse schon ausgetreten sind;
b) die Einjährig-Freiwilligen, wie auch die in das Heer (Kriegsmarine) eingereihten und von der factischen Dienstpflicht befreiten Volksschullehrer, Volksschul-Lehramtscandidaten und Landwirthe, ferner die der Begünstigung des § 25 des Wehrgesetzes theilhaftig gemachten Zöglinge und Candidaten des geistlichen Standes und Seelsorger, wenn sie entweder aus der dritten Altersclasse noch nicht ausgetreten sind oder aber im factischen Dienste stehen;

c) die im factischen Dienste des Heeres stehende Mannschaft überhaupt und ohne Rücksicht auf die Altersclasse;
d) die nur für kurze Zeit beurlaubte und noch unter der Dienstpflicht des stehenden Heeres befindliche Mannschaft;
e) derjenige Theil der für längere Zeit (dauernd) beurlaubten Mannschaft des stehenden Heeres, wie auch der Reserve, welcher aus der dritten Altersclasse noch nicht ausgetreten ist;
f) die in das Militär-Invalidenhaus aufgenommenen Patentalinvaliden.

5. Ueberhaupt ist zu bemerken und vor Augen zu halten: daß
a) das wehrpflichtige Alter am ersten Januar desjenigen Jahres nach dem neuen Kalender beginnt, in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensjahr erfüllt, und daß der Wehrpflichtige in diesem Jahre zugleich in die erste Altersclasse tritt;
b) daß der Wehrpflichtige mit dem 31. December desjenigen Jahres nach dem neuen Kalender aus der dritten Altersclasse austritt, in welchem er sein 22. Lebensjahr erfüllt hat;
c) daß unter Heeresdienst und Dienstpflicht der factische Dienst und die Dienstpflicht zu verstehen ist, welche das in das stehende Heer und in die Kriegsmarine eingereihte Individuum in Gemäßheit der §§ 4, bezw. 47 und 48 des Wehrgesetzes durch drei, bezw. vier oder fünf Jahre im Stande des stehenden Heeres zu erfüllen verpflichtet ist;
d) daß die Einreihung der in das stehende Heer und in die Landwehr eingestellten Recruten in den Stand der betreffenden Truppe oder Anstalt, wenn die Einstellung zur Zeit der ordentlichen Recrutirung oder durch Nachstellungen bis zum 1. October erfolgt ist, jährlich am 1. October bewirkt wird; wenn aber die Einreihung außerhalb dieser Periode erfolgt ist, am Tage der Einreihung geschieht;
e) daß aus der Mannschaft des stehenden Heeres und der Landwehr diejenigen als für kurze Zeit beurlaubt anzusehen sind, denen ihr Urlaub für eine bestimmt festgesetzte Zeit bewilligt wird und die nach Ablauf dieser Zeit auch ohne besondere Einberufung zur factischen Dienstleistung zu erscheinen verpflichtet sind;
f) daß unter den für längere Zeit (dauernd) Beurlaubten zu verstehen sind, einerseits die bis zur Zeit ihres factischen Dienstantrittes beurlaubten Einjährig-Freiwilligen, und andererseits überhaupt diejenigen unter Heeresdienstpflicht stehenden und für unbestimmte Zeit beurlaubten Individuen, deren Erscheinen zur factischen Dienstleistung durch eine besondere Einberufung bedingt ist.

Die Trauung von, der feldgeistlichen Jurisdiction unterstehenden Personen darf nur in dem Falle vorgenommen werden, wenn sie von ihren betreffenden Feldgeistlichen vorschriftsmäßig ausgestellte Zeugnisse über ihre Verkündigung vorzeigen. (L.-C.-Erl. v. 29. Oct. 1881, Z. 51).

Militärpersonen, welche zur Cautionsentrichtung verpflichtet sind, dürfen von den betreffenden Seelsorgern nur dann getraut werden, wenn sie einen von der k. k. Universal-Militär-Depositen-Administration ausgestellten Depositenschein, nicht aber ein von der Staatsschuldencasse ausgestelltes Zahlungsdocument vorgelegt haben [1]).

[1]) L.-C.-Erl. v. 24. April 1872, Z. 634. Jahrb. I. 145.

6. Ehehinderniß wegen Ehebruchs. Zwei Personen, welche mit einander Ehebruch begangen haben, können, wenn der Ehebruch bewiesen ist, ohne Dispensation keine gültige Ehe mit einander schließen [1]).

Auch denjenigen, welche auf eine andere besonders sträfliche Art die Scheidung veranlaßt haben, kann die Schließung einer neuen gültigen Ehe auf immer oder eine Zeit lang untersagt werden. (Liga). (§ 65 Eheord).

Dispensation, doch nur aus den gewichtigsten Ursachen und namentlich erst dann, wenn ein entsprechender Zeitraum verflossen und der Betreffende überzeugende Beweise der Reue und des ernstlichen Willens der Besserung gegeben hat, kann das Landesconsistorium ertheilen [2]). Dem diesbezüglichen schriftlichen Gesuch des Dispensbewerbers sind beizulegen: das Scheidungsdeliberat, das Gutachten des Pfarrers und Bezirksdechanten, in der Regel auch die Aeußerung des Presbyteriums in Betreff des Wohlverhaltens des Dispenswerbers.

Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um diese Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, erwiesenermaßen nach dem Leben gestrebt hat, so kann zwischen denselben, auch wenn der Mord nicht wirklich vollbracht ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden [3]).

§ 25. **Form der Eheschließung.** 1. Verlobung. Die Schließung der Ehe, mögen die künftigen Gatten beide der evang. Kirche angehören oder ein Theil nicht evangelisch sein, beginnt mit der Verlobung.

Die Verlobung geschieht in der vor dem evangelischen Pfarrer oder in dessen Stellvertretung vor dem Prediger der Gemeinde und zwei Zeugen abgegebenen, vom Ringwechsel begleiteten feierlichen Erklärung der Brautleute, daß sie aus eigener freier Entschließung mit einander in die Ehe treten wollen und bei Minderjährigen außerdem in der Zustimmungserklärung ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben, wobei der Geistliche sich zu überzeugen hat, daß Alles gesetzlich zugehe und keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen [4]). Da nämlich das Verlöbniß die Vorbereitung der Ehe ist, kann unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe stattfindet, auch kein gültiges Verlöbniß errichtet werden [5]).

Gleich bei dem Ansuchen des Verlöbnisses wird demnach der Pfarrer genau nachzuforschen haben, ob kein Ehehinderniß obwaltet, da in diesem Falle die Verlobung erst stattfinden kann, wenn das Hinderniß durch Dispensation oder sonst in gesetzlicher Weise gehoben worden ist.

Namentlich hat sich der Pfarrer vor der Verlobung eines ehewilligen Paares Gewißheit zu verschaffen:

1. über die Namen der Nupturienten und ihrer Eltern, damit kein Irrthum unterlaufe, indem (namentlich unter den Landleuten) nicht selten andere, sogen. Spitznamen, im Gebrauche sind. Fremde haben also ihren wahren Namen durch den Taufschein zu erweisen, aus welchem zugleich zu ersehen sein wird, ob sie geimpft und confirmirt sind. Sollte letzteres darin fehlen, so würde auch der Impf- und Confirmationsschein zu verlangen sein.

---

[1]) Eheord. § 19.
[2]) Eheord. § 14.
[3]) Eheord. § 20.
[4]) Eheord. § 22.
[5]) Jac. 543.

2. über deren Geburts- und letzten Aufenthalts- oder Zuständigkeitsort. Der Pfarrer darf in der Regel nur Glieder seiner Kirchengemeinde verloben und trauen, hat also bei Nupturienten, welche in eine andere Parochie zuständig sind, sich über den Geburtsort, bezw. die Staatsbürgerschaft derselben genau zu erkundigen. In Betreff der Ausländer, welche die ungarische Staatsbürgerschaft noch nicht erlangt haben [1]), ist das weiter zu Beobachtende oben in § 24 unter Nr. 5 der Ehehindernisse angeführt. Will sich Jemand außer seinem gewöhnlichen Wohnorte trauen lassen, so muß er sich die schriftliche Einwilligung des Geistlichen, zu dessen Parochial-Jurisdiction er gehört, erwirken und dem selbstgewählten außerordentlichen Copulator vorlegen [2]).

---

[1]) Die ungarische Staatsbürgerschaft kann nur jener Ausländer sich erwerben, welcher 1. Eigenberechtigung besitzt oder den diesbezüglichen Mangel durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ersetzt; 2. in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen ist, bezw. dessen Aufnahme durch die Gemeinde in Aussicht gestellt wird; 3. seit 5 Jahren ununterbrochen im Lande wohnt; 4. unbescholtenes Vorleben hat; 5. so viel Vermögen oder eine solche Erwerbsquelle besitzt, wovon er nach den Umständen seines Wohnortes sich und seine Familie erhalten kann; 6. seit 5 Jahren in die Contribuentenliste eingetragen ist. (Ges.-Art. L v. J. 1879, § 8).

So lange nicht ihre fremde Nationalität bewiesen wird, sind als ungarische Staatsbürger zu betrachten: 1. diejenigen, die auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone geboren wurden; 2. diejenigen, die auf diesem Gebiete als Findlinge aufgefunden und erzogen werden oder erzogen worden sind. (A. a. O. § 19).

Die durch Einbürgerung erworbene ungarische Staatsbürgerschaft des Mannes erstreckt sich auf dessen Gattin und seiner unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. (A. a. O. § 7).

[2]) Bezüglich der Parochial-Jurisdiction gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben.

2. Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.

3. Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstverhältnissen steht, der Minderjährige sich als Studirender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz.

4. Staatsbeamte oder solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstpflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem andern Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz.

5. Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz.

6. Im Falle, daß Jemand außer dem Ort seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarrbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nur an jenem dieser Orte einen eigentlichen Wohnsitz, wo er sich jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.

7. Für jene, welche weder einen eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige. (S. Anweisung für die katholischen Ehegerichte).

3. über deren geistige Befähigung zu eigenem, freiem Entschlusse [1];

4. über deren physische Befähigung zur Ehe [2] (Alter, Altersabstand);

5. über deren sittliche Befähigung zur Ehe [3] (Stand, Verwandtschaft, Charakter). Hier zu erwähnen ist auch derjenige, welchem als der schuldige Theil die Eingehung einer neuen Ehe durch ehegerichtliches Urtheil für immer oder zeitweilig verboten ist, da ein solcher keine giltige Ehe eingehen kann, insolange dieses Verbot des Ehegerichtes (Liga) besteht [4];

6. über deren Religion [5];

7. über die vom Staate aufgestellten Ehehindernisse [5] (Staatsangehörigkeit, Wehrpflicht);

8. darüber, ob die zu Verlobenden frei und ohne gezwungen zu sein, mit einander den Bund der Ehe schließen;

9. bei Verwitweten: ob sie den Tod des verstorbenen Gatten durch den Todtenschein beweisen? ob der Witwer das Vierteljahr, die Witwe das halbe Jahr der Trauerzeit abgewartet oder die Dispens davon sich erwirkt? ob, wenn Kinder erster Ehe vorhanden sind, die gesetzmäßige Vermögenstheilung stattgefunden hat?

10. bei Geschiedenen: ob der oder die Geschiedene das gerichtliche Scheidungsurtheil vorlegen kann? (E.-O. § 67 und 68.)

Gehört ein Theil der Brautleute einer nichtevangelischen Kirche an, so hat der Pfarrer den evangelischen Theil über das Landesgesetz bezüglich der Reverse und der Erziehung der Kinder und auch darüber zu belehren, daß die Trauung einer Mischehe zwischen Evangelischen A. B. und den Gliedern einer andern Religionsgenossenschaft auch in der evang. Kirche allein rechtsgültig vollzogen werden könne [6].

Ein vorläufiges Eheversprechen zieht keinerlei rechtliche Verbindlichkeit in Bezug auf die Abschließung der Ehe nach sich [7].

Klagen auf Scheidung der Verlobung (Repudialprozesse) werden vor dem zuständigen Ehegericht oder ausnahmsweise in dringenden Fällen im Präsidialwege entschieden. Jedes gesetzliche Ehehinderniß, ja die Erklärung auch nur Eines der Verlobten, die Ehe nicht eingehen zu wollen, ist ein Scheidungsgrund.

Der schuldige Theil trägt die Gerichts- und Proceßkosten und der schuldlose Theil ist berechtigt Schadenersatz zu fordern [8].

2. Aufgebot. Der Verlobung folgt das Aufgebot. Die Vollziehung der Ehe setzt nämlich zuvörderst die Ermittlung der Verhältnisse beider Personen voraus, um die Zuläßigkeit der Heirath festzustellen und etwaige Ehehindernisse zu ermitteln.

Das Aufgebot besteht in der Verkündignng der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes, Berufs und Wohnortes, sowie der Religion der Verlobten und falls sie die erste Ehe schließen, auch ihrer Eltern [9].

---

[1] Eheord. § 24, 3.
[2] Eheord. § 24, 2.
[3] Eheord. § 24, 1. 4. 6.
[4] Eheord. § 14.
[5] Eheord. § 24, 5.
[6] Eheord. § 22 und Gef.-Art. 53 v. J. 1868, § 9—12.
[7] Eheord. § 23.
[8] Eheord. § 28.
[9] Eheord. § 24.

Dasselbe hat an drei hinter einander folgenden Sonn- oder Festtagen, die einen Zeitraum von 15 Tagen umfassen müssen, in der Pfarrkirche der Verlobten, oder wenn die Verlobten in verschiedenen Pfarrbezirken wohnen, in jeder derselben, wenn der Wohnort nicht zugleich Geburtsort ist, nach dem Ermessen des Pfarrers, der sie verlobt hat, zugleich auch dort, in dem Haupt-Vormittags-Gottesdienst (der Predigt) von der Kanzel zu geschehen.

Bei Verlobten, deren ein Theil nicht der evangelischen Kirche angehört, muß das Aufgebot in derselben Art auch in der Pfarrkirche des nichtevangelischen Theiles vorgenommen werden. Erfolgt binnen sechs Monaten die Trauung nicht, so muß die Verkündigung wiederholt werden.

Während der Zeit des Aufgebotes haben die Brautleute noch einmal in Gegenwart zweier unbefangener Zeugen vor dem Pfarramt die Erklärung ihrer freien Einwilligung abzugeben [1]).

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Präses des Bezirksconsistoriums über das Gutachten des Ortspfarrers die zweite und dritte Verkündigung nachsehen.

Wenn eine augenscheinliche nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet (z. B. wenn ein voreheliches Kind durch die nachfolgende Heirath seiner Eltern legitimirt werden soll), so kann der Ortspfarrer das Aufgebot gänzlich nachsehen; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei [2]).

Das Aufgebot hat den Zweck, Hindernisse zu ermitteln, welche der Ehe der Proclamirten entgegenstehn und dem Pfarrer bisher nicht bekannt waren. Dazu gehören auch Rechte Dritter, welche selbst den Anspruch auf Abschluß der Ehe mit einer der proclamirten Personen haben, und deshalb Einspruch erheben. Wird dem Pfarrer von einem Widersprechenden ein förmlicher Verlobungs- oder Proclamationsschein vorgelegt, so muß er mit Aufgebot und Trauung sofort inne halten, während die Berufung auf ein gegebenes Eheversprechen oder sonstige Einwendungen nur dann vom Geistlichen zu beachten sind, wenn ihm von Seite des Gerichtes dies aufgetragen wird. Die Wiederaufnahme des eingestellten Aufgebotes u. s. w. kann erst nach rechtlicher Erledigung des Einspruchs erfolgen [3]).

An die letzte Verkündigung in der Kirche schließt sich die Fürbitte der ganzen Gemeinde an.

Nach dem Aufgebot beruft der Pfarrer die ihm unterstehenden Verlobten zu einer besonderen Vorbereitung (Betstunde) und ertheilt ihnen in der Kraft des evangelischen Lehramts die erforderlichen Belehrungen und Ermahnungen [4]).

Sind die Verlobten, weil ein Theil derselben zu einer andern Parochie gehört, auch daselbst aufgeboten worden, so muß vor der Trauung das pfarramtliche Zeugniß über die dort erfolgte gesetzmäßige Verkündigung vorgelegt werden, und darüber, daß auch dorther kein Ehehinderniß obwalte. In diesem Zeugnisse soll die Angabe wegen der wiederholten freien Verwilligungserklärung der Brautleute nicht fehlen. Selbstverständlich darf der Proclamationsschein nur nach dem letzten Aufgebote ausgestellt und dem Ehe-

---

[1]) Eheord. § 25 al. 4.
[2]) Eheord. § 27.
[3]) Jac. 554.
[4]) Eheord. § 26.

ber eingehändigt werden, wie ja auch die betreffende Rubrik in der Matrikel nach geschehener Proklamation ausgefüllt wird [1]).

3. Trauung [2]). Wenn kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, so det nach dem Aufgebot die Trauung statt.

Die Trauung besteht in der, vom Pfarrer oder Prediger der zuständigen meinde vor dieser oder mindestens zwei Zeugen öffentlich in der Kirche nach bestehenden Liturgie vollzogenen Einsegnung der Ehe, nachdem Braut und äutigam auf's Neue vor dem Altar ihre Einwilligung erklärt und gegenseitig Schwur oder das Gelöbniß der ehelichen Liebe und Treue geleistet haben.

In rücksichtswürdigen Fällen kann der Präses des Bezirksconsistoriums das Gutachten des Ortspfarrers, bei augenscheinlicher Todesgefahr auch der tere, von der Trauung in der Kirche dispensiren.

Sind die Verlobten in verschiedene Wohnorte zuständig, so steht die Wahl, welcher der beiden Pfarrkirchen die Trauung vorgenommen werden soll, dem autpaar zu.

Die Trauung kann auch in einer Pfarrkirche außerhalb des Wohnortes Verlobten vollzogen werden; doch darf kein Geistlicher sich in die ämtlichen nktionen eines andern eigenmächtig einmischen und daher muß für den ählten außerordentlichen Copulator die Befugniß hiezu durch — die nicht zu weigernde — schriftliche Ermächtigung der Pfarrer, zu deren Pfarrgemeinde Verlobten gehören, erwirkt werden.

Gehören die Verlobten nicht beide der evangelischen Kirche an, so kann Trauung in der Kirche beider Theile vollzogen werden.

Versagt der Geistliche der nichtevangelischen Kirche dieselbe aus Gründen, lche gegen die Landesgesetze verstoßen, so genügt die Trauung in der evan- lischen Kirche allein und ist die so geschlossene Ehe gültig.

Kein Geistlicher darf eine Trauung vornehmen, ohne das von dem zustän- gen Pfarramt oder den zuständigen Pfarrämtern ausgestellte Zeugniß des etzlich und ohne Widerspruch vollzogenen Aufgebots.

Gegen eine etwaige Verweigerung der Trauung steht den Verlobten die schwerde bei dem Bezirks- und im Berufungswege bei dem Landescon- torium zu.

Ueber die Eintragung in das Trauungsbuch vgl. das oben zur Matrikel- hrung Gesagte.

An den drei großen Festen des Kirchenjahres, dem ersten Christtag, ersten tertag und ersten Pfingsttag, sowie in der Charwoche darf keine Trauung rgenommen werden.

Dispensation ertheilt auf das Gutachten des Pfarrers der Präses des zirksconsistoriums.

Heimliche und nicht von dem berechtigten Pfarrer, bezüglich Prediger, lzogene Trauungen sind ungültig.

Die Vorsegnung der jungen Frau geschieht, selbst in gemischten en, am Tage nach der Hochzeit und zwar Vormittags; es sei denn die Neu- mählte schon einmal verheirathet, also auch eingesegnet gewesen.

Es ereignet sich zuweilen, daß ein Ehepaar nach 25jähriger Ehe (silberne chzeit) oder nachdem es wohl ein halbes Jahrhundert des Lebens Leid

[1]) Sup.-Verord. v. 29. Sept. 1835, V.
[2]) Vgl. §§ 29—37 Eheord.

oder Lust mit einander getheilt hat (goldene Hochzeit), seinen Trauungstag auch durch eine kirchliche Feier festlich zu begehen wünscht.

Selbstverständlich darf keine nochmalige Trauung vorgenommen werden, denn das Ehepaar wurde ja vor 25, bezüglich 50 Jahre für sein ganzes Leben verbunden. Die Kirchenfeier wird sich vielmehr der Hauptsache nach auf eine passende Rede beschränken. Das greise Ehepaar ist, umgeben von Kindern, Enkeln, Verwandten und Freunden in die Kirche gekommen, hat am Altare, je nachdem es seine Kräfte erlauben, sitzend oder stehend Platz genommen. Gesang und Musik leitet die Handlung ein, darauf führt der Geistliche vom Altare aus in einer herzlichen Rede dem Jubelpaare die durchlebte lange Zeit ihres Ehestandes mit seinen wichtigsten Ereignissen, reich an Glück und Freude, aber auch an Kampf und Schmerz, die einzig durch treue Liebe überwunden werden konnten u. s. w., vor die Seele. Die Angehörigen des Jubelpaares sind natürlich durch Hinweisung auf die von ihm empfangenen vielen und großen Wohlthaten in ihrer Liebe, Verehrung und Dankbarkeit zu kräftigen u. s. w. Mit einem herzlichen Gebet für das greise Jubelpaar, welches wenn möglich knieend mitbetet, und mit feierlichem Segenswunsche unter Auflegung der Hände, schließt der Geistliche seine Rede, der abermals Gesang oder Musik folgen mag.

§ 26. **Die Wirkung der Ehe.** Ueber die Wirkung der Ehe enthalten die §§ 38—41 der Eheordnung die näheren Bestimmungen. Hier sei nur Folgendes erwähnt: Wenn ein Theil der Ehegatten nicht evangelischer Religion ist, so gehören nach dem Landesgesetz die Knaben zur Kirche des Vaters, die Mädchen zur Kirche der Mutter und müssen jene in der Religion des Vaters, diese in der Religion der Mutter erzogen werden, welches Gesetz durch keinerlei Vertragsbestimmungen aufgehoben werden kann.

Selbst die in einer andern Kirche vollzogene Taufe eines Kindes kann diesem Gesetz keinen Abbruch thun. (§ 41. Eheord.)

§ 27. **Die Nichtigkeitserklärung und Scheidung der Ehe.** Ueber Nichtigkeitserklärung der Ehe, sowie über Ehescheidung und Eheproceß geben die diesbezüglichen Abschnitte der Eheordnung (s. §§ 42—66 die nöthigen Aufschlüsse und Belehrungen. Die Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte der ev. Landeskirche A. B. in Siebenb. sind unter L.-C.-Z. 479/1870 veröffentlicht worden. (S. Jahrb. I, 313).

Die Eheproceßordnung der Landeskirche A. B. in Siebenbürgen (zusammengestellt auf Grundlage der bisherigen Normen) wurde mit Rundschreiben des Landesconsistoriums vom 25. November 1870, Z. 1346 hinausgegeben.

§ 28. **Die Agenden des Pfarrers in Ehestreitsachen.** Wenn Eheleute, statt in Frieden und Eintracht miteinander zu leben und eines des Andern Fehler mit Liebe zu tragen, in Streit und Hader gerathen, so haben sie ihre Zwistigkeiten vor den Pfarrer zu bringen, und es ist ihnen nicht gestattet, ihre Verbindung eigenmächtig aufzulösen [1]). Auch dürfen die Eltern ihr in Folge ehelicher Zwistigkeiten vom Manne entwichenes Kind ohne Wissen und Willen des Pfarrers nicht bei sich aufnehmen.

Des Pfarrers Aufgabe ist es auf solche Klagen, oder sobald er zur Kenntniß eigenmächtiger Absonderung von Eheleuten gekommen, dieselben

[1]) Visit.-Art. v. 1858, III. 29 ꝛc., Eheprozeßord. § 1.

vorzuladen und mit allem Ernst rechter evang. Seelsorge dahin zu wirken, daß sie versöhnt die Ehe fortsetzen [1]).

Der vorsichtige Pfarrer wird sich hüten, dem sich beschwerenden Ehegatten gleich auf das Wort zu glauben, da Jeder sich von der besten Seite darzustellen sucht, vielmehr wird er zuerst Natur und Umfang des Streites mit behutsamer Zurückhaltung erforschen, um nicht voreilig zu urtheilen und zu beleidigen. Auch wird es sich empfehlen, den verklagten Theil nicht immer sogleich vorzurufen, bis die Hitze der streitigen Eheleute wenigstens so weit sich abgekühlt hat, daß sie sich nicht durch Anklagen und Schmähungen in Gegenwart des Pfarrers noch mehr erbittern und entzweien.

Bei den Sühnversuchen höre der Seelsorger jede Partei ruhig an, suche durch Rath und Belehrung die Versöhnung herbeizuführen und Frieden und Eintracht in die gestörte Ehe zurückzubringen. Was hiebei von Hirtenberufswegen an den Pflegebefohlenen gearbeitet wird, kommt nicht zu Protokoll und soll noch weniger unter die Leute kommen, sondern gehört in das vor der Welt verborgene Amten [2]). Doch hat der Pfarrer zu seinem Amtsgebrauch im Parochialtagebuch alle vor ihm verhandelten Ehestreitigkeiten sammt den Klagepunkten, dann das Datum der verschiedenen Vorstände sammt ihrem Erfolge und den Tag des letzten Auseinandergehens pünktlich zu verzeichnen.

Bei den Sühnversuchen sollten die Fürsprecher und Wortführer von den Verhandlungen grundsätzlich ausgeschlossen sein, da über das, worauf es hier ankommt, die Parteien ohne Beistand genugsam Rede und Antwort geben können. Die Absicht ist, die Parteien sich selbst aussprechen zu lassen, wodurch der Pfarrer in den Stand gesetzt wird, die wahren Gründe des Zwistes am besten kennen zu lernen. Wenn es auch nicht immer fein lautet, so tritt nach solchen Entladungen, wie nach einem Gewitter, gerne eine Abkühlung und größere Zugänglichkeit ein [3]).

Die Sühnversuche müssen mindestens dreimal vorgenommen werden. Es kann dabei, und zwar namentlich bei dem letzten, die Mitwirkung von Presbyterialmitgliedern oder des Gesammtpresbyteriums zugezogen werden [4]).

Die Sühnversuche sind nach der Beschaffenheit des Ehezwistes, sowie nach der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse und Persönlichkeiten in angemessenen Zwischenräumen vorzunehmen, wobei als Regel ins Auge zu fassen, daß übereiltes zur Beschwichtigung der Gemüther und besserer Besinnung nicht Raum gebendes Verfahren ebenso unstatthaft als unzweckmäßig sei [5]).

Namentlich bei den Quasidesertionsfällen sollte es Regel sein, sich mit der Ueberweisung der Parteien in den Rechtsweg nicht zu beeilen. Bei jungen Eheleuten kommt oftmals, bis sie zusammengewöhnt sind, allerlei vor, das nach einiger Zeit von selbst verraucht. Auch pflegen vor dem Seelsorger die streitenden Gatten sich offener zu geben, es ist also mehr Anlaß zu genauem Eingehen auf ihre Gemüthslage und es bleiben die Ehezwiste mehr in der Stille, so lange sie amtlich nicht über die Studirstube im Pfarrhaus hinauskommen, zumal gerade hier die Pflicht der Amtsverschwiegenheit ganz besonders nöthig und heilsam zu üben ist.

[1]) Eheproceßord. § 2.
[2]) Hauber „Württembergisches Eherecht.“ Stuttgart. 1856, S. 40.
[3]) Hauber rc. S. 144.
[4]) Eheproceßord. § 2, 2.
[5]) Eheproceßord. § 2, 3.

Die Erfahrung lehrt, daß Ehezwiste desto eher zurecht gebracht werden je weniger sie die Stadien der formell amtlichen Behandlung betreten, und daß Eheleute nicht selten, wenn sie einmal mit einander vor Gericht gehen, schwer zum Rücktritt zu bewegen sind. Darum gebe man ihnen immer wieder Bedenkzeit und Gelegenheit zu besserer Besinnung, und lasse nicht ab durch unverdrossene Arbeit an ihren kranken Seelen — denn ein Ehestreit ist noch mehr ein Krankheitsproceß, als ein sonstiger Rechtsstreit — dieselben für die Versöhnung und den Frieden zu gewinnen.

Sollten freilich Umstände obwalten, die einen Verzug nicht leiden, dann wäre Verzögern und Hinausziehen eine Verantwortung, denn das Seelsorgeramt hat nicht blos die Pflicht unnöthiger Ehetrennung zu wehren, sondern auch unseligen Ehen zur Auflösung zu helfen [1]).

Die ehezwistigen Parteien sind verpflichtet, auf pfarrämtliche Vorladung zu Sühnversuchen persönlich vor dem Pfarramt zu erscheinen. Nöthigenfalls ist der sich weigernde Theil zwangsweise im Wege der politischen Behörde dazu zu verhalten. Nur wenn der Aufenthaltsort des einen Theiles nicht bekannt oder dieser nicht erreichbar ist, ist vom persönlichen Erscheinen vor dem Pfarramt Umgang zu nehmen [2]).

Wird die Fortsetzung der Ehe durch die Sühnversuche nicht bewirkt, so ist das zwistige Ehepaar an das zuständige Bezirksehegericht zu weisen. Bei dieser Gelegenheit hat jeder Pfarrer die ehezwistigen Parteien (nach der unterm 8. Juli 1871 Z. 1003 vom Landesconsistorium veröffentlichten Taxennorm) über die Proceßkosten zu belehren, damit sie auch in solcher Beziehung mit sich zu Rathe gehen, sich mit dem Nöthigen versehen und nicht vergeblich besonders aus der Ferne die Reise zum Orte des Gerichts machen. Sup.-Z. 162/1839. Zugleich sind die Parteien auch auf die neue vom Staate geforderte Gebührenentrichtung, insbesondere auch darauf hinzuweisen, daß dieselbe für ein in Rechtskraft erwachsendes Urtheil die Summe von zwölf Gulden betrage, damit die Parteien auch hiedurch vor der so häufigen Leichtfertigkeit der Eheproceßführung gewarnt werden. (L.-C.-Erl. v. 21. Juni 1872 Z. 961. Jahrb. I, 321.) Gleichzeitig ist der p f a r r ä m t l i c h e B e r i c h t direct an das Gericht zu leiten.

Er muß in möglichster Kürze enthalten:

a) die Namen der Parteien;
b) die Zeit ihrer Absonderung;
c) den Ort ihres gegenwärtigen Aufenthaltes;
d) die Zahl der Kinder (nach Alter und Geschlecht) mit der Angabe, in wessen Besorgung sie sich befinden;
e) den kurzen Inbegriff des Streites, bei dessen Darstellung n i c h t die ausführliche protocollarische Angabe der Klage und Gegenklage mit Einrede, Replik und Duplik Aufgabe ist, sondern die möglichst genaue und gewissenhafte Darlegung der tiefer liegenden wirthschaftlichen, psychologischen und sittlichen Gründe des Zwistes, damit das Ehegericht dadurch mit in den Stand gesetzt werde, die wahren Ursachen des Processes kennen zu lernen;
f) die Zeit der Sühnversuche vor dem Pfarramt mit dem Erfolg derselben;

---

[1]) Vgl. Hauber ꝛc. S. 144.
[2]) Eheproceßord. § 2, 4 und 5.

g) die Tauf-, Verlobungs- und Trauungsscheine der ehezwistigen Parteien in vollinhaltlichen ämtlich gefertigten Matrikularauszügen [1]), in denen auch der Inhalt der „Anmerkungen" nicht fehlen darf [2]).

An die genaue Befolgung der obigen Bestimmungen bei Abfassung der pfarrämtlichen Berichte sind die Pfarrämter mit Erlaß der Superintendentur vom 27. April 1878, Z. 686, Jahrb. II, 44, neuerdings erinnert worden.

Es liegt wol in der Natur der Sache, daß für diese von Amtswegen zu erstattenden Berichte den Parteien nichts angerechnet werden darf.

Die gerichtliche Vorladung erfolgt durch schriftliche Citation beider Theile im Wege des zuständigen Pfarramtes [3]). Es empfiehlt sich, das Vorladungssignet von beiden Theilen unterfertigen zu lassen und durch Rücksendung desselben an das Bezirksehegericht dieses wissen zu lassen, ob die Parteien die Vorladung erhalten haben oder nicht. Auch ist den Parteien durch den Pfarrer von Fall zu Fall bekannt zu geben, wie viel Geld jede nach der Taxennorm zur Gerichtssitzung brauche.

Findet gegen das Urtheil der 1. Instanz eine Appellation nicht statt, so tritt das Urtheil in Rechtskraft und ist eine Novisirung desselben Processes rechtlich nicht zuläßig [4]).

In den von Amtswegen an das Oberehegericht geleiteten Processen steht es den Parteien frei, von dem persönlichen Erscheinen vor Gericht Umgang zu nehmen — (falls nicht die Aktenlage das Gegentheil erheischt).

Haben die Parteien jedoch etwas Neues vorzubringen, so ist es — wie selbstverständlich auch in allen appellirten Processen — nothwendig, daß sie persönlich erscheinen.

Hierüber sind die Parteien in jedem einzelnen Falle anläßlich der Zustellung des Vorladungssignetes eingehend zu belehren. Das Pfarramt hat rechtzeitig, spätestens bis zu dem, dem Gerichtstermine vorhergehenden Tage durch directe Mittheilung an das Oberehegericht dieses in Kenntniß zu setzen, daß die Parteien vor Gericht nicht erscheinen und welches das Begehren derselben bezüglich der in Frage stehenden Ehescheidung sei. Es wird bei diesem Vorstande zugleich die Aufgabe des Pfarramtes sein, noch einmal mit allem seelsorgerischen Ernst das berathende und ermahnende Wort an diese zu richten und mit Hinweisung auf den entscheidungsvollen letzten Schritt die Versöhnung zwischen den abgeneigten Gemüthern zu versuchen.

Die Parteien, welche nicht persönlich vor dem Oberehegericht erscheinen, haben die Taxen der schriftlichen Mittheilung des Pfarramtes beizulegen [5]); wobei durch das letztere stets genau anzugeben ist, welche Beträge jede einzelne Partei einsende [6]). In allen Fällen, wo von ehezwistigen Parteien Gerichtsgebühren und Proceßkosten erlegt worden oder zu erlegen sind, ist in gesonderten Posten ziffermäßig genau anzugeben, welche Beträge jede einzelne Partei entrichtet hat oder zu entrichten verpflichtet wurde, und welche Summe die eine Partei der andern zurückzuzahlen habe. Diese Weisung erstreckt sich auch auf die Zeugenverhöre, mögen dieselben im Wege des Bezirksehegerichts

[1]) Eheproceßord. § 3, 2.
[2]) Sup.-Erl. v. 17. Apr. 1873 Z. 557. Jahrb. I, 324.
[3]) Eheproceßord. § 5, 1.
[4]) Eheproceßord. § 33.
[5]) Eheproceßord. § 41.
[6]) Sup.-Erl. v. 26. Apr. 1875 Z. 738. Jahrb. I, 325.

oder über Anordnung des Oberehegerichts durchgeführt werden; immer ist denselben ein genauer Ausweis der Kosten und der Name der Partei, welche sie erlegt hat, von der Verhörscommission beizufügen (L.-C.-Erl. v. 25. Okt. 1878, Z. 1710, Jahrb. II, 86).

Die Gerichtstaxen sind nach der im Anhang zur Eheproceßordnung enthaltenen Taxennorm zu entrichten.

Fügt sich eine Partei dem oberehegerichtlichen Urtheil auf Fortsetzung der Ehe nicht, so hat das betreffende Pfarramt nach Verfluß eines Vierteljahres die Erklärung derselben im Wege des Bezirksdecanates an den Superintendenten als Vorsitzer des Oberehegerichts zu leiten [1]; — (erscheint überflüssig, seitdem die weltlichen Behörden die Beistandsleistung zur Vollstreckung der von den kirchlichen Ehegerichten verfügten Zwangshaft versagen [2]) — eventuell die Novisirung des Processes einzuleiten.

Behufs Verhandlung des novisirten Processes bei dem Bezirksehegericht hat die Partei im Wege des Pfarramtes und des Bezirksdecanates bei dem Oberehegericht die Abschrift des betreffenden oberehegerichtlichen Protocolls und die Rücksendung der bezirksehegerichtlichen Transmissionalien nachzusuchen [3], wobei unter Einem die Taxe für die Abschrift des oberehegerichtlichen Protocolles einzusenden ist.

Bei novisirten Eheprocessen genügt ein einmaliger Sühnversuch [4]. Auch entfallen bei den pfarrämtlichen Berichten der novisirten Processe die Matrikularauszüge [5].

Aussöhnungen oder Todesfälle zwistiger Ehegatten, deren Processe an das Oberehegericht gelangt und vor diesem noch in Verhandlung begriffen sind, müssen sofort im Wege des Bezirksdecanates vom Pfarrer an die Superintendentur gemeldet werden [6]. Diese Norm gilt in analoger Weise unstreitig auch für die Fälle, wo der Proceß noch vor der ersten Instanz schwebt, indem dann der Pfarrer an das Bezirksdecanat zu berichten hat.

Schließlich sei daran erinnert, daß die Pfarrer ehestrittige Personen nicht in Dienst nehmen dürfen [7].

§ 29. **Neue Ehe.** Denjenigen, deren Ehe durch Ungültigkeitserklärung oder Scheidung gelöst worden, ist im Allgemeinen gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch muß das Urtheil dem andern Theile vor der Verlobung wörtlich und vor Zeugen mitgetheilt werden [8].

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt oder geschieden worden ist, so kann die Frau, falls sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten [9].

Wenn Ehegatten, die durch gerichtlichen Spruch geschieden waren, sich wieder ehelichen wollen, so muß ihre Ehe als eine neue betrachtet und mit

[1] Eheproceßord. § 38.
[2] S. L.-C.-Rundschr. v. 26. Mai 1875, Z. 222. Jahrb. I, 13.
[3] Eheproceßord. § 39, 1.
[4] Eheproceßord. § 2, 6.
[5] Eheproceßord. § 39, 2.
[6] Sup.-Erl. v. 28. Januar 1876, Z. 266. Jahrb. I, 326.
[7] L.-C.-Erl. v. 8. Juli 1871, Z. 1414/1870. Jahrb. I, 316.
[8] Eheord. § 67.
[9] Eheord. § 68.

allen zur Eheschließung nach dem Gesetz erforderlichen Förmlichkeiten eingegangen werden [1]).

Wenn eine Ehe durch den Tod aufgelöst wird, so kann der Witwer vor drei, die Witwe vor sechs Monaten keine Ehe eingehen.

In rücksichtswürdigen Fällen ertheilt auf das Gutachten des Ortspfarrers der Präses des Bezirksconsistoriums Dispensation [2]).

§ 30. **Das Begräbniß.** Der Tod ihrer Mitglieder nimmt das Interesse der Kirche nicht minder wie des Staates in Anspruch. Wenn der letztere die vielen civilrechtlichen Folgen, welche mit dem Ableben eines Menschen eintreten, in Betracht zu ziehen hat, so knüpft die Kirche ihre Theilnahme zunächst an die Erwägung, daß ein Christ aus der Zeitlichkeit in das ewige Leben versetzt sei und daß sie dieses durch Dankgebet und Segen zu feiern habe [3]).

Da die Beerdigung der Verstorbenen zu den Handlungen gehört, bei welchen die Amtswirksamkeit des Pfarrers bezw. der Kirche eintritt, so muß, sobald ein Todesfall erfolgt ist, dem Pfarrer der betreffenden Parochie dies unter Vorlage des Todtenbeschauzeugnisses angezeigt werden und zwar (je nach Ortsgebrauch) durch den Nachbarvater, Leichenbesteller u. s. w., damit in Betreff des Geläutes, der Leichenbegleitung, der Beerdigung ꝛc. das Nöthige veranlaßt werde.

Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß die Verstorbenen christlich und anständig nach jedes Ortes Ordnung und Gebrauch zur Erde bestattet werden [4]).

Auch ist es seine Pflicht, darauf zu achten, daß die Friedhöfe rein und sauber gehalten werden, daß es an der nöthigen Umfriedung nicht fehle, daß die Gräber in ordentlichen Reihen und dazwischen die erforderlichen oder genügend breiten Gänge angelegt werden, daß endlich die Gräber nicht statt von grünen Rasen oder Blumen von Disteln und Dornen überwachsen seien. (L.-C.-Rundschr. v. 20. April 1871, Z. 648. Jahrb. I, 232).

An die Stelle des feierlichen kirchlichen Begräbnisses tritt bisweilen das stille Begräbniß auf den Wunsch des Verstorbenen selbst oder der Hinterbliebenen. Dies geschieht gemeiniglich bei kleinen Kindern und insbesondere auch dann, wenn Jemand in einem nicht zurechnungsfähigen Zustande sich selbst das Leben genommen hatte.

Selbstmörder wurden ehedem, wie Hingerichtete, außerhalb des Friedhofes begraben. Doch sind die religiösen Anschauungen in der neuern Zeit milder geworden. Es sind die Selbstmörder ja mehr weniger als solche zu betrachten, die wegen Geistesstörung in unzurechnungsfähigem Zustande sich befinden und denen mithin ein ehrliches Begräbniß nicht versagt werden kann [5]).

Vor Ablauf von zweimal 24 Stunden nach erfolgtem Tode darf die Beerdigung nicht stattfinden, es sei denn, daß etwa eintretende besondere Umstände, z. B. beginnende Verwesung und Fäulniß des Leichnams, also in Fällen, wo kein Scheintodt zu fürchten ist, ein Abgehen von der Regel nothwendig machte, worüber in den Städten der Arzt, auf dem Lande der Pfarrer

---

[1]) Eheord. § 69.
[2]) Eheord. § 70.
[3]) Jacob. S. 507.
[4]) Visit.-Art. 1818, I. 27.
[5]) Karpzov II. XXIV. 377 ff.

im Einvernehmen mit dem beeideten Leichenbeschauer zu entscheiden haben wird. Doch ist den Pfarrern eingeschärft, diese ihnen ertheilte Befugniß ja nicht zu mißbrauchen, da sie für jeden Fall eines, durch voreilige Beerdigung an einem Scheintodten begangenen Mordes mitverantwortlich sein würden [1]).

Wie nach den Landesgesetzen jeder Christ auch außer dem Friedhof der Parochie, zu welcher er gehört, nach Zahlung der Stola an den zuständigen Pfarrer auf dem selbstgewählten Friedhof einer andern Confession begraben werden kann; so stehn auch unsere Friedhöfe jedem Christenbruder offen, der seine irdischen Ueberreste bei uns will zur ewigen Ruhe bestatten lassen.

Dabei ist jedoch Folgendes zu beobachten: Die Leiche führt der Geistliche derjenigen Kirche, zu welcher der Verstorbene sich bekannte, und beobachtet (zelebrirt) alle in seiner Kirche üblichen Gebräuche. Ist kein, für andere Religionsgenossen eigens bestimmter Gottesacker da, so wird das Grab auf den Gemeindefriedhof gemacht und dafür sind die gewöhnlichen Gebühren abzunehmen.

Gegen Entrichtung der Taxen ist Jedermann das Geläute und die Begleitung der Schulleute zu bewilligen.

Bei dem Eintritte auf den Gottesacker empfängt der evangelische Geistliche den Leichenzug und weiset ihn zu dem zubereiteten Grabe hin. Das Grab einzusegnen und die üblichen Gebete zu sprechen, bleibt dem Geistlichen der andern Religion unbenommen. Wenn der dazu aufgeforderte Geistliche zu dem Leichenbegängnisse sich nicht einfindet, so führt der evang. Ortsgeistliche die Leiche, verhält sich jedoch bei katholischen Leichen passiv und nur bei Begräbnissen von Protestanten fungirt er nach den Gebräuchen seiner Kirche. Wird die Begleitung des evangelischen Ortsgeistlichen nicht angenommen, so übt er doch das ihm zustehende Recht der Aufsicht über den Gottesacker nach der oben angegebenen Weise aus [2]). Ist in dem Orte kein Geistlicher von der Confession des Verstorbenen, so kann natürlich der Geistliche des Nachbarortes geholt werden.

Jeder Eingepfarrte wird, der Regel nach, in seiner Parochie begraben. Stirbt er aber an einem andern Orte, so bleibt den Hinterlassenen die Wahl zwischen diesem und der Parochie.

In Betreff der Ausgrabung und Ueberführung von Leichnamen ist nach Sup.-Erlaß vom 1. Juni 1874 Z. 95 folgende noch immer in Kraft stehende k. u. Statth.-Verordnung zu beachten:

1. Die Licenz zur Ausgrabung und Ueberführung von Leichen kann im Allgemeinen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, z. B. aus dem Gesichtspunkt der Familien-Pietät, der Ueberführung in Familiengrüfte (und dergleichen mehr), ertheilt werden.

2. Die Ueberführungslicenz kann nur hinsichtlich der Leichen solcher Individuen ertheilt werden, welche eines natürlichen Todes, nicht aber in Folge ansteckender Krankheiten gestorben sind, in welcher Beziehung es nothwendig ist, daß das durch den betreffenden behördlichen Arzt auf Grund durch den Augenschein gewonnener Ueberzeugung ausgestellte Zeugniß vorgezeigt werde, wornach gegen die Ueberführung vom sanitäts-polizeilichen Standpunkt aus kein Hinderniß obwalte.

---

[1]) Visit.-Art. I, 27. Sup.-Verord. v. 7. Nov. 1803; 4. Dec. 1811 II; 299, 1839 III.
[2]) Supverord. v. 17. Dec. 1821.

3. Die Ausgrabung des Leichnams kann nur unter behördlicher Aufsicht, unter Intervention des Sanitätsorganes und unter strenger Beobachtung der dießfalls bestehenden sanitäts-polizeilichen Präventivvorschriften, zu gelegener Zeit, in unauffälliger Weise und mit Vermeidung jeder Unordnung erfolgen.

4. Zur Ausgrabung oder Ueberführung der Leichname ist erforderlich, daß auch von Seite der Kirche bestätigt werde, daß gegen diese Verfügung kein kirchliches Hinderniß obwalte.

5. Die Ueberführung der Leichname kann nur in luftdicht verschlossenen (verpichten) doppelten Särgen in Begleitung eines besondern Individuums, welches den Leichen-Ueberführungsschein vorzuzeigen hat, gestattet werden.

6. Die Bewilligung zur Ausgrabung und Ueberführung des Leichnams ertheilt auf dem Gebiete eines und desselben Comitats aus einem Bezirk in den andern der betreffende Bezirks-Oberstuhlrichter; aus einem Comitat oder Kreis in den andern oder in eine k. Freistadt das Publikum dieses Comitats oder Kreises, aus einer k. Freistadt in einen Comitat, Kreis, oder in eine andere k. Freistadt der Stadtrath; dieselbe Behörde stellt die Leichen-Ueberführungsscheine nach dem diesbezüglichen Formular mit einmonatlicher Giltigkeit aus. Nur in solchen Fällen, wenn die Ueberführung des Leichnams in die benachbarten Provinzen oder in das Ausland gewünscht wird, behält sich das Gubernium die Licenzertheilung selber vor, in welchen Fällen die gehörig instruirten und mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche dorthin zu unterbreiten sind.

Wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so daß durch Wegführung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte, muß die Leiche schlechterdings und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden [1]). Cholera-Leichen sind sofort zu begraben und dürfen weder zur Schau ausgestellt, noch in die Kirche getragen werden [2]).

In Betreff der Beerdigung von Militärpersonen haben die Pfarrer ernstlich ihre Pflicht sich vor Augen zu halten gegenüber evangelischen Militäristen wegen Spendung des heiligen Abendmahls an die mit dem Tode Ringenden, sowie anständiger Beerdigung nach dem Tode. Ausdrücklich gestatten die Landesgesetze v. J. 1791, A. 58 den Geistlichen der 4 recipirten Religionen, wo immer die Militärspitäler und Kerker aufzusuchen und den Kranken oder Verurtheilten ihrer Religion geistlichen Trost zu bringen oder sie mit den Sterbesakramenten zu versehen, wie nicht minder ihre verstorbenen Glaubensgenossen, selbst in fremden Pfarrsprengeln, zu beerdigen [3]).

In Betreff der im Activdienst verstorbenen Landwehrmänner ist die Pfarrgeistlichkeit angewiesen, in dem Falle, wenn die Mittellosigkeit des Verstorbenen von dem betreffenden Truppencommando in gehöriger Art nachgewiesen wird und wenn die betreffenden Geistlichen und Gehilfen am Begräbnißorte wohnen — die kirchliche Begräbnißhandlung gebührenfrei zu vollziehen. (L.-C.-Erl. vom 21. Nov. 1881, Z. 1407).

Was die Eintragung der Todesfälle in die Sterbe-Matrikel betrifft, siehe das über Matrikelführung oben Gesagte.

---

[1]) Jac. 511.
[2]) L.-C.-Erl. v. 25. März 1874, Z. 527.
[3]) Vgl. Sup.-Verord. 434, 1853, VIII.

Die matrikelführenden Seelsorger sind angewiesen, über Begehren der politischen Behörde die Protocolle über Todfalls-Aufnahmen zu unterschreiben, eventuell fehlerhafte Daten in den auf die Verstorbenen und Erben bezüglichen Rubriken richtig zu stellen [1]).

Die Agenden, welche bezüglich der Militär-Evidenzhaltung ausschließlich die Aufgabe des matrikelführenden Geistlichen bilden, sind nach der Aeußerung des k. ung. Landesvertheidigungs-Ministeriums die folgenden:

1. Die Eintragung der Wehrpflichtigkeits-Eigenschaft des verstorbenen Individuums in die entsprechende Rubrik der Matrikel auf Grund des durch den Todtenbeschauer ausgestellten Befundes.

2. Die Ausstellung des Todtenscheines für das betreffende Individuum von Amtswegen und taxfrei binnen acht Tagen vom Todestage an gerechnet.

3. Die gleichfalls von Amtswegen zu erfolgende Uebersendung dieses Todtenscheines innerhalb der bezeichneten Frist an jene Ortsbehörde, wo der Betreffende gestorben ist.

4. In solchen Fällen, wo in dem vorgewiesenen Todtenbeschau-Zeugniß die Wehrpflichtigkeits-Eigenschaft des Verstorbenen nicht angegeben, der matrikelführende Seelsorger aber in Folge des Lebensalters des Verstorbenen, unzweifelhafter Daten oder in Folge anderer Umstände die Wehrpflichtigkeit des Betreffenden für wahrscheinlich hält, die Anweisung des Todtenbeschauers zur diesbezüglichen nachträglichen Untersuchung durch den Gemeindevorstand.

Hiebei wird noch bemerkt, daß der Matrikelführer nicht gehalten ist, das bei dem verstorbenen Wehrpflichtigen vorfindige Legitimationsbuch, Ordinations- oder Beurlaubungsdocument zu übernehmen, da solche Documente unmittelbar dem betreffenden Ortsvorstande einzuhändigen sind [2]).

Betreffs der Ausstellung von Todtenscheinen und Familienauskünften für militärpflichtige Individuen ist angeordnet, daß die Seelsorger in den zum Gebrauch für die Heeresergänzung und Recrutirung auszustellenden Todtenscheinen neben dem Todesjahr auch Monat und Tag des Todes immer angeben und überhaupt solche Zeugnisse in ordnungsmäßiger glaubwürdiger Gestalt, mit dem Amtssiegel versehen und mit deutlicher, jeden Zweifel ausschließender Schrift der Namen ausstellen und hinausgeben.

In die Familienauskünfte ferner sind, nach der Anmerkung in dem, der Wehrgesetz-Instruction unter Nr. VIII beigeschlossenen Formular, alle, demnach auch die verstorbenen Familienglieder einzuschreiben; mit Bezug auf die anderwärts geborenen oder anderswo gestorbenen Familienglieder aber sind die Daten von den die Ausstellung der Familienauskünfte begehrenden Parteien oder von den Verwandten in Erfahrung zu bringen und auf Grund dieser die betreffenden Gemeinde-Seelsorger behufs Uebersendung glaubwürdiger Matrikelauszüge von Amtswegen zu ersuchen und die Familienauskünfte diesen gemäß zu ergänzen, oder wenigstens, wenn dies nicht möglich wäre, die Familienauskünfte in diesem Fall mit dem Bemerken auszustellen, daß die Parteien aus einer andern Gemeinde dahin gezogen seien und der ausstellende Seelsorger daher von den dort in der Familie erfolgten Geburten, Todesfällen oder andern Verhältnissen keine Kenntniß habe [3]).

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 23. Nov. 1875, Z. 1714. Jahrb. I, 83.
[2]) L.-C.-Erl. v. 27. März 1879, Z. 427. Jahrb. II, 159.
[3]) L.-C.-Erl. v. 2. Dec. 1875, Z. 1077. Jahrb. I, 137 ff.

In Betreff der durch die Pfarrämter zu erstattenden Anzeige von Todesfällen wurde das Erforderliche oben in dem Abschnitt über die Berichterstattung mitgetheilt.

Daß von den Todesfällen zwistiger Ehegatten, deren Processe an das Oberehegericht gelangt und vor diesem noch in Verhandlung begriffen sind, wie auch von ihren Aussöhnungen sofort im Wege des Bezirksdecanates an die Superintendentur zu berichten ist [1]), wurde schon oben in dem Abschnitt über die Ehe erwähnt.

Die Todtenmähler sind verboten. Wo sie bis noch nicht abgeschafft werden konnten, sind sie wenigstens zu beschränken, bis mit der Zeit hoffentlich auch die wünschenswerthe Einsicht kommt. Die Geistlichen sollten grundsätzlich davon sich fern halten.

§ 31. **Die Schulaufsicht.** „In der Schule nähren sich die Lebenswurzeln einer Gemeinde und keimt ihre Zukunft".

Im Umfange der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen ist die uralte gesetzliche Verbindung zwischen Kirche und Schule neuerdings gesetzlich gewährleistet worden. In Folge dessen kann in dieser Kirche — in der Regel — Niemand zu einem geistlichen Amte gelangen, der nicht zuvor in einem Schulamte gedient hat [2]).

Naturgemäß ist darum zunächst dem Pfarrer die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, die Localschulinspection, übertragen. Ihm liegt die Aufsicht über die äußere und innere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung ob.

Der XXVIII. Gesetzartikel v. J. 1876 über die Volksschulbehörden ordnet im § 9 an: „die Gemeinde-Volksschulanstalten unterstehen der bürgerlichen Gemeinde, die confessionellen der Cultusgemeinde. Dem entsprechend ist in jeder bürgerlichen und Cultusgemeinde, welche eine Volksschule unterhält, ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Schulstuhl zu errichten". Als solcher hat im Umfang der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in sämmtlichen Gemeinden, welche eine confessionelle Volksschule erhalten, bis auf Weiteres das Presbyterium zu fungiren [3]).

Die Namensliste des Presbyteriums als Schulstuhl ist dem staatlichen Schulinspector auf dessen Verlangen mitzutheilen. (L.-C.-Rundschr. v. 17. Oct. 1876, Z. 1626. Jahrb. I, 230).

Der Wirkungskreis, welchen der XXVIII. Ges.-Art. v. 1876 den Schulstühlen der „Gemeindeschulen" überträgt, ist in wesentlichen Stücken derselbe, den die Verfassung unserer Landeskirche, dann die „Schulordnung" und die mit dieser zusammenhängenden Normen den Presbyterien, bezüglich deren Vorsitzern, in Bezug auf Erhaltung, Besorgung und Leitung ihrer confessionellen Schulen zuweisen, so daß ein Anlaß für die Presbyterien der evangelischen Landeskirche A. B. nicht vorhanden ist, als Schulstuhl ihrer Schule in ihren Agenden, namentlich auch was die Lehreranstellungen oder Pensionirungen, sowie etwaige Disciplinarangelegenheiten der Lehrer betrifft, von den bisherigen Normen abzugehen [4]).

---

[1]) Sup.-Erl. v. 28. Januar 1876, Z. 266. Jahrb. I, 326.
[2]) Verfassung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen § 173.
[3]) L.-C.-Rundschr. v. 29. August 1876, Z. 1677. Jahrb. I, 223.
[4]) L.-C.-Rundschr. v. 17. Oct. 1876, Z. 1763, Jahrb. I, 224 ff.

Der über die **Volksschulbehörden** handelnde XXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1876 enthält noch folgende Bestimmungen:

§ 4. Ueber die confessionellen Schulen übt der Minister für Cultus und Unterricht durch seine im § 3 erwähnten Organe (d. i. durch die von ihm ernannten **Schulinspectoren** und deren Adjuncten) und im Sinne der bestehenden Gesetze die **Staatsoberaufsicht** aus.

§ 5. **Hauptagenden des staatlichen Schulinspectors:**

1. Er ist verpflichtet, alle in seinem Schulbezirk befindlichen Staats-, Gemeinde-, confessionellen, Vereins- und Privat-**Volksschulen**, sowohl die elementaren als die höheren, sowie die Kleinkinderbewahranstalten, selbst oder durch seine Adjuncten oder durch den mit der Schulenvisitation provisorisch Betrauten so oft als möglich, aber wenigstens einmal im Jahre zu visitiren, bezw. visitiren zu lassen und in derselben den pünktlichen Vollzug des Volksschulgesetzes zu beaufsichtigen.

Zu dem Zwecke kann er sowohl mit den bürgerlichen und confessionellen Schulstühlen und mit den Gemeinde- und Kirchenbehörden, als mit den Oberbehörden der Schulen, sowie mit den Vorständen der Vereins- und Privatinstitute auch direct verkehren.

— — — — — — — — — — — — — — — —

3. Er führt bezüglich des Unterrichtes und der Erziehung in den Schulen die sachgemäße Aufsicht, **beziehungsweise Oberaufsicht.** Zu dem Zwecke sind:

a) die competenten Vorstände der nicht staatlichen und nicht communalen Schulanstalten verpflichtet, die in ihren Schulen angewendeten Lehrpläne und Lehrbücher, welche die Confessionen im Sinne des Ges.-Art. XXVIII vom Jahre 1868 unabhängig feststellen können, dem Schulinspector mitzutheilen; ebenso sind auch die Lehrer verpflichtet, dem Schulinspector, bezw. seinem Adjuncten oder dem im Sinne des § 3 Beauftragten bei Gelegenheit der Schulvisitationen die von ihnen gebrauchten Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmittel vorzuzeigen. Falls der Schulinspector unter den gebrauchten Lehrbüchern und Lehrmitteln solche vorfindet, welche weder von der Regierung noch von der eigenen competenten Oberbehörde der betreffenden Schule zugelassen oder gar durch die Staatsregierung verboten sind: so hat er betreffs deren Confiscation, sowie wegen dem weiteren Verfahren gegen diese Lehrer, welche solche Lehrbücher gebrauchen, dem Verwaltungsausschuß allsogleich Bericht zu erstatten.

b) Der Schulinspector übt auch darüber die Aufsicht, bezw. läßt selbe üben, in welchem Umfang in den Schulen die gesetzlich obligaten Lehrgegenstände tradirt und ob selbe nach dem von der competenten Oberbehörde festgesetzten Lehrplan gelehrt werden. Falls er Mängel in dieser Beziehung wahrnimmt, so macht er den Lehrer darauf aufmerksam, setzt darüber die competente Oberbehörde der Schule in Kenntniß, und wenn es nothwendig ist, erstattet er Bericht dem Minister.

4. Er gibt darauf Acht, daß die externen Angelegenheiten der Schule von den betreffenden Vorstehern der bürgerlichen oder Cultusgemeinden im Sinne des Gesetzes in Ordnung gehalten werden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

6. Er beaufsichtigt den Gesundheitszustand in den Volksschulen, sowie die Befolgung der in den §§ 27 und 28 des Ges.-Art. XXXVIII v. J. 1868 und

in den §§ 27—35 des Ges.-Art. XIV v. J. 1876 über die Regelung des Sanitätswesens enthaltenen Bestimmungen.

7. Die statistischen Daten in Schulsachen fordert er direct von den Behörden der bürgerlichen oder Cultusgemeinden, im Nothfall mit Hilfe der Administrationsbeamten ab und unterbreitet sie nach erfolgter Zusammenstellung derselben dem Verwaltungs-Ausschuß und dem Minister für Cultus und Unterricht.

Diese Daten, die der staatliche Schulinspector eventuell direct von den Presbyterien oder Pfarrämtern fordern würde, sind demselben stets genau und pünktlich zu übermitteln; ein Exemplar dieser Daten ist immer im Presbyterialarchiv zu hinterlegen und bei der nächsten Visitation des Schulcommissärs (§ 62 Schulord.) zur Kenntniß dieses zu bringen; auch ist über Verlangen eine Abschrift davon an das Bezirksdecanat zu leiten und sind die Pfarrämter für die genaue Einhaltung dieser Vorschrift besonders verantwortlich. (L.-C.-Rundschr. vom 17. Oct. 1876, Z. 1626. Jahrb. I, 226).

Für den Volksschulunterricht im Umfang der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen gilt als Gesetz die von der VI. Landeskirchenversammlung im Jahre 1870 festgestellte und vom Landesconsistorium unter Z. 469 1870 herausgegebene „Schulordnung“.

Dieselbe enthält im I. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“, worunter in den §§ 3 und 7 die Gegenstände angeführt sind, auf welche der Unterricht in der Volksschule und Hauptvolksschule auszudehnen ist.

Ueber die Zwecke und Ziele des Unterrichts in den verschiedenen Lehrgegenständen, wie auch über den Umfang und die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Schuljahre geben die §§ 1—30 der „Vollzugsvorschrift zur Schulordnung für den Volksschulunterricht ꝛc.“, herausgegeben vom Landesconsistorium unterm 7. Juli 1871, Z. 1052, die betreffenden Weisungen.

Der Stundenplan für die Volksschulen in den einzelnen Gemeinden wird von den betreffenden Lehrern im Einverständniß mit dem Pfarrer als Schulinspector entworfen [1]).

Ein Entwurf zu Lehrplänen und Stundenplänen für die ein- und mehrclassige Schule findet sich in den §§ 31—42 der „Vollzugsvorschrift zur Schulordnung“. Ebendaselbst sind von § 42 weiter die Vorschriften über Classeneintheilung und Classenziele, über die tägliche Unterrichtszeit, über Schulzucht, über die Pflichten der Lehrer in Bezug auf Unterricht, Erziehung und Schulzucht, über die Prüfungen, über die Aufnahme und Entlassung der Schüler, über die Lehrerconferenz, endlich über die Lehrmittel und Schulbibliothek enthalten und nachzulesen.

Jede Lehrerconferenz (§ 86 der Vollzug-vorschrift), in der einclassigen Schule der Rector allein, hat den eingehenden Lehrplan für das Wintersemester jedes Jahr bis spätestens 1. October, den für das Sommersemester spätestens bis Sonntag vor Palmarum festzustellen und denselben dem Pfarrer als Schulinspector vorzulegen, der im Sinne von § 17 der Kirch.-Verf. und § 59 der Schulord. zu überwachen hat, daß dieselben der Schulordnung und der Vollzugsvorschrift entsprechen. Sodann ist der Lehrplan in einem Exemplar

[1]) Schulordnung § 4.

im Archiv zu hinterlegen, in einem zweiten aber unverzüglich im Wege des Pfarramtes an den Schulcommissär (§ 62 und 63 Schulord.) zu leiten.

Der Vorstand der Schule (Presbyterium oder Pfarrer) hat dem staatlichen Schulinspector auf dessen Verlangen den Lehrplan, sowie die vollständigen Titel der Lehrbücher und Lehrmittel mitzutheilen; ebenso sind die Lehrer verpflichtet, diese demselben oder dessen Vertretern bei den Schulvisitationen vorzuzeigen.

Der Stundenplan ist für das Winterhalbjahr bis spätestens 25. October, für das Sommerhalbjahr gleichfalls rechtzeitig nach den § 36 der Vollzugsvorschrift enthaltenen Grundsätzen zu entwerfen, der alten Ordnung gemäß im Classenzimmer anzuheften und, namentlich auch mit Beachtung von § 71 der Vollzugsvorschrift, pünktlich zu befolgen [1]).

In den Schulen der Landeskirche dürfen keine Bücher oder diesen entsprechende Lehrmittel ohne Genehmigung des Landesconsistoriums gebraucht werden. (Kirchenverf. § 152, 12).

Die für die Volksschulen (und Seminarien) geeigneten Lehrbücher, um deren Einführung oder ferneren Gebrauch die Genehmigung nicht nachgesucht werden muß, sind in dem vom Landesconsistorium unterm 20. November 1877, Z. 2075 herausgegebenen Verzeichniß zusammengestellt. (Jahrb. II, 24 2c.)

Erscheint die Einführung eines in diesem Verzeichniß nicht aufgeführten Lehrbuches wünschenswerth, so ist in jedem einzelnen Falle unter Beilage eines Exemplars des Lehrbuches die Genehmigung zur Einführung desselben nachzusuchen, und darf das Buch vor Ertheilung dieser nicht in Gebrauch genommen werden. Das vorgelegte Exemplar bleibt bei den Acten des Landesconsistoriums zurück.

Die Lehrmittel für den Zeichenunterricht in Volksschulen, welche hinfort ohne besondere Genehmigung benützt werden dürfen, sind unterm 16. November 1878, L.-C.-Z. 974 (Jahrb. II, 123) bekannt gegeben worden. Behufs Einführung eines hier nicht genannten Lehrmittels ist der bezüglich der Lehrbücher oben erwähnte Vorgang zu beobachten.

In Betreff des Gesangsunterrichtes hat das Landesconsistorium mit Erlaß vom 10. Mai 1878 als Minimalaufgabe ein nach den verschiedenen Stufen der Schule geordnetes Verzeichniß von Liedern herausgegeben (Jahrb. II, 59), welches mit folgender „Anmerkung" schließt:

„In der einclassigen Schule ist auf jeder Stufe mindestens die Hälfte der oben verzeichneten Lieder beider Abtheilungen einzuüben. In der zweiclassigen Schule darf ein Drittel derselben ausfallen. Die Auswahl bleibt dem Lehrer überlassen. Für alle Schulen ist im Obigen nur das Mindestmaß bezeichnet, worüber, wenn die Verhältnisse es gestatten, hinausgegangen werden darf. Auch ist mehr als zweistimmiger Gesang nicht ausgeschlossen."

Auf die Förderung des Turnunterrichtes ist ein besonderes Augenmerk zu richten, und da eine Ursache der geringen Leistungen auf diesem Gebiete der mangelhaften turnerischen Vorbildung der Lehrer zuzuschreiben sein dürfte, wird empfohlen, es sollen die bereits in vielen Kirchenbezirken so ersprießlich wirkenden Fortbildungscurse für Lehrer auch auf das Turnen ausgedehnt werden [2]).

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 17. Oct. 1876, Z. 1626. Jahrb. I, 230.
[2]) L.-C.-Erl. v. 23. Mai 1879, Z. 1126. Jahrb. II, 155.

Als **Religionsbuch** in den Schulen ist das **Pericopenbuch** der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen; herausgegeben vom Landesconsistorium, Hermannstadt 1874, im Selbstverlag der evangelischen Landeskirche und in Commission bei Franz Michaelis in Hermannstadt, zu gebrauchen, welches in der „ersten Reihe“ die alten Pericopen der Sonntage und Hochfeste und in der „zweiten Reihe“ die neue Auswahl enthält [1]).

Das **Metermaß** hat in allen Schulen, bezw. in allen jenen Classen, bei welchen die Kenntniß dieses Gegenstandes überhaupt erzielt werden kann, entweder selbstständig oder im Zusammenhange mit dem Rechnen überhaupt einen Unterrichtsgegenstand zu bilden [2]).

Zu den Pflichten der Pfarrgemeinden gehört es nach § 14 der Schulordnung, auf die Anschaffung einer die Fortbildung der Lehrer sowie der Schüler ermöglichenden **Büchersammlung** Bedacht zu nehmen. Die unausgesetzte Vermehrung und Förderung der Volksschulbibliotheken, die zur Verbreitung der Bildung unter dem Volke als eines der sichersten Mittel sich herausgestellt haben, wird auch aus Anlaß einer vom k. ung. Minister für Cultus und Unterricht an den Superintendenten der Landeskirche gerichteten Zuschrift allen Freunden der Volksbildung mit allem Nachdruck an das Herz gelegt [3]). Ferner wird der vom Minister ausgesprochene Wunsch, „daß auch von den Schülern der staatlich nicht unterstützten Gemeinde-Elementar-, höhern Volks- und Bürgerschulen den Ortsverhältnissen angemessene Aufnahmstaxen zu Gunsten der Schulbibliotheken eingehoben und ein Theil der für unentschuldigte Schulversäumnisse eingehobenen Strafgelder zur Unterstützung der Schul- bezw. Volksbibliotheken verwendet werden möge“, den Presbyterien zu ernster Erwägung empfohlen mit der Aufforderung, das Mögliche zur verständigen Förderung jener zu thun [4]).

Im Zusammenhang hiemit wurde als ein Hilfsmittel für die Ergänzung und Vermehrung unserer **Volksschulbibliotheken** ein **Catalog** den Presbyterien mitgetheilt, enthaltend zunächst eine Auswahl von solchen Büchern, deren gesammte oder theilweise Anschaffung für die Schülerbibliothek unserer Volksschulen empfehlenswerth erscheint, wozu seinerzeit Nachträge und ebenso Cataloge für die Abtheilungen der Lehrer- und der Gemeindebibliothek in Aussicht gestellt werden [5]).

In den Schulen ist die Aufrechthaltung der **äußern Ordnung** und die Handhabung einer vernünftigen **Disciplin** unumgänglich nothwendig, darum hat der Pfarrer auch die **Schulzucht** strenge zu überwachen [6]). Nicht minder hat er auf den **Lebenswandel und das Betragen der Schulleute selbst** ein wachsames Auge zu richten und dafür zu sorgen, daß in der Schule keinerlei Unordnungen und Ausschweifungen vorkommen [7]). Die Lehrer sind endlich zur ordentlichen **Besorgung des Kirchendienstes** (da wo dieser zu ihren Obliegenheiten gehört), folglich zur fleißigen Vorbereitung dazu, zu Uebungen und Proben anzuhalten in Gesang sowohl als Instrumentalmusik.

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 14. Oct. 1874, Z. 1348. Jahrb. I, 286.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 21. Nov. 1874, Z. 1643. Jahrb. I, 163.
[3]) L.-C.-Erl v. 15. Juni 1878, Z. 233/1877. Jahrb. II, 49.
[4]) L.-C.-Erl. v. 18. Nov. 1878, Z. 36. Jahrb. II, 122.
[5]) L.-C.-Rundschr. v. 22. Sept. 1879, Z. 1685. Jahrb. II, 193.
[6]) Vis.-Art. I, 46, 117.
[7]) Ebendaselbst I, 52.

Besonders soll der Pfarrer bedacht sein, durch die Hilfe der Schullehrer den Kirchengesang des Volkes zu bilden [1]).

Die Aufnahme der Kinder in die Schule erfolgt mit dem vollendeten 6. Lebensjahre. Ist letzteres nicht der Fall, so kann die Aufnahme derselben mit Genehmigung des Presbyteriums noch geschehen, wenn sie bis zum 1. Juli bezw. (wo nämlich das Schuljahr mit 1. September beginnt) bis zum 1. November desselben Jahres das 6. Lebensjahr erfüllen. Kinder, welche auch diese Altersstufe noch nicht erreicht haben, sind vom Schulbesuch unbedingt ausgeschlossen [2]).

Die Einführung der Kinder in die Schule geschieht jährlich einmal, am Anfange des Schuljahres in der Woche nach Ostern — in den Städten am 1. September. Außer jener Zeit kann der Eintritt eines schulpflichtigen Kindes in die Schule nur ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen stattfinden [3]).

Vor Beginn eines jeden Schuljahres werden die schulpflichtig gewordenen Kinder vom Pfarrer ermittelt, worauf die Eltern zu verständigen sind, daß und wann sie die Kinder in die Schule zu bringen haben. Zum Beginn des Schuljahres führt der Pfarrer als Schulinspector dieselben in Gegenwart der Eltern oder deren Stellvertreter in die Schule ein und übergibt sie vor dem Rector der pflichttreuen Obsorge des Lehrers. Hiebei wird dem Rector die Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder übermittelt, der dieselben in die Schulmatrikel einzutragen hat [4]).

Die im Ganzen auf 16 Wochen bemessene Ferienzeit vertheilt das Presbyterium nach eigenem Ermessen mit Rücksicht auf Feiertrage und ortsübliche Feldarbeiten [5]). Das hier fixirte Maximum von 16 Wochen darf unter keinen Umständen überschritten werden [6]).

Während des Sommerhalbjahres, d. i. von Ostern, dem Beginn des Schuljahres, bis 1. November, sind mindestens die Schüler der untern Klasse (bezw. Abtheilung in einklassigen Schulen) zum Besuch der Vollschule verpflichtet. Die Schüler der übrigen Klassen (Abtheilungen) haben täglich wenigstens zwei Stunden die Morgen- oder Sommerschule zu besuchen. Befreiung von dieser Verpflichtung ertheilt einzelnen Schülern in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das Presbyterium mit Genehmigung des Bezirksdechanten [7]).

Mit dem 1. November jedes Jahres beginnt für sämmtliche Volksschulen in den Landgemeinden der Landeskirche das Winterhalbjahr, und es ist mit aller Treue darüber zu wachen, daß diese Ordnung eingehalten werde und daß sämmtliche schulpflichtige Kinder der Gemeinde sofort und regelmäßig am Unterricht theilnehmen [8]).

Der Schulbesuch darf nur durch wohlentschuldigte Versäumniß unterbrochen werden. Alle nicht genügend oder gar nicht entschuldigten Versäumnisse sind strafbar [9]).

---

[1]) Ebendaselbst I, 49.
[2]) Schulord. § 19.
[3]) Schulord. § 20.
[4]) Vollz.-Vorschr. § 82.
[5]) Schulord. § 21.
[6]) L.-C.-Erl. v. 16. Aug. 1878, Z. 1379. Jahrb. II, 90.
[7]) Schulord. § 22.
[8]) L.-C.-Rundschr. v. 12. Oct. 1873, Z. 1324. Jahrb. I, 236.
[9]) Schulord. § 25.

Für die Beobachtung der, die Schulpflicht betreffenden Bestimmungen sind
e Eltern und deren Stellvertreter verantwortlich. Bei Verstößen gegen dieselben
d sie nach Maßgabe ihrer Verschuldung von dem Presbyterium mit einer
eldstrafe bis zu 4 fl. ö. W. oder mit einer derselben entsprechenden Arbeits-
stung zu belegen. Im äußersten Falle hat bei beharrlichem Ungehorsam das
treffende Presbyterium die erforderlichen Maßregeln zur Erziehung der ver-
ahrlosten Kinder gegenüber den Eltern oder deren Stellvertretern bei der
litischen Behörde anzusuchen [1]).

Ueber die Entschuldbarkeit und Bestrafung der Schulver-
umnisse gelten die folgenden Bestimmungen [2]):

I. Ist ein Kind genöthigt, die Schule zu versäumen, so enscheidet über
e Entschuldbarkeit der Lehrer, wenn es sich um die Versäumung zweier oder
ehrerer Tage handelt, der Ortsschulinspector.

Versäumnisse, welche binnen zwei Tagen nicht genügend entschuldigt werden,
d als unentschuldigt anzusehen, wofern deren Grund nicht notorisch ist.

II. Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

1. Krankheit des Kindes;

2. Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege seitens
s Kindes nothwendig bedürfen;

3. Abwesenheit der Eltern, wenn dabei die Besorgung des Hauswesens
m Kinde übertragen werden muß;

4. unaufschiebbare Arbeiten in Haus und Feld, wobei die Mithilfe des
ndes erwiesenermaßen nicht entbehrt werden kann;

5. zeitweise Entbindung des Kindes vom Unterricht (§ 22 der Schulordnung);

6. Mangel an der nöthigen Winterbekleidung in Folge nachgewiesener
muth der Eltern.

III. Wenn bei nachgewiesener Armuth der Mangel an Bekleidung den
und der Schulversäumnisse bildet, so soll dem Bedürfniß nach Maßgabe der
ittel des Armenfondes abgeholfen werden.

IV. Der Ortsschulinspector und nöthigenfalls das Presbyterium ist ver-
ichtet, Eltern, deren Kinder die Schule versäumen, an die Erfüllung ihrer
licht nachdrücklich zu erinnern.

Wo sich Ermahnungen und Verwarnungen bereits als nutzlos erwiesen
ben, tritt die Verpflichtung ein, im Sinne von § 26 der Schulordnung vor-
gehen. Die Versäumniß jeder einzelnen nicht entschuldigten Schule wird mit
Kreuzer ö. W. bestraft. Säumige oder widersetzliche Eltern, bez. deren Stell-
rtreter, sind nach Maßgabe ihrer Verschuldung von dem Presbyterium mit
er Geldstrafe bis zu 4 Gulden ö. W. oder mit einer derselben entsprechenden
tsüblichen Arbeitsleistung zu belegen. Im äußersten Falle hat bei beharrlichem
gehorsam das betreffende Presbyterium die erforderlichen Maßregeln zur
ziehung der verwahrlosten Kinder gegenüber den Eltern oder deren Stell-
rtretern bei der politischen Behörde anzusuchen.

V. Die Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen wird in diesem Falle
ch die politische Ortsbehörde bewirkt, indem allwöchentlich das Verzeichniß
nicht entschuldigten Schulversäumnisse, welches auch das festgesetzte Straf-
maß ersichtlich zu machen hat, der politischen Ortsbehörde übermittelt wird.

[1]) Schulord. § 26.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 21. Nov. 1870, Z. 1635. Jahrb. I, 234.

VI. Die Schulversäumnißstrafen fließen in den bezüglichen Schulfond.

VII. Am Schluße eines jeden Schulhalbjahres hat das Presbyterium einen Ausweis über sämmtliche Schulversäumnisse und über die Bestrafung der nicht entschuldigten an das Bezirksconsistorium einzusenden.

In Fällen, in denen die Vollstreckung der Versäumnißstrafen von der politischen Ortsbehörde abgelehnt oder verzögert wird, ist sofort an das Bezirksconsistorium Anzeige zu erstatten.

Weiter ist in Betreff der Bestrafung von Schulversäumnissen angeordnet [1]:

1. Wo Ermahnungen und Verwarnungen zur Erzielung eines ordnungsgemäßen Besuches der Volksschule fruchtlos sind, hat der Ortspfarrer als Schulinspector und Vorstand des Presbyteriums am Schluß jeder Woche das vom Rector, resp. dem betreffenden Lehrer ausgefertigte Verzeichniß der nicht entschuldigten Versäumnisse mit Angabe der vorschriftsmäßig hiefür bestimmten Strafe dem Ortsvorstand zustellen zu lassen, mit der Aufforderung, die Vollstreckung dieser Strafen zu bewirken.

2. Der Ortspfarrer hat den monatlichen Ausweis des Ortsvorstandes, den dieser im Wege der Stuhlsbehörde an das k. u. Schulinspectorat zu senden hat, über die in der evangelischen Gemeinde erhobenen Strafen wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse zu vidiren.

3. Derselbe hat diese Strafen vom Ortsvorstande zu übernehmen, zu quittiren und in den Schulfond (§ 16 Schulord.) zu verfassungsmäßiger Verrechnung und Verwendung abzuführen.

Ueber das Gerechtfertigt- oder Nichtgerechtfertigtsein der vorkommenden Schulversäumnisse hat das betreffende Pfarramt, bezw. Presbyterium als Schulbehörde zu entscheiden, bevor noch der vom Ortspfarrer als Schulinspector zu vidirende monatliche Ausweis im Zwecke der Einbringung der verhängten Strafgelder an die politische Behörde eingesendet wird [2]).

Auch in dem Falle, wenn in einer Woche oder in einem Monat nicht entschuldigte Schulversäumnisse an einer Volks- oder Hauptvolksschule nicht vorkommen sollten, ist dieser Umstand dem betreffenden Ortsvorstande schriftlich und regelmäßig bekannt zu geben [3]). (Negativer Ausweis.)

Halten sich die Eltern eines Kindes oder deren Stellvertreter wegen dessen Bestrafung oder wegen sonstigen Verhaltens des Lehrers gegen dasselbe für beschwert, so haben sie ihre Beschwerde zunächst bei dem Ortspfarrer, und wenn sie sich bei dessen oder des Presbyteriums Entscheidung und Maßnahme nicht beruhigen wollen, bei dem Bezirksconsistorium anzubringen. Niemandem aber ist es gestattet, deßhalb das Schulzimmer zu betreten und den Lehrer persönlich zur Rede zu setzen. Zuwiderlaufende Handlungen, insofern sie nicht strafrechtlicher Beurtheilung unterliegen, sind auf Anzeige des Presbyteriums von dem Bezirksconsistorium mit einer Geldstrafe bis zu 10 Gulden oder mit einer derselben entsprechenden ortsüblichen Arbeitsleistung zu belegen [4]).

Die Entlassung der Kinder aus der Schule erfolgt mit dem Ablauf des Schuljahres, in welchem die Knaben das 15., die Mädchen das 14. Lebensjahr entweder bereits zurückgelegt haben oder doch bis zum 1. November desselben Kalenderjahres noch erfüllen.

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 12. März 1874, Z. 1666 ex 1873. Jahrb. I, 237.
[2]) L.-C.-Erl. v. 15. Aug. 1878, Z. 1118. Jahrb. II, 90.
[3]) L.-C.-Erl. v. 4. März 1876, Z. 1754. Jahrb. I, 238.
[4]) Schulord. § 28.

Kann ein Kind bei Ablauf des gedachten Zeitpunktes noch nicht geläufig lesen und schreiben und die im bürgerlichen Leben vorkommenden einfachsten Rechenaufgaben lösen, so sind die Eltern desselben oder deren Stellvertreter verpflichtet, dasselbe noch ein Jahr in der Schule zu belassen, wenn nicht der geistige oder körperliche Zustand des Kindes die Erreichung jenes Zieles überhaupt als unwahrscheinlich erscheinen läßt [1]).

Nach Entlassung aus der Volksschule oder aus der Hauptvolksschule ist mindestens die männliche Jugend bis zum vollendeten 19. Lebensjahre zum Besuch der Fortbildungsschule, in Städten der Gewerbeschule, verpflichtet. Dieselbe wird im Winter mindestens drei Stunden wöchentlich gehalten und soll neben Wiederholung des in der Volks- oder Hauptvolksschule Erlernten den Unterricht derselben nach Stoff und Form mit steter Berücksichtigung der Bedürfnisse des practischen Lebens weiter führen [2]).

Zum Besuche der Fortbildungsschule sind auch die Gewerbelehrlinge anzuhalten in jenen Gemeinden, wo keine Gewerbeschule ist [3]).

In Anbetracht der hohen Bedeutung dieser Anstalt für die intellectuelle und sittlich-religiöse Erziehung der Jugend haben die Presbyterien und Schulcommissäre die Fortbildungsschulen in ihre Amtshandlung gleichfalls einzubeziehen (§ 63 der Schulord.) Auch hat jede Fortbildungsschule am Schluße ihres Winterhalbjahres eine dem Wesen derselben entsprechend einzurichtende Prüfung zu geben, die mindestens dem Presbyterium und den Eltern einen Einblick in die Wirksamkeit jener Schule und in den bezüglichen Bildungsstand ihrer Schüler gewähre [4]).

Für den Unterricht in der Fortbildungsschule darf, wenn derselbe das in der Volksschule vorgeschriebene Maß der Lehrstunden übersteigt, eine angemessene Entschädigung aus dem Schulfonde nicht versagt werden [5]).

Was über die Pflichten und Rechte der Pfarrgemeinden bezüglich der Einrichtung und Erhaltung der Volksschulen, dann über die Pflichten und Rechte der Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter, über die Rechte und Pflichten der Volksschullehrer, endlich über die den Presbyterien obliegende Aufsicht über die Volksschule gesetzlich bestimmt ist, enthalten die betreffenden Abschnitte der „Schulordnung".

Hier sei im Besondern nur an jene oben erwähnte, den Verkehr zwischen den kirchlichen und den nicht kirchlichen Organen betreffende, mit L.-C.-Rundschr. vom 26. Januar 1882, Z. 185 aufs Neue zu unausbleiblicher und strengster Befolgung in Erinnerung gebrachte Verordnung hingewiesen, wornach der einzelne Bedienstete in Schule und Kirche, also namentlich auch der Volksschullehrer, Zuschriften und Aufforderungen nichtkirchlicher Organe nie direct, sondern immer im Wege seiner vorgesetzten Schul- und Kirchenbehörde anzunehmen und eventuell zu beantworten hat.

Die Anstellung der Volksschullehrer erfolgt durch das unter dem Vorsitz des Pfarrers amtirende Presbyterium.

Als Volksschullehrer darf künftighin nur ein ungarischer Staats-

---

[1]) Schulord. § 23.
[2]) Schulord. § 8.
[3]) L.-C.-Erl. v. 2. Sept. 1875, Z. 629. Jahrb. I, 240.
[4]) L.-C.-Erl. v. 17. Mai 1876, Z. 885. Jahrb. I, 233.
[5]) Schulord. § 49.

bürger angestellt werden, ein Fremder nur unter der Bedingung, wenn er nachweist, daß er die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hat und aus seinem frühern staatsbürgerlichen Verbande entlassen worden ist; wenn er ferner die Bildung besitzt, welche in Ungarn von Volksschullehrern gefordert wird. Es werden demnach die Presbyterien hinsichtlich der etwa vorkommenden Berufung von Ausländern als Lehrer an die Volksschulen unserer Landeskirche auf die bezüglichen Bestimmungen des L. Gesetzartikels vom Jahre 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft hingewiesen. (Vrgl. L.-C.-Erl. v. 21. Nov. 1881, Z. 480.)

Die Gemeinden wählen ihre Lehrer im Wege des Concurses [1]).

Ausgeübt wird das Wahlrecht durch das Presbyterium, bezw. durch die größere Gemeindevertretung (K.-V. § 36, 8).

Behufs Besetzung einer erledigten [2]) Volksschullehrerstelle ist folgender Vorgang zu beobachten:

a) über jede Erledigung einer Volksschullehrerstelle ist dem Bezirksconsistorium sofort Anzeige zu erstatten;
b) das Presbyterium (beziehungsweise dessen Vorsitzer) schreibt den Concurs mit nach Tag und Stunde bestimmtem Ablaufstermin aus [3]);
c) im Concurs ist das Einkommen der Stelle kurz, doch genau, anzugeben;
d) die Meldungsgesuche sind bei dem Presbyterium einzureichen [4]);
e) das Presbyterium (bezw. dessen Vorsitzer) stellt die Namen der nach dem Gesetz zur Uebernahme der Stelle Befähigten [5]) in einer Liste zusammen;

---

[1]) Schulord. § 38.

[2]) Eine Lehrerstelle wird erledigt: a) durch den Tod; b) durch Emeritirung; c) durch Niederlegung des Amtes; d) durch den Antritt eines andern Amtes in Kirche oder Schule; e) dadurch, daß einem provisorisch angestellten Schulamtscandidaten die practische Verwendbarkeit vom Landesconsistorium abgesprochen wird; f) durch rechtskräftiges kirchengerichtliches Urtheil.

Als der Tag der Erledigung ist zu betrachten: a) der Todestag; b) der Tag, an dem die Emeritirung vom Landesconsistorium ausgesprochen worden ist; c) der Tag, an dem das Presbyterium, beziehungsweise dessen Vorsitzer, das Enthebungsgesuch (§ 50 Schulord.) zur Kenntniß genommen hat; d) der Tag, an dem der Lehrer ein anderes Amt in Kirche oder Schule antritt; e) der Tag, an dem einem provisorisch angestellten Schulamtscandidaten die practische Verwendbarkeit vom Landesconsistorium abgesprochen wird; f) der Tag, an dem das kirchengerichtliche Urtheil in Rechtskraft erwächst, beziehungsweise, wenn keine Berufung zuläßig ist, der Tag, an dem das Urtheil gefällt worden ist. (Vorschr. über die Anst. der Volksschullehrer. L.-C.-Z. 1581/1870, §§ 9 und 10.)

[3]) Als kirchliches Amtsblatt gilt seit 1. April 1874 das Sieb.-Deutsche Tageblatt. L.-C.-Erl. v. 13. März 1874, Z. 423.

[4]) Dem eigenhändig geschriebenen Gesuch hat der Bewerber beizuschließen: a) das seine Aufnahme unter die Schulamtscandidaten der Landeskirche bestätigende Maturitäts- oder Prüfungszeugniß; b) das oder die bereits früher etwa erlangten Anstellungsdecrete; c) alle Zeugnisse über die im Schulamte seit seiner ersten Anstellung bis zur Zeit der Bewerbung geleisteten Dienste; im Falle einer Unterbrechung der Schuldienste, auch d) alle sein Verhalten und seine Zeitverwendung in der ganzen Zwischenzeit bekundenden Belege; ein noch nicht angestellter Schulamtscandidat endlich auch e) seinen Taufschein. (Vorschr. ü. d. A. d. V. § 13.)

[5]) Ueber die Anstellbarkeit enthalten die §§ 1—5 der Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Wer gegenwärtig als Lehrer an einer Volksschule oder Hauptvolksschule ordnungsmäßig angestellt ist, kann sich auch hinfort um jede Lehrerstelle, für die er bisher die Anstellbarkeit besaß, bewerben.

§ 2. Wer eine solche Anstellung noch nicht erlangt hat, muß, bevor er sich um eine Lehrerstelle bewirbt, unter die Schulamtscandidaten der Landeskirche aufgenommen worden sein.

f) nach Verlauf von 2, längstens von 7 Tagen, schreitet der gesetzmäßig versammelte Wahlkörper zur Wahl, deren Ergebniß dem Bezirksconsistorium sofort anzuzeigen ist.

Sofort nach der Wahl fertigt das Presbyterium dem Gewählten das Anstellungsdecret und die Bescheinigung über die dem Lehrer zu gewährende Besoldung aus und setzt sämmtliche Bewerber von dem Wahlergebniß in Kenntniß.

Das Anstellungsdecret hat zu lauten:

„Die Pfarrgemeinde der evangelischen Kirche A. B. zu X (Name der Gemeinde) im . . . Kirchenbezirk verleiht Herrn N. N. (Name des Gewählten, sowie bisheriger Charakter desselben) die bleibende Anstellung als (erster, zweiter . . .) Lehrer an ihrer (Haupt-) Volksschule [1]).

Die erste Anstellung im Schulamt erfolgt provisorisch. Die provisorische Anstellung eines Lehrers geht in die bleibende über, sobald sich der provisorisch Angestellte nach Ablauf von mindestens einjähriger Dienstzeit und nach Erfüllung des 20. Lebensjahres über seine practische Verwendbarkeit vor dem Landesconsistorium ausgewiesen hat [2]).

Bei der ersten, also provisorischen Anstellung eines Schulamtscandidaten hat das Anstellungsdecret zu lauten:

„Die Pfarrgemeinde der evangelischen Kirche A. B. zu X (Name der Gemeinde) im . . . Kirchenbezirk verleiht dem Schulamtscandidaten Herrn N. N. (Name des Gewählten) die provisorische Anstellung als (erster, zweiter . . .) Lehrer an ihrer (Haupt-) Volksschule. — Diese provisorische Anstellung wird nach Erfüllung der in § 40 der Schulordnung für den Volksschulunterricht vorgeschriebenen Bedingungen in die bleibende übergehen."

Jedes Anstellungsdecret ist bei seiner Ausfertigung mit dem Siegel der Pfarrgemeinde zu versehen.

Die Bescheinigung über die dem Lehrer zu gewährende Besoldung hat alle Bezüge der betreffenden Lehrerstelle mit möglichster Genauigkeit und die Zusicherung zu enthalten, daß der Anspruch auf den vollen Bezug mit dem Tage des Amtsantrittes beginne [3]).

Am achten Tage nach dem Wahltage hat das Presbyterium dem Bezirksconsistorium vorzulegen [4]):

---

§ 3. Die Aufnahme unter die Schulamtscandidaten steht nach § 37 der Schulordnung für den Volksunterricht dem Landesconsistorium zu.

Die Aufnahme wird durch folgende, vom Landesconsistorium dem betreffenden Zeugnisse beizusetzende Clausel vollzogen:

„N. N. wird unter die Schulamtscandidaten der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen hiermit aufgenommen."

§ 4. Die Aufnahme unter die Schulamtscandidaten befähigt zunächst zu einer provisorischen Anstellung im Schulamte jeder Volksschule und in denjenigen Lehrerstellen der Hauptvolksschulen, die nicht im Sinne von § 7 der Schulordnung mit akademischen Candidaten zu besetzen sind. Ueberdies ist den Schulamtscandidaten nach § 4 der Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt der Beitritt zur Pensions- und Witwencasse auch vor ihrer Anstellung gestattet.

§ 5. Die erste Anstellung jedes Schulamtscandidaten erfolgt provisorisch. Sobald die provisorische Anstellung eines Lehrers im Sinne von § 40 der Schulordnung in die bleibende übergegangen ist, kann jede neue Anstellung desselben Lehrers nicht anders als bleibend erfolgen.

[1]) Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer §§ 15, 16.

[2]) Schulord. § 40.

[3]) Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer §§ 17—19.

[4]) A. a. O. §§ 20—27.

a) einen Bericht über die Erledigung der Lehrerstelle und über die zur Wied
besetzung derselben gethanen Schritte;
b) das Protocoll über die Sitzung des Presbyteriums, beziehungsweise
größeren Gemeindevertretung, in welcher die Wahl vollzogen worden;
c) das Meldungsgesuch des Gewählten sammt allen Beilagen desselben;
d) das Anstellungsdecret;
e) die Bescheinigung über die Besoldung;
f) die vorschriftsmäßig belegte Beitrittserklärung des Gewählten zur Pensio
und Witwencasse, oder, falls er der Pensions- und Witwencasse ber
angehört, die im Sinne der §§ 9 und 19 der Satzungen der allgemei
Pensionsanstalt, wegen etwa nothwendiger Vervollständigung seiner E
richtung, an die Institutsverwaltung zu richtende Anzeige; bei Anstell
von Schulamtscandidaten, solange dieselbe nur provisorisch ist, kann
Beitrittserklärung auch nur später vorgelegt werden (§ 25 der V
schrift 2c.);
g) alle etwa eingelangten, stets dem Presbyterium einzureichenden Beschwer
gegen die Wahl; nach Ablauf von sieben Tagen nach dem Wahltage
keine Beschwerde mehr angenommen werden. (§ 20).

Das Bezirksconsistorium, bezw. dessen Vorsitzer, prüft sofort die W
es steht ihm zu die Behebung und Beseitigung von Mängeln und Anstän
nöthigenfalls die Aufhebung der Wahl anzuordnen. Im letztern Falle ist so
der Gewählte als auch der Wahlkörper berechtigt, innerhalb sieben Tagen
Zustellung der Bezirksconsistorial-Entscheidung die endgiltige Entscheidung
Landesconsistoriums im Wege des Bezirksconsistoriums anzusuchen. (§ 21).

Findet das Bezirksconsistorium gegen den Wahlact kein Bedenken, so
es sämmtliche dazu gehörige Schriftstücke sofort an das Landesconsistorium
zusenden, welches den Wahlact überprüft und erforderlichen Falles dessen V
vollständigung oder auch die Aufhebung der Wahl anordnen kann. (§§ 22 und

Ist der Wahlact mängelfrei, so wird das Anstellungsdecret durch folg
Clausel im Namen des Landesconsistoriums unter Beidrückung seines Am
siegels bestätiget:

„Die bleibende (provisorische) Anstellung des N. N. (Name und früh
Charakter des Angestellten) als (erster, zweiter . . .) Lehrer an der (Hau
Volksschule der evang. Pfarrgemeinde A. B. zu X (Name der Gemeinde)
hiemit bestätiget."

Das bestätigte Decret ist dem Angestellten sofort im Wege des Presbyteri
zuzustellen, während die übrigen Acten der Institutsverwaltung der allgemei
Pensionsanstalt zur weitern Amtshandlung abgetreten werden. (§ 24).

Ist die Anstellung im Sinne von § 40 der Schulordnung provisor
erfolgt, so ist das Presbyterium verpflichtet, das Decret im Wege des Bezi
consistoriums dem Landesconsistorium nochmals vorzulegen, sobald die Anstell
in eine bleibende übergehen kann, nämlich nach einjähriger Dienstzeit des
gestellten vom Tage seines Amtsantrittes gerechnet und nach Erfüllung se
zwanzigsten Lebensjahres.

In solchem Falle ist dem Anstellungsdecret beizuschließen:
a) die Bescheinigung über die Besoldung;
b) der Taufschein;
c) die vorschriftsmäßig belegte Beitrittserklärung zur Pensions- und Witw
casse, wenn diese nicht schon früher abgegeben wurde;

d) ein Gutachten des Presbyteriums über das gesammte Verhalten des Angestellten;
e) ein wenn möglich auf die Aeußerung des Schulcommissairs gestütztes Gutachten des Bezirksconsistoriums über die practische Verwendbarkeit des Angestellten.

Findet das Landesconsistorium den Angestellten nicht hinreichend verwendbar, so wird es dessen Entfernung aus dem Amte verfügen, im entgegengesetzten Falle aber das Anstellungsdecret unter Beidrückung seines Siegels mit folgender zweiten Clausel versehen: „Die obige provisorische Anstellung ist in die bleibende übergegangen.“ (§ 25).

Die genaue Befolgung der „Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer“ ist sämmtlichen betheiligten Kirchenbehörden umsomehr empfohlen, als in Fällen gänzlicher oder theilweiser Außerachtlassung ihrer Bestimmungen die verantwortlichen Behörden, beziehungsweise deren Vorsitzer, zur Rechenschaft gezogen werden müßten [1]).

Wenn in einer Gemeinde eine zweite oder weitere Lehrerstelle erledigt ist, deren Dotation das vom Gesetz bestimmte Minimum von 250 fl. erreicht, und wenn der Concurs zur Besetzung dieser Stelle zweimal im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht worden, ohne daß mindestens ein vollständig qualificirter Bewerber sich gemeldet hätte, so steht es dem Presbyterium dieser Gemeinde frei, diese Stelle provisorisch mit einem solchen Bewerber zu besetzen, der 18 Jahre alt ist und

a) entweder sich darüber ausweist, daß er mindestens die zweite Seminarklasse absolvirt hat, oder
b) den Nachweis führt, daß er die Hilfslehrerprüfung an einem Seminar bestanden hat, und sich verpflichtet, binnen längstens 2 Jahren seine pädagogisch-didactische Befähigung im Sinne der Schulordnung § 37, 6 und der Verordnung des Landesconsistoriums vom 23. November 1870 Z. 1581, durch Ablegung der bezüglichen Prüfung zu erweisen.

Nach Ablegung dieser Prüfung kann ihm eine der obigen Stellen definitiv verliehen werden. Im Falle dieselbe nicht abgelegt und nicht bestanden wird, muß die Stelle neuerdings als erledigt ausgeschrieben werden [2]).

In der ersten Woche des Octobers findet, falls dazu Anmeldungen vorhanden sind, an jedem Seminar der Landeskirche eine Hilfslehrerprüfung statt, über deren Ordnung das Weitere im L.-C.-Rundschr. v. 15. Aug. 1878 Z. 907, Jahrb. II, 153 verfügt wird.

Wenn in einer Gemeinde die Gesammtschülerzahl im Durchschnitt der 5 letzten Jahre 80 nicht überschreitet, das Einkommen der 2. Lehrerstelle unter fl. 250 steht und nach zweimaliger Veröffentlichung des Concurses ein gesetzlich qualificirter Bewerber nicht auftritt, so muß die zweite mit der ersten Lehrerstelle oder mit der Predigerstelle, falls eine solche besteht, vereinigt werden.

In ähnlicher Weise ist vorzugehen, wenn die Gesammtschülerzahl 150 nicht überschreitet und die dritte Lehrerstelle nicht besetzt werden kann [2]).

Jeder Lehrer ist verpflichtet, spätestens acht Tage, nachdem ihm das bestätigte Anstellungsdecret zugestellt worden, sein neues Amt anzutreten.

Ausnahmsweise kann das Presbyterium den Amtsantritt des Gewählten auch vor erlangter Bestätigung fordern und dieser ist verpflichtet, dem Rufe binnen acht Tagen Folge zu leisten, wenn

[1]) L.-C.-Erl. v. 24. Nov. 1875 Z. 2238. Jahrb. I, 97.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 4. Oct. 1877 Z. 1960. Jahrb. I, 357.

a) seit der Vorlage des Anstellungsactes an das Bezirksconsistorium mindestens 14 Tage vergangen sind, ohne daß die Bestätigung herausgegeben, verweigert, eine Ergänzung des Actes verlangt oder geradezu angeordnet worden wäre, daß der Amtsantritt weiter hinauszuschieben sei; wenn gleichzeitig
b) die Wahl von keiner Seite angefochten ist und
c) das Interesse der Schule den raschen Amtsantritt des Lehrers unabweisbar fordert.

Gleichzeitig hat jedoch das Presbyterium dem Bezirksconsistorium hievon die Anzeige zu erstatten. Letzteres und namentlich dessen Vorsitzer ist verpflichtet, beim Vorhandensein von wesentlichen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl den Amtsantritt des Gewählten bis auf Weiteres sofort zu untersagen [1]).

Befand sich der Angestellte bereits in einem Lehramt, so hat er dem bisher vorgesetzten Presbyterium (bezw. dessen Vorsitzer) sofort nach Empfang des bestätigten Anstellungsdecretes, bezw. der amtlichen Aufforderung zum Antritt des neuen Amtes, hievon die Anzeige zu erstatten [2]).

Außer der Wohnung und den dazu gehörigen Wirthschaftsräumlichkeiten, dann Garten- und etwas Wiesengrund, soll jedem Landschullehrer womöglich ein Theil der Besoldung in Naturalien oder Grundstücknutzungen gewährt werden. Sämmtliche Gehaltsbezüge der Volksschullehrer mit Ausnahme der Naturalien und Grundstücknutzungen sind in festen Terminen zu gewähren [3]).

Eine Umwandlung der Naturalbezüge in Geld kann nur mit Genehmigung des Landesconsistoriums nach einem von zehn zu zehn Jahren zu veranschlagenden Ablösungswerthe erfolgen [4]). Beschlüsse dieser Art dürfen vor erfolgter Genehmigung des Landesconsistoriums nicht vollzogen werden [5]).

Ueber die Besoldungstheilung zwischen antretenden und abgehenden Volksschullehrern, beziehentlich deren Erben, besteht folgende Norm [6]):

§ 1. Jeder Lehrer bezieht das Gehalt der Lehrerstelle, die er bekleidet, von dem Tage, an welchem er thatsächlich die Dienstleistung antritt, bis zu jenem Tage, an welchem er aus der Stelle thatsächlich tritt (§ 10 der „Vorschr. üb. d. Anst. d. Volksch.") Auf jeden Tag des Jahres, ohne Rücksicht auf Sommer- oder Wintermonate, entfällt der gleiche Betrag an Baargehalt und Naturalbezügen mit Einschluß der sogenannten Präbenden u. dgl.

§ 2. Werden Gärten, Aecker, Wiesen, Weingärten in Jahrespacht gegeben, so erhält der abtretende und der antretende Lehrer jenen Theilbetrag des Pachtertrages, welcher auf seine in der Lehrstelle thatsächlich zugebrachte Zeit entfällt. (§ 1).

§ 3. Werden diese Grundstücke von den Lehrern selbst bewirthschaftet, so wird die Nutzung beim Lehrerwechsel in folgender Weise getheilt:

a) Von den Gärten bezieht der Abgehende nur die Entschädigung für gehabte Auslagen beim Anbau. Wird die Stelle nach dem 1. Mai durch den Tod erledigt, so steht die Nutznießung der Witwe in dem Falle zu, wenn sie in der Gemeinde bleibt, wenn nicht, erhält sie die Entschädigung für die Auslagen des Anbaues.

---

[1]) Vorsch. üb. d. Anst. d. Volksch. § 26.
[2]) Ebendaselbst § 27.
[3]) Schulord. § 43.
[4]) Schulord. § 44.
[5]) L.-C.-Rundschr. v. 21. Nov. 1873, Z. 1572. Jahrb. I, 55.
[6]) L.-C.-Rundschr. v. 4. März 1879, Z. 509. Jahrb. II, 127.

b) Von den Aeckern erhält der Abgehende oder dessen Erben den Ertrag, wenn sie zur Zeit der Erledigung der Stelle bereits besäet sind. Sind sie bei Erledigung der Stelle noch nicht besäet, so erhält der Abgehende oder dessen Erben blos die Entschädigung für die auf dieselben verwendete Arbeit.

c) Von den Wiesen erhält jener Lehrer die Fechsung, der zur Zeit der Heuernte oder Grummeternte im Dienste steht.

d) Von Weingärten erhält der abgehende Lehrer $^1/_3$ des Ertrages, wenn er die Herbstarbeiten (Schnitt, Unterlegen), $^2/_3$ des Ertrages, wenn er zu den obigen auch die Frühjahrsarbeiten (Pfählen, Anbinden, Graben), den ganzen Ertrag, wenn er auch die Sommerarbeiten (Schaben, Abblatten oder grüne Arbeit) besorgt hat.

§ 4. In allen Fällen, wo nach den obigen Bestimmungen dem abtretenden Lehrer oder dessen Erben eine Entschädigung gebührt, bemißt dieselbe das Presbyterium, in dem Falle, daß die Betreffenden sich nicht selbst bezüglich ihrer Ansprüche ausgleichen. Gegen die Bemessung kann von den Betheiligten binnen 14 Tagen nach schriftlicher Zustellung der Entscheidung beim Bezirksconsistorium berufen werden, welches darüber endgiltig entscheidet.

§ 5. Die Intercalare umfassen alle Bezüge der Lehrstelle von der Zeit ihrer Erledigung bis zu ihrer Wiederbesetzung.

§ 6. Die Intercalare von den Bezügen der Lehrstelle in baarem Gelde oder in Naturalien fließen in den Schulfond.

§ 7. Von Gärten, Aeckern, Weingärten ist, wenn die Lehrstelle binnen 6 Wochen besetzt wird, das Intercalare nicht zu berechnen. Es kommt dem antretenden Lehrer zu Gute, den Fall ausgenommen, wo die Vacanz der Lehrstelle durch Ableben eines Lehrers erfolgt, in welchem Falle es den Erben zufällt.

§ 8. Fällt die Heuernte in die Vacanz, so ist das Gras zu Gunsten des Schulfondes öffentlich zu versteigern.

In Betreff der Wehrpflicht der Volksschullehrer wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Staatsgesetze hingewiesen.

Befreiung von den periodischen Waffenübungen kann ausschließlich auf Grund privater persönlicher Verhältnisse bewilligt werden. Darum dürfen die der Leitung und Oberaufsicht des k. ung. Ministers für Cultus und Unterricht unterstehenden öffentlichen Behörden wegen Befreiung des bei ihnen in Verwendung befindlichen, dem Stande der Militärurlauber oder Reservisten angehörigen Individuen von den Waffenübungen, an die Ergänzungsbezirks- oder Militär-Truppen-Commanden hinkünftig keine Ersuchschreiben richten, nachdem die erwähnten Militärbehörden nicht berechtigt sind, aus dem Titel der Anstellung im öffentlichen Dienste den Betreffenden die Befreiung von den Waffenübungen zu bewilligen.

In Ausnahmsfällen, wenn das Interesse des Dienstes die Befreiung irgend eines bei unserer Landeskirche bediensteten militärpflichtigen Individuums von der periodischen Waffenübung unerläßlich erheischen sollte, hat der Superintendent diesen Umstand von Fall zu Fall nebst Einsendung des Militär-Legitimationsbuches und der Einberufungskarte des betreffenden Individuums 14 Tage vor Beginn der Waffenübungen mit Darlegung der motivirenden Umstände dem Minister für Cultus und Unterricht einzuberichten, damit auf Grund dessen der k. ung. Landesvertheidigungsminister das Begründete des fraglichen Befreiungsfalles dem gemeinsamen Kriegsminister bekannt geben

und im Zwecke der Einwirkung der nach Maßgabe der Umstände möglichen Befreiung interveniren könne [1]).

In Betreff des Einschreitens um Befreiung wehrpflichtiger Schul- und Kirchendiener vom Kriegsdienst im Mobilisirungsfalle haben die Pfarrämter (nach L.-C.-Erl. vom 22. December 1878, Z. 2162, Jahrb. III, 9) alljährlich, ohne eine diesbezügliche weitere Aufforderung abzuwarten, genau nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßte Ausweise etwaiger wehrpflichtiger und unentbehrlicher Diener in Kirche oder Schule bis 15. December an die Bezirksdecanate zu leiten. Damit nutzlose Arbeit vermieden und eine den thatsächlichen und gesetzlichen Verhältnissen entsprechende Auffassung ermöglicht werde, ist bei der Beurtheilung der „Unentbehrlichkeit" der strengste Maßstab anzulegen.

Um möglichen Mißgriffen in der Wahl des Standortes, sowie der Anlegung und Ausführung neuer Schulhäuser vorzubeugen, sind alle Pläne zur Erbauung neuer Schulgebäude behufs der Revision durch die competente Behörde dem Landesconsistorium vorzulegen [2]).

Wer darüber Belehrung sucht, wie beim Neu- und Umbau, sowie bei Reparaturbauten, ingleichen bezüglich der Instandhaltung und inneren Ausstattung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege zu verfahren ist, findet dieselbe u. a. in der Verordnung des k. sächsischen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichtes vom 3. April 1873 — abgedruckt im „Jahrbuch" II, 139 ꝛc.

Früher schon wurde vom Landesconsistorium mit Erlaß vom 20. März 1872, Z. 438 auf die „Volksschulpläne" in dem vom k. ung. Minister für Cultus und Unterricht herausgegebenen Werke: „Göncz Pál: Népiskolai épület tervek", Ofen 1870, hingewiesen, und weiter mit Erlaß vom 21. October 1872, Z. 1476 das im Jahre 1870 in Weimar (Hermann Böhlau) in zweiter Auflage erschienene vortreffliche Werk des großherzoglich - sächsischen Justizrathes und ersten vortragenden Rathes im Cultus-Departement W. Zwez „Das Schulhaus und dessen innere Einrichtung, für alle bei Schulbauten Betheiligten: Lehrer, Schulvorstände, Bauverständige, Aerzte und Aufsichtsbehörden". Groß-Octav 222 S., Preis 2 Gulden Gold, zur vollen Beachtung empfohlen.

Zur Bewahrung des guten Gesundheitszustandes der Schuljugend ist die Reinlichkeit in den Schulen unerläßlich. Es ist die Pflicht der Lehrer und auch der Schulbehörden in dieser Richtung rationell und folgerichtig vorzugehen zu jeder Zeit, mit verdoppelter Sorgfalt aber dann, wenn gefährliche epidemische Krankheiten herrschen oder das Land bedrohen. Laut Verordnung des k. ung. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. März 1879, Z. 3844 ist es vor Allem nothwendig, daß die Lehrsäle, Gänge und überhaupt die sämmtlichen Schullocalitäten rein gehalten werden, daß sie namentlich von Staub, Spinnweben . . gereinigt werden, daß das Täfelwerk, die Thüren, Fenster, Bänke wöchentlich gewaschen und gescheuert, die Wände öfters ausgeweißt werden, dagegen die Lehrsäle als Vorrathskammern und Magazine, überhaupt als Aufbewahrungsorte für dahin nicht gehörige Gegenstände niemals und unter keinem Vorwande benützt werden.

Die Umgebung und der Hof der Schule ist ebenfalls rein zu halten. Besondere Aufmerksamkeit ist namentlich auf die Abtritte zu verwenden, damit dieser Ort unausgesetzt sehr rein gehalten werde. Solche

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 10. Sept. 1878, Z. 1385. Jahrb. II, 88.
[2]) Ob.-Consist.-Z. 603 und 767 ex 1856.

Hinterhöfe, welche bisher als Abtritte dienten, ohne daß jedoch ordentliche Abtritte dort gebaut waren, indem vielmehr diese Orte auf Kosten der Gesundheit und der Schamhaftigkeit freigelassen wurden, sind sofort zu reinigen und ist an solchen Plätzen der Bau von ordentlichen Abtritten zwangsweise zu veranlassen.

Eine besondere Sorgfalt ist auf die Brunnen zu verwenden und aus der Nähe derselben jede Unreinlichkeit (namentlich Mist und Düngerhaufen) unbedingt und bleibend zu entfernen; auch ist dafür zu sorgen, daß die Schule immer mit gutem, in einem reinen Gefäße gehaltenen Trinkwasser versehen sei.

Von Wichtigkeit ist ferner, daß die Lehrzimmer nicht nur nach dem Unterrichte immer und sogleich durch das Oeffnen der Fenster und Thüren auf längere Zeit, sondern auch während des Unterrichtes in den Zwischenpausen gelüftet werden.

Außerdem ist darauf genau zu achten, daß die Schüler auch ihrerseits zur Erhaltung der Reinlichkeit beitragen, daß sie Mist und Gestank verursachende Gegenstände nicht in die Schule verstreuen, daß sie gewaschen und nach Möglichkeit in reinen Kleidern die Schule besuchen [1]).

Gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen — namentlich Krätze, Blattern, Scharlach, Masern, Augenschleimfluß, Diphteritis — sind nachstehende Maßregeln angeordnet [2]):

1. Einem Schüler, der an einer der erwähnten Krankheiten leidet, ist der Besuch der Lehranstalt für so lange zu untersagen, bis er die Schulvorstehung, bezw. den Lehrer, durch ein ärztliches Zeugniß überzeugt, daß er gänzlich geheilt sei und daß eine Ansteckung durch ihn nicht erfolgen könne.

2. Wenn in irgend einer Lehranstalt der Fall einer ansteckenden Krankheit vorkömmt, so ist hierüber durch die Schulvorstehung, bezw. den Lehrer, an die Behörde Anzeige zu erstatten. Die von dem behördlichen Arzt zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Ansteckung getroffenen Anordnungen sind streng zu befolgen.

3. Wenn an einem Orte Fälle solcher ansteckender oder epidemischer Krankheit sich zeigen, welche die Gesundheit der Schüler in großem Maße gefährden kann, so ist dies durch die Verwaltungsbehörden den Ministerien des Innern und des öffentlichen Unterrichts ohne Verzug bekannt zu geben und zugleich amtlich zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

4. Ist eine solche amtliche Verlautbarung erfolgt, so sind die Eltern und Vormünder verpflichtet, diejenigen Schüler von der Lehranstalt fernzuhalten, die mit ansteckenden Kranken in Berührung gewesen sind, oder in solchen Häusern wohnen, wo derartige Krankheiten vorgekommen sind. Die Schulvorstehung oder der Lehrer ist berechtigt, sich von diesem Umstande persönliche Ueberzeugung zu verschaffen, wie auch die der Ansteckung verdächtigen Schüler nur auf Grund befriedigender ärztlicher Zeugnisse zur Lehranstalt zuzulassen.

5. Wenn die Ansteckung in der Schule selbst erfolgt ist, oder wenn unter den Kindern und Jünglingen Krankheitsfälle in großer Anzahl vorkommen, so kann die Verwaltungsbehörde die Lehranstalt bis zum gänzlichen Erlöschen der Erkrankungen sperren lassen; doch ist hievon jedesmal auch das Ministerium für öffentlichen Unterricht sofort in Kenntniß zu setzen.

6. Wer sich gegen diese Normalvorschriften vergeht, wird zur Verantwortung gezogen und ist je nach der Schwere des Falles mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 100 fl. zu bestrafen.

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 26. März 1879, Z. 596. Jahrb. II. 136.
[2]) L.-C.-Erl. v. 1. Januar 1874, Z. 1735 ex 1873.

7. Diese Normalvorschriften sind auch dann zu beobachten, wenn die epidemische Cholera herrscht.

Beim Auftreten epidemischer Krankheiten in den Schulen ist es den Lehranstalten zur strengen Pflicht gemacht, vorläufig die politische Behörde und zwar rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen, wenn sie wegen des gefahrvollen Auftretens irgend einer epidemischen Krankheit die Schließung der Schule beabsichtigen; da bei einem solchen Vorgehen allein die politische Behörde in die Lage kommen kann, die zur Verhinderung der weitern Verbreitung der Epidemie nothwendigen Verfügungen zu treffen [1]).

Fünfter Abschnitt.

Das Vermögen der Kirche.

§ 32. **Uebersicht.** Zu ihrer äußern Existenz als äußere Anstalt und zur vollständigen Erreichung ihrer Zwecke bedarf die Kirche der zeitlichen Güter. Sie bilden das Kirchenvermögen und sind zunächst Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinde.

Die Kirchengüter im Ganzen sind entweder für den Gottesdienst unmittelbar bestimmt (res sacrae) als: Kirchengebäude, Kirchengeräthschaften, Kirchhöfe, Geläute, Orgel, oder sie dienen zur Bestreitung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse und nur mittelbar für den Cultus (res ecclesiasticae). Jene werden, da sie unmittelbar für den Gottesdienst bestimmt sind, besonders geweiht, sind dem öffentlichen Verkehr entzogen und unter besondern Schutz gestellt. Diese umfassen namentlich diejenigen Güter und Einkünfte, welche als Pfründe, Beneficium zur Erhaltung der Diener der Kirche bestimmt sind.

§ 33. **Von den kirchlichen Gebäuden und Geräthschaften.** Die Kirchen sind als Gotteshäuser zur Feier des Gottesdienstes und zur Vollziehung gottesdienstlicher Handlungen bestimmt. Ohne Einwilligung der Gemeinde bezw. der Behörde dürfen sie zu andern Zwecken nicht gebraucht werden. Jede Benützung aber, welche den Anstand und die Würde zu verletzen geeignet ist, hat zu unterbleiben [2]). Ueber die Anlage der Kirche sind die Grundsätze uralt. Sie werden im Wesentlichen noch heute beobachtet. Insbesondere soll jede Kirche nach alter Sitte orientirt, d. h. so angelegt werden, daß ihr Altarraum gegen Sonnenaufgang liegt. Darnach richtet sich die Lage des Altars und der Kanzel. Ein Thurm, welcher mit der Kirche organisch verbunden ist, gehört wesentlich dazu. Die Kirchenthürme sind bereits seit dem 9. Jahrhundert zur Aufnahme der Glocken gebraucht worden und gelten mit ihnen als ein Zeichen der öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaft [3]). Der Zweck der Glocken ist vornehmlich ein kirchlicher und dieselben werden, wie zur Einladung der Gemeinde zum Gottesdienst, so zur Erinnerung an das Gebet des Morgens, Mittags und Abends (Betglocke) bei Sterbefällen und Begräbnissen, beim Einläuten bestimmter Festtage, bei kirchlichen Trauungen 2c. gebraucht. Zu anderen weltlichen Zwecken sollen im Allgemeinen die Kirchenglocken nicht geläutet werden,

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 19. April 1879, Z. 710. Jahrb. II. 156.
[2]) Jac. 647.
[3]) Jac. 649 ff.

und jedenfalls hat darüber die Kirchenbehörde selbst — in erster Reihe der Pfarrer — zu bestimmen. Das in mancher unserer Gemeinden noch immer übliche sogenannte Gewitterläuten, ist in Preußen schon seit dem Jahre 1783 durch Regierungsverordnung abgeschafft [1]). Für die Orgel ist der geeignete Platz eine Empore, dem Altar gegenüber, am Westende der Kirche, die Emporen aber, wo sie sonst unvermeidlich sind, werden am passendsten an den beiden Langseiten der Kirche angebracht. Die Sitze der Gemeinde (Kirchstühle) sind möglichst so zu beschaffen, daß von ihnen aus Altar und Kanzel zugleich gesehen werden können. Die Vertheilung der Kirchenstellen beruht meistens auf localen Bestimmungen. Der Taufstein und das Lesepult, wo ein solches gebräuchlich ist, haben ihre Stelle in der Regel im Chor der Kirche.

Die Kirchhöfe sind im Allgemeinen nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche für die Kirchen selbst gelten. Auch die Kirchengefäße (vasa sacra) und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmeten Sachen sind ihrer Bestimmung gemäß zu benützen und vor jeglichem Mißbrauch zu bewahren.

Daß die kirchlichen Gebäude und Geräthschaften rein und sauber gehalten [2]), auch für die Sicherstellung derselben wie auch der Schulgebäude gegen Feuerschaden gehörig gesorgt werde [3]), gehört zu den Pflichten des Presbyteriums.

§ 34. **Milde Stiftungen.** Von jeher war es eine der vorzüglichsten Aufgaben der Kirche, den Leidenden und Dürftigen ihre besondere Sorge zu widmen. Ein Theil der kirchlichen Einnahmen wurde deshalb schon zeitig für diesen Zweck bestimmt und es entstanden Anstalten dieser Art, welche mit der Kirche in genauer Verbindung standen. Dahin gehören: Hospitäler, Siechenhäuser, Pensionsanstalten, Institute für Witwen und Waisen kirchlicher Beamten, Stiftungen für arme Studirende, besonders künftige Lehrer und Geistliche 2c.

§ 35. **Das eigentliche Kirchenvermögen.** Diejenigen Gegenstände, welche unmittelbar zur Befriedigung der äußern kirchlichen Bedürfnisse und nur mittelbar für den Gottesdienst oder für sonstige Zwecke der Kirche bestimmt sind, bilden das eigentliche Kirchenvermögen. Es gehören dazu Grundstücke und Capitalien, jährliche Zinsen und Renten, persönliche Abgaben der Eingepfarrten und Anderer, welche für gewisse Handlungen an die Kirche zu entrichten sind, der Ertrag von Collecten, Regalien, Gelder für die Grab- und Kirchenstellen, Mieth- und Pachtgelder für Kirchengebäude und Grundstücke. Daneben kommen noch zu erwähnen die Güter und Einkünfte, welche unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchendiener bestimmt sind, als: die Stolgebühren, Pfarr- und Predigergüter, Pfarr- und Predigerhaus, Aecker, Wiesen und Weingärten, und die Zehntrente.

Von vorzüglicher Wichtigkeit ist der Besitz von Grundstücken sowohl für das Kirchenvermögen überhaupt, als für das Pfarrvermögen insbesondere. Von jeher nahm man daher darauf Bedacht, gleich bei der Begründung der Parochien ein gewisses Maß von Grund und Boden den Kirchen als freies Eigenthum anzuweisen und die Nutzungen davon für die Erhaltung der Kirchengebäude oder Kirchenbeamten zu bestimmen.

In der Zeit der Reformation, wo die Gemeinden in ihrer Gesammtheit zur evangelischen Kirche übertraten, kam auch das gesammte Kirchenvermögen

[1]) Jac. a. a. O.
[2]) L.-C.-Rundschr. v. 20. April 1871, Z 648. Jahrb. I. 232. K.-V. § 36, 12.
[3]) L.-C.-Erl. v. 25. April 1869, Z. 848. Jahrb. I. 211.

in den Besitz der evangelischen Kirche, und wurde als solches in Landesgesetzen und Staatsverträgen sichergestellt.

Die Nutzungen der Pfarrgüter gehören den Pfarreien, bezw. dem Pfarrer und seinem Gehilfen. Als Nutznießer zieht er die Früchte, trägt aber auch, wo nicht besondere Verträge anders bestimmen, die erforderlichen Kosten und Lasten. Pfarräcker kann er verpachten, sein Amtsnachfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Contract nicht gebunden.

Der Zehnten, welcher zuerst zur Unterhaltung der Geistlichen bestimmt wurde, ist seinem Wesen nach die pars decima der innerhalb der Parochie gewonnenen Früchte, Lämmer, Bienen ꝛc. Der Ursprung dieser Abgaben an die Kirche ist theils ein rein religiöser, schon im mosaischen Recht begründet, theils ein bürgerlicher, aus dem Verhältniß des Colonates und des Eigenthums hervorgegangen [1]). Unter den wichtigen Rechten, welche der „Andreanische Freibrief" den Sachsen verlieh, befand sich auch dieses: „daß sie ihre sacerdotes = Pfarrer frei wählen und ihnen den Zehnten entrichten sollten". Die mit der Zeit überall eingeführten Zehnten gingen aus der römischen in die evangelische Kirche mit über. So geschah es auch unter uns Sachsen in Siebenbürgen. Zur Entrichtung des Zehntens waren nach den siebenbürgischen Rechtsverhältnissen nicht allein die Glaubensverwandten des Pfarrers verpflichtet, sondern alle Einwohner der Gemeinde, denn es war dem Zehnten nicht der Charakter eines eigentlichen Pfarrzehntens, sondern einer Reallast beigelegt, so daß der Unterschied der Confession die Verbindlichkeit nicht aufhob. Doch Alles, was in der historischen Entwicklung der frühern Zeit wurzelte, welche Rechtsgründe es immerhin stützen mochten, fand vor dem siebenbürgischen Landtage im Jahre 1848 keine Gnade. Ohne dazu auch nur die geringste Berechtigung zu haben, beschloß er die Aufhebung aller Zehnten ohne allen Unterschied. Die dadurch brotlos gemachten sächsischen Geistlichen wurden für das laufende Jahr an ihre eigenen Gemeindeglieder angewiesen, die ihnen Alles das, was sie blos von diesen bisher erhalten hätten, auch im Laufe dieses Jahres als Besoldung leisten sollten, jedoch nicht unter dem Titel einer Zehntgebühr, welche auf ewig aufgehoben sei. Von einer Ablösung oder Entschädigung des geistlichen Zehntens war nicht einmal die Rede. Dieser Gesetzesvorschlag, gegen den der evangelische Clerus feierlich Protest vor den Ständen einlegte, erhielt indessen die kaiserliche Bestätigung nicht. Die Wogen der Revolution schlugen bald so hoch über das Land, daß weiter hievon nicht die Rede war, wobei die Zehntentrichtung von Seiten der Nichtevangelischen an die berechtigten evangelischen Pfarrer in der Gesetzlosigkeit jener Tage freilich thatsächlich aufhörte. Dieselbe wurde auch nach hergestellter Ordnung nicht wieder eingeführt, da das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 alle Grundlasten aufgehoben hatte. Bis zur Durchführung dieser Verordnung wurde jedoch die Zehntentrichtung der Evangelischen an ihre Geistlichkeit aufrecht erhalten und für den Wegfall des anderweiten Zehntens derselben vom Staate gegen künftige Verrechnung eine Entschädigung geleistet [2]).

Und willig gaben die evangelischen sächsischen Landleute ihren Pfarrern in rühmlicher Erkenntniß des Bedürfnisses und in der Hoffnung die Zehnten

---

[1]) Jac. 661.

[2]) Vrgl. „Das Zehntrecht der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen", von G. D. Teutsch. 1858. S. III. ff.

weiter, es werde in nicht ferner Zeit für den Unterhalt der Seelsorger seitens des Staates anderweitig Sorge getragen werden, wie dieses in Betreff der adeligen Grundherren geschehen, deren Entschädigung bereits im Fluß war. Allein der Staat beeilte sich nicht eben übermäßig mit dieser Vorkehrung. Erst nachdem noch 7 Jahre die evangelischen Glaubensgenossen die Zehntlast ruhig getragen hatten, während alle übrigen Bewohner Siebenbürgens vom Zehnten befreit waren, und nachdem ihnen, ohne Rücksicht auf ihre noch fortdauernde Zehntleistung, nicht nur die Grundsteuer von ihrem ganzen Besitz, sondern neben den Zehnten auch der zur Ablösung der Grundlasten bestimmte Zuschlag sammt allen übrigen Zuschlägen aufgebürdet worden war, erfolgte endlich auf die zahlreichen Eingaben und Beschwerden des Oberconsistoriums und der evangelischen Geistlichkeit am 15. September 1858 mit dem kaiserlichen Patente über die Aufhebung des Zehntrechtes in Siebenbürgen und Entschädigung der Zehntbezüge der ersehnte Abschluß dieser unsere innersten religiösen und culturellen Interessen so nahe berührenden Angelegenheit.

In Folge dieses Patentes nun wurde den Pfarren der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, lautend auf die Superintendentur (püspökség), von der k. k. Grundentlastungs-Landescommission in Siebenbürgen ein Capital liquidirt und in Grundentlastungs-Obligationen ausgezahlt, das allerdings mit dem früheren factischen Zehntbezuge und den dermaligen Preisen der Cerealien in keinem vollrichtigen Verhältnisse stehend, nach Abzug der 7% Couponssteuer eine Jahresrente von 250.709 fl. 1 kr. abwirft, die sich auf 261 Pfarrämter vertheilt, und welche, nach Maßgabe der früher thätsächlich bezogenen Zehnten zum standesmäßigen Unterhalte der Pfarrer und größtentheils auch der Prediger verwendet wird [1]).

Die Rente gelangt in halbjährigen decursiven Raten an die Superintendentur und wird von dieser, nachdem sie früher in den entsprechenden Theilbeträgen an die einzelnen Capitel versendet worden, nunmehr den Bezirksdechanten zur Vertheilung übermittelt. (Sup.-Erl. v. 15. Dec. 1880, Z. 2250 1880, Jahrb. II, 270.)

Um denjenigen mittellosen Geistlichen, denen die Zuwartung zur Fälligwerdung der Rentenbezüge schwer fällt, eine momentane Aushilfe zu gewähren und die Möglichkeit zu bieten, unter günstigern als den gewöhnlichen Verhältnissen in den Besitz von allerdings bescheidenen Mitteln zu gelangen und dieselben, soweit es überhaupt die Kräfte der Landeskirche zulassen, vor überspannten Forderungen gewissenloser Geldmänner zu bewahren, wird den Pfarrern, Pfarrsubstituten und Pfarrgehilfen in der zweiten Hälfte eines jeden Solarhalbjahres aus den verfügbaren Mitteln der Landeskirchencassa nach Zuläßigkeit derselben, über ihr Begehren ein Rentenvorschuß in runden durch 10 theilbaren Beträgen bis zur Höhe der halben Halbjahrsrente, jedoch nicht mehr als 200 fl. (nach L.-C.-Erl. v. 30. Apr. 1882, Z. 699 in dem erhöhten Betrag von 400 fl.) gegen 6% Verzinsung in der Weise gewährt, daß

1. die Rente für das Capital und die Zinsen die Bedeckung bilde, und bei Auszahlung der nächsten Halbjahresrente in Abzug gebracht werde;

2. jede diesbezügliche Quittung des Darlehenswerbers vor ihrer Effectuirung

---

[1]) Vrgl. Joseph Bedeus v. Scharberg. Von Eugen v. Friedenfels. Wien, 1877. II. S. 287—292.

vom Capitelsdechanten [1]) zu vidiren sei, wobei die Darlehenswerber zur Erhebung von derlei Vorschüssen oder Darlehen entweder persönlich bei der Casse erscheinen oder die angesprochenen Darlehen durch die Postanstalt entweder direct oder im Wege des Capitelsdecanates erhalten können;

3. alle realisirten Quittungen bei dem Cassaamte verbleiben, um etwa später sich ergebende Differenzen aufklären zu können;

4. die Rückzahlung der Darlehen sammt 6 % Zinsen, mittelst nach Capiteln verfaßten Ausweisen in der Art zu bestätigen seien, daß diese Ausweise den betreffenden Capitelsdechanten gleichzeitig mit den Pfarrenten zugesendet werden;

5. die im Postwege eingelangten Quittungen, welche wegen Abgang verfügbarer Baarschaft oder aus irgend einem andern Grunde nicht realisirt werden können, sogleich an die Behörde oder Person, von welcher sie eingesendet wurden, rückgeleitet werden. (Vgl. L.=C.=Erl. v. 14. Oct. 1872, Z. 1450.)

§ 36. **Die Verwaltung des Kirchengutes.** Das Verwaltungsorgan jeder einzelnen Kirchengemeinde ist das Presbyterium. Zu seinen Obliegenheiten gehört die Erhaltung, Vermehrung und gewissenhafte Verwaltung des Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Armenvermögens [2]). Aus Anlaß eines bestimmten Falles, wo ein Presbyterium es für erlaubt gehalten hatte, zur Vermehrung des Kirchenfondes unmittelbar an eine auswärtige Regierung um Unterstützung sich zu wenden, hat das Landesconsistorium es für nöthig erachtet, darauf aufmerksam zu machen, daß alle mit Umgehung der zuständigen Behörden an ausländische Regierungen (z. B. den deutschen Kaiser) gerichteten Unterstützungsgesuche auf irgend welche Berücksichtigung nicht zu rechnen haben. Nach § 152, 7 der K.=V. gehört die Vermittlung von Unterstützungsbeiträgen und milden Gaben für Kirche und Schule aus den deutschen Bundesstaaten und dem Auslande zu dem Wirkungskreis des Landesconsistoriums. Die Fälle aber, in welchen diese Vermittlung in Anspruch genommen werden könnte, müßten selbstverständlich von ganz außergewöhnlicher Natur sein, seit die Vermittlung der Liebesgaben für alle gewöhnlichen Nothstände in Kirche und Schule durch die Gustav=Adolf=Stiftung in so wirksamer Weise geübt wird. (L.=C.=Erl. v. 14. März 1872, Z. 230. Jahrb. I, 16.) Pflicht des Presbyteriums ist es, die frommen Stiftungen genau nach dem Willen und nach der Absicht der Stifter zu verwalten und zu verwenden. Alle Geschenke und Stiftungen sind in ein eigenes Gedenkbuch einzutragen und jährlich nicht nur mit dem Rechenschaftsbericht zur Kenntniß der Gemeindevertretung zu bringen, sondern am Neujahrsfeste von der Kanzel der ganzen in der Kirche versammelten Gemeinde mitzutheilen [3]).

Ueber den Stand des gesammten Kirchen=, Schul= und Stiftungsvermögens hat das Presbyterium den Rechenschaftsbericht zu erstatten, welcher nach dem Schluße eines jeden bürgerlichen Jahres der größeren Gemeindevertretung vor=

---

[1]) Da durch den Sup.=Erl. v. 15. Dec. 1880 Z. 2550 (s. oben) die Auszahlung der Halbjahrrente den Capitelsdechanten nunmehr abgenommen und vom 1. Jänner 1881 angefangen den Bezirksdechanten als den verfassungsmäßigen Trägern der Jurisdiction übertragen worden ist, so ergibt sich hieraus als nothwendige Folge, daß nunmehr auch das Geschäft der Vidirung der Rentenvorschuß=Quittungen und die damit zusammenhängende weitere Gebahrung ebenfalls auf die Bezirksdechanten überzugehen hatte. (Vgl. L.=C.=Erl. vom 19. Jan. 1881, Z. 404/1880.)

[2]) Kirchenverf. § 36, 15.

[3]) Kirchenverf. § 36, 16.

zulegen ist. Dem Presbyterium liegt endlich ob die Sorge für sichere Aufbewahrung und Ordnung des Gemeindearchivs und namentlich der Eigenthums- und Stiftungsurkunden, welche abgesondert unter Verschluß aufzubewahren sind, doch sollen für den gewöhnlichen Amtsgebrauch genaue Abschriften von diesen Urkunden gemacht werden [1]).

Die betreffenden Functionen sind den Kirchenvätern (Kirchenmeistern) übertragen — unter Aufsicht des Pfarrers. Dieselben empfangen alle Einnahmen der Kirche und bestreiten aus denselben die Ausgaben auf Anweisungen, welche von dem Vorsitzer des Presbyteriums über Beschluß des letzteren unterzeichnet sind; sie legen dem Presbyterium, welches für die richtige Cassagebahrung mit verantwortlich ist, am Schlusse eines jeden bürgerlichen Jahres Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besondern, von dem Presbyterium angeordneten Cassenrevision ohne Verzug zu unterwerfen; sie führen die besondere Aufsicht über das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Pfarrgemeinde, erstatten regelmäßig am Schluße eines jeden Jahres dem Presbyterium einen erschöpfenden Bericht über den Zustand des Gemeinde-Eigenthums, stellen Anträge in der Versammlung des Presbyteriums über die ergiebigere Benützung des Kirchen- und Schulvermögens und über die nöthigen Bauunternehmungen, deren Ausführungen sie zu überwachen haben [2]).

In jeder Gemeinde sollen zwei Kirchenväter bestellt werden, die das Presbyterium aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren wählt. Ihr Dienstjahr endigt sich mit dem bürgerlichen Jahr den letzten December, als den zur Ablegung der Kirchenrechnung bestimmten Termin. Es bleibt jedoch dem Presbyterium unbenommen, ordentliche und thätige Kirchenväter auch beizubehalten und ihre Amtsführung von zwei Jahren zu zwei Jahren zu verlängern [3]).

Die Kirchenväter sollen einverständlich mit dem Pfarrer handeln; darum sollen sie sich mit ihm über ihre Anstalten bereden und ihm von dem, was geschieht, Wissenschaft und Einsicht geben [4]).

Bei jeder Gemeinde müssen vollständige Verzeichnisse (Inventare) des unbeweglichen und beweglichen Kirchengutes vorhanden sein. Eine vom Pfarrer und den Kirchenvätern unterfertigte Abschrift davon soll bei dem Domestikal-(Bezirks-) Consistorium aufbewahrt werden. Eine Abschrift ist den Kirchenvätern in die Hände zu geben und von diesen bei ihrer Abdankung mit ihrer Unterschrift und Bestätigung wieder zurückzustellen [5]).

Das unbewegliche Kirchengut besteht:

a) in den nothwendigen Gebäuden und Höfen, als da sind: die Kirche, der Gottesacker, der Pfarrhof, der Predigerhof, die Schule, der Organistenhof; unter den Gebäuden sind auch Scheune, Stallung, Schupfen, Einfriedigung mitinbegriffen;

b) in nutzbaren Realitäten, als da sind: Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Waldungen, Zehntantheile, Mühlen, Backhäuser, Schenkhäuser, Häuser, welche einen Miethzins abwerfen.

---

[1]) Kirchenverf. § 36, 17, 18.
[2]) Kirchenverf. § 38
[3]) Instruction für die Ortsconsistorien vom Jahre 1818, P. 10.
[4]) Vis.-Art. II. 3.
[5]) Vis.-Art. II. 5.

Die Besorgung des unbeweglichen Kirchengutes erfordert, daß die Kirchenväter darauf Acht geben:

a) daß nichts davon der Kirche entzogen oder verschmälert werde;
b) daß die Grundstücke gehörig eingefriedigt seien;
c) daß die Waldungen nicht durch unordentliches Holzfällen verwüstet werden;
d) daß die Gebäude im Bau und bewohnbaren Stande erhalten werden;
e) daß die Mühlwerke im Gange seien und Nutzen abwerfen;
f) daß jedes Stück nach seiner Bestimmung benützt und verwaltet werde.

Zu dem Ende ist es Pflicht der Kirchenväter, bei dem Antritte ihres Amtes Alles auf Ort und Stelle zu revidiren, und in der Führung ihres Amtes, besonders, nachdem die Veranlassungen sich dazu ergeben, fleißig nachzusehen.

Der Pfarrer, Prediger und Schullehrer sollen die ihnen zur Wohnung eingeräumten Gebäude und Höfe vor muthwilligen Beschädigungen behüten und reinlich halten. Nothwendige Reparaturen haben sie gleich, wenn solche bemerkt werden, den Kirchenvätern anzuzeigen. Die Kirchenväter haben die Verpflichtung halbjährig in diesen Gebäuden nachzusehen, und über die von ihnen bemerkten Unordnungen gleich mit dem Pfarrer Rücksprache zu halten. Beschädigungen aus Muthwillen oder grober Fahrlässigkeit sollen durch die Schuldtragenden nach vorgenommener Abschätzung vergütet werden.

Die Verwaltung der dem Pfarrer, den Predigern, den Schullehrern zur Benutzung bestimmten Realitäten stehet diesen zu; und sie mögen solche nach Gutbefinden selbst verwalten oder vermiethen. Die Kirchenväter haben aber darauf zu sehen, daß nichts verwüstet werde und in unbrauchbaren Stand verfalle.

Die Verwaltung der der Kirche nutzbaren Realitäten liegt den Kirchenvätern ob. Sie sollen nach bestehenden Verordnungen dasjenige, was nicht durch unentgeltliche Arbeiten bestellt wird, und auch nicht bestimmten Nutznießern unter festgesetzten Bedingungen vorbehalten ist, vermittelst öffentlicher Versteigerung vermiethen, und dafür den Nutznießungszins oder Pachtbetrag einheben. Was durch unentgeltliche Arbeiten zu bestellen ist, sollen sie zur Zeit zu bestellen beflissen sein.

Bei Eintreibung der den Dienern der Kirche gebührenden Bezüge und der im Zwecke der Herstellung der Kirchen, dann der Wohnungen und Gebäude für die Geistlichen und Lehrer nothwendigen Forderungen können die Kirchenbehörden gegen die Betreffenden unmittelbar einschreiten, wobei im Falle der Erfolglosigkeit eines solchen Schrittes die politischen Gemeindevorsteher unter strenger Verantwortung verpflichtet sind, den Kirchenbehörden über deren Aufforderung unverzüglich mit aller Energie den nothwendigen Beistand zu leisten und die Hereinbringung dieser Forderungen im kürzesten Wege zu bewirken. (L.-C.-Erl. v. 8. Nov. 1862, Z. 576. Jahrb. III, 1).

Die Kirchenväter sollen darauf bedacht sein und die gehörigen Anstalten dazu machen, daß die Kirchengründe durch öconomische Verbesserungen, z. B. Düngen, Wasserableitungen &c., einträglicher werden.

Damit die Nachbarn von den Kirchen-, Pfarrers- und Prediger-Gründen nichts abreißen mögen, sollen die Kirchenväter für ordentliche Bezeichnung der Grenzen sorgen, und sie jährlich besichtigen.

Das *bewegliche* Gut der Kirche besteht:

a) in den zum Kirchengebrauche bestimmten Gefäßen, Ornaten, Büchern;

b) in dem zum Pfarrhofe, Predigerhofe und der Schule gehörigen Hausgeräthe;
c) in dem jährlichen Einkommen;
d) in der Kirchencasse;
e) in den vorräthigen Baumaterialien;
f) in dem zufälligen Vorrath an Früchten und Wein;
g) in den Einrichtungen der nutzbaren Realitäten.

Ueberhaupt haben die Kirchenväter das bewegliche Kirchengut nach derselben Art, wie das unbewegliche, zu besorgen: durch genaue Revision bei dem Antritte des Amtes; durch fleißiges Nachsehen bei denjenigen, die eines und das andere in der Benützung haben; durch eigene, treue und fleißige Verwaltung; durch zeitige Reparaturen des Schadhaften.

Bezüglich des vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen der Kirchengemeinde zu entrichtenden Gebührenäquivalentes finden sich die betreffenden Bestimmungen des Landesgesetzes mit zugehörigen Erläuterungen im L.-C.-Rundschreiben vom 7. September 1881, Z. 1453 angeführt und werden den betheiligten Kirchenbehörden zu pünktlicher und gewissenhafter Befolgung empfohlen, damit das Vermögen unserer Kirchengemeinden vor Schädigung aus Unkenntniß des Gesetzes oder Unachtsamkeit bewahrt bleibe.

Besonders wird von den Kirchenvätern eine treue und ordentliche Verwaltung der jährlichen Einkünfte und der Kirchencasse gefordert.

Die jährlichen Einkünfte haben die Kirchenväter einzuheben, die festgesetzten Gebühren nach der bestehenden Ordnung, die zufälligen Einkünfte unter Mitwissenschaft des Pfarrers.

Die Kirchenväter sollen nur so viele Baarschaft unter Händen behalten, als die ihnen gegebene besondere Instruction vorschreibt. Die übrige Baarschaft haben sie in die Kirchenlade zu legen [1]).

In der Regel besorgt der ältere Kirchenvater die Einnahmen, der jüngere die Ausgaben. Von den Einnahmen und Ausgaben soll jeder Kirchenvater seinen Collegen in die Mitwissenschaft setzen, und soviel möglich sollen sie beide gegenwärtig sein. Zahlungen über 5 fl. im Betrag sollen nicht anders als in Gegenwart des Pfarrers oder des von ihm bestellten Predigers oder Amtmannes angenommen und geleistet werden. Mehr als 10 fl. sollen die Kirchenväter nicht in Händen haben; das Uebrige soll in der Kirchenlade aufbewahrt werden. Reste, die durch Fahrlässigkeit der Kirchenväter stehen geblieben, werden nicht angenommen und müssen von den Kirchenvätern gebüßt werden. Dagegen haben sie sich über die, die nicht durch ihre Schuld stehen bleiben, statthaft auszuweisen.

Die Ausgaben auf Reparaturen, welche über 2 fl. steigen, sowie auf neue Anschaffungen jeder Art und die Anlegung der Capitalien nach Maßgabe der darüber bestehenden Verordnungen werden in der Consistorial-(Presbyterial-) Sitzung beschlossen. Die Quittungen über Bezüge oder andere Zahlungen, welche aus den Kirchencassen und aus den, der Verwaltung der Kirchenbehörden unterstehenden Fonden behoben werden, sind ebenso wie jede andere Quittung nach den bestehenden Gebührennormen der Stempelung mit dem, dem Werthe der Quittung nach Classe II entsprechenden Betrage unterworfen, wofür der Aussteller und die, die Quittung annehmende Casse solidarisch haften. Die Buchhaltung des Finanzministeriums ist strenge angewiesen, über etwaige Stempel-

[1]) Vis.-Art. II, 6–19.

gebrechen an den, vor sie gelangenden Quittungen in Hinkunft immer den vorschriftsmäßigen Befund aufzunehmen. Doch sind jene Quittungen, welche über Beträge unter 2 fl. lauten, sowie diejenigen, welche über die, an irgend einen öffentlichen Fond oder eine Gemeinde gezahlten Schulgelder, oder aber über Almosengelder, das ist über die zur Unterstützung nothleidender Personen verabreichten geringeren Gaben ausgestellt werden, endlich überhaupt alle jene Quittungen, welche nicht in Privatinteressen, sondern zu Zwecken der amtlichen kirchlichen Innerverwaltung ausgestellt werden, nach den bestehenden Gebührenvorschriften stempelfrei. (L.-C.-Erl. v. 10. März 1880, Z. 431. Jahrb. II, 235.) Unter den im obigen Erlaß erwähnten zur Unterstützung nothleidender Personen verabreichten „geringeren Gaben" sind nur die, strenge genommen den Charakter der Almosen an sich tragenden Unterstützungen zu verstehen, deren Betrag, der Natur solcher Gaben entsprechend, höchstens auf 10 fl. sich belaufen. (L.-C.-Erl. v. 21. Oct. 1880, Z. 1835. Jahrb. III, 19.) Wo die Intabulation besteht, sind die Obligationen der Activschulden durch die Anwendung derselben zu sichern; Passivschulden zu machen ist ohne Genehmigung des Bezirksconsistoriums nicht gestattet [1]). Die Obligationen der Activschulden sollen in der Kirchenlade verwahrt und alle Jahre soll bei der Rechnungslegung die Sicherheit derselben untersucht werden. Die Rückzahlungen sollen unmittelbar in die Kirchenlade gegen Herausgabe der Obligationen bei dem Pfarrer geschehen [2]).

Die Kirchenlade soll außer den Städten in des Pfarrers Wohnzimmer, wo er schläft, stehen. Sie soll mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein, und von den zwei dazu gehörigen Schlüsseln gehört einer dem Pfarrer, der andere dem ältesten Kirchenvater [3]).

Die von den Kirchenvätern am Schluße des bürgerlichen Jahres zu legende Kirchenrechnung muß formell nach jenen Titeln und Ueberschriften verfaßt werden, wie sie für den Uebersichtsausweis (S. 125 und 126) vorgeschrieben sind.

Stiftungscapitalien und deren Interessen sammt der Verwendung derselben werden vorschriftsmäßig besonders verrechnet. Fromme Stiftungen sollen nicht anders, als nach ihrer erklärten Bestimmung verwendet werden [4]).

Ueber die vorräthigen Baumaterialien soll ein Inventar geführt, und darin Zuwachs und Verwendung jedes Artikels ausgewiesen, auch der Vorrath jährlich wenigstens einmal nach dem Inventar revidirt werden.

Ebenso soll es mit den Naturalvorräthen und Hauseinrichtungen gehalten werden.

Der Pfarrer ist für jede Verwahrlosung der Kirchenlade, die Kirchenväter für jede Verwahrlosung der in ihrer Sorge befindlichen Gelder, Materialien und Naturalien verantwortlich. Für gewaltsamen Einbruch ist der Pfarrer nur dann verantwortlich, wenn er ihn durch Sorglosigkeit veranlaßt oder nicht verhütet hat [5]).

An diesem Orte sei auch die bestehende kirchliche Norm in Erinnerung gebracht, wornach der Pfarrer aus der Kirchencasse oder andern kirchlichen seiner Verwaltung mit unterstehenden Localfonden für sich ein Anlehen nicht machen darf. (Sup.-Erl. v. 21. Juni 1881, Z. 1759.)

---

[1]) Kirchenverf. § 67.
[2]) Instruction für die Ortsconsistorien v. J. 1818, P. 14 und 15.
[3]) Vis.-Art. II, 23.
[4]) Ebendaselbst II, 27.
[5]) Ebendaselbst II, 29—31.

Alle Kirchenrealitäten sind nach Oberconsistorial-Erlaß Z. 118/1855 an den Meistbietenden zu verpachten.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über die Art und Weise der Anlegung von Stiftungscapitalien bei Privaten behufs Wahrung und Verwaltung der milden Stiftungen theilte das Oberconsistorium unter Zahl 308/1855 zur Darnachrichtung mit, und zwar auf Grund des Landesgesetzes von 1791, Artikel 54, in welchem unter Aufrechthaltung des Majestätsrechtes der Oberaufsicht über alle Stiftungen der einzelnen Kirchen die Versicherung gegeben worden ist, daß die frommen Stiftungen im Sinne und nach der Absicht der Stifter verwaltet und mit den Stiftungen anderer Religionen nicht vermengt werden sollen.

Die Verwalter von frommen Stiftungen für Kirchen und Schulen haben sich bezüglich rückständiger Zinsen nach Gub.-Erl. v. 15. Mai 1855 Z. 5656/640, mitgetheilt durch das Oberconsistorium unter Z. 187/855, besonders folgende zwei Paragraphe des Allg. bürg. Gesetzbuches gegenwärtig zu halten:

§ 1335. Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Ermahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht, von dem Capital weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden.

§ 1480. Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt.

Die Verwalter von Stiftungen für Kirchen und Schulen haben daher in allen jenen Fällen, wo die Zinsen von einem dargeliehenen Stiftungscapital bereits bis auf den Betrag der Hauptschuld gestiegen oder aber dem Betrage der Hauptschuld nahe gekommen sind, unverzüglich die Einleitung zu treffen, daß der säumige Schuldner gerichtlich eingemahnt werde, weil sonst das Recht erlischt, von dem Capital weitere Zinsen zu fordern.

Nachdem ferner die Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen in drei Jahren erlöschen, so wird es nicht minder eine gewissenhafte, mit Verantwortlichkeit verbundene Pflicht für die Verwalter solcher Stiftungen sein, dahin zu trachten, daß, wenn eine Kirche oder Schule rückständige Forderungen dieser Art hat, die dazu verpflichteten Parteien rechtzeitig und (wenn nicht anders) im gerichtlichen Wege zur Leistung ihrer Schuldigkeit verhalten werden.

Ueber Veränderungen bezüglich der Substanz des vom Presbyterium verwalteten unbeweglichen Gutes der Gemeinde beschließt die größere Gemeindevertretung; ebenso auch über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung und Belastung von unbeweglichem Gemeindegut; beides soweit es sich nicht etwa um besondere stiftungsmäßige Bestimmungen handelt. Sie genehmigt die Bedingungen der zeitweiligen Verpachtung des Gemeindegutes. Sie prüft den Rechenschaftsbericht über den Stand des gesammten Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens der Gemeinde, welchen das Presbyterium nach dem Schluß eines jeden bürgerlichen Jahres vorzulegen hat. Sie ertheilt die Genehmigung zur Vornahme von Neubauten und größeren Bauherstellungen. Ihr liegt die Berathung und Schlußfassung ob über die Mittel, welche bei Unzuläßigkeit des vorhandenen Vermögens erforderlich sind, die Bedürfnisse für Kirche und Schule zu bedecken, wobei nöthigenfalls auch eine Umlage auf die Mitglieder der Gemeinde aufgelegt werden kann, die jedoch nicht ausgeschrieben

werden kann, bevor nicht höhern Orts um die Genehmigung hiezu angesucht und dieselbe ertheilt worden ist [1]). Wird die Umlage auf die Glaubensgenossen blos vorübergehend auf die Dauer von einem bis längstens zwei Jahren beschlossen, so ist die Genehmigung bei dem Landesconsistorium im Wege des Bezirksconsistoriums anzusuchen. Soll die Umlage längere Zeit fortdauern, so muß um die Genehmigung im Wege der Kirchenbehörden bei der Landesstelle eingeschritten werden.

Zur Instruirung der diesbezüglichen Gesuche gehört nach Oberconsistorial-Erlaß v. 5. Juli 1858 Z. 424 und Landesconsistorial-Erlaß v. 22. Mai 1865:

1. Ein genauer und vollständiger Ausweis über den Stand des Kirchenvermögens nach seinen einzelnen Bestandtheilen, insbesondere der Kirchenstiftungen sowie der einzelnen darauf lastenden Ausgabsposten.

2. Ein gleich genauer specificirter Ausweis über die Erfordernisse, die auf dem Wege der Umlage gedeckt werden sollen, nach den einzelnen Posten und Beträgen. Die Angabe der Totalsumme, die benöthigt wird, ist nicht genügend.

3. Eine Nachweisung darüber, ob und in wieweit die einzelnen Einnahmsquellen des Kirchenvermögens einer Steigerung fähig sind.

Die Beibringung des betreffenden Sitzungsprotocolles der Gemeindevertretung, dann bei Geldumlagen eines glaubwürdigen Ausweises über den Betrag der directen Steuer, welcher auf die betreffende Gemeinde fällt, zur Beurtheilung der Höhe des auf den Steuergulden entfallenden Aufschlages, endlich bei Naturalumlagen die Angabe des Schlüssels der Umlage und des voraussichtlichen Erträgnisses derselben in Geldeswerth beziffert, — versteht sich von selbst.

Wenn es sich um die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung von Kirchen-, Schul- oder Stiftungsgut handelt, muß bei der Beschlußfassung der größeren Gemeindevertretung individuelle Abstimmung stattfinden, auch ist zu einem giltigen Beschluß absolute Stimmenmehrheit erforderlich [2]).

Jene Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche Aufnahme von Anleihen, Verpfändung, Veräußerung oder Vertauschung von Grundeigenthum oder Kirchengeräthschaften, dann Aufführung von bedeutenden Bauten und Umlagen auf die Gemeindeglieder betreffen, bedürfen jedoch vor ihrer Vollziehung der Genehmigung des Bezirksconsistoriums [3]).

Zu den Obliegenheiten des Bezirksconsistoriums gehört überhaupt die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens der Pfarrgemeinden des Bezirks, mit der Aufsicht auch über das Rechnungs- und Cassenwesen der einzelnen Gemeinden [4]). Aus diesem Grunde werden alljährlich die Rechnungen über sämmtliche in der Verwaltung der Presbyterien stehenden Fonde, gleichzeitig mit der Abführung der Percentualbeiträge, dem Bezirksconsistorium vorgelegt, und zwar in Abschrift, da dieselben in je einem Exemplare im Archive des Bezirksconsistoriums hinterlegt werden.

Dem Bezirksconsistorium liegt ferner ob die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung, wie auch für die Verwaltung und Verwendung der dem Kirchen-

[1]) Kirchenverf. § 60, 3, 4, 7, 8, 9.
[2]) Kirchenverf. § 63.
[3]) Kirchenverf. § 67.
[4]) Kirchenverf. § 95, 6.

bezirke gehörigen oder ihm anvertrauten Fonde und Stiftungen nach den Weisungen und Aufträgen der Bezirksversammlung, welcher jährlich die Rechnungen vorzulegen sind [1]).

In der Verwaltung des Bezirksconsistoriums stehen namentlich die folgenden Fonde:

1. Der Bezirkskirchenfond, der zur Bestreitung der kirchlichen Verwaltungskosten im Kirchenbezirke dient und dessen regelmäßige Zuflüsse in dem 4. Theile der sogenannten „Percentualbeiträge" (S. 32) bestehen, wozu bei der Unzulänglichkeit dieser je nach Bedarf noch Umlagen kommen, welche auf die Gemeinden des Kirchenbezirkes nach einem bestimmten Schlüssel aufgelegt werden.

2. Der Bezirksbibliotheksfond, dessen Zweck die Erhaltung und Vermehrung der zum Gebrauche hauptsächlich der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer des Bezirkes errichteten vorzugsweise theologischen Bibliothek [2]) dient und wozu die Genannten im Verhältniß zu ihren Gehaltsbezügen jährliche Beiträge zu leisten haben (ohne Zwang siehe S. 27).

Der Landeskirchenversammlung endlich, als Organ des Kirchenregiments, hat das Gesetz die Sorge für die Verwaltung der der Landeskirche gehörigen oder anvertrauten Fonde und Stiftungen übertragen [3]), deren Rechnung das Landesconsistorium zu prüfen und über deren Verwaltung und Verwendung es der Landeskirchenversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen hat. Zu diesen Fonden gehören:

1. Der Landeskirchenfond, dessen Vermögen wesentlich aus den Ersparnissen einer frühern Zeit sich gebildet hat. Derselbe erhält seine Einnahmen aus den Zinsen der Activcapitalien, aus den Percentualbeiträgen, Prüfungstaxen, aus dem Erlös für Druckschriften 2c., und dient zur Deckung der Verwaltungskosten des Landesconsistoriums.

2. Der Stipendienfond, der im Sinne des § 116, 8 der Kirchenverfassung zur „Unterstützung von Studirenden, welche ihrer Ausbildung zum Dienste der Kirche und Schule an einer philosophischen oder evangelisch-theologischen Facultät in den deutschen Bundesstaaten oder im Auslande obliegen" gegründet worden ist. Alljährlich verbindet sich seit 1860 mit der Feier des Reformationsfestes die Sammlung milder Gaben zu Gunsten dieses Fondes in allen Gemeinden der Landeskirche. Nach Anordnung des Gesetzes werden diesem Fonde die im Umfange der Landeskirche eingehenden Ehedispenstaxen zugewendet. (Seit 1870 sind der Collectenertrag vom Reformationsfest und alle Ehedispenstaxen provisorisch dem Landeskirchenfonde zugewiesen worden.) In denselben fließen endlich die Intercalarersparnisse an der Staatsdotation der Landeskirche. Aus dem Zinsenerträgniß dieses Fondes werden alljährlich an Studirende der Theologie Stipendien verliehen.

Im Zusammenhange mit dem obigen ist hier noch eines Stipendienfondes zu erwähnen, welcher unter der Oberaufsicht des Landesconsistoriums steht. Das ist der durch das Fideicommiß des verstorbenen Freiherrn Carl von Brukenthal vom 15. December 1854, P. 2, begründete Stiftungsfond zu Stipendien für brave evangelisch-sächsische Studenten ohne Rücksicht auf

[1]) Kirchenverf. § 95, 7.
[2]) Kirchenverf. § 95, 9.
[3]) Kirchenverf. § 116, 10.

den Stand, dem sie sich widmen. Dieser hochherzigen Stiftung gemäß wird von der Vermögensverwaltung seit dem 2. Februar 1863 alljährlich der durch 50 Jahre einzuzahlende Betrag von 2100 fl. ö. W. in die Hermannstädter Sparkassa hinterlegt.

Aus dem Zinsenerträgniß dieses Fondes erhalten evangelisch-sächsische Studirende alljährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Unterstützungsbeiträge durch das Landesconsistorium verliehen.

Eine ältere Stiftung, das von dem Superintendenten Aurelius Müller im Jahre 1836 gewidmete Legat von 5000 U. fl. für einen sächsisch-evangelischen, die Theologie studirenden Jüngling, steht in der Verwaltung des Superintendenten. Ebenso kömmt diesem die Verwaltung und Verleihung des, aus der spätern Zeit stammenden von Rosenfeld'schen Legates von 3000 fl. in siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen für einen Theologie studirenden sächsischen Jüngling zu.

3. Der geistliche Universitäts-Almosenfond, der, 1720 von der geistlichen Universität begründet, nach dem Beschluße der Synode vom 15. September 1862 auch in die Verwaltung des Landesconsistoriums übergegangen ist. Dieser Fond ist zu wohlthätigen Zwecken, zur Unterstützung armer Pfarrer und zur Aushilfe bei Herstellungen der Kirchen, der Pfarr- und Schulhäuser gebildet. Seine Mittel aber reichen nicht weit und beschränken sich fast ausschließlich auf die Liebesgaben, die zur Zeit des Neujahrfestes in den Gemeinden unserer evangelischen Landeskirche gesammelt werden.

4. Die Nationaldotation, d. i. die Widmung der sächsischen Nations-Universität vom 22. August 1850, betreffend Stiftungen zu Gunsten des evangelisch-sächsischen Schulwesens in Siebenbürgen. (S. die Widmungs-Urkunde im „Jahrbuch" 2c. I, 169.) Nachdem die, zur Unterstützung der evangelisch-sächsischen Gymnasien bestimmte Dotation vom 1. November 1852 angefangen flüßig gemacht worden und die Dotationszuschüsse für pädagogisch-theologische Seminarien seit dem 1. November 1856, sowie jene der Hauptvolksschulen seit dem 1. September 1857 zur Auszahlung gelangt waren, wurden endlich vom 1. November 1863 angefangen auch die bis dahin nicht ausgefolgten Widmungsbeträge für Stipendien von Gymnasial- und Seminarschülern, dann zur Unterstützung armer deutscher Volksschulen aus der sächsischen Nationalcasse angewiesen, so daß seither nun sämmtliche, aus jener preiswürdigen Widmung — „welche von allerhöchst Sr. Majestät mit Wohlgefallen zur Kenntniß genommen, durch den edlen Zweck, zu dem sie errichtet ist, ehrendes Zeugniß gibt von dem hohen Werth, den eine Nation der Bildung und Gesittung beizulegen gewohnt sein muß, deren Vertreter das Nationalvermögen nicht zweckmäßiger und fruchtbringender verwenden zu können erklären, als wenn sie es den Schulanstalten widmen" — fließenden Beträge fortlaufend ausgezahlt werden. Dieselben werden in vierteljährigen Raten aus der Nationalcasse behoben.

5. Die Staatsdotation. Die Einnahmen dieses Fondes bestehen in einem Gesammtbetrage von 16,000 fl., der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph vom 19. Februar 1861 jährlich am 19. Februar aus dem Staatsschatze an das Landesconsistorium ausgezahlt wird. Die einzelnen Ausgabsposten der Staatsdotation (1. Gehalt des Superintendenten; 2. Functionszulage des Superintendentialvicars; 3. Gehalt des Secretärs; 4. Miethzins für die Wohnung des Superintendenten und das

Kanzlei- und Archivslocale; 5. Functionszulagen der Bezirksdechanten; 6. Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen) sind so geartet, daß unter normalen Verhältnissen ein Intercalar nur in dem Erledigungsfalle dotirter Aemter sich ergeben kann. Anders war dies in den ersten Dotationsjahren; denn solange die Verlegung des Amtssitzes des Superintendenten von Birthälm nach Hermannstadt nicht vollzogen war, blieben zwei Dotationsposten, nämlich der Gehalt des Superintendenten und der Miethzins für dessen Wohnung, zum großen Theile unberührt, wodurch sich in jedem Dotationsjahre ein Intercalar von namhafter Höhe ergab. Nach Weisung des Allerhöchsten Handschreibens vom 19. Februar 1861 ist aber das Intercalar „zur Unterstützung von Studirenden an deutschen Universitäten, welche sich zum Schul- und Kirchendienste vorbereiten", zu verwenden. Kraft dieser Bestimmung sind aus jenem Intercalar der Staatsdotation während der sieben Jahre im Ganzen 38 Studirende an deutschen Universitäten zusammen mit 72 Studienstipendien betheilt worden.

Der zur Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen aus der Staatsdotation bestimmte Betrag beläuft sich jährlich auf 3500 fl. [1])

6. Die allgemeine Pensionsanstalt der Landeskirche. Sie ist eine Schöpfung der III. Landeskirchenversammlung vom Jahre 1865. Da die Institutsverwaltung die sachgemäße Uebung befolgt, daß sie in dem Rundschreiben, womit an die rechtzeitige Einsendung der Beitrittserklärungen alljährlich gemahnt wird, jedesmal den Kirchenbehörden und den Institutsmitgliedern auch ein Bild des Standes der Anstalt, ihres Fortschrittes und Gedeihens mittheilt, so darf das Wirken der Anstalt im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden und es kann hier hinsichtlich ihres Zweckes und ihrer gesetzlichen Gebahrung einfach auf die unterm 4. October 1877, Z. 1893 (Jahrb. I, 335) vom Landesconsistorium verlautbarten „Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt" hingewiesen werden.

Die Beitrittserklärungen für das kommende Jahr haben in der Regel bis Ende November an die Institutsverwaltung zu gelangen. Sie sind im Wege der Schul- und Kirchenbehörden einzubringen, welche dafür zu sorgen haben, daß die in den vorgedruckten Formularien angesetzten Angaben den in den Satzungen getroffenen Anordnungen entsprechen, und deren Richtigkeit in allen Punkten den beizugebenden glaubwürdigen Belegen gemäß sich bestätige. In der Regel ist die Beitrittserklärung mit dem Anstellungsdecrete gleichzeitig einzusenden.

Bei der Vorrückung in höhere Bezüge oder bei einer nach ihrer Aufnahme in die Anstalt eingegangenen Ehe haben die Mitglieder den Anordnungen der §§ 9, 19 und 21 der Satzungen nachzukommen. In den beizubringenden Nachweisungen über die dem beitretenden Mitgliede zukommende Jahresbesoldung (der Pfarr-Rente nach Abzug des Predigerantheiles, des Gehaltes oder der in Geldeswerth zu veranschlagenden Naturalbezüge, abgesehen von Beholzung und Wohnung), ist jedesmal die Gesammtziffer des nach § 9 maßgebenden Betrages anzusetzen. (L.-C.-Rundschr. vom 17. Januar 1878, Z. 199. Jahrb. II, 4.)

Ueber das bei Standesveränderungen der Mitglieder zu Geschehende siehe Seite 35.

Zur Verhütung einer etwaigen mißlichen Ausbeutung der Anstalt ist man zur Vorsicht gemüssigt gewesen, daß in Fällen, wo ein Mitglied über die gesetz-

---

[1]) Vrgl. Verhandlung der V. Landeskirchenversammlung v. J. 1868, S. 102.

liche Verpflichtung und das vorgeschriebene Maß bei seiner Einrichtung in die Pensions- oder Witwencasse hinausgeht, die Aufnahme von der Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse und der Beibringung eines ärztlichen Befundes abhängig gemacht wurde. Es ist daher Sache der Schul- und Kirchenbehörden, so oft sie für die allgemeine Pensionsanstalt der Landeskirche Beitrittserklärungen von Mitgliedern, welche nicht durch eine eben erhaltene Anstellung zur Einrichtung verpflichtet sind, oder sich in einem, das in § 9 und 19 der Satzungen bezeichnete Minimum übersteigenden Ausmaße einrichten wollen, übernehmen, ein ärztliches Parere, das von dem betreffenden Stadt-, Bezirks- oder Comitatsarzte nach dem bei andern Lebensversicherungsanstalten gebräuchlichen Formulare auszufertigen ist, darüber einzuholen, daß das Mitglied mit keiner gefährlichen chronischen Krankheit behaftet, und daß es zur dauernden Ausübung der Berufsthätigkeit befähigt sei. (L.-C.-Rundschr. vom 23. August 1879, Z. 715. Jahrb. II, 164.)

7. Der Intervallsfond. In Betreff der Verwendung des Intervalls der Pfarrzehntrenten, d. i. des von dem Erledigungstage der Pfarre bis zu der durch die Präsentation erfolgten Wiederbesetzung derselben entfallenden Zehntrentenbetrages, ist von der 1880er Landeskirchenversammlung folgendes beschlossen worden:

I. Die Hälfte der aus den Pfarrzehntrenten sich ergebenden Intervalle ist dem betreffenden Kirchenbezirk halbjährig zur Bildung eines diesbezüglichen Fondes zu übermitteln; derselbe ist vom Bezirksconsistorium zu verwenden:

a) für die Führung der pfarrämtlichen Geschäfte und die Haltung des Gottesdienstes während der Erledigungszeit (Kirchenverf. § 207);
b) zur Unterstützung von Witwen und Waisen solcher Pfarrer des Kirchenbezirks, welchen der Bezug der Zehntrente zustand;
c) zur Förderung auch anderer, besonders berücksichtigungswerther Bedürfnisse der zur Erledigung gelangten Pfarren.

Die Regelung dieser Verordnung steht nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung der Vertretung des betreffenden Bezirkes zu.

II. Die andere Hälfte jener Intervalle ist zur Aufbesserung unzureichender Pfarrdotationen lebensfähiger Gemeinden der evang. Kirche A. B. in Siebenbürgen zu verwenden.

III. Zu diesem Behuf werden die Intervallbeträge (II) in einen besonderen Fond abgeführt, der unter der Verwaltung des Landesconsistoriums steht, welche bezüglich der Gebahrung und Rechnungslegung denselben Normen unterworfen ist, wie die übrigen Fonde der evang. Landeskirche A. B.

IV. Ueber die Verwendung dieses Fondes betreffend die Aufbesserung unzureichender Pfarrdotationen (II) beschließt und verfügt die Landeskirchenversammlung. (Siehe L.-C.-Rundschr. vom 30. Januar 1880, Z. 301. Jahrb. II, 213.)

Im Zusammenhang mit dieser Norm ist das Bezirksdecanat gehalten über jede Erledigung eines Pfarramtes sofort nach dem Eintritt derselben, wie auch über jede Wiederbesetzung desselben sofort an das Landesconsistorium zu berichten. (Vrgl. L.-C.-Erl. v. 30. Januar 1880, Z. 301. Jahrb. II, 214.)

8. Der Mühlbächer Sinecurfond. Nach den von der 1865er Landeskirchenversammlung festgesetzten Bestimmungen über die Verwendung und

Verwaltung des Pfarrvermögens der erloschenen Kirchengemeinden des Mühlbächer Kirchenbezirkes ist aus dem Erlös für die Liegenschaften dieser Pfarrgemeinden ein Fond gebildet worden, von dessen Renten $^1/_4$ zur Aufbesserung geringer Pfarrdotationen außerhalb des Mühlbächer Kirchenbezirkes, $^3/_4$ zur Aufbesserung unzureichender Schullehrergehalte innerhalb des Mühlbächer Kirchenbezirkes bestimmt sind.

Die Unterstützungsbeiträge aus dem Einkommen dieses Fondes verleiht das Mühlbächer Bezirksconsistorium unter Vorbehalt der Genehmigung des Landesconsistoriums und es ist hiebei nach den, für die Verleihung von Unterstützungen aus der Staats- und Nationaldotation geltenden Bestimmungen vorzugehen (siehe die diesbezüglichen Normen unter L.-C.-Z. 2130/1877 und 1944/1879). Mit genauer Befolgung dieser Normen haben auch die Gemeinden ihre diesfälligen Gesuche zu verfassen und zu instruiren und alsdann im Wege des vorgesetzten Bezirksconsistoriums an das Bezirksconsistorium in Mühlbach zu leiten.

Für die aus Mitteln der Landeskirche an arme Pfarreien und Volksschulen zu gewährenden Unterstützungen ist von der IX. Landeskirchenversammlung die folgende Norm beschlossen worden [1]).

„Aus dem in der Verwaltung des Landesconsistoriums stehenden Volksschulfond (s. Verhandl. der X. Landeskirchenversammlung von 1880, S. 167), dann aus der Staats- und Nationaldotation werden künftighin jährlich fixe Unterstützungen der Gemeinden von wenigstens 60 und nicht mehr als 800 Seelen an Pfarreien und Volksschulen unter nachstehenden Bedingungen gewährt:

1. Keine Gemeinde soll unterstützt werden, die nicht aus eigenen Mitteln das Mögliche für Kirche und Schule thut.

2. Eine Gemeinde, die nach 5jährigem Durchschnitt weniger als 300 Seelen und weniger als 50 Schüler hat, kann ohne Vereinigung des Pfarr- und Lehrerdienstes nicht unterstützt werden.

3. Eine Gemeinde, welche mehr als 300 aber weniger als 800 Seelen hat, kann nicht unterstützt werden, so lange die Predigerstelle nicht mit der Pfarrstelle oder einer Lehrerstelle vereinigt ist.

4. Gemeinden, welche auf je 80 Schüler mehr als einen, auf je 150 Schüler mehr als zwei Lehrer haben, von denen keiner zugleich Pfarrer oder Prediger ist, können nicht unterstützt werden.

5. Die regelmäßigen Unterstützungen werden in der Höhe gewährt, daß die sämmtlichen Bezüge der Pfarrstelle (auch wenn sie mit der Lehrerstelle vereinigt ist) in Gemeinden bis 200 Seelen 400 fl., in Gemeinden über 200 Seelen 500 fl. erreichen.

In Gemeinden, wo die Pfarrstelle mit der Lehrerstelle nicht vereinigt ist, wird die Unterstützung für die Lehrerstelle bis zu der von der Schulordnung (§ 42) vorgesehenen Normalhöhe gewährt.

6. Sollte eine Gemeinde, deren Pfarr- oder Lehrerstelle eine jener Unterstützungen erhält, in der Folge die Bezüge dieser Stelle aus eigenen Mitteln erhöhen, so erhält sie in der Regel die einmal gewährte Unterstützung.

---

[1]) L.-C.-Rundschr. v. 4. Oct. 1877, Z. 2130. Jahrb. II, 10.

7. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Lehrerstelle eine der obigen Unterstützungen erhält, ist der betreffende Lehrer verpflichtet, auf den verfassungsmäßigen Beschluß der Gemeinde, nach vorangegangener Ordination, zugleich die Predigerfunctionen zu verrichten.

8. Sämmtliche Unterstützungen können nur nach Maßgabe der oben bezeichneten Mittel erfolgen.

Zur Instruirung der Unterstützungsgesuche armer Gemeinden wurden vom Landesconsistorium mit Rundschreiben vom 19. Nov. 1879 Z. 1944 dem Bedürfniß entsprechende Blanquetten zu den erforderlichen Ausweisen mitgetheilt.

Zum richtigen Verständniß derselben mögen folgende Bemerkungen dienen:

Zu I und II. Bei Angabe der Seelen- und Schülerzahl sind jedesmal die 5 unmittelbar zunächst verflossenen Jahre zu berücksichtigen. Die Seelenzahl sowie die Zahl der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder ist stets nach dem 1. Januar des betreffenden Jahres anzugeben.

Zu III. Um zu beurtheilen, ob eine Unterstützung suchende Gemeinde nicht vielleicht auf ihr eigenes Kirchenvermögen hingewiesen werden könne, bedarf es des vollen Einblicks in das gesammte Kirchenvermögen der die Unterstützung ansuchenden Gemeinde. Diesen Einblick gewährt aber die bisherige summarische Angabe des bloßen Rechnungsabschlußes der Kirchenrechnung nicht, sondern es sind dazu sämmtliche unter III angeordneten Beilagen erforderlich. Dabei wird das Bezirksconsistorium eingehend zu erwägen und zu berichten haben, einmal ob das in den Beilagen ausgewiesene Kirchenvermögen der Gemeinde auch in möglichst ausgiebiger Weise verwerthet wird, und dann, ob sich außer dem ausgewiesenen Kirchenvermögen in der betreffenden Gemeinde nicht auch andere Quellen ausfindig machen ließen, deren Zufluß dem Kirchenvermögen der Gemeinde zugeleitet werden könnten.

Die Zehntentschädigungsrente ist nach dem vollen Betrag einzustellen. Couponsteuer und etwaiger Predigerantheil unter dem Titel „Belastung“ in Abschlag zu bringen.

Bei Grundstück-Nutzungen ist der Catastralreinertrag in Rechnung zu bringen.

Zu IV. Die Presbyterien werden darauf aufmerksam gemacht, daß unter dem Titel „Belastung der Bezüge“ nicht aufgeführt werden darf Holzbedarf, und ebensowenig Grundsteuer, Saatkorn, Brachentgang oder irgend eine andere, durch die Bewirthschaftung der Grundstücke sich ergebende Ausgabe (z. B. Dienstboten), da dieses Alles bei Feststellung des Catastralreinertrages schon in Rechnung gebracht wurde.

Zu VI und VII. Um bei Umrechnung der Naturalbezüge in Geld einen billigen und gleichmäßigen Ansatz zu ermitteln, hat das Landesconsistorium Durchschnittspreise festgestellt, nach welchen bis auf weiters zu berechnen ist:

1. 1 Hectoliter Weizen . 8 fl. 50 kr.
2. 1 „ Halbfrucht 6 fl. 70 kr.
3. 1 „ Roggen . 5 fl. 60 kr.
4. 1 „ Hafer . . 2 fl. 60 kr.
5. 1 „ Kukurutz . 4 fl. 90 kr.
6. 1 sieb. Einer Wein . 1 fl. — kr.

Zu VIII. Gemeinden, in welchen der von einem ganzen Wirthe gezahlte Schullohn nicht wenigstens dem Werthe von 2 Viertel Brodfrucht gleichkömmt, können auf Unterstützung aus Mitteln der Landeskirche nicht rechnen; ferner können unter „sonstigen Leistungen" nicht etwa Hand- und Vorspannsleistungen bei sich ergebenden Bauten verstanden werden, sondern zeitweilige oder dauernde Abgaben (Zehnt u. s. w.) an Naturalien oder Geld, welche die Gemeindeglieder zu Kirchenzwecken abgeben. Die nicht selten vorkommende allgemeine Erklärung: „Die Gemeindeglieder sind arm und können nichts thun" dürfte in den allerwenigsten Fällen ohne eingehende diesbezügliche Nachweisung eine Berechtigung haben.

Zu IX. Wenn die Unterstützung für einen Fond erbeten wird, so ist in dem Unterstützungsgesuch genau nachzuweisen, welchen Zwecken der Fond zu dienen hat, welche sonstige Einnahmen dem Fond zufließen, und wie hoch sich derselbe belauft, was — wenn dasselbe nicht aus der Rechnung ersichtlich sein sollte — sonstwie entsprechend nachzuweisen ist.

Wird die Unterstützung zur Schuldentilgung erbeten, so hat das Unterstützungsgesuch nachzuweisen, woher die Schuld entstanden ist, dann ob und welche andere Mittel etwa der Gemeinde zur Tilgung derselben zu Gebote stehen.

Wird die Unterstützung zur Anschaffung von Lehrmitteln erbeten, so ist anzugeben, welche Lehrmittel die Schule der Gemeinde schon besitzt, und welche neuen angeschafft werden wollen.

Gemeinden, in welchen die von der „Norm" gestellten Bedingungen für eine bleibende Unterstützung noch nicht zutreffen, können — insoweit die Mittel zureichen — mit einer zeitweiligen Unterstützung nach den bisher beobachteten Grundsätzen bedacht werden. Diese Gemeinden haben in ihren Bittgesuchen genau und eingehend nachzuweisen, daß und warum es bei ihnen nicht möglich war, den Bedingungen der „Norm" zu entsprechen.

Nicht genau und vollständig instruirte Gesuche können keine Berücksichtigung finden, und sind dem Landesconsistorium gar nicht vorzulegen.

Alle jene Gemeinden, welche eine Unterstützung ansprechen, haben ihre genau instruirten Unterstützungsgesuche nach der vorliegenden Norm einzureichen. Diese Gesuche hat das Bezirksconsistorium eingehend zu prüfen und der Bezirkskirchenversammlung zur Berathung und Schlußfassung vorzulegen.

Die Auszahlung bleibend in Aussicht genommener Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen aus den Mitteln der Landeskirche erfolgt in decursiven Raten am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen vorschriftsmäßig vom Empfänger ausgestellte und vom Bezirksdechanten vidirte Quittung über Anweisung des Präsidiums des Landesconsistoriums im Wege der Bezirksconsistorien.

Durch die Vidirung der Quittung bestätigt der Bezirksdechant, daß im abgelaufenen Halbjahr in den Verhältnissen der unterstützten Gemeinde eine auf die Pfarr- bezw. Lehrerdotation einwirkende Veränderung nicht eingetreten ist, und der Bezugsberechtigte durch entsprechend geleistete Dienste den Anspruch auf den Bezug der Unterstützung erworben hat.

Ueber jede solche Veränderung (Stellenzusammenziehung, Errichtung einer neuen Dienststelle, Personenwechsel 2c.) hat das Bezirksconsistorium allsogleich dem Landesconsistorium eingehenden Bericht zu erstatten, worin die Nachweisungen über die Seelen- und Schülerzahl, die Leistungen der Gemeinde nnd den Werth derselben beizubringen sind.

Sollte sich im Laufe des Halbjahrs durch Personenwechsel eine Vaca ergeben, oder ein Bezugberechtigter sich der Unterstützung unwürdig gemacht hab so hat der Unterstützungsbetrag

a) wenn die Unterstützung aus der Staatsdotation erfolgte, in den theologisch Stipendienfond einzufließen;
b) wenn die Unterstützung aus dem Volksschulfond erfolgte, diesem Fonde z Gute zu kommen [1]).

Die Auftheilung bleibender Unterstützungen zwischen den Emeritus und Substitutus geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) der Emeritus bezieht den vollen Betrag bis zum Tage seiner Emeritirung
b) der Substitutus bezieht den vollen Betrag vom Tage seiner Einführun in das Amt an gerechnet [2]).

---

[1]) L.-C.-Erl. v. 25. Juni 1880, Z. 1235. Jahrb. II, 241.
[2]) L.-C.-Erl. v. 21. Januar 1881, Z. 363. Jahrb. III, 21.

Anhang.

(Folio).

Formular I (zu Seite 32).

Uebersichts-Ausweis.

aus der vom 1. Januar bis letzten December 1866 über die Einnahmen des Kirchenfondes der evangelischen Gemeinde N. N. geführten Rechnung.

Postenzahl	Einnahmen	Gebühr		Abstattung		Rückstand	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Vorjähriger baarer Cassarest	91	40	91	40	—	—
2	Aeltere unverzinsliche Activ-Rückstände (als Interessen-, Pachtschillings- und sonstige Zahlungsreste, für welche keine Zinsen entrichtet werden)	245	23	114	12	131	11
3	Angelegte Activ-Capitalien	820	—	140	—	680	—
4	Interessen der angelegten Capitalien . .	41	–	38	—	3	—
5	An Pachtschilling oder Meddem vom Kirchengut (hieher gehören alle diejenigen Einnahmen, welche nach Vertrag oder Herkommen in einem fixen jährlichen Betrage eingehen)	427	30	412	30	15	—
6	Für verkaufte Früchte, Wein ꝛc. . . .	158	–	158	—	—	—
7	Gewöhnliche Einnahmen (hieher gehören alle diejenigen Einkünfte, welche zwar jährlich wiederkehren, aber in keinem festen Betrage einfließen, als: Kirchenstellenlösung, Leichentaxen, Festopfer ꝛc.)	88	36	88	36	—	—
8	Außerordentliche Einnahmen (d. h. zufällige oder unter den obigen Titeln nicht vorkommenden Einkünfte) . . .	17	20	17	20	—	—
	Summe der Einnahmen . .	1888	49	1059	38	829	11
	Berechnung der 2percentigen Gebühren von den reinen Einnahmen, welche gesetzmäßig einzuliefern sind:						
	Die Summe sämmtlicher Einnahmen beträgt	—	—	1059	38	—	—
	hievon abgeschlagen:						
	a) der vorjährige baare Cassarest mit .	91	40	—	—	—	—
	b) die eingezahlten Activ-Capitalien . .	140	—	—	—	—	—
	Zusammen mit . .		—	231	40	—	—
	So verbleiben reine Einkünfte	—	—	827	98	—	—
	Hievon beträgt die 2% Gebühr . . . welche unter Einem an das löbliche Bezirksconsistorium abgeführt werden.	16	56	—	—	—	—

N., am Januar 1866.

Die Uebereinstimmung dieses Ausweises mit der Kirchenrechnung bestätigen bei Amtstreue
N. N., Pfarrer.
N. N., Kirchenvater.
N. N., Kirchenvater.

(Parochialsiegel).

Formular II (zu Seite 114).

(Folio).

N.-er Kirchenrechnung auf das Jahr 18 . .

Zahl der Posten	Zahl der Documente	Einnahmen	Gebühr fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rückstand fl.	kr.
			in österr. Währung					
		1. Titel.						
1		Baarer Cassarest vom vorigen Jahre	25	40	25	40	—	—
		2. Titel. Aeltere unverzinsliche Activrückstände [1]).						
2		Darlehensinteressen von N. N. vom Jahre [2]) . . .	15		15	—	—	—
3		Darlehensinteressen von N. N. vom Jahre	8	42	4	—	4	42
4		Darlehensinteressen von N. N. vom Jahre	10		—		10	—
5		Wiesenpachtrückstand von N. N. vom Jahre	4	—	4	—	—	—
6		Ertrag der vom vorigen Jahre in Vorrath gebliebenen 6 Kübel Meddemfrucht à 4 fl.	24	—	24	—	—	—
		u. s. w.						
		Summe des 2. Titels . .	61	42	47	—	14	42
		3. Titel. Angelegte Activcapitalien [3]).						
7		National-Anlehens-Obligation von 1854 Nr. 5437 über 100 fl. C.-M.	105	—	—	--	105	—
8		Bei N. N. (Nr. 129) vom 20. Juni 1863	400	—	—		400	—
9		Bei N. N. (Nr. 9) vom u. s. w.	60	—	60	-	—	—
10		Bei N. N (Nr. . . .)	100	—	40	—	60	—
		u. s. w.						
		Summe des 3. Titels . .	665	-	100	—	565	—
		4. Titel. Interessen von angelegten Activcapitalien.						
11		Ertrag der National-Anlehens-Obligation Nr. 5437 mit Zuschlag des Agio	5	14	5	14	-	—
12		5% Interessen von N. N. (Nr. 129) für 400 fl. ganzjährig	20	—	16	—	4	—
13		5% Interessen von N. N. (Nr. 9) für 60 fl. vom 1. Januar bis 31. December	3	—	3	—	—	—
14		5% Interessen von N. N. (Nr. . . .) für 100 fl. ganzjährig	5	—	—	—	5	—
		u. s. w.						
		Summe des 4. Titels . .	33	14	24	14	9	

[1]) Hieher gehören alle von den früheren Jahren im Rückstande gebliebenen, von Pachtungen, verkauften Früchten, Gras, Holz, Interessen 2c. sich herschreibenden Einnahmen und zwar unter namentlicher Anführung des Rückständlers und des Gegenstandes.

[2]) Bezüglich rückständiger Zinsen vrgl. Seite 115.

[3]) Capitalien aus der Kirchencasse dürfen nur gegen doppelte Hypothek geliehen werden. (Superintendentialverordnung 587/1845 P. VI.)

Zahl der Posten	Zahl der Documente	Einnahmen	Gebühr fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rückstand fl.	kr.
			in österr. Währung					
		5. Titel. Pachtschilling [1].						
15		Von N. N. für die gepachtete Kirchenmühle	50	—	50	—	—	—
16		Von N. N. für die Wiese im Röhrig	16	—	—	—	16	—
17		Von N. N. für den alten Organistenhof u. s. w.	8	—	4	—	4	—
		Summe des 5. Titels	74	—	54	—	20	—
		6. Titel. Für verkaufte Früchte, Meddem u. s. w.						
18	1	Meddemertrag von 46 Kübel Weizen à 4 fl.	184	—	184	—	—	—
		Anmerk. 16 Kübel sind noch vorräthig und werden in der nächsten Kirchenrechnung verrechnet werden.						
19	2	Für verkauftes Gras von den Theilungen und zwar:						
		von N. N.	6	—	4	—	2	—
		„ N. N.	7	40	7	40	—	—
		„ N. N. u. s. w.	2	—	—	—	2	—
		Summe des 6. Titels	199	40	195	40	4	
		7. Titel. Gewöhnliche Einnahmen.						
20	3	Kirchenstellenlösung von 7 Personen à 10 kr.	—	70	—	70	—	—
21		Festopfer vom Ostertag	3	—	3	—	—	—
		„ „ Pfingsttag	3	11	3	11	—	—
		„ „ Christtag	3	9	3	9	—	—
22	2	Von 8 Leichen Glockenpuls à 40 kr.	3	20	3	20	—	—
23		Aus dem Gotteskasten u. s. w.	1	—	1	—	—	—
		Summe des 7. Titels	14	10	14	10	—	
		8. Titel. Außerordentliche Einnahmen.						
24		Für 7 Eichenstämme aus dem Kirchenwalde à 5 fl.	35	—	35	—	—	—
25		Für 400 große Hohlziegeln à 5 kr.	20	—	15	—	5	—
26		Geschenk des N. N. zum Andenken seines verstorbenen Vaters	5	—	5	—	—	—
27		Von Pfarrer N. N. unverzinsliches Darlehen [2] u. s. w.	16	42	16	42	—	—
		Summe des 8. Titels	76	42	71	42	5	
		Recapitulation der Einnahme.						
		Betrag des ersten Titels	25	40	25	40	—	—
		„ „ zweiten „	61	42	47	—	14	42
		„ „ dritten „	665	—	100	—	565	—
		„ „ vierten „	33	14	24	14	9	—
		„ „ fünften „	74	—	54	—	20	—
		„ „ sechsten „	199	40	195	40	4	—
		„ „ siebenten „	14	10	14	10	—	—
		„ „ achten „	76	42	71	42	5	—
		Gesammtsumme der Einnahmen	1148	88	531	46	617	42

[1] Alle Kirchenrealitäten sind nach Oberconsistorial-Erlaß 118/1855 an den Meistbietenden zu verpachten.

[2] Die zur Deckung etwaiger Mehrausgaben von dem Pfarrer, den Kirchenvätern rc. geleisteten Vorschüsse sind als a. o. Einnahmen in Rechnung zu bringen, zugleich aber in Titel 1 der Ausgaben in Rückstand zu setzen, um die Verpflichtung der Casse anzuzeigen.

Zahl der Posten	Zahl der Documente	Ausgaben	Gebühr fl.	Gebühr kr.	Abstattung fl.	Abstattung kr.	Rückstand fl.	Rückstand kr.
			in österr. Währung					
		1. Titel. Aeltere rückständige Ausgaben und Passivcapitalien [1]).						
1	1	Dem Tischler N. N. vom Jahre	8	20	8	20	—	—
2	2	Dem Maurer N. N. vom Jahre	100	—	50	—	50	—
3	3	Dem Hermannstädter Seminar zweites Halbjahr . .	5	-	5	—	—	—
4		Dem Pfarrer N. N. unverzinsliches Darlehen [2]) . .	16	42	—	—	16	42
5	4	In die Sparcasse Anlehen vom Jahre	480	—	180	—	300	—
6		Ganzjährige 5% Interessen hievon	24	—	24	-	—	—
		u. s. w.						
		Summe des 1. Titels . .	633	62	267	20	366	42
		2. Titel. Systemisirte Ausgaben [3]).						
7	5	Steuer für Kirchen-, Pfarrer- &c. Grundstücke . . .	78	—	78	—	—	—
8	6	Aequivalentengebühr 4—6 Raten vom Jahre	18	—	12	—	6	—
9	7	Hermannstädter Seminar-Dotation	10	—	5	—	5	—
10	8	Zuschuß zum Predigergehalt laut Gemeindevertretungsbeschluß Z. 15/1862	40	—	40	—	—	—
11	9	Den Geistlichen und Schulleuten Kerzengeld für den Wintergottesdienst	4	—	4	—	—	—
12		Gehalt der Kirchenväter	10	—	-	—	10	-
13	10	Dem Balgentreter Jahreslohn	6	—	6	—	—	—
14	11	Dem Cantor für Besorgung der Thurmuhr	3	—	3	-	—	—
15	12	Communionwein	1	—	1	-	—	—
16	13	2% Beitrag zum Landesconsistorialfond für das Jahr 186	7	58	7	58	—	—
		u. s. w.						
		Summe des 2 Titels . .	177	58	156	58	21	—
		3. Titel. Bauten und Reparaturen.						
17	14	40 Bretter zur Herstellung des Plankens am Friedhof	12	—	12	—	—	—
18	15	1000 Stück Lattennägel	2	—	—	—	2	—
19	16	Dem Zimmermann N. N. für Herstellung des Scheunenthores sammt Zubehör am Pfarrhof	8	—	8	—	—	
20	17	Dem Maurer N. N. für Uebersteigen des Daches am Predigerhaus	10	-	8	—	2	—
21	18	Für 500 Stück Dachziegeln dazu	4	—	4		-	—
22	19	Für Herstellung des Ofens in der Schule	20	-	20	—	—	—
		u. s. w.						
		Summe des 3. Titels . .	56		52	—	4	—

[1]) Hieher gehören alle von den früheren Jahren noch emporstehenden Ausgaben, ob sie im Rechnungsjahre getilgt worden sind oder nicht, damit die Verpflichtung der Casse jederzeit ersichtlich sei.
[2]) Vrgl. die Anmerkung zu Post 27 der Einnahmen.
[3]) Das sind alle jene Ausgaben, welche jährlich wiederkehren, z. B. Steuern, Dotationen, Gehalte &c.

Zahl der Posten	Zahl der Documente	Ausgaben	Gebühr fl.	Gebühr kr.	Abstattung fl.	Abstattung kr.	Rückstand fl.	Rückstand kr.
			in österr. Währung					
		4. Titel. Außerordentliche Ausgaben.						
23	20	Dem Kirchenvater bei Verkauf der Webdemfrucht . .	1	20	1	20	—	—
24	21	Zur Bestreitung der Landeskirchenkosten im Jahre....	9	—	9	—	—	—
25	22	Für ein Kirchenbuch	—	50	—	50	—	—
26	23	Der Kirchenvisitations-Commission	3	60	3	60	—	—
27	24	Rechentafel in das Zimmer der 2. Schulclasse . . .	—	80	—	80	—	—
		u. s. w.						
		Summe des 4. Titels . .	15	10	15	10	—	—
		Recapitulation der Ausgaben.						
		Betrag des ersten Titels	633	62	267	20	366	42
		„ „ zweiten „	177	58	156	58	21	—
		„ „ dritten „	56	—	52	—	4	—
		„ „ vierten „	14	50	14	50	—	—
		Gesammtsumme der Ausgaben . .	881	70	490	28	391	42

	fl.	kr.	fl.	kr.
Abschluß.				
Werden von den wirklichen Einnahmen mit	531	46		
abgezogen die wirklichen Ausgaben mit	490	28		
so bleibt baarer Cassarest . .	41	18		
Dazu gerechnet den Ueberfluß der Activrückstände mit . .			617	42
gegen die Passivrückstände mit			391	42
	226	—		
so beträgt das Activvermögen der Kirchencasse . .	267	18		

N. N., den 31. December 18 . .

N. N., Kirchenvater.
N. N., Kirchenvater.

Vorstehende Kirchenrechnung wird in der Presbyterialsitzung am . . . . . geprüft, mit den Documenten verglichen und richtig befunden.

N. N., Pfarrer.
N. N., Curator.

Anmerk. Die Berechnung der Percentual-Beiträge gehört nicht in die Kirchenrechnung, sondern ist ein Act für sich, der sich indessen als Nachhang an die Rechnung anschließen kann.

Sachregister.

(Die Nummern bezeichnen die Seitenzahlen).

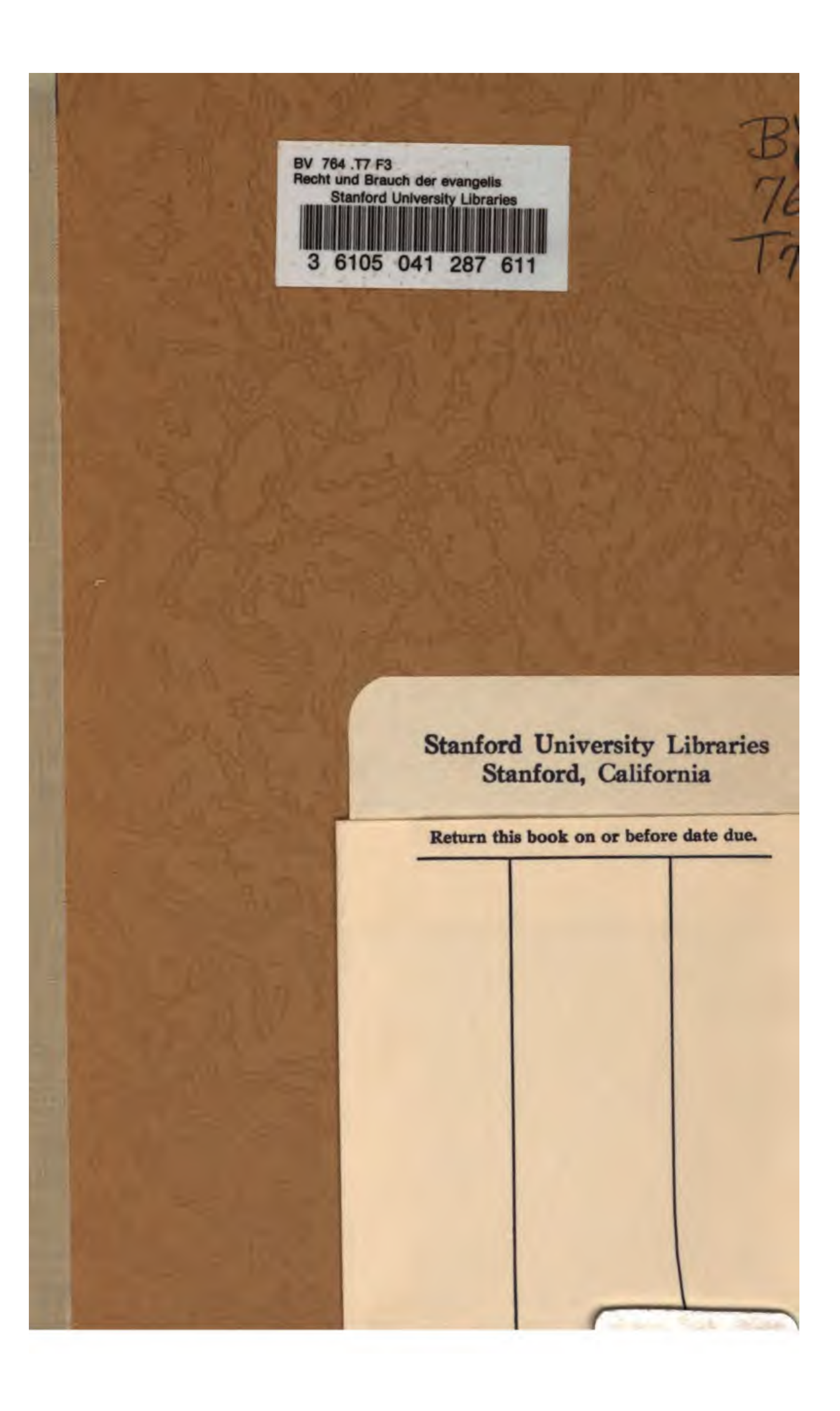
Druck von Jos. Drotleff in Hermannstadt.



Bei **Franz Michaelis** in **Hermannstadt** sind ferner erschienen:

Albert M., Die Dorfschule. Ein Stück Dorfleben aus dem sächs. Volke, geh. 60 kr.
Binder G. P., Vorlesung bei der dritten hundertjährigen Jubelfeier der Augsb. Conf. geh. 25 kr.
Disciplinarordnung der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 10 kr.
Eheordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 10 kr.
Eheprozeßordnung der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 10 kr.
Fröhlich J., Abriß der Sittenlehre, geh. 60 kr.
Hillner J., Volksthümlicher Glaube und Brauch bei Geburt und Taufe im Siebenbürger Sachsenlande. 50 kr.
Kunstdenkmäler aus Siebenbürgen, kirchliche. In Abbildungen mit kurzen Erläuterungen. 1. und 2. Lieferung, je 8 Lichtdrucktafeln nebst 1 Heft Text enthaltend. Preis für die Lieferung 3 fl.
Michaelis Joh., Das größere Confirmandenbüchlein. 6. Auflage, mit einem Anhange: Die Reformation im Sachsenlande von Dr. G. D. Teutsch, 5. Auflage. Gebd. 70 kr.
—, Das kleinere Confirmandenbüchlein. Achte Auflage. Gebd. 30 kr.
—, Die christliche Religion für Kinder, auf Grund biblischer Erzählungen: a) Ausgabe für Schüler (5. Aufl.) gebd. 30 kr.; b) Ausg. für Lehrer (2. Aufl.) gebd. 60 kr.
Perikopenbuch der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. In Schulband 40 kr., in schwarzem Einband mit Goldtitel 80 kr.
Philp R., Die Grundlage des menschl. Glückes. Vortrag, geh. 30 kr.
—, Lebensphilosophie. Vortrag, geh. 35 kr.
—, Ueber allgem. Bildung. Vortrag, geh. 25 kr.
Religionär- und Schulgesetze (Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen Nr. 3), geh. 30 kr.
Schulordnung für den Volksunterricht im Umfange der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 10 kr.
Teutsch G. D., Das Zehntrecht der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Eine rechtsgeschichtl. Abhandlung, geh. 2 fl.
Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Capitels vor der Reformation und der auf dem Gebiete desselben ehedem befindlichen Orden. Herausg. von Karl Fabritius, geh. 1 fl.
Urkundenbuch zur Geschichte des Mediascher Capitels bis zur Reformation. Herausg. von R. Theil und C. Werner, geh. 80 kr.
Verfassung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, geh. 50 kr.
Dasselbe in magyarischer Sprache, geh. 50 kr.
Vollzugsvorschrift zur Schulordnung für den Volksunterricht im Umfange der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 20 kr.
Wolff J., Die deutschen Dorfsnamen in Siebenbürgen. Eine sprachl. und geschichtl. Untersuchung, geh. 1 fl. 50 kr.

Pfarrämtliche und Schuldrucksorten werden stets auf Lager gehalten.



BV 764 .T7 F3
Recht und Brauch der evangelis
Stanford University Libraries
3 6105 041 287 611
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.

